4° Boz. 103. 9 / 1849 (34)

Amtsblatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Oppeln

pro 1849.

Vierunddreißigster Band.

Enthaltend:

Die Verordnungen der höchsten Staats-Behörden, des Königlichen Ober-Präsidii und des Königlichen Consistorii zu Breslau für die Provinz Schlesien, der Königlichen Regierung zu Oppeln, der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Ratibor, des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats zu Breslau und anderer öffentlichen Behörden.

Oppeln,

gedruckt in der F. Wellhäuser'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Januar, Februar und März 1849. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 3. Jan. 1849.	13	Betr. die ausgesetzte Belohnung für die Entdeckung der Verfertiger oder wissentlicher Verbreiter falscher Darlehns-Kassen-Scheine.	3	11
d. 12. "	28	Betr. die Beförderung der Seidenzucht.	5	27
d. 9. März	66	Betr. das zu beobachtende Verfahren bei Realisirung der Zins-Coupons zu den Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe.	12	65
d. 9. "	67	Die der Post anvertrauten Geld-Sendungen sollen declarirt werden.	12	66
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 7. Dcbr. 1848.	1	Wegen einer katholischen Haus-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche ꝛc. in Falkenhain, Kreis Schönau.	1	2
d. 14. "	7	Betr. evangelische Haus- und Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der evangelischen Kirchen- und Schul-Gebäude zu Stücken, im Regierungs-Bezirk Potsdam.	2	6
d. 16. "	22	Betr. die in Folge Gesetzes vom 31sten October 1848. wegen Aufhebung der Jagd-Gerechtigkeit, noch in Kraft bleibenden Jagd-Polizei-Gesetze.	4	20
d. 20. "	2	Betr. die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den Fonds der Vieh-Assecuranz-Societät pro 1847.	1	2

Datum der Verordnung.	Nr.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 21. Dezbr. 1848.	14	Betr. Bestätigung des Kaufmanns M. J. Bruck in Beuthen, zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	3	11
d. 23. "	15	Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über bezahlte Kaufgelder, Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro III. Quartal 1848	3	11
d. 31. "	8	Wegen Ausreichung der Schuld-Verschreibungen über die freiwilligen Beiträge zur Staats-Anleihe	2	6
d. 2. Jan. 1849.	—	Patent-Verleihungen an den Werkmeister Julius Springborn zu Bonn, an den Advocaten Haag zu Trier, an den Dr. med. Lessing in Berlin, und an den Mechanikus S. Elster ebendaselbst	2	8
d. 2. "	16	Betr. die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Cosel	3	12
d. 2. "	23	Betr. Niederlegung der Agentur-Geschäfte des Banquiers Moritz Friedländer in Beuthen für die Elberfelder-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	4	23
d. 2. "	24	Betr. Bestätigung desselben zum Agenten für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau	4	23
d. 3. "	17	Betr. die unbeachtet zu lassenden anonymen Denunciationen gegen Beamte	3	12
d. 4. "	—	Markt-Verlegungen in den Städten Neisse, Katscher, Landsberg und Bauerwitz	2	10
d. 4. "	18	Betr. katholische Haus-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche zu Leubusch, Kreis Brieg	3	13
d. 10. "	—	Markt-Verlegung zu Groß-Strehlitz	5	30
d. 11. "	—	Patent-Aufhebung des Technikers F. L. Mylius in Berlin Patent-Verleihung an denselben	4	23
d. 16. "	29	Betr. die Beschäl-Stationen (Königliche) im Jahre 1849	5	28
d. 18. "	—	Stiftung des Particulier August Schweitzer für jüdische Arme zu Landsberg	8	41
d. 18. "	—	Benennung des Vorwerks „Separation"	7	33
d. 23. "	30	Betr. die Marktpreise von Getreide und Rauchfutter an Martini 1848	5	29

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 24. Jan. 1849.	31	Betr. die für das Jahr 1849. angeordnete Arznei-Taxe. . .	5	29
d. 24. "	32	Betr. die Ausreichung von Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe.	5	30
d. 25. "	33	Betr. die regelmäßige Führung der Schuldbesuchs-Controlle. .	6	31
d. 25. "	—	Benennung des Vorwerks „Beatenhof“.	6	32
d. 31. "	38	Betr. die Königliche Beschäl-Station in Steine, Kreis Neustadt .	7	33
d. 1. Febr.	39	Betr. den zu gewährenden Credit der Landschaft auf kleine Ackerbesitzungen.	7	33
d. 3. "	34	Betr. die Ausreichung von Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe.	6	31
d. 6. "	40	Betr. die Neuniscere-Messe in Frankfurt a. O.	7	35
d. 7. "	46	Betr. die vom Kaufmann Adolph Epstein in Guttentag niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin.	9	43
d. 7. "	47	Betr. Bestätigung des Kaufmanns Samson Eisner in Guttentag als Agenten für dieselbe Gesellschaft.	9	43
d. 14. "	53	Betr. die Errichtung einer Apotheke zu Friedland.	10	51
d. 15. "	48	Betr. Bestimmung der Rechte zu Volks-Versammlungen. . . .	9	43
d. 15. "	49	Betr. die dem Schullehrer Sabaß in Rodzin ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten beim Pferde-An- und Verkauf.	9	44
d. 15. "	54	Betr. den den Buchbindern bedingungsweise verstatteten Handel mit Haus-Kalendern.	10	51
d. 17. "	43	Betr. Ausreichung von Schuld-Verschreibungen über freiwillige Staats-Anleihe.	8	42
d. 18. "	55	Betr. den in Cöln und Düsseldorf gebildeten Central-Verein für Auswanderung nach Nord-Amerika.	10	51
d. 19. "	50	Betr. Erinnerung des Verbots, den Schiffern keine Gegenstände ihrer Ladung abzukaufen.	9	44
d. 19. "	58	Betr. erloschene Agenturen der Kaufleute Eugen Baron in Oppeln und Andreas Matulke in Ober-Glogau, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ in Königsberg	11	53

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 20. Febr. 1849.	51	Betr. die Ausreichung von Obligationen, über Beiträge zur freiwilligen Anleihe	9	46
d. 27. "	59	Betr. die vom Kaufmann Eduard Beier in Ratibor niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	11	53
d. 27. "	61	Betr. die Bestätigung des Kaufmann Eduard Beier in Ratibor zum Agenten der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau	11	56
d. 27. "	68	Betr. eine Haus-Collecte für den Schulhausbau zu Liebau	12	66
d. 28. "	62	Patent-Erlöschung des Friedrich Harkort junior zu Wetter a. d. Ruhr	11	56
d. 5. März	60	Betr. die im hiesigen Verwaltungs-Bezirk pro 1849. errichteten Privat-Beschäl-Stationen	11	53
d. 10. "	69	Betr. die Entbindung der nicht im Staatsdienste stehenden approbirten Thierärzte von Erstattung der Veterinair-Sanitäts-Berichte	12	66
d. 10. "	—	Neue Vorwerks-Anlage „Herrmannshoff" bei Czarkow, Kreis Tost-Gleiwitz	13	76
d. 13. "	70	Betr. den Tarif der Flöß-Abgaben auf den Flöß-Gewässern im hiesigen Verwaltungs-Bezirk	12	67
d. 13. "	—	Patent-Verleihungen an die Mechaniker August, Herrmann und H. Dietrich in Berlin	12	71
d. 15. "	75	Betr. die Churhessische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel	13	75
d. 20. "	76	Betr. die Einziehung der directen Steuern, Seitens der Orts-Behörden	13	76
d. 21. "	—	Patent-Verleihungen an den Werkmeister Korsten zu Cöln, die Mechaniker Gebrüder Bonadel zu Berlin, den Hüttenbesitzer Rodius zu Sternerhütte bei Linz am Rhein, und die Patent-Aufhebung für den letzteren	13	77

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		III. Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Breslau und Ratibor.		
d. 4. Jan. 1849.	19	Betr. die Vereinigung des Patrimonial-Gerichts Klein-Grauden mit dem Königlichen Justiz-Amt Gröbnig.	3	13
d. 8. "	25	Betr. die Vereinigung der Patrimonial-Gerichts-Verwaltung von Baranowitz und Oschin mit dem Stadt-Gericht zu Sohrau.	4	23
d. 23. "	35	Betr. die Vereinigung der Patrimonial-Gerichts-Verwaltung von Sternalitz mit dem Stadt-Gericht zu Rosenberg. . . .	6	32
d. 23. "	36	Betr. die Vereinigung des Patrimonial-Gerichts von Nieder-Ellguth mit dem Land- u. Stadt-Gericht zu Groß-Strehlitz	6	32
d. 27. "	37	Betr. die Ueberfüllung der Cosseler Straf-Abtheilung mit Sträflingen.	6	32
d. 31. "	41	Betr. die Revision aller Untersuchungen wegen Diebstahls und Raubes.	7	35
d. 13. Febr.	44	In der Straf-Anstalt zu Jauer, werden keine weibliche Sträflinge aufgenommen.	8	42
d. 15. "	52	Betr. die den Verbrechern zu Statten kommenden milden Grundsätze und Straf-Bestimmungen.	9	46
d. 4. März	77	Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1848. im Verwaltungs-Bereich des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.	13	77
d. 10. "	71	Auf der Festung Neisse sollen keine Festungs-, Stuben- und Baugefangene abgeliefert werden.	12	71

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 20. Dcbr. 1848.	6	Betr. die Verwaltungs-Ergebnisse der Provinzial-Land-Feuer-Societät für die Jahre 18$^{46}/_{47}$	Extraord. Beil. zu Stück 2.	1
d. 23. "	3	Betr. aufzubringende Städte-Feuer-Societäts-Beiträge	1	3
d. 23. "	9	Betr. Rectorats-Prüfung und Prüfung derjenigen weiblichen Individuen, welche eine Prüfung fürs Lehrfach bestehen wollen, im katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau	2	8
d. 24. "	26	Betr. Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst	4	23
d. 27. "	4	Betr. die in Creuzburgerhütte eingerichtete Post-Expedition	1	4
d. 27. "	10	Betr. die Aufhebung des bisherigen Haupt-Zoll-Amts Neu-Berun und Einrichtung eines Neben-Zoll-Amts I. Classe daselbst, so wie des Neben-Zoll-Amts I. Classe zu Myslowitz in ein Zoll-Amt II. Classe	2	8
d. 27. "	11	Betr. den Naturalien-Ankauf pro 1849. für die Königl. Magazine	2	9
d. 28. "	5	Betr. die aufgehobene zweite täglich von Lublinitz abgehende Personen-Post	1	4
d. 28. "	12	Betr. den Erlaß der diesjährigen inneren Weinsteuer	2	10
d. 29. "	20	Betr. Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien	3	13
d. 2. Jan. 1849.	21	Betr. die Martini-Durchschnitts-Preise pro 1848. an Getreide- und Futtersorten, zum Behuf der Rente-Berechnungen	3	14
d. 25. "	42	Betr. Vorschriften in Gemeinheits-Theilungs-Sachen	7	38
d. 5. Febr.	45	Betr. den Termin zur Prüfung pro rectoratu im Königl. Schullehrer-Seminar zu Bunzlau	8	42
d. 23. "	56	Betr. Aufnahme-Prüfung im katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau	10	52

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 23. Febr. 1849.	57	Betr. Adjuvanten-Nachprüfung ebendaselbst.....	10	52
d. 23. "	62/62	Betr. die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche.....	11	58
im Februar	64	Betr. den Lections-Plan der Königl. staats- ꝛc. wirthschaftlichen Academie zu Eldena im Sommerhalbjahr 1849.....	11	61
d. 1. März	72	Lections-Plan auf der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau im Sommer-Semester 1849.....	12	72
d. 7. "	65	Betr. den Zinssatz bei der landschaftlichen Darlehns-Casse..	11	62
d. 9. "	73	Betr. die Erledigung der evangelischen Pfarrstelle in Langenwaldau.....	12	74

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Seite des Kreisblatts.	Seite.
[illegible] 1849.	57	[illegible]	10	52
[illegible]	[illegible]	[illegible]	11	58
[illegible]	64	[illegible]	11	61
[illegible]	72	[illegible]	12	72
[illegible]	65	[illegible]	11	62
[illegible]	73	[illegible]	12	74

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten April, Mai und Juni 1819. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 22. März 1849.	79	Betr. die Ermäßigung des See-Portos für die über England zu befördernde Correspondenz	14	79
d. 26. "	78	Betr. den aufgehobenen Belagerungs-Zustand des Creutzburger Kreises ꝛc.	14	79
d. 2. April	95	Betr. den Remonte-Ankauf pro 1849.	17	99
d. 7. "	107	Betr. die Einsetzung einer Königlichen Telegraphen-Direction zu Berlin	18	113
d. 16. "	115	Betr. die Gesuche um Entlassung und Beurlaubung der im Dienste stehenden Soldaten	19	119
d. 27. "	123	Betr. die deutliche und genaue Bezeichnung des Bestimmungs-Orts auf den Adressen der Briefe	20	129
d. 7. Mai	121	Betr. den Belagerungs-Zustand der Stadt Breslau	ext. B. zu 19.	125
d. 8. "	122	Betr. die Ausführung desselben	dto.	126
d. 14. "	131	Betr. die höhern Ortes hierzu ertheilte Genehmigung	21	138
d. 30. "	162	Verordnung, über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer	1. extraord. Beilage zu Stück 26.	
d. 31. "		Reglement zur vorstehenden Verordnung		
d. 18. Juni	163	Betr. die Errichtung einer Handels-Kammer für den Bezirk der Stadt Breslau	26	161

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 16. März 1849.	80	Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Isac Höniger in Rybnick zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ in Königsberg	14	80
d. 19. „	81	Betr. die Erhebung einer Wildpret-Steuer in der Stadt Neisse	14	80
d. 21. „	88	Betr. die Verbreitung der im Druck erschienenen Mittheilungen des statistischen Bureaus	15	92
d. 26. „	89	Betr. Bestätigung des Orts-Vorstehers Wilhelm Weiß zu Schloß Rybnick, zum Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau	15	92
d. 27. „	90	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Chirurgenstelle in Grottkau	15	92
d. 29. „	91	Betr. die Privat-Beschäl-Stationen pro 1849. hiesigen Verwaltungs-Bezirks	15	92
d. 31. „	93	Betr. die Bestimmung, daß den Begleitbriefen zu Packet-Versendungen weder Geld noch geldwerthe Gegenstände beigepackt werden dürfen	16	95
d. 31. „	96	Betr. landespolizeiliche Bestätigung des Kaufmanns Julius Raschdorf in Ober-Glogau, zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ zu Königsberg	17	99
d. 5. April	—	Patent-Verleihung an den Bäcker Engelbert Sökeland in Haßlinghausen	15	93
d. 5. „	—	Patent-Erlöschung für den Stempel-Revisor C. D. R. Mendelssohn in Berlin	15	93
d. 12. „	—	Patent-Verleihung an den ꝛc. Bergmann zu Bunzlau, und an den Maschinenmeister W. Rohl zu Aachen	16	96
d. 13. „	97	Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über gezahlte Kaufgelder, Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro IVtes Quartal 1848	17	100
d. 15. „	99	Betr. die mit den Functionen eines Polizei-Anwalts beauftragten Personen	17	101

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 16. April 1849.	109	Betr. Prämien-Bewilligung für Entdeckung der Brandstifter in der Stadt Lublinitz	18	115
d. 17. "	110	Betr. die Abfohlungs-Register für das Jahr 1848	18	115
d. 17. "	111	Betr. die dem Schullehrer Wozny zu Zelasno, Kreis Oppeln, ertheilte Befugniß zur Ertheilung von Legitimations-Atteſten zum Verkauf ꝛc. von Pferden	18	116
d. 17. "	112	Desgleichen dem Schullehrer Swierczyna in Panewnik, Kreis Pleß	18	116
d. 18. "	98	Betr. die zu beobachtenden Vorſchriften bei Hausſuchungen	17	100
d. 19. "	100	Betr. den Uebergang der Polizei-Gerichtsbarkeit auf die Gerichte	17	102
d. 19. "	113	Betr. Privat-Beſchäl-Stationen pro 1849	18	116
d. 25. "	—	Neues Vorwerks-Etabliſſement „Emanuels-Wunſch" bei dem Dominio Lubie	19	121
d. 27. "	—	Patent-Verleihungen an den Inſtrumentenmacher George, Michael Pfaff zu Kaiſerslautern, und an Eduard Weſthoff zu Linz a. R.	18	116
d. 27. "	118	Betr. die vom Privat-Secretair Ullmann in Toſt niedergelegten Agentur-Geſchäfte für die Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft „Borussia" in Königsberg	19	121
d. 27. "	119	Betr. die dem Kaufmann Salomon Kornblum in Toſt ertheilte Erlaubniß zu Agentur-Geſchäften für dieſelbe Geſellſchaft	19	121
d. 27. "	133	Betr. die den Kreis-Thierärzten nur nachgegebene einmalige Wiederholung einer mißlungenen Prüfung	21	139
d. 30. "	125	Betr. die zum Befahren der Elbe erforderlichen Schiffer-Patente	20	130
d. 3. Mai	—	Patent-Verleihung an den Ingenieur Adolph Schultz in Mainz	19	121
d. 5. "	—	Belobung des Gerber Caspar Swoboda, ſeiner Tochter und desgl. für Rettung von drei Perſonen vom Tode des Ertrinkens	22	144
d. 9. "	—	Patent-Verleihung an den Kaufmann Jacob Merkens zu Cöln	20	131

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 9. Mai 1849.	—	Patent-Erlöschung für den Uhren-Fabricanten Ferdinand Leonhardt zu Berlin.	20	131
d. 10.	126	Betr. die Bezollung der Chaussee von Königshütte nach dem Schwientochlowitzer Bahnhofe	20	131
d. 13.	134	Betr. die nach §. 29. der Gewerbe-Ordnung erforderliche Publication der Anträge auf Ertheilung der Concession von gewerblichen Anlagen	21	139
d. 14.	139	Betr. die Prüfung der Kreis-Thierärzte	22	142
d. 16.	140	Betr. die Zoll-Erhebung auf der Oppeln-Creutzburger Chaussee in Sowade	22	143
d. 17.	152	Betr. die vom Kaufmann Anton Kramarczik in Ratibor niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuersgefahr in Stettin	24	151
d. 18.	153	Betr. die dem Schullehrer und Gemeindeschreiber Proske in Olsau ertheilte Befugniß zur Ausfertigung von Legitimations-Attesten beim Pferde-An- und Verkauf	24	151
d. 18.	141	Betr. den neuen Lehr-Cursus im hiesigen Hebammen-Lehr-Institut	22	143
d. 19.	—	Patent-Verleihungen an den Mechaniker Heinrich Kreß zu Krefeld, den Mechaniker und Papier-Fabricanten Carl Fischer zu Plettenberg, den Instrumentenmacher B. Guricke zu Zossen, die Eveline Schulz in Berlin, die Fabricanten Gärtner und Fuhse zu Halle a. d. S., und an den Wagenbau-Vorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Mahlmann zu Breslau	22	144
d. 19.	—	Geschenk an die evangelische Kirche in Polnisch-Würbitz, Kreis Creutzburg	22	144
d. 19.	146	Betr. die dem Schullehrer Onderka zu Belschnitz ertheilte Befugniß zur Ausfertigung von Legitimations-Attesten beim Pferde-An- und Verkauf	23	147
d. 19.	147	Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über gezahlte Kaufgelder, Ablösungs-Capitalien und Zinsen für das I. Quartal d. J.	23	147
d. 20.	154	Betr. die Besetzung des erledigten Kreis-Physicats in Cosel	24	151

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 22. Mai 1849.	142	Betr. die Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen	22	143
d. 24. "	143	Betr. die Ablieferung der verhafteten Personen an die betr. Kreis-Gerichte und nicht an den Staats-Anwalt	22	143
d. 24. "	144	Betr. die mit der Function eines Polizei-Anwalts beauftragten Personen	22	144
d. 24. "	148	Wegen Anmeldung eines fähigen Gewerbe-Zöglings zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin....	23	148
d. 24. "	—	Der Gerichts-Executor Kühnemann zu Tarnowitz, hat die Concession zur Abhaltung von außergerichtlichen Auctionen für den Kreis Beuthen erhalten.....	23	148
d. 26. "	155	Betr. die dem Kaufmann Kudlik in Ratibor ertheilte Erlaubniß zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuersgefahr in Stettin.....	24	151
d. 4. Juni	159	Betr. die dem Kaufmann Freyer in Neustadt ertheilte Erlaubniß zur Uebernahme von Agentur-Geschäften, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.....	25	159
d. 6. "	164	Betr. die Aufnahme von Gemüthskranken in der Privat-Verpflegungs-Anstalt zu Schmiedeberg.....	26	162
d. 7. "	165	Betr. die dem Schulzen Irmer zu Schnellewalde ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Atteſten bei dem Pferde-Verkauf.....	26	162
d. 8. "	—	Patent-Verleihungen an den Uhrmacher C. Bäcker zu Königsberg in Preußen, an die Sammet-Weber Jacob, Adolph Kruse zu Kunstfeld, und Wilhelm Brand zu Borsberg, und an den Webermeister Herrmann Casaretto zu Krefeld	24	152
d. 10. "	158	Betr. die Competenz der Polizei-Behörden.....	25	157
d. 15. "	—	Patent-Verleihungen an den Fabrik-Besitzer C. Heckmann zu Berlin, und an den Einwohner Peter Köhler zu Aachen	25	159
d. 21. "	—	— an den Fabrik-Besitzer C. Heckmann in Berlin, den Einwohner Peter Köhler zu Aachen, den Fabrik-Be-		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		sitzer C. Hummel zu Berlin, und den Steindruckerei-Besitzer Herrmann Delius zu Berlin.	26	163
d. 24. Juni 1849.	167	Betr. die Bildung der Wahl-Bezirke im Regierungs-Bezirk Oppeln, Behufs der Wahl zur zweiten Kammer	2te extraordin. Beilage zu 26.	
		III. Verordnungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor ꝛc.		
d. 22. März	92	Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1849., im Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.	15	93
d. 24. "	82	Betr. die Reorganisation der Justiz-Behörden im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau	14	81
d. 25. "	83	Betr. die desgl. im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.	14	84
d. 18. April	114	Betr. die Verheimlichung unehelicher Schwangerschaften, Geburten und den Kindermord	18	117
d. 12. Juni	166	Betr. die diesjährigen Gerichts-Ferien	26	163
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 19. März	84	Betr. die in diesem Jahre im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Löwen abzuhaltende Nach-Prüfung.	14	88
d. 24. "	85	Betr. herabgesetztes Personengeld auf dem Post-Cours zwischen Oppeln und Creutzburgerhütte.	14	89
d. 25. "	86	Betr. den veränderten Posten-Cours zwischen Oppeln und Creutzburg	14	89
d. 27. "	101	Betr. den Eintritt der preußischen Viehhändler auf Legitimations-Karten in das Königreich Polen.	17	103

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 27. März 1849.	102	Programm zu dem fünfzehnten Schlesischen Provincial-Thierschaufeste	17	104
d. 30. "	94	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bankau	16	96
d. 31. "	103	Betr. die Wiederbesetzung des ersten Pastorats an der evangelischen Kirche zu Festenberg	17	108
d. 7. April	104	Betr. die Probe-Predigten für die vacante evangelische Pfarrstelle zu Langenwaldau	17	108
d. 11. "	105	Betr. die von den Robothgärtnern des Tost-Gleiwitzer Kreises verweigerte Leistung der Dienste	17	108
d. 19. "	127	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Alt-Röhrsdorf	20	131
d. 21. "	119	Betr. die Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen	19	122
d. 22. "	120	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Peiskerau	19	122
d. 28. "	130	Betr. die erfolgten Nachtrags-Zahlungen im Laufe des Jahres 1848. bei der preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt	20	132
d. 30. "	128	Betr. die diesjährige Rectorats-Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Löwen	20	131
d. 30. "	129	Betr. den Nach- und Commissions-Prüfungs-Termin desgl. in Bunzlau	20	132
d. 5. Mai	135	Betr. die Probe-Prediger für die evangelische Pfarrstelle zu Bankau	21	140
d. 7. "	136	Betr. die Sperrung des Bromberger Kanals	21	140
d. 12. "	137	Betr. einen verloren gegangenen und wieder gefundenen Staats-Schuldschein, welcher der katholischen Kirche in Riemertsheide gehört	21	140
d. 23. "	150	Betr. die Nachprüfung im katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau	23	149
d. 23. "	156	Betr. die Wiederbesetzung der vacant gewordenen evangelischen Pfarrstelle zu Wünschendorf, Kreis Löwenberg	24	152
d. 24. "	151	Betr. die Prüfung der in das katholische Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau aufzunehmenden Zöglinge	23	149

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 30. Mai 1849.	160	Betr. die Ablösungen und Regulirungen zwischen Gutsherrschaften und bäuerlichen Wirthen	25	159
d. 8. Juni	157	Betr. die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker	24	152
d. 9. "	161	Betr. die verlegten Prüfungs-Termine am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Löwen	25	160

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Juli, August und September 1849. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	Nr.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 29. Juli 1849.	198	Betr. die Versendung von nicht declarirten Papiergelde ꝛc. durch die Post	33	197
d. 31. "	199	Betr. die genaue Bezeichnung der Empfänger auf den Briefen, mit denen Packete versendet werden oder die mit Geld beschwert sind	33	197
d. 1. August	224	Betr. Vorschrift für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen wollen	crt. B. zu 37.	—
d. 1. "	225	Betr. Vorschriften für die Königliche Bau-Academie	crt. B. zu 37.	—
d. 25. "	226	Betr. Verpflichtung der Post-Reisenden zur Kenntnißnahme des Passagier-Billets	37	217
d. 25. "	227	Betr. die ausgesetzte Belohnung für die Entdeckung der Verfertiger ꝛc. falscher Darlehns-Cassen-Scheine	37	217
d. 4. Sptb.	228	Betr. die Errichtung einer Handels-Kammer in der Stadt Glatz	37	218
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 8. Juni	173	Betr. die von den Versicherungs-Gesellschaften gegen Feuersgefahr im Auslande vorgängig nachzusuchende ministerielle Erlaubniß zum diesseitigen Geschäfts-Betrieb	28	169
d. 18. "	—	Belobung des Tagelöhners Skotsch in Oppeln für Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens	27	166

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 24. Juni 1849.	—	Patent-Verleihungen an den Landschafts-Rath v. Arnim zu Koppershagen bei Wehlau und an den Goldschmidt Albert Wagner in Berlin	27	166
d. 25. "	177	Betr. die vom Kaufmann Berel Lachmann in Beuthen niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu Königsberg	29	174
d. 25. "	178	Betr. die dem Kaufmann Pincus Mühsam in Beuthen ertheilte Erlaubniß für dieselbe Gesellschaft Agentur-Geschäfte zu besorgen	29	174
d. 26. "	172	Betr. die Bestrafung der Forst-Contraventionen in Königlichen Forsten	ext. B. zu 28.	—
d. 27. "	174	Betr. die Haussuchungen	28	169
d. 28. "	168	Betr. den Ausbruch der Rinderpest zu Weisbach i. Oestreichischen	27	165
d. 28. "	—	Markt-Verlegung in den Städten Oppeln und Gleiwitz	27	166
d. 28. "	-	Geschenke an einige evangelische Kirchen im Kreise Creutzburg.	29	174
d. 29. "	171	Betr. die Erhöhung der Tax-Preise einiger Arznei-Mittel.	27	168
d. 29. "	175	Betr. die nachträglich noch zu Polizei-Anwälten ernannten Personen	28	170
d. 6. Juli	181	Betr. die Resultate des Pensions-Fonds für ausgediente Elementar-Schullehrer pro 1842—48	30	179
d. 10. "	188	Betr. die Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Capitalien.	31	187
d. 11. "	—	Patent-Erlöschung für den Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin	30	183
d. 13. "	179	Betr. den Eintritt der Reisenden in das Oesterreichische Staats-Gebiet nur gegen gültige Reise-Pässe	29	174
d. 13. "	189	Betr. die dem Kaufmann Lachs hierselbst ertheilte Erlaubniß zum Betriebe von Agentur-Geschäften für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	31	188
d. 15. "	182	Betr. das Aufhören der Rinderpest in österreichisch Schlesien.	30	182
d. 18. "	183	Betr. die Ablieferung von verhafteten Personen durch die Polizei-Behörden	30	182
d. 20. "	—	Patent-Verleihungen an den Ingenieur Dälen zu Herrmannshütte bei Hörde, den Fabriken-Besitzer A. Borsig in		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		Berlin, den Julius Collin ebendaselbst, den Kaufmann Wilhelm Elliot ebendaselbst, den Fabrik-Unternehmer Wm. Wiesmann zu Ruhrort und an den Fabrik-Director E. Semper zu Gleben	30	182
d. 23. Juli 1849.	214	Betr. die vom Gastwirth Amand Keihl in Patschkau niedergelegten und vom Kaufmann Franz Lachmann daselbst wieder aufgenommenen Agentur-Geschäfte für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	35	209
d. 26. "	—	Patent-Verleihungen an den Klempnermeister Philipp Jacksch in Langenbielau, an den Locomotiv-Führer Louis Andrée in Minden und an die Mechaniker Kriegsmann und Schäffer in Magdeburg	31	188
d. 28. Juli	194	Betr. den Ausbruch der Cholera im Corrections-Hause zu Schweidnitz	32	193
d. 3. August	203	Betr. landespolizeiliche Bestätigung des Kaufmanns Johann Mondro in Gleiwitz zum Agenten der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuers-Gefahr in Stettin.	34	202
d. 4. "	—	Patent-Aufhebung des Professors Dr. Kersten zu Berlin.	32	193
d. 4. "	—	Patent-Verleihungen an den Mechaniker Eduard Boissier zu Berlin und an den Fabriken-Besitzer C. Heckmann und den Privat-Baumeister Widmann in Berlin.	32	193
d. 4. "	204	Betr. die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Groß-Strehlitz-Krappitzer Chaussee in Rosniontau	34	202
d. 4. "	205	Betr. die Polizei-Verwaltung eines Theils des Domainen-Rent-Amts Oppeln	34	203
d. 7. "	200	Betr. die Visa der Pässe für Reisen in die Kaiserlich Oesterreichischen Staaten	33	198
d. 7. "	—	Markt-Verlegung zu Tarnowitz	34	203
d. 11. "	—	Patent-Erlöschung des Technikers F. C. Mylius aus Berlin.	33	199
d. 11. "	—	Patent-Verleihung an den Fabrikanten Schröder et Comp. zu Barmen	33	199
d. 11. "	206	Betr. die Einschätzung zur Tabacksteuer	34	203
d. 13. "	213	Betr. die dem Bürgermeister Bierwagen in Constadt über-		

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		tragene Controllführung über Geburten und Todesfälle der Juden ꝛc.	35	208
d. 15. Aug. 1849.	221	Betr. die jährlichen Personal-Nachweisungen der im hiesigen Regierungs-Bezirk wohnhaften Baumeister	36	212
d. 16. "	218	Betr. die dem Schulzen Wicher zu Klein-Lassowitz ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen ꝛc.	36	211
d. 19. "	—	Markt-Verlegung zu Beuthen	—	209
d. 20. "	215	Betr. das Verbot des Einbringens der Altonaer Wunder-Essenz, der Langerschen Pillen und der Möllerschen Fieber-Tropfen	35	209
d. 21. "	216	Betr. das Aufhören der Cholera im Corrections-Hause zu Schweidnitz	35	209
d. 23. "	219	Betr. die Zoll-Erhebung auf der Ratibor-Troppauer Straße zu Zaudtz	36	212
d. 26. "	—	Patent-Verleihungen an den Kaufmann Carl Friedrich Raabe zu Berlin, den Stadt-Richter Trunk und Hof-Mechanikus Zwez zu Eisenach und an den Major a. D. von Gladis in Breslau	36	214
d. 27. "	229	Betr. die dem Kaufmann Wilhelm Herrmann zu Groß-Strehlitz ertheilte Erlaubniß zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau	37	219
d. 28. "	230	Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über bezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder pro II. Quartal 1849	37	219
d. 29. "	220	Betr. die Eröffnung des neuen Schul-Jahres 1849.—50. an der Real-Schule zu Neisse	36	212
d. 30. "	—	Belobung des Canzlisten Gustav Karmeinski in Gleiwitz für Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens	38	223
d. 2. Sept.	235	Kaufmann Ernst Deesler hierselbst, hat die Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, und	38	223

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	M.	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 2. Spt. 1849.	236	Kaufmann Mühsam hierselbst ist für dieselbe Gesellschaft, als Agent bestätiget worden	38	223
d. 7. "	—	Patent-Verleihungen an den Mechaniker C. Hoffmann in Leipzig, den Techniker C. Weyrich zu Trier und an den Kaufmann W. Elliot zu Berlin	37	219
d. 7. "	239	Betr. die von dem Dr. Apitz gegründete Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Casse	39	227
d. 9. "	240	Betr. die dem Schullehrer Heinrich zu Brzenskowitz ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten beim Verkauf ꝛc. von Pferden	39	227
d. 14. "	—	Patent-Verleihungen an den Maler Schall in Berlin und an den technischen Director der Maschinen-Fabrik von Albert Wewer et Comp. Friedrich Kesten in Elberfeld.	38	223
d. 16. "	241	Betr. die Ueberwachung der in den Grenzländern ausgebrochenen Krankheiten	39	227
		III. Verordnungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor ꝛc.		
d. 9. Juli 1849.	180	Betr. die Straf-Bestimmungen in den Verordnungen über das Versammlungs- und Vereins-Recht und über die Presse.	29	175
d. 16. "	184	Wegen der Todes-Anzeige von Personen der nächsten Umgebung eines Verstorbenen	30	183
d. 20. "	195	Betr. den erweiterten Bezirk des Königlichen Kreis-Gerichts in Grottkau	32	194
d. 28. "	196	Betr. die Abänderungen der Schwur-Gerichte	32	194

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 20. Juni 1849.	169	Betr. die bereits ernannten Probe-Prediger für die erste Pastorstelle in Ohlau	27	167
d. 23. „	170	Betr. die diesjährige Präparanden-Prüfung zur Aufnahme in das von Löwen nach Münsterberg zu verlegende Schullehrer-Seminar	27	167
d. 28. „	176	Betr. die Vorarbeiten zur Ablösung der Dienste und Natural-Abgaben	28	171
d. 6. Juli	185	Betr. die diesjährige Präparanden-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O.	30	184
d. 9. „	186	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Thierarzt-Stelle für den Bezirk der Kreise Meseritz und Bomst, im Regierungs-Departement Posen	30	184
d. 10. „	187	Betr. die diesjährige erste Ausschreibung zur Deckung der Ausgaben bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät	30	185
d. 15. „	190	Betr. das erledigte Pastorat zu Groß-Peiskerau	31	188
d. 21. „	191	Wegen Unzulässigkeit der Ermissions-Klagen gegen lassitische Wirthe	31	189
d. 21. „	192	Betr. die auf ländliche Grundstücke, welche der Credit-Verbindung nicht angehören, zu gewährenden Hypotheken-Darlehen	31	190
d. 21. „	217	Betr. die Verlegung der Flachsbau-Schule von Katscher nach Proskau	35	210
d. 22. „	193	Betr. die Sperrung der beiden Schiffs-Schleusen in Breslau.	31	191
d. 30. „	197	Betr. die Einschätzung der Kreise in die Tabacks-Steuer pro 1849—51	32	195
d. 3. Aug.	207	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Beuthen O. S.	34	203
d. 6. „	208	Betr. die diesjährige Commissions- und Nach-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg	34	203

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 8. Aug. 1849.	209	Betr. den Procent-Satz der den Pfandbriefs-Inhabern zu gewährenden Zinsen von kleinen Pfandbriefen.....	34	204
d. 10. "	210	Betr. den zehnten Rechenschafts-Bericht der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.....	34	204
d. 20. "	222	Betr. die Vorlesungen im Winter-Semester 1849.—50. bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau.	36	214
d. 27. "	231	Betr. die Wiederbesetzung des Pastorats in Strausseney....	37	220
d. 31. "	232	Betr. den Zinsensatz bei der landschaftlichen Darlehns-Casse.	37	220
im August	223	Betr. die Vorlesungen an der Königlichen Staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena.....	36	215
d. 1. Sptb.	233	Betr. die Besetzung der evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Rädlitz.....	37	220
d. 4. "	242	Betr. die Wiedereröffnung der Schiffahrt auf dem Bromberger Canal.....	39	228
d. 7. "	234	Betr. die öffentlichen Sitzungen des hiesigen Schwur-Gerichts.	37	220
d. 8. "	237	Wegen Behandlung der Forst-Polizei-Vergehen.....	38	224
d. 10. "	238	Betr. den Anfang der öffentlichen Sitzungen des hiesigen Schwur-Gerichts.....	38	224
d. 11. "	243	Betr. die Geld-Erhebung auf der Chaussee von Königshütte nach Myslowitz.....	39	228

Digitized by Google

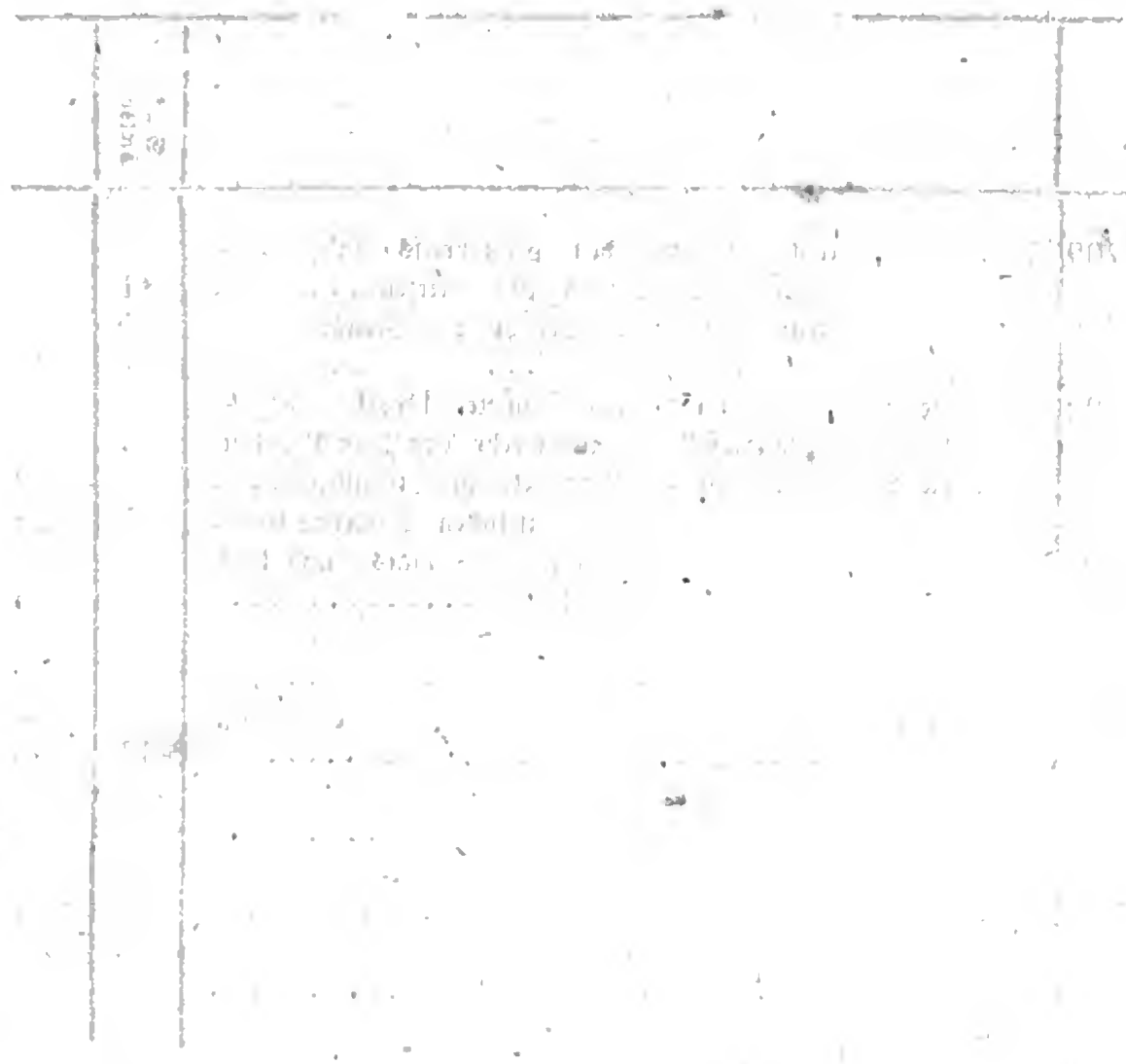

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten October, November und December 1849. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 12. Sept. 1849.	244	Betr. die allgemeine Preußische Alter-Versicherungs-Anstalt. .	40	229
d. 27. "	250	Betr. die von der Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ausgesetzten Unterstützungs-Beträge für die hülfsbedürftigen Familien eingezogener Landwehrmänner ꝛc.	41	237
d. 3. Oct.	254	Betr. die Errichtung einer Handels-Kammer in der Stadt Schweidnitz	42	241
d. 3. "	255	Betr. die Wahl eines Mitgliedes für die Handels-Kammer in Breslau	42	242
d. 14. "	260	Betr. den wahren Silbergehalt der jetzt in der Provinz Schlesien circulirenden österreichischen Sechs-Kreuzerstücke	43	250
d. 29. "	—	Herrn von Schleinitz ist die Verwaltung des Ober-Präsidii für die Provinz Schlesien, definitiv übertragen worden	46	259
d. 10. Nov.	274	Betr. die Errichtung einer Handels-Kammer in der Stadt Landshut	47	267
d. 14. "	284	Betr. die Versendung von Päckereien mittelst der Post nach Rußland	48	275
d. 29. "	293	Reglement über die Annahme und Anstellung der Post-Expedienten	51	288
d. 4. Dec.	298	Reglement zur Verordnung vom 26sten November 1849. über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause	52	295

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 15. Dec. 1849.	299	Betr. die in der Provinz Schlesien gebildeten Wahl-Kreise zum deutschen Volkshause	52	300
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 8. Sept.	—	Die ertheilte polizeiliche Genehmigung für den Kreis-Gerichts-Executor Kühnemann zu Tarnowitz, als außergerichtlicher Auctionator ist aufgehoben	40	234
d. 9. "	245	Betr. die ertheilte Genehmigung zur Betreibung von Agentur-Geschäften des Gastwirths und Kaufmanns Abraham Sachs in Guttentag, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	40	233
d. 10. "	246	Desgl. für den Kämmerer Carl Fuchs in Groß-Strehlitz für dieselbe Gesellschaft	40	233
d. 10. "	—	Markt-Verlegung in Grottkau	40	234
d. 18. "	247	Betr. die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen, bezüglich auf's Ausland	40	233
d. 20. "	248	Betr. den Preis des **Extractum nucum vomicarum aquosum**	40	233
d. 24. "	—	Belobung der Gärtnerstellen-Besitzer Urbainczyk und Fister zu Posnowitz, Groß-Strehlitzer Kreises, wegen Rettung zweier Personen aus den Flammen	41	239
d. 26. "	—	Patent-Erlöschungen des Technikers F. L. Mylius in Berlin, des Instrumentenmachers Räter zu Demmin, des Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz und der Maschinenbauer Schürmann und Jürgens in Berlin	40	234
d. 26. "	—	Desgl. Verleihung an den Mechaniker Johann Uhlé zu Aachen	40	235
d. 26. "	256	Betr. die bewilligte Erweiterung der Befugniß für die polnische Zoll-Kammer zu Herby, Colonial- und flüßige Waaren abzufertigen	42	243

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 1. Oct. 1849.	251	Betr. Ernennung von Polizei-Anwälten im hiesigen Regierungs-Departement	41	238
d. 1. "	266	Betr. das administrative Strafverfahren in Chaussee-, Stempel-, Post-, Steuer- und Zoll-Defraudations-Sachen	44	253
d. 3. "	261	Betr. die gesetzlich untersagte Betheiligung an Ausspielungen von verschiedenen Waaren	43	250
d. 5. "	—	Patent-Aufhebung für den Justiz-Rath Evelt zu Düsseldorf.	41	239
d. 5. "	—	Patent-Verleihung an den expedirenden Secretair des Königl. Hof-Marschall-Amts, Bußler in Berlin	41	239
d. 11. "	—	Belobung des Kretschmer Franz Wilhelm zu Kostelitz, Kreis Rosenberg, für Rettung eines Knaben aus Wassersgefahr.	44	253
d. 23. "	272	Betr. die Bereitung und das Vorhandensein in den Apotheken des **Extract. graminis liquidum**, und **Extract. taraxaci liquidum**	46	259
d. 23. "	275	Betr. die dem Schullehrer ꝛc. Rinke zu Zeiselwitz ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten beim Pferde-Verkauf	47	268
d. 23. "	—	Legat der zu Neisse verstorbenen Destillateur-Wittwe Beate Jäger, zur Unterstützung evangelisch bürgerlicher Wittwen und Waisen daselbst	47	269
d. 24. "	268	Betr. eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Collecte zum Bau der katholischen Kirche zu Brandenburg	45	255
d. 26. "	—	Patent-Verleihung und resp. Aufhebung des Kaufmanns Wm. Elliot in Berlin	46	260
d. 27. "	269	Betr. eine Haus-Collecte zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schul-Hauses zu Windischmarchwitz	45	256
d. 3. Nov.	276	Betr. eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Neubau der evangelischen Kirche in Gladbach, Regierungs-Bezirk Düsseldorf	47	268
d. 4. "	277	Betr. die dem Gerichts-Schulzen Neuber zu Steinsdorf ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten beim Pferde-Verkauf	47	268
d. 5. "	—	Belobung des Mühlenwerkführers Salzbrunn zu Kupferhammer, für Rettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens	47	269

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 5. Nov. 1849.	—	Concessions-Ertheilung an den Bürger und Posamentier Senftleben in Gleiwitz, zur Abhaltung von außergerichtlichen Auctionen	47	269
d. 12.	285	Betr. die Außercourssetzung des niederländischen Geldes	48	276
d. 12.	—	Geschenk des Bürger Paul Hadamik in Krappitz, an das Hospital daselbst	48	280
d. 14.	291	Betr. die dem Lehrer Roskosch zu Alt-Ujest ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten beim Pferde-Verkauf ꝛc.	50	285
d. 14.	286	Betr. die gezogenen Prämien der zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämien-Scheine	48	276
d. 16.	—	Patent-Verleihungen an den Chemiker und Zucker-Fabricanten J. M. Ludersdorf in Magdeburg, an den J. B. Berken in Aachen, an den Kaufmann C. G. Kopisch in Breslau, und an den Mechaniker W. Westermann zu Aachen	47	269
d. 17.	289	Betr. das polizeiliche An- und Abmelden der Fremden	49	284
d. 23.	—	Patent-Verleihungen an den Maschinen-Baumeister A. Tischbein zu Buckau bei Magdeburg, den Kattun-Fabricanten Rolffs et Comp. zu Cöln, den H. J. Schützendorf ebendaselbst, und an den Guts-Besitzer Carl Andreas Felix Rochaz auf der Zinkhütte bei Mühlheim a. d. Ruhr	48	280
d. 23.	—	Patent-Erlöschung der Handlung von L. und H. Humbert frères in Cöln	48	281
d. 27.	294	Betr. die Bezeichnung derjenigen Waaren, welche zur Ein- oder Durchfuhr nach brittischen Häfen bestimmt sind	51	291
d. 29.	—	Patent-Verleihung an den Maschinen-Meister J. F. Effich zu Deutz	49	284
d. 30.	—	Markt-Festsetzung in der Stadt Constadt, für das Jahr 1850	52	306
d. 4. Dec.	292	Betr. die Aufnahme junger Leute in das Königliche Musik-Institut zu Berlin	50	286
d. 7.	—	Patent-Verleihungen an den Stempel-Revisor und Techniker E. F. N. Mendelssohn in Berlin und an den Fabrik-Besitzer Borsig ebendaselbst	50	286

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 7. Dec. 1849.	295	Betr. die Verlegung des Wohnsitzes des Wasserbau-Inspectors Gabriel von Cosel nach Ratibor.	51	292
d. 12. "	300	Betr. Veränderungen in der Arznei-Taxe für das Jahr 1850.	52	306
d. 15. "	—	Patent-Verleihung an den Schlosser-Meister und Maschinenbauer Heinrich Mann zu Elberfeld und an den Kupferschmidt Carl Heckmann in Berlin.	51	292
d. 22. "	—	Patent-Verleihungen an den Maschinenbauer Wilhelm Seimens und an den Möbel-Fabricanten Thomas Odenthal	52	306
		III. Verordnungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor ꝛc.		
d. 13. Nov.	287	Betr. die Gebühren der Rechts-Anwälte für die Audienz-Termine in Civilsachen.	48	281
d. 12. Dec.	301	Betr. die Verträge über Zertheilung von Grundstücken.	52	307
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 15. Spt.	249	Betr. die öffentlichen Verhandlungen vor dem Schwur-Gericht in Ratibor.	40	235
d. 18. "	257	Betr. die Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privat-Baumeister gestellt werden.	42	243
d. 26. "	252	Betr. die bereits ernannten Probe-Prediger für die vacante evangelische Pfarrstelle zu Beuthen-Königshütte.	41	240
d. 3. Oct.	253	Betr. die Eröffnung des zweiten katholischen Schullehrer-Seminars in Peiskretscham.	41	240
d. 3. "	258	Betr. die ernannten Probeprediger für die neu errichtete evangelische Pfarrstelle in Groß-Rädlitz.	42	246

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 4. Octb. 1849.	259	Betr. die Wiederbesetzung der vacant gewordenen deutschen Pfarrstelle zu Namslau.	42	246
d. 4. "	262	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kaiserswaldau	43	251
d. 10. "	263	Betr. die Erweiterung des Gerichts-Sprengels des Kreis-Gerichts zu Groß-Strehlitz	43	251
d. 12. "	264	Betr. die Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes	43	251
d. 14. "	265	Betr. Entrichtung des Chausseegeldes auf der neuen Chaussee von Gleiwitz nach Rybnik bei der Hebestelle zu Trynek II.	43	252
d. 15. "	270	Betr. die Grund-Entlastungen im kaiserlichen Herzogthum Schlesien, bezüglich der diesseitigen Unterthanen, welche dort begütert sind	45	256
d. 15. "	271	Betr. rückständige Grund-Entlastungen an das kaiserlich österreichische Gouvernement von diesseitigen Unterthanen, welche im kaiserlichen Herzogthum Schlesien begütert sind, aus dem Jahre 1848	45	258
d. 18. "	278	Betr. die Wiederbesetzung des evangelischen Pfarr-Amts in Flinsberg	47	270
d. 23. "	267	Betr. die Erfordernisse bei den zur Genehmigung einzureichenden Tausch-Verträgen	44	254
d. 24. "	273	Betr. die Ergebnisse bei dem Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Fonds pro 1849	46	260
d. 24. "	279	Betr. die Wiederbesetzung des evangelischen Pfarr-Amts zu Kotzenau	47	270
d. 31. "	280	Betr. das Ephoral-Verhältniß der evangelischen Kirch-Gemeine zu Wüsteröhrsdorf	47	270
d. 1. Nov.	281	Betr. den erweiterten Geschäfts-Bezirk des Königlichen Kreis-Gerichts in Oppeln	47	270
d. 1. "	283	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Thierarzt-Stelle für die Kreise Buck und Birnbaum, Regierungs-Departement Posen	47	271
d. 9. "	—	Betr. die Eröffnung des katholischen Schullehrer-Seminars in Peiskretscham am 3ten November 1849	47	273
d. 15. "	282	Betr. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt	47	271

Digitized by Google

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 20. Nov. 1849.	288	Betr. die Eröffnung der zweiten Sitzung des hiesigen Schwur-Gerichts	48	282
d. 21. "	296	Betr. die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle zu Steinseiffersdorf	51	292
d. 23. "	290	Betr. die Abstempelung der an die eigene Order gezogenen Wechsel	49	284
d. 11. Dec.	297	Betr. das auf der im Bau vollendeten Chaussee, von Cosel nach Kandrzin, an der Hebestelle in Klodnitz zu entrichtende Chausseegeld	51	293
d. 14. "	302	Betr. die Stempelfreiheit der Pfandbriefe von Grundstücken, welche früher nicht associationsberechtiget gewesen sind	52	307

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 1.

Oppeln, den 2ten Januar 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 57. enthält:

(№ 3071). Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten November 1848., betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussée von Ahlen über Treckenhorst nach Wahrendorf, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 3072). Das Allerhöchste Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Berlin, zum Betrage von Einer Million Thalern und städtischer Kämmerei-Scheine zum Betrage von 600,000 Rthlr. Vom 4. December 1848.

(№ 3073). Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten December 1848., betreffend die Errichtung einer Handels-Kammer für die Kreise Minden und Lübbecke, und für die Stadt Blotho, im Regierungs-Bezirke Minden.

(№ 3074). Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten December 1848., betreffend die Errichtung einer Handels-Kammer für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis, im Regierungs-Bezirke Erfurt.

(№ 3075). Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten December 1848., betreffend die Errichtung einer Handels-Kammer, für die Kreise Bielefeld, Halle und Wiedenbruck und für den westlichen (Ravensbergschen) Theil des Kreises Herford — mit Ausschluß der Stadt Blotho — im Regierungs-Bezirk Minden.

(№ 3076). Die Verordnung, die Aufhebung des Zeitungs-Stempels betreffend. Vom 8. December 1848.

№ 58. enthält:

(№ 3077). Die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Circular-Verordnung vom

Digitized by Google

26sten Februar 1799. mit der Abänderung der Injurien-Strafen. Vom 18. December 1848.

(M. 3078). Die Verordnung, betreffend die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen. Vom 18. December 1848.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

M 1. Wegen einer katholischen Haus-Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche nebst Kapelle und Schule in Falkenhayn, Kreis Schönau. A. d. J. IV. Nr. 3818a.

Zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Kirchen- und Schulgebäude zu Falkenhayn im Kreise Schönau, Liegnitzer Regierungs-Bezirks, ist höheren Orts eine Haus-Kollekte bewilligt worden.

Die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Departements werden daher veranlaßt, diese Kollekte bei den katholischen Einwohnern auf dem Lande und in den Städten dergestalt anzuordnen, daß die gesammelten Beiträge von den Herren Landräthen bis zum 1sten Februar k. J. an unsere Haupt-Kasse eingesandt werden können, weshalb die Magistrate vor diesem Termine die Kollektengelder an die betreffende Kreis-Steuer-Kasse abzuführen und davon dem Kreis-Landrathe Anzeige zu machen haben, welcher an uns über das Resultat bis zum vorbestimmten Termine berichten wird.

Oppeln, den 7. December 1848.

M 2. Betr. die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei dem Fonds der Vieh-Assecuranz-Societät pro 1847. A. d. J. IV. Nr. 4133a

Die von den Kreis-Versammlungen gewählten und einberufenen Deputirten, haben die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse pro 1847. abgelegte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des Fonds der Vieh-Assecuranz-Societät des hiesigen Regierungs-Bezirks, gemäß §. 38 der Ausführungs-Verordnung vom 15ten December 1841., revidirt und dechargirt.

Nach Vorschrift des §. 39. l. c. wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) die Einnahme mit Einschluß des Bestandes im Jahre 1846. auf

1000	Rthlr	in Pfandbriefen,	
762	" 16	Sgr. 8	Pf. in baarem Gelde, und
40	" —	" —	" Zinsen,

zusammen auf 1802 Rthl. 16 Sgr. 8 Pf.;

2) die Ausgaben aber auf:

113 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf.

sich belaufen haben, so daß im Bestande geblieben sind

1000	Rthlr.	in Pfandbriefen,	
688	Rthlr. 18	Sgr. 2	Pf. in baarem Gelde,

in Summa 1688 Rthlr. 18 Sgr. 2 Pf.

Oppeln, den 20. December 1848.

Digitized by Google

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 3. Betr. aufzubringende Städte-Feuer-Societäts Beiträge.

Die Erwartung, daß im laufenden Jahre weniger Brandschaden-Vergütigungen in Anspruch genommen werden würden, als in dem verflossenen, wird wohl nicht leicht irgendwo in der Provinz gehegt worden sein. Die Folgen der allgemeinen Aufregung, in welcher sich das Land in der bewegten Zeit, welche der jüngsten Vergangenheit angehört, befand, mußten auf den Betrieb des Provinzial-Instituts nachtheilig zurückwirken und hier eben so, wie in allen übrigen Verhältnissen, ungünstige Erfahrungen machen lassen.

Durch die im ersten Semester d. J. erfolgte Ausschreibung eines drei ein viertelfachen Beitrages, ist mit der dadurch gewonnenen Summe von 308,554 Rthlr. nicht die Hälfte des Bedarfs erlangt worden. Denn es hat sich dieser Bedarf, nachdem alle Ausgaben bis Ende November c. möglichst genau, für den laufenden Monat nach der aus den Ergebnissen der Vergangenheit gewonnenen sichern Erfahrung ermittelt worden, auf einen Jahresbetrag von 723,255 Rthlr. festgestellt. Es bleiben daher noch 414,701 Rthlr. zu decken.

Da durch die im ersten Semester erfolgten Abmeldungen die Versicherungs-Summe sich wiederum um 1,501,150 Rthlr. vermindert und das Beitrags-Simplum sich überhaupt auf 92,599 Rthlr. ermäßigt hat, so kann die Ausschreibung eines vier und einhalbfachen Beitrags-Simplums oder vom Hundert der Versicherungs-Summe

in der ersten Classe	.....	9 Sgr.,
» » zweiten »	.....	12 »
» » dritten »	.....	15 »
» » vierten »	.....	18 »

zu vollständiger Deckung des diesjährigen bei der Societät erwachsenen Aufwandes, nicht umgangen werden.

Es ist für mich eine schmerzliche Pflicht, zu Leistungen aufzufordern, durch welche ungewöhnliche Anstrengungen zugemuthet werden. Wenn jedoch die jüngsten traurigen Erlebnisse zu der Nothwendigkeit, schwere Opfer abzudringen, geführt haben, und eine bessere und ruhigere Zukunft wohl in sicherer Aussicht steht, so darf mit gleicher Zuversicht auch die Hoffnung gehegt werden, daß bei den zu erwartenden günstigeren Erscheinungen, die Uebertragung der Societätslasten in Zukunft desto leichter fallen wird.

Diese Beiträge werden nach §. 119. des Reglements vom 6ten Mai 1842. mit den landesherrlichen Steuern im Monat Januar künftigen Jahres, von den Königlichen Kreis-Steuer-Cassen eingezogen werden. Breslau, den 23. December 1848.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

In Vertretung: Schleinitz.

Vom

№ 4. Betr. die in Creutzburgerhütte eingerichtete Post-Expedition.

Vom 1sten Januar k. a. ab, wird in Creutzburger Hütte eine Post-Expedition eingerichtet und dieselbe durch eine tägliche Cariolpost mit Kupp in Verbindung gesetzt werden, welche sich an die Personenposten von und nach Oppeln anschließen wird.

Oppeln, den 27. December 1848.

Post-Amt.

№ 5. Betr. die aufgehobene zweite täglich von hier nach Lublinitz abgehende Personen-Post.

Vom 1sten Januar k. a. ab, wird die zweite tägliche Oppeln-Lublinitzer Personen-Post, welche jetzt um 11 Uhr Vormittags von hier abgeht und um 9 Uhr hier ankommt, aufgehoben. Oppeln, den 28. December 1848.

Post-Amt.

Personal-Chronik.

Im Dienstbereich des Königlichen Consistorii der Provinz Schlesien, sind die Vocationen für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Carl, Heinrich, Gustav Starke zum Pastor in Koitz, Liegnitzer Kreises — und für den zum Pastor in Ottmachau berufenen seitherigen Pfarr-Verweser Friedrich Böhmer confirmirt worden.

Der Pfarrer Preushoff in Ziegenhals ist zum Erzpriester und Schul-Inspector des II. Antheils Neisser Kreises, ernannt worden — der seitherige Rathsherr, Kaufmann Speil zu Ratibor — und der seitherige Kämmerer zu Peiskretscham, ꝛc. Lissek, sind abermals auf sechs Jahre erwählt und bestätigt worden — die erledigte Stelle des Amts-Arztes im Königlichen Domainen-Rent-Amts-Bezirke Proskau, ist dem Dr. med. Mucha verliehen — der katholische Kaplan Heinrich Kirsch, ist als Religionslehrer am Gymnasium zu Leobschütz angestellt — und der seitherige Steuer-Amts-Gehülfe Equart — der Rent-Amts-Gehülfe Meyer — und der Primaner Tusche, sind als Regierungs-Supernumeräre angenommen worden — der invalide Gefreite des Cavallerie-Stammes, 2ten Bataillons (Groß-Strehlitz) 23sten Landwehr-Regiments, Wilhelm Elfert, hat die Kreis-Cassen-Diener-Stelle zu Groß-Strehlitz erhalten — dem seitherigen Lehrer an der evang. Stadtschule zu Ratibor, Rudolph Knorr, ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Jacobswalde, Koseler Kreises — und dem seitherigen Schullehrer zu Schweinsdorf, ꝛc. Nierle, die Organisten- und Schullehrerstelle zu Greisau, Neisser Kreises, verliehen worden — zu Peiskretscham, Tost-Gleiwitzer Kreises, wurde der Kaufmann Mayer zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre erwählt und bestätiget.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2.

Oppeln, den 9ten Januar 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 59. enthält:

(№ 3079). Die Verordnung, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien. Vom 20. December 1848.

(№ 3080). Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten December 1848., betreffend die für den Bau einer Chaussée von Ellrich über Woffleben bis an die Landes-Grenze bei Nieder-Sachswerfen, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 60. enthält:

(№ 3081). Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten November 1848., betreffend die in Bezug auf den chausséemäßigen Ausbau der Zweigstraße von Böhmershüttenplatz über Hoheley, Langewiese bis zur Kreisgrenze bei Neu-Altenberg, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 3082). Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten December 1848., betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chaussée von Lychen nach Boytenburg, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 3083). Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten December 1848., die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Handels-Gerichts zu Gladbach, über die Gemeinde Boisheim im Kreise Kempen betreffend.

(№ 3084). Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadt-Obligationen, zum Betrage von Einer Million Thalern. Vom 4. December 1848.

№ 61. enthält:

(№ 3085). Den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten December 1848., vermittelst welchen der

Digitized by Google

Allerhöchst vollzogene Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849. veröffentlicht wird.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 7. Betr. eine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau der evangelischen Kirchen- und Schulgebäude zu Stücken, im Regierungs-Bezirk Potsdam. A. d. J. IV. Nr. 3817a.

Zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirchen- und Schul-Gebäude zu Stücken, im Kreise Zauch-Belzig, Regierungs-Bezirk Potsdam, ist eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Kollekte bewilligt.

Es werden daher die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Departements veranlaßt, die Haus-Kollekte bei den evangelischen Einwohnern in den Kreisen und Städten dergestalt zu bewirken, daß die gesammelten Beiträge von den Herren Landräthen bis zum 1sten März k. J. an unsere Haupt-Kasse abgeführt werden können, weshalb die Magistrate vor diesem Termine die Kollektengelder an die betreffende Kreis-Steuer-Kasse zu zahlen, und davon dem Kreis-Landrathe Anzeige zu machen haben, welcher über das Ergebniß bis zu dem festgesetzten Termine an uns berichten wird.

Die Kirchen-Collecte aber ist von den Herren Superintendenten zu veranlassen, welche deshalb die ihnen untergebenen Geistlichen in Gemäßheit unseres Circular-Erlasses vom 4ten December v. J. zur Abführung der in ihren Kirchen gewonnenen Beträge an die Kreis-Steuer-Kassen dergestalt zeitig anzuweisen haben, daß auch der Erlös der Kirchen-Kollekte bis zum 1sten März k. J. an unsere Haupt-Kasse gelangen kann.

Ueber die Beträge der Kirchen-Kollekte erwarten wir Seitens der Herren Superintendenten bis zum vorgedachten Termine Bericht. Oppeln, den 14. December 1848.

№ 8. Wegen Ausreichung der Schuldverschreibungen über die freiwilligen Beiträge zur Staats-Anleihe. K. B. IX. Nr. 1665e.

Von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden sind nunmehr die Schuld-Verschreibungen über die in Folge der Allerhöchsten Cabinetsorder vom 25sten April und der Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 27sten April d. J. eingegangenen freiwilligen Beiträge zur Bestreitung der Staats-Bedürfnisse (Staatsanleihe) in Apoints zu 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Thalern, lautend auf jeden Inhaber, ausgefertigt, und sollen an diejenigen Interessenten, welche derartige Beiträge an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse, oder an die Kreissteuer-Kassen geleistet haben, ausgereicht werden.

Zu diesem Zweck wird zur Nachricht für die Interessenten Folgendes bekannnt gemacht:

1) Die Ausreichung dieser Schuld-Documente, welche sich vorläufig nur auf die bis zum 30sten November d. J. erfolgten Einzahlungen beschränkt, wird zur Bequemlichkeit der Empfänger durch die Kreis-Steuer-Kassen geschehen, an welche Einzahlungen stattgefunden haben, und soll durch das Amtsblatt besonders bekannt gemacht werden, sobald die Documente diesen Kassen zur Ausreichung

Digitized by Google

chung zugegangen sein werden. An die Interessenten im Kreise Oppeln wird die Ausreichung unmittelbar durch die Regierungs-Haupt-Kasse und zwar vom 16ten Januar k. J. anfangend, erfolgen.

2) Diejenigen Interessenten, welche vor dem 1sten October d. J. Beiträge geleistet haben, empfangen Zins-Coupons über die Zinsen à 5% vom 1sten October 1848. bis zum 30sten September 1852.

3) Diejenigen aber, welche erst in den Monaten October, November oder December d. J. Einzahlungen gemacht haben, erhalten Zins-Coupons über die Zinsen à 5% vom 1sten November, oder beziehungsweise 1sten December 1848. oder 1sten Januar 1849. bis zum 30sten September 1852.

Gleichzeitig werden:

4) in Beziehung auf die vor dem 1sten September d. J. geleisteten Einzahlungen die bis zum 30sten September d. J. aufgelaufenen Zinsen sogleich baar gezahlt.

5) Unrunde Beträge unter 10 Rthlr., deren Ergänzung bis auf Höhe von 10 Rthlr. verweigert wird, werden den Interessenten auf Verlangen sofort baar zurückgezahlt.

6) Die Regierungs-Haupt-Kasse wird jeder Kreissteuer-Kasse eine Nachweisung zufertigen, in welcher genau verzeichnet ist, was jeder Interessent an Schuld-Documenten, Zins- und Stückzins-Coupons und baar an Zinsen empfangen soll.

Gedruckte Formulare zu den auszustellenden Specificationen und Quittungen werden zur Ausfüllung bei der Empfangnahme verabfolgt werden.

7) Die Verabfolgung der Documente mit Zins-Coupons und die zu 4. bemerkte Zinszahlung kann nur gegen Rückgabe der über die Beiträge von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Empfangsbescheinigung oder der Münzwerthbescheinigung erfolgen. Wenn daher der zum Empfang der Documente ꝛc. sich meldende Präsentant nicht als der erster Inhaber, auf welchen die Empfangsbescheinigung lautet, anerkannt wird, muß derselbe nach Beschaffenheit des Falles, durch Beibringung einer gerichtlichen oder notariellen Vollmacht, Cession, Schenkungs-Urkunde oder Erbes-Attest sich gehörig legitimiren. Cessions- oder Giro-Vermerke von bekannten Handlungshäusern oder andern zuverläßigen Privatpersonen, sollen jedoch, sofern gegen die Aechtheit der Vermerke kein Verdacht obwaltet, für genügend angenommen, und solchen Falls von gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung derselben abgestanden werden.

Oppeln, den 31. December 1848.

Patent-Verleihungen.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den ganzen Umfang des preußischen Staats stattgefunden, und zwar:

am 17ten December 1848.:

1) an den Werkmeister Julius Springborn bei der Bonn-Kölner Eisenbahn zu Bonn, auf eine Schmier-Vorrichtung für Achsen-Schenkel an Eisenbahn-Wagen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf die Dauer von fünf Jahren;

2) an

Digitized by Google

2) an den Advokaten Haag zu Trier,
auf einen Kohlen-Ofen, insoweit dessen Construction für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf die Dauer von sechs Jahren;

am 19ten December 1848.:
an den Dr. med. Lessing in Berlin,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung beim Erdbohrer, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf die Dauer von fünf Jahren;

am 20sten December 1848.:
an den Mechanikus S. Elster zu Berlin,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, zum Anfüllen des Gasmessers, soweit solche als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,
auf die Dauer von fünf Jahren. Oppeln, den 2. Januar 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 9. Betr. Rektorats-Prüfung und Prüfung derjenigen weiblichen Individuen, welche eine Prüfung fürs Lehrfach bestehen wollen, im kath. Schullehrer-Seminar zu Breslau.

Die Rectorats-Prüfung im zukünftigen Jahre 1849. findet in dem unterzeichneten Seminar in der ersten Woche der Monate Februar und Juli statt.

Die betreffenden Individuen haben deshalb recht zeitig unter Beibringung der nöthigen Requisite, die Genehmigung Eines Königlichen Hochpreislichen Provinzial-Schul-Collegiums nachzusuchen, um mit derselben ihre schriftliche und persönliche Meldung bei dem Unterzeichneten zu bewerkstelligen.

Dieselbe Aufforderung ergeht an diejenigen weiblichen Individuen, welche eine Prüfung fürs Lehrfach bestehen wollen. Für sie ist die zweite Woche der Monate Februar und Juli als Prüfungs-Termin festgesetzt worden.

Breslau, den 23. December 1848.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Director. Baucke.

№ 10. Betr. Aufhebung des bisherigen Haupt-Zoll-Amtes zu Neu-Berun und Einrichtung eines Neben-Zoll-Amtes I. Classe daselbst, so wie des Neben-Zoll-Amtes I. Classe zu Myslowitz in ein Zoll-Amt II. Classe.

Unter Aufhebung des bisherigen Haupt-Zoll-Amtes zu Neu-Berun, wird mit dem 1sten Januar k. J. daselbst ein Neben-Zoll-Amt I. Classe eintreten. Damit jedoch der Handels-Verkehr hierdurch in keiner Weise eine Beeinträchtigung erleidet, wird dem Amte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung und Erledigung, so wie unbeschränkte Zoll-Erhebung beigelegt. Vom gleichen Zeitpunkte ab, wird das bisherige Neben-Zoll-Amt I. Classe zu Myslowitz, in ein Zoll-Amt II. Classe, unter Beibehaltung unbeschränkter Zollerhebung für Vieh, umgewandelt und bildet

Digitized by Google

bildet für den Land-Verkehr über Modrzejow und den zollpflichtigen Wasser-Verkehr auf der Przemza, zugleich den Ansage-Posten für das auf dem Eisenbahnhofe zu Myslowitz bestehende Haupt-Zoll-Amt. Breslau, den 27. December 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath.

Riemann.

№ 11. Betr. den Naturalien-Ankauf pro 1849. für die Königlichen Magazine.

Mit dem freihändigen Naturalien-Ankauf für die unter ihrer Verwaltung stehenden Königlichen Magazine für das Jahr 1849., sind die nachbenannten Königlichen Proviant-Meister und Magazin-Rendanten von uns beauftragt worden, nämlich:

1) der Proviant-Meister, Kriegs-Rath Körte in Breslau, für das Königliche Proviant-Amt in Breslau;
2) der Proviant-Meister Waltsgott zu Neisse, für das Königliche Proviant-Amt zu Neisse;
3) der Proviant-Meister Grosse zu Glatz, für das Königliche Festungs-Magazin zu Glatz;
4) der Magazin-Rendant Häusler zu Cosel, für das Königliche Festungs-Magazin zu Cosel;
5) der Magazin-Rendant Buske zu Silberberg, für das Königliche Festungs-Magazin zu Silberberg;
6) der Reserve-Magazin-Rendant Jäsrich in Brieg, für das Königliche Reserve-Magazin n Brieg;
7) der Magazin-Rendant, Proviant-Meister Plaumann zu Schweidnitz, für das Königliche Festungs-Magazin zu Schweidnitz.

Den obigen Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in die Königlichen Magazine eingelieferten Naturalien, die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt an die Verkäufer aus der Königlichen Magazin-Kasse zu leisten und damit niemals im Rückstande zu bleiben.

Wenn demnach die Bezahlung des Kaufgeldes nicht Zug um Zug bei der Einlieferung der verkauften Naturalien erfolgt, so sind die Verkäufer verpflichtet, der unterzeichneten Intendantur davon sofort Anzeige zu machen, widrigenfalls sie gemäß §§. 90. und 150., Theil I. Titel 13. des Allgemeinen Land-Rechts, mit ihren Ansprüchen sich allein an die Ankaufs-Commissarien zu halten, und aus der, dafür nicht Gewähr leistenden Königlichen Kasse keine Zahlung zu erwarten haben.

Die Ankaufs-Commissarien sind aber auch nicht befugt, für zwar behandelte, in die Königlichen Magazine indessen noch nicht abgelieferte Naturalien, aus den gedachten Kassen Vorschüsse zu leisten.

Vor-

Digitized by Google

Vorstehendes wird in Folge höherer Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publicums gebracht. Breslau, den 27. December 1848.

Königliche Intendantur des 6. Armee-Corps.

№ 12. Betr. den Erlaß der diesjährigen inneren Weinsteuer.

Auf den Bericht vom 18ten d. M. will Ich wegen des ungünstigen Ausfalls der diesjährigen Weinlese, den Erlaß der inneren Weinsteuer für dieses Jahr bewilligen und überlasse dem Finanz-Ministerium, diesen Erlaß bekannt zu machen und die betreffenden Steuer-Behörden danach anzuweisen.. Potsdam, den 22. December 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Für den Finanz-Minister.
contras. Kühne.

An das Finanz-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Order wird im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. December 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath.
Riemann.

Personal-Chronik.

Die Feldmesser:
Richard Röther, Friedrich Scharffenberg, Carl Wiester und Heinrich Zeigan,
sind nach bestandener Prüfung, am 23sten December v. J. als solche vereidet worden.

Gestorben ist, der katholische Schullehrer Joseph Schönfelder in Bischoffswalde, Kreis Neisse.

Nachtrag zu den Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Markt-Verlegungen.

Wegen der in Folge des Patents vom 5ten December 1848. auf den 22sten und 29sten Januar c. bestimmten Wahl der Wahlmänner für die erste und zweite Kammer, wird die Verlegung der auf den 22sten und 29sten Januar c. festgesetzten Jahrmärkte nothwendig. Es werden daher verlegt, die Märkte:

1) zu Neisse und Katscher vom 22sten Januar auf den 15ten Januar:
2) zu Landsberg und Ujest vom 22sten Januar auf den 5ten Februar c., und
3) zu Bauerwitz vom 29sten Januar auf den 25sten Januar c.,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Oppeln, den 4. Januar 1849.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3.

Oppeln, den 16ten Januar 1849.

Verordnungen der höchsten Staats-Verwaltungs-Behörden.

№ 13
Betr. die ausgesetzte Belohnung für die Entdeckung der Verfertiger ꝛc. falscher Darlehns-Kassen-Scheine.

Es sind seit einiger Zeit falsche Darlehns-Kassen-Scheine zu 5 Rthlr. und zu 1 Rthlr. zum Vorschein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, im eigenen Interesse des Publicums, dessen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälscher in Anspruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Darlehns-Kassen-Scheine zuerst eine solche Anzeige macht, daß diese zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Anfertigung der falschen Darlehns-Kassen-Scheine benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zuzusichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizei-Behörde machen und auf die Verschweigung seines Namens rechnen, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann.

Berlin, den 3. Januar 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Lamprecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 14
Betr. Bestätigung des Kaufmanns M. J. Bruck in Beuthen, zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. IV. 4115a.

Dem Kaufmann M. J. Bruck in Beuthen, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 21. December 1848.

№ 15.
Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über bezahlte Kaufgelder, Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro III. Quartal 1848. F. A. IV. 2436d.

Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs-Gelder, Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro III. Quartal 1848. sind heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, welches den letzteren Behufs der Empfangnahme bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 23. December 1848.

Digitized by Google

№ 16. Betr. die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Cosel. F. A. XI. 1663e.

In Folge Allerhöchster Cabinets-Order vom 7ten December 1848., ist in der Stadt Cosel vom 1sten d. Mts. ab, die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und statt derselben die Classensteuer eingeführt. Oppeln, den 2. Januar 1849.

№ 17. Betr. die unbeachtet zu lassenden anonymen Denunciationen gegen Beamte. A. d. J. V. N. 2611a.

Es sind mir in neuerer Zeit mehrfach anonyme Schreiben zugegangen, in welchen über Beamte wegen pflichtwidrigen Verhaltens oder wegen Mangels an Energie, Beschwerde geführt und die Entfernung der Schuldigen vom Amte verlangt wird.

Ich halte es nun allerdings für Pflicht, an das Benehmen der öffentlichen Beamten einen strengen Maaßstab anzulegen und werde keine Beschwerde, sie möge ausgehen von wem sie wolle, der gründlichsten Erörterung entziehen; dagegen aber glaube ich es sowohl dem Beamtenstande wie dem Publicum schuldig zu sein, daß solchen Anklagen, deren Ursprung nicht einmal zu ermitteln ist, welche von Hause aus in Dunkel sich hüllen, keine Folge gegeben wird.

Nur in Zeiten der Anarchie und Gesetzlosigkeit mag vielleicht die Besorgniß, Verfolgungen ausgesetzt zu werden, gegen welche kein Schutz zu erlangen wäre, es entschuldigen, wenn der Ankläger seinen Namen verschweigt. Gegenwärtig aber, wo die Herrschaft des Gesetzes überall hergestellt ist und die Behörden dieselbe bei Vermeidung der strengsten Ahndung aufrecht zu erhalten verpflichtet sind, würde es, abgesehen von der Schwierigkeit, welche die Anonymität des Beschwerdeführers der Feststellung des Thatbestandes entgegensetzt, der Würde der Regierung nicht angemessen sein, auf Denunciationen einzugehen, deren Urheber das Licht scheuen.

Ich nehme daher keinen Anstand, auszusprechen, daß anonyme Anzeigen meinerseits keine Berücksichtigung finden werden, und erwarte ein gleiches Verfahren von den Behörden meines Ressorts. Die Letzteren werden überdies dem gehässigen und entsittlichenden Denunciationswesen dadurch am kräftigsten Einhalt thun, daß sie demselben durch strenge und furchtlose Pflichterfüllung, so wie durch energische Handhabung des Gesetzes, jeden Vorwand rauben.

Die Königliche Regierung wolle hiernach die Unterbehörden mit Anweisung versehen. Ich stelle es anheim, den Inhalt der vorstehenden Verfügung, wenn es für angemessen erachtet wird, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. December 1848.

Der Minister des Innern.

An Manteuffel.

die Königliche Regierung zu Oppeln.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zugleich zur Nachachtung für die uns untergebenen Behörden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Regierung anonyme Denunciationen hiernach ferner, wie schon seither, unbeachtet lassen wird.

Oppeln, den 3. Januar 1849.

Zum

Digitized by Google

№ 18. Betr. katholische Haus-Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche zu Leubusch, Kr. Brieg. A. d. J. IV. 4160a.

Zum Wiederaufbau der katholischen Kirche zu Leubusch, im Brieger Kreise, ist höheren Ortes eine Haus-Kollekte bei den katholischen Einwohnern der Provinz Schlesien bewilligt worden.

Die Herren Landräthe, so wie die Magistrate unseres Departements werden daher aufgefordert, diese Kollekte im Kreise und in den Städten dergestalt zu veranlassen, daß die gesammelten Beiträge von den Herren Landräthen bis zum 15ten März d. J. an unsere Haupt-Casse abgeführt werden können, weshalb die Magistrate vor diesem Termine die Kollekten-Gelder an die betreffende Kreis-Steuer-Kasse zu zahlen, und davon dem Kreis-Landrathe Anzeige zu machen haben, welcher über das Resultat bis zu dem vorbezeichneten Termine an uns berichten wird. Oppeln, den 4. Januar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 19. Betr. die Vereinigung des Patrimonial-Gerichts Klein-Grauden mit dem Königlichen Justiz-Amt Gröbnig.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Patrimonial-Gerichts-Verwaltung des Gutes Klein-Grauden mit dem Königlichen Justiz-Amte Gröbnig zu Leobschütz vereinigt worden ist. Ratibor, den 4. Januar 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 20. Betr. Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Schullehrer-Wittwen- und Waisen in der Provinz Schlesien, am Schlusse des Jahres 1847.

Im Jahre 1846. schloß die Rechnung der Anstalt ab:

1) Mit einem Activ-Vermögen in schlesischen Pfandbriefen, incl. einer Hypotheke von 100 Rthlrn...	31,200	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) An Resten.....	—	"	—	"	—	"
3) Mit einem baaren Cassen-Bestande von.....	366	"	26	"	9	"
Mithin betrug das Vermögen der Anstalt am Schlusse des Jahres 1846.....	31,566	Rthlr.	26.	Sgr.	9	Pf.

Im Jahre 1847. ist eingekommen:

1) An Capitals-Zinsen.....	1,093	Rthlr.	12	Sgr.	6	Pf.
2) An Beiträgen von 1643 Mitgliedern.....	4,883	"	—	"	—	"
3) An Kollekten.....	248	"	1	"	9	"
4) An Strafgeldern.....	6	"	25	"	—	"
5) Insgemein, incl. 65 Rthlr. 5 Sgr. Geschenke	75	"	6	"	—	"
6) An Resten.....	—	"	—	"	—	"
7) An Defecten.....	3	"	10	"	—	"
8) An zurückgezahlten Capitalien.....	250	"	—	"	—	"
9) Dazu der vorjährige Bestand.....	366	"	26	"	9	"
Summa der Einnahme.....	6,426	Rthlr.	22	Sgr.	—	Pf.

 Da-

Davon ist ausgegeben worden:

1) An ausgezahlten Pensionen	5,765	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) Insgemein	24	"	23	"	3	"
3) An elocirten Capitalien	250	"	—	"	—	"
Summa der Ausgabe	6,037	Rthlr.	23	Sgr.	3	Pf.
Mithin bleibt Bestand	386	"	28	"	9	"

Die Rechnung pro 1847. schließt demnach ab:

1) Mit einem Activ-Vermögen in schlesischen Pfandbriefen, incl. einer Hypotheke von 100 Rthlrn.	31,200	Rthlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) An Resten	—	"	—	"	—	"
3) Obiger Bestand	386	"	28	"	9	"
Demnach beträgt das Vermögen der Anstalt am Schlusse des Jahres 1847	31,586	Rthlr.	28	Sgr.	9	Pf.
Am Schlusse des Jahres 1846. betrug solches	31,566	"	26	"	9	"
Mithin ergiebt sich eine Verbesserung von	20	Rthlr.	2	Sgr.	—	Pf.

Die Anstalt zählt ultimo December 1847. 1,643 Mitglieder, 398 Wittwen, 209 Waisen, 48 emeritirte Schullehrer, welche Pensionen beziehen. Im Ganzen wurden 481 Pensions-Raten ausgezahlt.

Schließlich erlaubt sich der unterzeichnete Director, die der Uebersicht vom 10ten November 1846. beigefügten Bemerkungen, der Beachtung der Hochwürdigen Herren Schulen-Inspectoren nochmals ergebenst zu empfehlen.

Breslau, den 29. December 1848.

Der Director.
Dr. C. J. Herber, Domcapitular.

№ 21. Betr. die Martini-Durchschnitts-Preise pro 1848. an Getreide- und Futterfrten zum Behuf der Rente-Berechnungen.

Unseren sämmtlichen Special-Commissarien, machen wir in den drei Nachweisungen litt. A. B. C. die Durchschnitts-Preise pro 1848. der angegebenen Getreide- und Futterfrten hierdurch mit der Anweisung bekannt, sich bei den Rente-Berechnungen in den durch die Gesetze bestimmten Fällen genau darnach zu richten.

Breslau, den 2. Januar 1849.

Königliche General-Commission von Schlesien.

A. Nachweisung

1) der Marktpreise für Roggen an Martini 1848. auf den Normal-Bezirks-Märkten des Regierungs-Bezirks Oppeln, welche nach Anleitung des §. 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1849. zu entrichtenden Geldbetrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des §. 73. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in

Digitized by Google

in Roggen ausgesprochenen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $^1/_{10}$ dieser Preise und $^9/_{10}$ der im Jahre 1848. bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1849. als Geldrente für jeden preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß,

2) der Marktpreise der übrigen Getreidesorten, so wie von Heu, Stroh und Kartoffeln an Martini 1848.

Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock			Kartoffeln der Scheffel		
	in Preußischem Maaß und Gewicht.																				
	Sgr.		Pf.	Sgr.		Pf.	Sgr.		Pf.	Sgr.		Pf.	Sgr.		Pf.	Sgr.		Pf.	Sgr.		Pf.
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Gr.-Strehlitz	1	21	6	1	8	1	„	22	3	„	14	6	„	17	9	2	28	„	„	9	9
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	1	17	11	1	„	8	„	23	8	„	14	8	„	14	6	3	22	6	„	9	9
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Beuthen und Pleß	1	20	4	1	4	„	„	23	„	„	15	„	„	15	„	2	29	„	„	12	6
4) Leobschütz, für den Kreis Leobschütz	1	17	10	1	2	„	„	19	4	„	13	6	„	11	„	2	10	„	„	11	„
5) Lublinitz, für den Kreis Lublinitz	1	21	„	1	7	„	„	28	„	„	20	„	„	12	„	2	15	„	„	12	„
6) Neustadt, für den Kreis Neustadt	1	13	9	1	3	3	„	18	„	„	11	6	„	16	„	3	5	„	„	10	„
7) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	1	22	„	1	4	2	„	21	„	„	13	9	„	18	„	3	10	„	„	12	„
8) Oppeln, für den Kreis Oppeln	1	21	8	1	3	4	„	23	4	„	14	„	„	20	„	2	19	2	„	11	8
9) Ratibor, für die Kreise Ratibor und Rybnik	1	20	9	1	4	5	„	21	10	„	13	7	„	13	6	2	20	„	„	11	3

B. Nach-

Digitized by Google

B. Nachweisung

der Durchschnittspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche in Gemäßheit der §§. 73. und 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und der §§. 15. und 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821. bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1848. bis Martini 1849. den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen.

Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußischem Maaß und Gewicht.																	
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz	1	22	3	1	8	9	„	27	7	„	19	2	„	18	10	3	20	2
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	1	22	11	1	6	2	„	28	2	„	19	1	„	18	9	4	8	6
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Beuthen und Pleß	1	24	3	1	10	1	„	29	9	„	20	5	„	17	5	3	20	7
4) Leobschütz, für den Kreis Leobschütz	1	23	5	1	7	2	„	26	6	„	18	5	„	18	2	3	1	4
5) Lublinitz, für den Kreis Lublinitz	1	26	4	1	9	10	1	„	8	„	22	2	„	17	11	4	8	3
6) Neustadt, für den Kreis Neustadt	1	23	6	1	8	11	„	26	9	„	18	10	„	18	11	3	19	„
7) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	1	25	1	1	10	5	„	29	5	„	19	7	„	20	9	3	27	9
8) Oppeln, für den Kreis Oppeln	1	26	7	1	9	9	„	29	11	„	19	8	„	20	7	4	2	7
9) Ratibor, für die Kreise Ratibor und Rybnik	1	20	6	1	7	„	„	27	4	„	18	8	„	17	2	2	25	8

C. Nach-

Digitized by Google

C. Nachweisung

der Durchschnittspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Renteberechnungen, betreffend die Regulirung der bäuerlichen Besitzer ohne Eigenthum, nach Artikel 46. der Declaration vom 29sten Mai 1816. in dem Zeitraume von Martini 1848. bis Martini 1849. zum Grunde gelegt werden sollen.

Namen der Marktstädte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußischem Maaß und Gewicht.																	
	Sgr	Pf	₰	Sgr	Pf	₰	Sgr	Pf	₰	Sgr	Pf	₰	Sgr	Pf	₰	Sgr	Pf	₰
1) Cosel, für die Kreise Cosel und Groß-Strehlitz	2	„	10	1	17	9	1	4	5	„	22	11	„	21	5	4	10	7
2) Creutzburg, für die Kreise Creutzburg und Rosenberg	2	2	7	1	14	8	1	6	11	„	23	2	„	20	11	4	26	6
3) Gleiwitz, für die Kreise Tost-Gleiwitz, Beuthen und Pleß	2	2	9	1	18	5	1	6	3	„	24	5	„	18	7	4	22	9
4) Leobschütz, für den Kreis Leobschütz	2	2	1	1	17	3	1	3	7	„	22	3	„	18	8	3	13	„
5) Lublinitz, für den Kreis Lublinitz	2	5	10	1	18	8	1	9	2	„	25	7	„	19	3	5	„	3
6) Neustadt, für den Kreis Neustadt	2	1	„	1	18	2	1	3	1	„	22	4	„	21	10	4	8	„
7) Neisse, für die Kreise Neisse, Grottkau und Falkenberg	2	3	8	1	19	9	1	5	9	„	23	3	„	25	„	4	21	9
8) Oppeln, für den Kreis Oppeln	2	5	2	1	18	6	1	6	8	„	23	4	„	23	2	4	20	3
9) Ratibor, für die Kreise Ratibor und Rybnik	1	28	9	1	17	2	1	4	2	„	22	7	„	19	5	3	13	2

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Von Seiten des Königlichen Konsistoriums für die Provinz Schlesien, ist die Vokation für den bisherigen Pastor in Hartmannsdorf, Rudolph, Heinrich Klopsch, zum Pastor in Schlawa, Kreis Freistadt, bestätiget worden.

Personal-Veränderungen
im Verwaltungs-Bezirk des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Ernannt:

1) der Auscultator Sckeyde zum Ober-Landes-Gerichts-Referendarius;
2) die Verwaltung des Amtes als Kreis-Justiz-Rath Falkenberger Kreises, ist einstweilen dem Kreis-Justiz-Rath Hilse zu Grottkau übertragen worden.

Versetzt:

der Kammer-Gerichts-Assessor Koch zu Berlin und
der Referendarius Babel zu Breslau, an das Ober-Landes-Gericht in Ratibor.

Ausgeschieden als Referendarius:

der Justitiarius Elsner.

Pensionirt:

der Inquisitoriats-, Gefangen- und Krankenwärter Schmitz zu Neisse

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereidigten Schiedsmänner.

No.	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Klischczow	Rybnick	Gemeinschreiber Franz Habernoll zu Sohrau.

Das Sach-Register zum Amtsblatt pro 1848. der hiesigen Königlichen Regierung, hat die Presse bereits verlassen und ist für 10 Sgr. pro Exemplar zu haben bei der

Amtsblatt-Redaction.

Nach-

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4.

Oppeln, den 23sten Januar 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 1. enthält:

(№ 3086.) Die Verordnung, über die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweite Organisation der Gerichte. Vom 2. Januar 1849.

(№ 3087.) Die Verordnung, über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungs-Sachen. Vom 3ten Januar 1849.

(№ 3088.) Die Verordnung, über die in Stelle der Vermögens-Confiscation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße. Vom 4. Januar 1849.

(№ 3089.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Januar 1849., betreffend die Zulässigkeit von Amtshandlungen am 22sten und 29sten Januar d. J.

№ 2. enthält:

(№ 3090.) Die Einführungs-Ordnung zur Wechsel-Ordnung für Deutschland. Vom 6. Januar 1849.

№ 3. enthält:

(№ 3091.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten November 1848., betreffend den Ausbau einer Chaussée von Breest nach Klempenow.

(№ 3092.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten November 1848., betreffend den Ausbau und die künftige Unterhaltung der Chaussée von Schleesingen über Ratscher und Wiedersbach bis zur Sachsen-Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung nach Eisfeld.

(№ 3093.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten December 1848., betreffend die Ver-

Digitized by Google

leihung der fiscalischen Vorrechte, sowie der Chausséegeld-Erhebung für die Straße von Ketwig über die Meisenburg nach Bredeney.

(№ 3094.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten December 1848., betreffend die Einführung von Zins-Coupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen und das bei Aufkündigung dieser Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren, nebst dem zu demselben gehörigen Regulativ.

(№ 3095.) Die Verordnung, wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeldlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees an der Chaussée. Vom 6. Januar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 22. Betr. die in Folge Gesetzes vom 31sten October d. J., betr. die Aufhebung der Jagd-Gerechtigkeit, noch in Kraft bleibenden Jagd-Polizei-Gesetze. A. d. J. VI 2859a.

Durch das Gesetz vom 31sten October d. J. (Gesetz-Sammlung für 1848. Nr. 50.) betreffend die Aufhebung der Jagd-Gerechtigkeit auf fremden Grund und Boden, ist ein großer Theil der bisher bestandenen Jagd-Polizei-Bestimmungen gefallen, weil im §. 4. des neuen Gesetzes neben der Aufhebung des Rechtes der Jagdfolge und jeder Schonzeit für das Wild ausdrücklich bestimmt worden ist, daß fortan die Grundbesitzer in der Art der Ausübung der Jagd nur durch die allgemeinen und besonderen jagdpolizeilichen Bestimmungen gebunden sein sollen, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken.

Es werden daher fortan nur die nachfolgenden Jagd-Polizei-Gesetze in Kraft bleiben, als:

Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 9.

§. 127.

Jagdbare wilde Thiere darf nur der, welcher die Jagd-Gerechtigkeit hat, unter den in den Polizei-Gesetzen des Landes vorgeschriebenen Einschränkungen, schießen, hetzen, beitzen, fangen oder auf andere Art sich zueignen (Thl. II. Tit. XVI. Abschn. III.).

§. 128.

Die Besitznehmung durch die Jagd ist erst alsdann für vollendet zu achten, wenn das Thier todt oder lebendig in die Gewalt des Jagenden gekommen ist.

§. 129.

Ein Thier, welches blos angeschossen worden, oder aus dem Netze entkommen ist, befindet sich noch in seiner natürlichen Freiheit.

§. 141.

Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, oder sogenannte Scheusale, durch Zäune und durch kleine oder gemeine Haushunde, kann jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten.

Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 16.

§. 58.

Digitized by Google

§. 58.

Auch ein Jagdberechtigter darf kein Selbstgeschoß legen.

§. 59.

Fuchseisen oder Schlingen dürfen nur an abgelegenen Oertern und mit solcher Vorsicht, daß dadurch weder Menschen noch Vieh, ohne eignes grobes Versehen der Ersteren zu Schaden kommen können, gelegt werden. (Thl. I. Tit. IX. §§. 152., 153.)

§. 64.

Niemand darf auf fremden Jagd-Revieren Hunde laufen lassen, die nicht mit einem Knüppel, welcher sie an der Aufsuchung und Verfolgung des Wildes hindere, versehen sind.

§. 65.

Ungeknüppelte gemeine Hunde, ingleichen Katzen, die auf Jagd-Revieren herumlaufen, kann Jeder Jagdberechtigte tödten, und der Eigenthümer muß das Schußgeld bezahlen.

§. 66.

Wenn Jagd- oder Windhunde, während der von einem Jagdberechtigten auf seinem Reviere angefangenen Jagd, blos überlaufen, so können sie nicht getödtet, sie müssen aber sofort zurückgerufen werden.

§. 67.

Wenn Jagdhunde nicht mit Vorsatz an der Gränze gelöset worden, sondern nur von ungefähr über die Gränze gelaufen sind, so können sie aufgefangen und müssen dem Eigenthümer, gegen Entrichtung eines Pfandgeldes von Acht Groschen für das Stück, zurückgegeben werden.

§. 68.

Wie die Jagd-Contraventionen zu bestrafen, ist im Criminal-Rechte vorgeschrieben, und wird in den Provinzial-Jagd-Ordnungen näher bestimmt.

Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 20.

§. 315.

Wer auf Königlichen oder andern Jagd-Revieren des Jagens, Hetzens oder Schießens unbefugter Weise sich unterfängt, der soll nach der Anzahl des gefangenen oder geschossenen Wildes, mit der in den besonderen Jagd-Ordnungen bestimmten Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 317.

Wer vom heimlichen Jagen, Schießen oder Fangen ein Gewerbe macht, der hat, als ein Wilddieb, die geschärfte Strafe des Diebstahls verwirkt (§. 1145.)

§. 318.

Niemand soll auf fremden Grund und Boden, außerhalb der ordentlichen Landstraße, in Königlichen oder andern Gehegen und Jagd-Revieren, wo ihm die Jagd-Gerechtigkeit nicht zusteht, mit Gewehr oder andern Werkzeugen zur Jagd, wodurch Wild eingefangen zu werden pflegt, sich finden lassen.

 §. 319.

Digitized by Google

§. 319.

Wer dennoch solchergestalt betroffen wird, soll schon um deswillen, auch wenn er einer wirklich verübten Contravention nicht überführt werden kann, des bei sich habenden Gewehres oder Jagd-Geräthes verlustig sein, und außerdem nach Verhältniß des gegen ihn streitenden Verdachts, mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 320.

Wer sich dergleichen Pfändungen widersetzt, soll nach Vorschrift des Ersten Theils Tit XIV. §§. 459., 599. bestraft werden.

§. 740.

Niemand soll ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalles, geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren; noch weniger selbiges an Orte hinstellen oder aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrene Leute dazu kommen können.

§. 741.

Auch Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten oder irgend unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obsicht haben, oder es des Schusses entledigen.

§. 742.

Gastwirthe, bei welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen, daß entweder eins oder das andere geschehe, oder sie müssen das Gewehr dergestalt in eigene sichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schaden entstehen kann.

§. 743.

Wer diesen Vorschriften (§. 740. bis 742.) zuwider handelt, soll alle Mal mit Arrest von acht bis vierzehn Tagen, oder mit fünf bis zehn Thalern Geldstrafe belegt werden.

§. 744.

Wird mit solchem Gewehre und durch den unvorsichtigen Gebrauch desselben, Jemand am Leben, Leibe oder Vermögen beschädigt, so hat nicht nur der, welcher es führt, sondern auch der Haus- oder Gastwirth, welcher seine Pflicht nicht beobachtet hat, Gefängniß- oder Festungsstrafe auf vier Wochen bis zu sechs Monaten verwirkt.

§. 745.

Wer in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schieß-Gewehres, der Windbüchsen, Armbrüste bedient, oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, soll, wenn auch kein Schaden geschehen ist, in eine Strafe von fünf bis fünfzig Thalern genommen werden.

Alle übrigen bisher bestandenen besonderen Verordnungen, die persönliche Sicherheit und den Schutz der Feldfrüchte betreffend, als z. B. wegen des Schießens in den Städten, Dörfern und in der Nähe von Gebäuden, wegen des Umherlaufens der Hunde nach der Amtsblatt-Verordnung vom 13ten Juni 1838. wegen Beschädigung der Feldfrüchte, nach der Feld-Polizei-Ordnung vom 1sten November 1847., §. 41. ꝛc. ꝛc., werden durch das neue Jagd-Gesetz vom 31sten October d. J. eben so wenig alterirt, als dadurch

Digitized by Google

durch die nach der Forst- und Jagd-Ordnung; vom 17ten April 1756. Tit. 17. §. 4. angeordnete Legitimation beim Einbringen des Wildes in die Städte, als aufgehoben zu erachten wäre. Oppeln, den 16. December 1848.

№ 23. Wegen Niederlegung der Agentur des Banquier Moritz Friedländer in Beuthen für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. IV. Nr. 4286a.

Der Banquier Moritz Friedländer in Beuthen, hat die unterm 18ten Mai 1841. von uns bestätigte Agentur für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.
Oppeln, den 2. Januar 1849.

№ 24. Betr. Bestätigung des Banquier Moritz Friedländer zu Beuthen, als Agenten für die schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau. A. d. J. IV. N. 4286a.

Dem Banquier Moritz Friedländer in Beuthen, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 2. Januar 1849.

Patent-Aufhebung und Verleihung.

Das dem Techniker F. L. Mylius in Berlin unterm 12ten Februar 1846. ertheilte Patent:

auf einen Dampf-Brenn-Apparat

ist aufgehoben und statt dessen demselben unterm 30sten December 1848. anderweit ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Brenn-Apparat, in soweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf die Dauer von acht Jahre und für den Umfang des preußischen Staats verliehen worden. Oppeln, den 11. Januar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 25. Betr. die Vereinigung der Patrimonial-Gerichts-Verwaltung von Baranowitz u. Oschin mit dem Stadt-Gericht zu Sohrau.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Patrimonial-Gerichts-Verwaltung der Güter Baranowitz und Oschin, Rybniker Kreises, mit dem Königlichen Stadt-Gericht zu Sohrau vereinigt worden ist. Ratibor, den 8. Januar 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 26. Betr. Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst pro 1849.

Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst für den hiesigen Regierungs-Bezirk pro 1849., sind vier Termine und zwar:

auf den 2ten März,
auf den 1sten Juni,

auf

auf den 31sten August, und
auf den 16ten November

festgesetzt worden. Diejenigen jungen Leute, welche das Berechtigungs-Attest zum einjährigen Militair-Dienst zu beantragen sich für befugt erachten, haben der unterzeichneten Departements Prüfungs-Commission mit ihrem Gesuche einzureichen:

1) ein Taufzeugniß;
2) ein vollständiges Zeugniß, aus welchem hervorgeht, daß Bittsteller entweder in einer der drei ersten Classen eines Gymnasii sich befindet, und in allen Zweigen des Schul-Unterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet hat, daß er sich mit Nutzen den Wissenschaften widmen könne, oder sofern derselbe die Universität bezogen, das Zeugniß der Reife, welches er beim Abgange vom Gymnasio erhalten, weil sonst annoch eine Prüfung vor uns erfolgen muß, die überhaupt nach Maaßgabe der Umstände von unserem Ermessen abhängt, insbesondere, wenn die Zeugnisse irgend ein Bedenken enthalten;
3) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand und die Körperbeschaffenheit des Bittstellers, wo möglich von einem Kreis-Physicus, Regiments- oder Bataillons-Arzt, oder aber vom Haus-Arzt ausgefertigt;
4) ein Moralitäts-Attest, insofern das Nöthige über die Führung des Bittstellers nicht aus den ad 2. gedachten Zeugnissen hervorgeht.

   Diejenigen, welche das Gymnasium oder die Universität verlassen, und sich einem anderen Lebensberufe gewidmet haben, haben jederzeit ein Moralitäts-Attest einzureichen;
5) eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, daß dieser mit der Absicht des Bittstellers, der Militairpflicht durch einen einjährigen Dienst genügen zu wollen, einverstanden ist.

Die Anmeldungen werden 3 bis 4 Wochen vor den angesetzten Prüfungs-Terminen, schriftlich und portofrei erwartet, worauf Bittsteller mit besonderer Anweisung oder Vorladung versehen werden wird.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß nur bis zum 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem der Militairpflichtige sein 20stes Jahr erreicht, Anmeldungs-Gesuche zum einjährigen Militair-Dienst von der unterzeichneten Commission berücksichtigt werden dürfen.

Eben so machen wir noch auf die Instruction vom 21sten Januar 1822. und die Verfügung vom 2ten März 1826. (Amtsblatt 1826. extraordinaire Beilage zum Stück 11.) so wie auf die Bekanntmachung vom 18ten Juni 1826. (Amtsblatt pro 1826. Seite 160. bis 163.) aufmerksam. Oppeln, den 24. December 1848.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Major und Bataillons-Commandeur.
v. Asmuth.

Für den abwesenden Regierungs- und Militair-Departements-Rath.
Der Ober-Regierungs-Rath. Ewald.

Unter

№ 27. Betr. Aufhebung des bisherigen Haupt-Zoll-Amtes zu Neu-Berun und Einrichtung eines Neben-Zoll-Amtes I. Classe daselbst, so wie des Neben-Zoll-Amtes I. Classe zu Myslowitz in ein Zoll-Amt II. Classe.

Unter Aufhebung des bisherigen Haupt-Zoll-Amtes zu Neu-Berun, wird mit dem 1sten Januar k. J. daselbst ein Neben-Zoll-Amt I. Classe eintreten. Damit jedoch der Handels-Verkehr hierdurch in keiner Weise eine Beeinträchtigung erleidet, wird dem Amte die Befugniß zur Begleitschein-Ausfertigung und Erledigung, so wie unbeschränkte Zoll-Erhebung beigelegt. Vom gleichen Zeitpunkte ab, wird das bisherige Neben-Zoll-Amt I. Classe zu Myslowitz, in ein Zoll-Amt II. Classe, unter Beibehaltung unbeschränkter Zollerhebung für Vieh, umgewandelt und bildet für den Land-Verkehr über Modrzejow und den zollpflichtigen Wasser-Verkehr auf der Przemza, zugleich den Ansage-Posten für das auf dem Eisenbahnhofe zu Myslowitz bestehende Haupt-Zoll-Amt. Breslau, den 27. December 1848.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath.
Riemann.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Der Kammer-Gerichts-Assessor Hertel, ist von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, mit der commissarischen Verwaltung des Justitiariats bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium hierselbst beauftragt worden. Breslau, den 9. Januar 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung: v. Schleinitz.

An dem Königlichen katholischen Gymnasio zu Gleiwitz, ist mit hoher Ministerial-Genehmigung der Lehrer Rott zum Ober-Lehrer und der Schulamts-Candidat Polke zum 9ten ordentlichen Lehrer, und am Königlichen katholischen Gymnasium zu Glogau der ordentliche Lehrer Dr. Müller junior zum Oberlehrer ernannt worden.

Der pensionirte Bürgermeister Chmielowsky zu Lublinitz, ist wiederum zum Bürgermeister daselbst erwählt und bestätiget worden — In Stelle des ausgeschiedenen Hauptmanns Mentzel auf Tschauschwitz, ist der Lieutenant Krause auf Klein-Mahlendorf, zum Polizei-Districts-Commissarius des Grottkauer Kreises ernannt — der seitherige Kämmerer Gierich zu Rybnick, ist abermals auf sechs Jahre erwählt und bestätiget — und der Schullehrer Schaube zu Zülz, ist als dritter Lehrer bei der evangelischen Schule

zu

Digitized by Google

zu Ratibor angestellt worden. — Der Schul-Amts-Kandidat Rupp zu Kattowitz, Beuthener Kreises, hat die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle erhalten — dem bisherigen Lehrer an der katholischen Schule zu Greisau, Joseph Putze, ist die Organisten- und Schullehrer-Stelle zu Bischofswalde, Neisser Kreises — und dem Lehrer Daniel Berger zu Mathesthal die Organisten- und Schullehrer-Stelle zu Lazisk, Rybniker Kreises, verliehen worden.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung d. d. Breslau den 20sten December 1848. (extraordinaire Beilage zum Amtsblatt Stück II.) Pag. 9. ist das den Satz:

daß das Gedeihen der Societät hauptsächlich abhängig ist, ꝛc.

schließende Zeitwort: „entgegenzuwirken" weggeblieben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5.

Oppeln, den 30sten Januar 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 4. enthält:

(№ 3096.) Das Reisekosten-Regulativ für die Armee. D. d. den 28sten December 1848.

(№ 3097.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten December 1848., enthaltend vorläufige Bestimmungen wegen der den Militairs und den, einen bestimmten Militair-Rang habenden Beamten, bei Dienst- und Versetzungs-Reisen zu gewährenden Tagegeldern.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 28. Betr. die Beförderung der Seidenzucht.

In Verfolg meiner Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8ten Juli v. J. (Amtsblatt pro 1848. Stück 29.) bringe ich nachstehend das Resultat der vorjährigen Benutzung der Seidenhaspel-Anstalt des Seminarlehrers Herkt in Bunzlau, von Seiten anderer Seidenzüchter, so wie die den Letzteren gezahlten Prämien, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Digitized by Google

Laufende №	Benennung der Seidenzüchter.	Gesammt-Maaß der gewonnenen, Cocons. Metzen	Davon sind mit 2½ Sgr. à Metze prämirt.	Davon sind mit 1½ Sgr. à Metze prämirt.	Betrag. Rth.	Sgr.	Pf.
1	Seidenzüchter Klapper in Klein-Ausger bei Wohlau	59	—	45	1	26	3
2	Major v. Kessel auf Przybor bei Steinau a./O.	19	7	—	—	17	6
3	Gärtner Normann daselbst	4	—	4	—	5	—
4	Schullehrer Hielscher in Urschkau bei Raudten	52	—	52	2	5	—
5	Frau Oberlehrer Hromatka in Hochbeltsch bei Herrnstadt	5¾	5¾	—	—	14	4
6	Lehrer Schmidt in Kl.-Tschuder bei Wohlau	2¼	2¼	—	—	5	8
7	Kantor Kühn in Groß-Reichen bei Lüben	30	—	30	1	7	6
8	Baron v. Koppy auf Krayn bei Strehlen	14	14	—	1	5	—
9	Herr v. Uechtritz auf Mühlrädlitz bei Parchwitz	13	—	13	—	16	3
10	Staabsarzt Starka in Silberberg	11	—	11	—	13	9
	Summa	210	29	155	8	26	3

Breslau, den 12. Januar 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung: v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 29. Betr. die Beschäl-Stationen im Jahre 1849. A. d. J. III. Nr. 182a.

Für das Jahr 1849. werden aus dem Königlichen Landgestüt zu Leubus für die Dauer der Beschälzeit im hiesigen Regierungs-Bezirk an zwölf Stationsorten, und zwar:

1) im Kreise Ratibor zu Schonowitz . . . . . 3 Beschäler;
2) in demselben Kreise zu Zauditz . . . . . 3 "
3) im Kreise Cosel zu Sakrau . . . . . 2 "
4) dito Neustadt zu Mochau . . . . . 3 "
5) in demselben Kreise, wo jedoch in Stelle des früheren Stations-Ortes Leuber, der neue Stations-Ort noch nicht ermittelt ist . . . . . 3 "
6) im Kreise Beuthen zu Roßberg . . . . . 3 "

7) im

7) im Kreise Falkenberg zu Weschelle.....2 Beschäler;
8) dito Neisse zu Beigwitz.....3 "
9) dito Kreutzburg zu Kochelsdorf.....3 "
10) in demselben Kreise zu Bürgsdorf.....3 "
11) im Kreise Grottkau zu Grottkau.....2 "
12) in demselben Kreise zu Ottmachau.....3 "

aufgestellt werden, und es werden die Beschäler am 1sten Februar c. von Leubus in die Stations-Orte abgehen.

Indem wir dies hiermit bekannt machen, werden die Pferdezüchter wiederholt auf die Amtsblatt-Verordnung vom 11ten April 1818. (Amtsblatt 1818. Seite 152.) wegen Auswahl guter Stuten aufmerksam gemacht.

In den von der Beschälseuche bedrohten Kreisen werden nur solche Stuten zur Deckung zugelassen, welche durch ein nicht über vier Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erklärt worden sind. Es wird dabei die Allerhöchste Order vom 22sten September 1840. (Amtsblatt pro 1840. Seite 227.) in Erinnerung gebracht.

In denjenigen Kreisen, in welchen das Einbrennen der Gestütfohlen bei Gelegenheit der Bereisung der Stationen im Frühjahr dieses Jahres gewünscht werden sollte, haben solches die Herren Landräthe dem Königlichen Landgestüt zu Leubus bis Mitte Februar d. J. anzuzeigen. Oppeln, den 16. Januar 1849.

№ 30.
Betr. die Marktpreise vom Getreide und Rauchfutter an Martini 1848. A. d. J. II. Nr. 826a.

Die Preise vom Getreide und Rauchfutter an Martini 1848. sind in den Kreis-Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks durch die gezogene Fraction auf:

1 Rthlr. 21 Sgr. — Pf. für den Scheffel Waitzen;
1 " 5 " 10 " " " " Roggen;
— " 28 " 3 " " " " Gerste;
— " 15 " 2 " " " " Hafer:
— " 15 " 3 " " " Centner Heu, und
2 " 24 " 11 " " das Schock Stroh,

Preußisch Maaß und Gewicht festgestellt worden. Oppeln, den 23. Januar 1849.

№ 31.
Betr. die für das Jahr 1849. angeordnete Arznei-Taxe. A. d. J. IX. Nr. 95b.

Durch das am Ende dieser Bekanntmachung abgedruckte Publicandum vom 23sten December v. J., ist eine neue Arznei-Taxe für das Jahr 1849. angeordnet, nach welcher die Herren Apotheker sich vom 1sten Februar d. J. ab zu achten haben.

Diese Arznei-Taxe kann, das Exemplar zu 10 Sgr., gegen Einsendung des Geldbetrages, von unserer Medicinal-Bücher-Verwaltung, so wie durch alle Buchhandlungen bezogen werden.

Publicandum.

Nachdem die im Jahre 1847. erschienene Auflage der Arznei-Taxe vergriffen ist, habe ich unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen und den jetzt nothwendig gewordenen

Digitized by Google

denen Aenderungen in den Tax-Preisen, eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1849. in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 23. December 1848.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. von Ladenberg.

Oppeln, den 24. Januar 1849.

M 32. Betr. die Ausreichung von Schuld-Verschreibungen über freiwillige Staats-Anleihe. K. B. IX.

In Verfolg des Publicandums vom 31sten December v. J. wird bekannt gemacht, daß die Schuld-Verschreibungen über freiwillige Staats-Anleihe für die Interessenten in den Kreisen:

Cosel,
Pleß,
Groß-Strehlitz, und
Creutzburg,

an die resp. Kreis-Steuer-Kassen übersandt und bei diesen bald in Empfang genommen werden können. Oppeln, den 24. Januar 1848.

Markt-Verlegung.

Der für Groß-Strehlitz auf den 5ten Juni d. J. festgesetzte Jahrmarkt, ist auf den 3ten Mai c. verlegt worden. Oppeln, den 10. Januar 1849.

Personal-Chronik.

Nachdem durch die Ernennung des Erzpriesters Spöttel zum Pfarrer in Rasselwitz, das Amt eines Erzpriesters des Ziegenhalser Archipresbyterats erledigt, ist die Verwaltung des erwähnten Amtes dem Pfarrer und Schulen-Inspector Preushoff zu Ziegenhals übertragen worden — der Pfarrer Bartsch zu Bielitz hat das von ihm seither verwaltete Amt eines Erzpriesters frei resignirt und ist an dessen Stelle der Pfarrer und Actuarius Circuli ꝛc. Birnbach in Hennersdorf, zum Erzpriester des Friedenwalder Archipresbyterats ernannt worden — der seitherige Pfarr-Administrator in Rockitsch, Coseler Kreises, ꝛc. Kitta, hat die Pfarrei in Zabrze, Beuthner Kreises, erhalten — dem Schul-Amts-Candidaten Julius Sachs zu Tost, ist die Genehmigung zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt — und der seitherige Regierungs-Hülfs-Canzlist Gärtner, ist zum etatsmäßigen Regierungs-Canzlisten befördert worden.

Verstorben ist:

der kath. Pfarrer Joseph Praßeck zu Haatsch, Ratiborer Kreises.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6.

Oppeln, den 6ten Februar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 33.
Betr. die regelmäßige Führung der Schulbesuchs-Controlle. A. d. J. XI. Nr. 92.

Der im vorigen Jahre in verschiedenen Gegenden des hiesigen Departements herrschend gewesene Nothstand und die epidemischen Krankheiten haben nicht nur die zeitweilige Schließung mehrerer Schulen nöthig gemacht, sondern auch an anderen Orten, wo diese sanitätspolizeiliche Maaßregel nicht angeordnet werden durfte, eine größere Nachsicht in der Behandlung der nicht entschuldigten Schulversäumnisse herbeigeführt.

Wiewohl nun diese Hindernisse und Rücksichten größtentheils verschwunden sind, so dauern doch zufolge der eingehenden Schulberichte, an vielen Orten die Unregelmäßigkeiten in einem sehr bedenklichen und die Jugendbildung gefährdenden Maaße fort. Dies scheint zum Theil daher zu kommen, daß die bisher vorgeschriebene Schulbesuchs-Controlle in Erwartung der bevorstehenden Reform des Schulwesens und der Ortspolizei-Verwaltung, für ungültig und aufgehoben gehalten wird. Um dieser irrigen Voraussetzung zu begegnen, werden die Herren Landräthe, die Ortspolizei-Behörden und die Schul-Vorstände aufgefordert, bis auf weitere Bestimmung die Schulbesuchs-Controlle in der bisher vorschriftsmäßigen Ordnung mit ernstem Nachdruck zu handhaben und sich die Herstellung eines regelmäßigen Schulbesuchs in jeder möglichen Weise angelegen sein zu lassen. Die Herren Landräthe haben zugleich diese Verfügung durch die Kreisblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Oppeln, den 25. Januar 1849.

№ 34.
Betr. die Ausreichung von Schuldverschreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe.

Das bei der freiwilligen Staats-Anleihe betheiligte Publicum in den Kreisen Neisse, Leobschütz, Neustadt, Grottkau, Cosel und Beuthen, wird benachrichtiget, daß die über die entrichteten Beträge ausgefertigten Staats-Schuld-Verschreibungen, bei den Kreis-Steuer-Cassen in Empfang genommen werden können.

Oppeln, den 3. Februar 1849.

Digitized by Google

Benennung eines Vorwerks.

Dem von dem Gutsbesitzer Königsberger acquirirten, zur Erbpachts-Gerechtigkeit Alt-Grottkau, im Grottkauer Kreise, gehörig gewesenen Vorwerke, bisher „Hinter-Vorwerk, Sorgau oder Kummer" genannt, ist der Name „Beatenhof" beigelegt worden. Oppeln, den 25. Januar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 35. Betr. die Vereinigung der Patrimonial-Gerichts-Verwaltung von Sternalitz, mit dem Stadt-Gericht zu Rosenberg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Patrimonial-Gerichts-Verwaltung des Rittergutes Sternalitz, Rosenberger Kreises, mit dem Königlichen Stadt-Gericht zu Rosenberg vereinigt worden ist. Ratibor, den 23. Januar 1849.

№ 36. Betr. die Vereinigung der Patrimonial-Gerichts-Verwaltung von Nieder-Ellguth, mit dem Land- und Stadt-Gericht zu Groß-Strehlitz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Patrimonial-Gerichts-Verwaltung des Rittergutes Nieder-Ellguth, Groß-Strehlitzer Kreises, mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Groß-Strehlitz vereinigt worden ist.
Ratibor, den 23. Januar 1849.

№ 37. Betr. die Ueberfüllung der Coseler Straf-Abtheilung mit Sträflingen.

Den Untergerichten unseres Departements wird bekannt gemacht, daß nach einer Benachrichtigung der Königlichen Commandantur zu Cosel, die dortige Straf-Abtheilung bereits so überfüllt ist, daß eine fernere Aufnahme von Sträflingen zur Zeit nicht erfolgen kann. Die Untergerichte werden daher angewiesen, bis auf weitere Bekanntmachung keine Sträflinge zur Festung Cosel abzuliefern. Ratibor, den 27. Januar 1849.

Personal-Chronik.

In das erledigte evangelische Pfarr-Amt zu Alt-Reichenau, Kreis Landeshut, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Ferdinand Otto Scholz von uns berufen worden.
Breslau, den 20. Januar 1849.
Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7.

Oppeln, den 13ten Februar 1849

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Neues Vorwerks-Etablissement.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß dem, auf der Herrschaft Sternalitz, Rosenberger Kreises, neu angelegten Vorwerke der Name:

„Separation"

mit landespolizeilicher Genehmigung gegeben worden ist.

Oppeln, den 18. Januar 1849.

№ 38. Betr. die Königliche Beschäl-Station in Steinau, Kreis Neustadt. A. d. J. III. Nr. 432a.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16ten d. M. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1849. aus dem Königlichen Landgestüte zu Leubus für die Dauer der Beschälzeit in Steinau, Kreis Neustadt, bei dem Großbürger Joseph Langer drei Beschäler werden aufgestellt werden. Oppeln, den 31. Januar 1849.

№ 39. Betr. den zu gewährenden Credit der Landschaft auf kleine Ackerbesitzungen.

An

die Grundbesitzer des platten Landes

und

der kleinen Städte.

Wer in dieser schweren Zeit der Noth und des Unfriedens eine Kunde von herannahender Hülfe und Versöhnung bringen kann, der darf damit nicht zögern. Ich habe eine solche Kunde; ich habe sie aus bester Quelle geschöpft; ich bringe sie. Wie ein freundlicher Sonnenstrahl wird sie in die Nacht des Haders und der Zerwürfnisse dringen, welche auf unserer ländlichen Bevölkerung, zum Theil auch auf der Bevölkerung der kleinen Städte lasten. Sie wird dazu beitragen, diese nächtliche Brut zu verscheuchen, Eintracht und Vertrauen unter die verschiedenen Classen der ländlichen Bevölkerung zurück

zu führen; sie wird den kleinen Grundbesitzern jene Hülfe in Aussicht stellen, nach welcher sie unter dem Drucke der allgemeinen Geldnoth schmachten. Zur Sache.

Die schlesische Landschaft, die den Zweck hat, Pfandbrief-Capitalien auf Hypothek zu leihen, ist bekanntlich von den Rittergutsbesitzern zu ihrer eigenen Hülfe gegründet. Sie war daher bis jetzt auch nur für Rittergutsbesitzer zugänglich; diese suchten bei ihr Credit, wenn sie dessen bedurften, und fanden ihn. Es ist nun zwar schon oft der Vorschlag, auch wohl der Versuch gemacht worden, eine ähnliche Creditanstalt für die übrigen ländlichen Grundbesitzer zu errichten; allein bei den großen Schwierigkeiten, welche ein solches Unternehmen darbietet, sind die Vorschläge und die Versuche immer gescheitert.

In der jetzigen Zeit der Geldnoth wird das Bedürfniß nach der Hülfe einer solchen Anstalt besonders dringend gefühlt; allein die Schwierigkeiten sind auch gerade jetzt um so größer. Im Hinblick auf jene Vorgänge und diese Zustände hat nun die schlesische Landschaft beschlossen, an ihrem Credit künftighin, außer den Rittergutsbesitzern, auch Andere, nämlich die Besitzer der nichtritterschaftlichen Grundstücke Theil nehmen zu lassen, sofern nur diese Grundstücke landwirthschaftlich benutzt werden.

Hört es ihr Bauern, Gärtner und anderen Besitzer des kleinen ländlichen Grundeigenthums, hört es ihr Ackerbürger in den kleinen Städten: Wer ein Grundstück, und wäre es nur von der Größe Eines preußischen Morgens und nur von dem Grundwerthe von Vierzig Thalern, besitzt und dasselbe landwirthschaftlich benutzt, der soll bei der Landschaft einen Credit bis zur Hälfte des Grundwerthes seiner Besitzung finden, wenn er desselben bedarf.

Wie Viele von Euch müssen bei einer Kündigung selbst der ersten Hypothek befürchten, Haus und Hof durch Subhastation zu verlieren, weil sie das gekündigte Capital nicht herbeischaffen können! Wie Viele müssen ihrem Gläubiger höhere als die ursprünglich verabredeten Zinsen zahlen, oder über den Betrag der Zinsen hinaus gar oft ein Geschenk machen, oder demselben angeblich gehabte Kosten vergüten, nur damit er die Kündigung unterlasse oder zurücknehme! Und wenn er sie nicht zurücknimmt, und wenn es Euch nun gelingt, einen anderen Gläubiger zu finden, was kostet nicht dieser neue Credit, was kosten die Vermitteler, die Euch den neuen Gläubiger zugeführt haben!

Von allem Dem sollt Ihr befreit werden, Ihr sollt für sehr geringe Kosten und zu mäßigen Zinsen einen unkündbaren Credit erhalten. —

Die Meisten von Euch sind zur Zahlung von Zinsen und Renten an die Rittergutsbesitzer, zu Diensten und anderen Leistungen verpflichtet, und bald wird ein neues Gesetz bestimmen, für welche Entschädigung künftighin diese Lasten sollen abgelöset werden können. Wie Viele von Euch wünschen, sich von diesen Abgaben und Diensten zu befreien; aber

es

Digitized by Google

es fehlt ihnen an dem nöthigen Entschädigungs-Capital. Nun wohlan, die Landschaft will Euch auch hierzu, ebenso wie zur Abstoßung von Hypotheken, zur Abfindung von Miterben, zur Verbesserung Eurer Güter, ihren Credit in dem oben bezeichneten Maße gewähren.

So sollt Ihr denn bei der Landschaft die Hülfe finden, die Euch zur Befestigung in Eurem Besitzstande, zur Befreiung Eures Grundeigenthums von Lasten und Abgaben, zur Verbesserung Eurer Landwirthschaft nöthig ist.

Ein so eben versammelt gewesener General-Landtag der Landschaft hat die hierzu erforderlichen Beschlüsse bereits gefaßt; die Genehmigung des Staates für diese Beschlüsse ist nachgesucht, und hoffentlich werden diejenigen unter Euch, welche im Laufe dieses Winters und des Frühjahrs ihre Gesuche anbringen, schon im Johannis-Termine d. J. den zulässigen Credit erhalten können. —

Ist das nicht eine freudige Nachricht in dieser traurigen Zeit? —

Ehre den Rittergutsbesitzern, die solche gemeinnützige Beschlüsse fassen, die Euch ihre hilfreiche Hand bieten, die für Eure Schulden die Bürgschaft leisten wollen, um Euch den Credit zu verschaffen. Eine solche Gesinnung verdient die Anerkennung jedes wackern Mannes zu allen Zeiten, sie verdient doppelte Anerkennung in unserer Zeit, wo gerade die Rittergutsbesitzer von ihren ländlichen Mitbewohnern an vielen Orten mit Feindseligkeit, ja leider selbst mit Gewaltthat verfolgt worden sind. Weg also mit allem Mißtrauen gegen sie! Friede und Eintracht kehre wieder ein, Wohlstand und Zufriedenheit folge ihnen! — Breslau, den 23. Januar 1849.

Görtz.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 1. Februar 1849.

№ 40.
Betr. die Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. O. A. d. J. VII. 268c.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die, in dem diesjährigen Kalender für Juden (herausgegeben von Dr. Heinemann) angesetzte Reminiscere-Messe zu Frankfurt a./O., mit der Benennung „Meßwoche," nicht, wie dort unrichtig angegeben, auf den 5ten März d. J., sondern auf den 26sten Februar d. J. fällt. Oppeln, den 6. Februar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 41.
Betr. die Revision aller Untersuchungen wegen Diebstahls und Raubes.

In Folge der Verordnung vom 18ten December 1848., über Aufhebung der Circular-Verordnung vom 26sten Februar 1799., und mit Rücksicht auf §. 18. der Einleitung zum Allg. Landrecht, ist eine Revision aller der Untersuchungen wegen Diebstahls und Raubes nothwendig, wo die Bestimmungen des Allgem. Landrechts milder sind, als die

Digitized by Google

der erwähnten Circular-Verordnung, und wo die Verurtheilten ihre Strafe bis jetzt noch nicht vollständig verbüßt haben.

Der unterzeichnete Senat für Strafsachen nimmt an, daß die Bestimmungen des Allg. Landrechts in folgenden Fällen milder sind:

1) bei dem dritten kleinen gemeinen Diebstahl, indem nach Ansicht des Criminal-Senats die Bestimmungen der §§. 1159., 1160., welche bisher auf Grund der genannten Circular-Verordnung hierbei zur Anwendung gekommen sind, nunmehr nicht mehr anwendbar sind, vielmehr dieses Verbrechen nur nach §. 1124. zu bestrafen ist;
2) bei dem vierten kleinen gemeinen Diebstahl aus demselben Grunde, und weil die im §. 1161. angedrohte lebenswierge Zuchthausstrafe nur von dem vierten großen Diebstahle zu verstehen ist;
3) bei dem dritten und vierten Diebstahl an Gegenständen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, unter 1 Rthlr. an Werth, Allerh. Cab.-Order vom 20sten April 1835., aus gleichen Gründen;
4) bei dem ersten gewaltsamen Diebstahl, da die Strafe des Landrechts mit sechs Monaten Freiheitsstrafe anfängt und keine Detention enthält;
5) bei dem zweiten und folgenden gewaltsamen Diebstahl, weil das Landrecht keine Einsperrung bis zur Begnadigung vorschreibt;
6) bei dem Raube und Straßenraube, weil der Begriff des Raubes nach dem Allg. Landrecht die Fälle davon ausschließt, wo die Gewalt erst nach vollführten Diebstahle erfolgt, und weil auch hier das Landrecht keine Einsperrung bis zur Begnadigung vorschreibt;
7) bei allen Entweichungen aus dem Gefängniß, insofern sie nicht aus §. 160. seq. des Allg. Landrechts bestraft sind, da jede andere Entweichung nach dem Landrecht nicht criminalrechtlich strafbar ist.

Demgemäß müssen sämmtliche Straf-Erkenntnisse über die vorstehend zu 1 — 7 aufgeführten Verbrechen, insofern die erkannten Strafen nicht bereits vollständig verbüßt sind, von Amtswegen nochmals bei dem Richter erster Instanz zum Spruch vorgelegt und in einem neuen Erkenntniß ausgesprochen werden, ob und welche Milderung eintreten soll oder nicht. Diese Erkenntnisse sind den Verurtheilten zu publiciren und es steht denselben dagegen das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung zu, bei dessen Einlegung wie gewöhnlich zu verfahren ist.

Behufs Ausführung dieser Bestimmungen sind die Straf-Anstalten zu Brieg und Schweidnitz angewiesen und die Commandanturen der Festungen Neisse und Cosel ersucht worden, aus den Personal-Acten jedes Sträflings und den darin befindlichen Nachrichten über die Straf-Erkenntnisse zu ermitteln, ob das gegen den Sträfling jetzt vollstreckt werdende Erkenntniß nach den obigen Bestimmungen zu einer Revision vorzulegen ist oder nicht. Ueber alle Fälle ersterer Art sind diese Behörden ersucht worden, ein Verzeichniß aufzustellen, welches

1) den

Digitized by Google

1) den vollständigen Namen des Verurtheilten;
2) das Datum des ersten und eventuell zweiten Erkenntnisses;
3) den Namen des erkennenden Gerichts I. Instanz;
4) das rechtskräftig erkannte Strafmaaß, und endlich
5) die Zeit des Antritts der Strafe,

in besonderen Colonnen enthält. Diese Verzeichnisse werden jene Behörden uns einsenden und danach werden von uns die Acten, Behufs deren Vorlegung zum Spruch, von dem Gericht eingefordert werden, welches die Untersuchung geführt hat und sich in dem Besitz der Acten befindet.

So weit Untergerichte das Erkenntniß I. Instanz in solchen Fällen abgefaßt haben, wird diesen ein Extract dieses Verzeichnisses von hier aus mitgetheitt werden, um danach auch seinerseits zu verfahren.

Da ein großer Theil der Zuchthausstrafen wegen Ueberfüllung der Straf-Anstalten jetzt in den Gefängnissen der einzelnen Untergerichte vollstreckt wird, so werden sämmtliche Königliche und Privat-Gerichte unseres Departements hiermit angewiesen, ein gleiches Verzeichniß über die Straf-Gefangenen der obigen Gattungen bei uns binnen vierzehn Tagen einzureichen und demselben zur Beschleunigung die Acten selbst gleich mit beizulegen. Diejenigen Gerichte, welche keine solche Straf-Gefangenen haben, haben binnen gleicher Frist eine Vacat-Anzeige einzusenden.

Straf-Gefangene, die ihre Strafe nur vorläufig angetreten haben, oder wo das Erkenntniß II. Instanz noch nicht eingegangen ist, gehören nicht in das Verzeichniß, da bei ihnen der zweite Richter die erforderliche Berücksichtigung des neuen Straf-Gesetzes eintreten lassen wird.

So weit, als die Untergerichte ohne große Mühe im Stande sind, die nach Obigem zur Revision geeigneten Erkenntnisse mit Acten in ihrer Registratur, ohne weitere Nachweisung Seitens der Straf-Anstalten, aufzufinden, ist dieses zu bewirken, und sind diese Acten uns von dem betreffenden Untergerichte sofort zur Revision einzusenden.

Die Beilegung der Voracten ist in keinem Falle nothwendig.

So weit die Untergerichte hiernach das Erkenntniß I. Instanz auf die Revision der Acten abzufassen haben, haben sie im Formellen sich nach vorstehenden Vorschriften ebenfalls zu achten, wogegen sie natürlich bei der Abfassung des neuen Erkenntnisses ganz nach eigenem Ermessen zu verfahren, insbesondere auch selbstständig zu beurtheilen haben, ob sie den im Eingange ausgesprochenen Ansichten des Criminal-Senats beitreten oder nicht. Ebenso bleibt denselben freigestellt, die Revision auch auf andere Fälle auszudehnen, wenn sie der Ansicht sind, daß auch noch weitere Gattungen von Diebstählen nach dem Landrecht milder zu bestrafen sind. Ratibor, den 31. Januar 1849.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Senat für Strafsachen.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 42. Betr. Vorschriften in Gemeinheits-Theilungs-Sachen.

In Folge der häufig vorgekommenen irrthümlichen Auffassung des Sistirungs-Gesetzes vom 9ten October v. J. finden wir uns veranlaßt, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß dasselbe hinsichts der Gemeinheits-Theilungen keine Sistirung im Allgemeinen, sondern nur ausnahmsweise anordnet in den Fällen, in welchen Streit obwaltet aus der Anwendung der §.§. 86., 94. und 114. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, welche bestimmen, daß einseitige Dienstbarkeits-Berechtigte, wenn sie auf Auseinandersetzung antragen, sich nach der Wahl des Belasteten, nach dem Vortheile der diesem aus der Aufhebung des Dienstbarkeits-Rechts erwächst, oder nach dem Nutzungs-Ertrage des letztern in Land, Rente oder Capital abfinden lassen müssen.

Demgemäß wird in allen Gemeinheits-Theilungssachen, in denen kein Streit über die Anwendung der gedachten §.§. obwaltet, mit der Regulirung weiter vorgegangen.

Breslau, den 25. Januar 1849.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1sten Juli bis Ende December 1848. vorgekommenen Personal-Veränderungen betr.

Ernannt wurden:

der Ober- und Geheime-Regierungs-Rath Elwanger, zum Director der Königlichen General-Commission für Schlesien;

der Regierungs-Rath Stähler, bisher bei der Königlichen General-Commission zu Berlin, zum Mitgliede des Collegiums der hiesigen Königlichen General-Commission;

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Petrich zu Jauer, zum Special-Commissarius für den Jauerschen Kreis.

Zu Kreis-Verordneten im Militschen Kreise:

der Erbscholtisei-Besitzer Bernecker zu Groß-Perschnitz;

der Erbscholtisei-Besitzer Majunke zu Ladziza:

der Erb- und Gerichtsscholz Kotschote zu Przittkowitz;

der Landes-Aelteste v. Sihler auf Mislawitz;

der Rittergut-Besitzer Stempel zu Groß-Tworsimirke;

der Rittergutsbesitzer Fischer zu Zwornegoschütz.

Versetzt wurde:

der Regierungs-Rath Schellwitz, in das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, als Geheimer Regierungs- und vortragender Rath.

Pen-

Digitized by Google

Pensionirt wurde auf Ansuchen:
der Präsident und General-Commissarius der Königlichen General-Commission für Schlesien v. Rothkirch.

Ausgeschieden sind:
der Oeconomie-Commissarius Gerstmann zu Striegau, wegen seines Eintritts in das hiesige Magistrats-Collegium;
der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Schwenzner, wegen Uebernahme des Landraths-Amtes zu Münsterberg;
der Oeconomie-Commissarius Kosche zu Hirtendorf auf sein Gesuch.

Die Vocation des zum Diakonus in Haynau designirten Candidaten des Predigt-Amts, Ernst, Wilhelm, Rudolph, Herrmann Krebs, ist von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien bestätiget worden.

Die vacante Physicatsstelle des Creutzburger Kreises, ist dem seitherigen Physicats-Verweser Dr. Michalsky in Nakel a. d. Netze verliehen worden.

Personal-Veränderungen
im Verwaltungs-Bezirk des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Ernannt:
der Justitiarius Klose zu Koschentin, zum Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Gleiwitz;
der Hülfsbote und Executor Klauß, zum Boten und Executor bei dem Land- und Stadt-Gericht in Cosel;
die Rechts-Candidaten von Euen und Starcke zu Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren;
dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Fischer ist die Verwaltung des Stadt-Gerichts in Ujest übertragen worden;
der im Jahre 1842. abgegangene Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Mischke, ist wieder in den Justizdienst getreten.

Versetzt:
der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Wenckstern, zu Breslau an das Ober-Landes-Gericht in Ratibor.

Abgegangen:
der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Tautz, ist auf seinen Antrag von der Verwaltung des Stadt-Gerichts in Ujest entbunden worden.

Gestorben:
der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor von Gusner zu Rybnik.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Zedlitz	Grottkau	Gutsbesitzer, Baron von Reitzenstein auf Zedlitz.
2	Neuwalde	Neisse	Schullehrer Mitschke zu Neuwalde.
3	Heinersdorf	Neisse	Bauer Joseph Henschel zu Heinersdorf.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8.

Oppeln, den 20sten Februar 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 5. enthält:

(№ 3098.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten November 1848., wegen Verleihung fiscalischer Vorrechte ꝛc., für den chausséemäßigen Ausbau der Verbindungs-Straße zwischen Worbis und der Berlin-Casseler Chaussée in der Richtung auf Gernrode.

(№ 3099.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten December 1848., wegen Auflösung der durch die Order vom 27sten October 1820 zur Entscheidung von Ansprüchen an Provinzen, Kreise und Communen, für Lieferungen und Leistungen aus den Kriegs-Jahren 1806. — 7. und 1812. — 15., in zweiter und letzter Instanz niedergesetzten Immediat-Commission.

(№ 3100.) Die Berichtigung vom 30sten December 1848., betr. den in Nr. 40. der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckten Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugs-Geldes in Stettin vom 25sten August d. J.

(№ 3101.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Januar 1849., betreffend die Hafengeld-Tarife für die Häfen von Pillau und Memel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Stiftung.

Der Particulier August Schweitzer hat durch ein Legat von 4,000 Rthlr. eine Stiftung für jüdische Arme zu Landsberg O./S. begründet.

Oppeln, den 18. Januar 1849.

Digitized by Google

№ 43. Betr. die Ausreichung von Schuld-Verschreibungen über freiwillige Staats-Anleihe.

Für die Interessenten bei der freiwilligen Staats-Anleihe in den Kreisen Rosenberg, Rybnick, Ratibor, Gleiwitz und Lublinitz, wird bekannt gemacht, daß die ausgefertigten Staatsschuld-Verschreibungen bei den Kreis-Steuer-Cassen in Empfang genommen werden können. Oppeln, den 17. Februar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

№ 44. Betr. Bestimmung, daß in der Straf-Anstalt zu Jauer keine weiblichen Sträflinge aufgenommen werden.

Auf Antrag der Direction der Königlichen Straf-Anstalt zu Jauer, bei welcher fortwährend Anmeldungen von weiblichen Sträflingen eingehen, wird sämmtlichen Untergerichten unseres Departements hiermit in Erinnerung gebracht, daß die gedachte Straf-Anstalt schon seit dem Jahre 1844. ausschließlich zur Aufnahme männlicher Sträflinge bestimmt ist. Breslau, den 13. Februar 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 45. Betr. den Termin zur Prüfung pro rectoratu im Kgl. Schullehrer-Seminar zu Bunzlau.

Der diesjährige Termin zur Prüfung pro rectoratu im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau ist auf

den 15ten März d. J.

anberaumt worden, so jedoch, daß die zu prüfenden Candidaten schon vorher die Klausur-Arbeiten anzufertigen haben, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß diejenigen Candidaten, welche sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, sich spätestens am 13ten März mit den erforderlichen Zeugnissen über Vollendung ihres academischen Trienniums, event. der bestandenen theologischen Prüfung und einem Attest über ihr Wohlverhalten versehen, bei dem Königlichen Seminar- und Schul-Anstalts-Director Herrn Fürbringer in Bunzlau zu melden und die Entscheidung über ihre Zulassung zu gewärtigen haben. Breslau, den 5. Februar 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9.

Oppeln, den 27sten Februar 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 6. enthält:

(№ 3102.) Die Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerbe-Räthen und verschiedenen Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Vom 9. Februar 1849.

(№ 3103.) Die Verordnung, über die Errichtung von Gewerbe-Gerichten. Vom 9. Februar 1849.

№ 7. enthält:

(№ 3104.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Januar 1849., die künftige Verwaltung der evangelischen Kirchen-Angelegenheiten betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 46. Betr. die vom Kaufmann Ad. Epstein in Guttentag niedergelegte Agentur für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin. A. d. J. IV. Nr. 560a.

Der Kaufmann Adolph Epstein zu Guttentag hat die unterm 3ten Februar 1847. von uns bestätigte Agentur für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt. Oppeln, den 7. Februar 1849.

№ 47. Betr. Bestätigung des Kaufmanns Samson Eisner in Guttentag, als Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin. A. d. J. IV. Nr. 560e.

Dem Kaufmann Samson Eisner zu Guttentag, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 7. Februar 1849.

№ 48. Betr. Bestimmungen der Rechte zu Volks-Versammlungen. A. d. J. V. Nr. 320a.

Behufs Ausführung der, im §. 4. der Verordnung vom 6ten April pr. und im Artikel 27. der Verfassungs-Urkunde vom 5ten December v. J. über das Versammlungs-Recht getroffenen Bestimmungen, verordnen wir auf Grund ministerieller Ermächtigung und der im §. 11. der Regierungs-Instruction vom 23sten October 1817. uns beigelegten gesetzlichen Befugniß, zur Genügung des §. 5. der Verordnung vom 24sten September

Digitized by Google

tember pr. wie folgt:

1) Jede Versammlung in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel, deren Mitglieder entweder alle oder zum Theil bewaffnet erscheinen, ist als unerlaubt anzusehen.
2) Wer bewaffnet an einer Versammlung Theil nimmt, ohne amtlich dazu befugt zu sein; ferner, wer zu bewaffneter Theilnahme an einer Versammlung auffordert, oder sich bei einer Versammlung, deren Mitglieder entweder alle oder zum Theil bewaffnet sind, als Ordner oder Redner betheiligt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 50 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.
3) Von jeder Versammlung unter freiem Himmel muß der Orts-Polizei-Behörde 24 Stunden vorher, unter Angabe der Namen der Ordner, so wie der Zeit und des Ortes der Zusammenkunft, Anzeige gemacht werden.

   Alle nicht angezeigten und von der Orts-Polizei-Behörde nicht ausdrücklich genehmigten, oder von ihr verbotenen Versammlungen unter freiem Himmel, sind unerlaubt.
4) Wer zu einer nicht angezeigten, oder von der Orts-Polizei-Behörde nicht ausdrücklich genehmigten oder von ihr verbotenen Versammlung unter freiem Himmel auffordert, wer sich als Ordner dabei betheiligt, oder wer als Redner in derselben auftritt, hat eine Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.
5) Rücksichtlich aller übrigen, bei Volks-Versammlungen etwa verübten strafbaren Handlungen, verbleibt es bei den bestehenden Gesetzen.

Oppeln, den 15. Februar 1849.

№ 49.
Betr. die dem Schullehrer Sabaß zu Rosdzin ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten, beim Pferde-An- und Verkauf.
A. d. J. III. Nr. 602c.

Dem Schullehrer Sabaß zu Rosdzin im Beuthener Kreise, ist von uns die Befugniß ertheilt, für die Einsassen der Ortschaften Rosdzin, Schoppinitz und Schloß Myslowitz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern, die erforderlichen Legitimations-Atteste auszustellen. Oppeln, den 15. Februar 1849.

№ 50.
Erinnerung des Verbots, Gegenstände der Schiffsladungen von den Schiffern zu erkaufen.
A. d. J. III. 771c.

Die Allerhöchste Cabinets-Order vom 5ten Mai 1809.:

betreffend den verbotenen Ankauf von Gegenständen der Schiffsladungen von den Schiffern selbst, in welche Kategorie namentlich auch das Salz gehört,

wird durch nachstehenden wörtlichen Abdruck wieder in Erinnerung gebracht:

„Es ist bemerkt worden, daß die noch immer häufig vorkommenden Beraubungen der Salz-Transporte von Seiten der Schiffer dadurch begünstigt werden, daß die Bewohner der Ufergegenden sich zur Abnahme des veruntreuten Salzes willig finden.

Zur Steuerung dieser Veruntreuungen finden wir uns daher veranlaßt, hiermit diejenigen Bestimmungen in Erinnerung und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche wegen des Ankaufs des Getreides und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen, bereits unterm 5ten Mai 1809. erlassen worden sind.

Da

Digitized by Google

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, wohl auch durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können, so wird Folgendes verordnet:

§. 1.

Was der Schiffer von seiner Ladung veruntreut, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

§. 2.

Besonders gilt dies in dem Falle, wenn der Schiffer den Getreide- und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtungen ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn verkauft.

§. 3.

Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich geachtet und gestraft. A. L. R. Theil II., Titel 20., §. 1258.

§. 4.

Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten, Getreide, Heu, Holz, Salz, Kaufmanns-Waaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

§. 5.

Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- und Feldfrüchte anbaut, wird dort wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer, nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen, und des Verkaufs an der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Die Landräthlichen Aemter der an der Weichsel, Oder und Klodnitz belegenen Kreise, so wie die Magistrate und Orts-Behörden der Städte und Communen, bei denen diese schiffbaren Wasser-Communicationen vorbeigehen, werden daher wiederholt angewiesen, den Inhalt der gegenwärtigen Bekanntmachung den Anwohnern der vorgedachten Strom-Gegenden ernstlich einzuschärfen, und sie in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand nicht nur im Allgemeinen zu verwarnen, sondern ihnen insbesondere den Salz-Ankauf von Transportschiffen, bei Vermeidung strenger gesetzlicher Ahndung, zu untersagen. Ueberhaupt werden die vorgedachten Behörden angewiesen, auf den Verkehr der Mannschaft der mit

Digitized by Google

Salz beladenen Schiffsgefäße, geschärfte Aufmerksamkeit zu richten, und etwanige Wahrnehmungen von Ueberschreitung der vorstehend enthaltenen Vorschriften, sofort der Provinzial-Steuer-Behörde zur Einleitung des weitern Verfahrens anzuzeigen.

Oppeln, den 19. Februar 1849.

№ 51. Betr. die Ausreichung von Obligationen, über Beiträge zur freiwilligen Anleihe. K. B. IX. Nr. 334c.

Dem Publicum wird bekannt gemacht, daß nunmehr auch die Obligationen über die seit dem 1sten December pr. an die hiesige Regierungs-Haupt- so wie an die Special-Cassen geleisteten Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe ausgereicht werden sollen.

Oppeln, den 20. Februar 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

№ 52. Betr die den Verbrechern zu Statten kommenden milden Grundsätze und Straf-Bestimmungen.

Die Aufhebung der Circular-Verordnung vom 26sten Februar 1799., durch die Verordnung vom 18ten December pr., hat in Gemäßheit des §. 18. der Einleitung zum allgemeinen Landrecht zur Folge, daß die wieder in Gesetzeskraft getretenen milderen Grundsätze und Strafbestimmungen des letzteren auch denjenigen Verbrechern zu Statten kommen, an denen die härteren Strafen der Circular-Verordnung noch nicht vollzogen sind. Milder ist das allgemeine Landrecht insofern, als nach ihm:

1) die Strafe des ersten gewaltsamen Diebstahls mit sechs Monaten beginnt;
2) die Einsperrung bis zur Begnadigung beim ferneren gewaltsamen Diebstahle und beim Raube und Straßenraube nicht stattfindet;
3) Raub und Straßenraub nur dann vorhanden sind, wenn die Gewalt der Entwendung vorausgegangen ist, und
4) Entweichung aus dem Gefängnisse ohne Verübung von Gewalt nicht kriminalrechtlich strafbar sind, insofern nicht die Befreiung anderer Gefangener damit verbunden ist.

Nach dem Rescripte vom 3ten October 1791. N. C. C. Tom. 9. Seite 219., Rabe Bd. 2. S. 190., ist eine Freiheitsstrafe im Sinne des §. 18. der Einleitung zum allgemeinen Landrecht für vollzogen zu erachten, so bald sie angetreten ist. Die Untergerichte unseres Departements werden daher hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß alle durch rechtskräftiges Erkenntniß beendeten Untersuchungen, in denen lediglich auf Grund einer der aufgehobenen härteren Bestimmungen der Circular-Verordnung eine Verurtheilung erfolgt ist, und der Verurtheilte die Freiheitsstrafe noch gar nicht, oder doch erst mit eingetretener Gesetzeskraft der Verordnung vom 18ten December pr. in einer Straf-Anstalt, auf einer Festung oder im Gefängniß angetreten hat, anderweit zum Spruch in erster Instanz vorgelegt werden müssen, um mit Vorbehalt des Rechtsmittels für den Angeschuldigten über Aufhebung oder Minderung der Strafe durch Erkenntniß zu befinden. Bei den noch in zweiter Instanz schwebenden Sachen wird der zweite Richter das Erforderliche berücksichtigen.

Bei

Digitized by Google

Bei denjenigen Verurtheilten, welche die Freiheitsstrafe bereits vor Eintritt der Gesetzeskraft der Verordnung vom 18ten December 1848. angetreten haben, ist aus den seitdem wieder in Anwendung kommenden milderen Grundsätzen und Bestimmungen des allgemeinen Landrechts jedenfalls ein Begnadigungs-Moment zu entnehmen, und es werden daher etwanige Begnadigungs-Gesuche bei uns Unterstützung finden. Insbesondere werden wir bei den auf Grund der Circular-Verordnung zur Einsperrung bis zur Begnadigung Verurtheilten, deren Entlassung mit Ablauf der als Minimum festgesetzten Strafzeit beantragen und uns für respective theilweise Begnadigung derjenigen Strafgefangenen verwenden, welche wegen, durch Gewalt nach der Entwendung verübten Raubes, wegen ersten gewaltsamen Diebstahls ohne besonders erschwerende Umstände und wegen Entweichung aus dem Gefängnisse Strafen verbüßen.

Ueber die Ausführung der lediglich auf Grund der Circular-Verordnung vom 26sten Februar 1799. erkannten und nicht zugleich durch §. 1160. Tit. 20. Thl. II. des Landrechts gerechtfertigten Detentionen zu befinden, bleibt den vollstreckenden Behörden überlassen.

Sämmtliche, Kriminal-Untersuchungen führende Gerichte unseres Departements haben hiernach binnen acht Tagen anzuzeigen, ob und welche Untersuchungen bei ihnen anhängig sind, in denen nach Vorstehendem anderweit zu erkennen ist, und welche Strafgefangenen etwa zu einer Begnadigung zu empfehlen sind.

Breslau, den 15. Februar 1849.

Personal-Chronik.

Nachbenannte Kandidaten der Theologie:

Carl, Julius Etzler aus Schweidnitz, 27 Jahre alt;
Julius, Arthur, Carl König aus Oels, 26 Jahre alt;
Gustav, Adolph Nürmberger aus Kaiserswaldau, 23½ Jahre alt;
Dr. philos. Eduard Schmidt aus Tiefhartmannsdorf, 26 Jahre alt;
Emil, Otto, Hugo Steiner aus Hundsfeld, 31 Jahre alt, und
Herrmann, Maximilian, Hellmuth Wittig aus Stiebitz bei Bautzen, 24 Jahre alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so hat der Candidat des Predigtamtes

Friedrich, Wilhelm Kochler aus Parchwitz, 28 Jahre alt,

auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit für das geistliche Amt erlangt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. Februar 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Im Dienstbereich des Königlichen Consistorii der Provinz Schlesien, ist die Vocation

tion für den bisherigen Pastor in Weisholz, Heinrich Röthig, zum Pastor in Jacobskirch, Glogauer Kreises, confirmirt worden.

In Stelle des verstorbenen Pfarrers Prassek zu Hatsch, Ratiborer Kreises, ist der bisherige Local-Caplan Thomas Dudeck aus Hochkretscham getreten — der seitherige Bürgermeister zu Peiskretscham, Tost-Gleiwitzer Kreises, ꝛc. Rung, ist abermals auf 6 Jahre erwählt und bestätiget worden — der bisherige Stadt-Verordneten-Vorsteher Franz Weiß, und der Bezirks-Vorsteher Carl Poppe zu Schurgast, Falkenberger Kreises, sind zu unbesoldeten Rathmännern — der bisherige Forst-Secretair Gottlieb Rosemann ist zum Kämmerer in Creutzburg — der Kaufmann Samuel Renner daselbst, zum unbesoldeten Rathmann erwählt und bestätigt — der seitherige Lehrer zu Georgenwerck, ꝛc. May, ist als dritter Lehrer bei der evangelischen Stadtschule zu Constadt, Creutzburger Kreises, ernannt — und dem seitherigen Lehrer Carl Heinrich zu Loslau, ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Anhalt, Plesser Kreises, verliehen worden — die approbirten Feldmesser Eugen Maiß und Oscar Hannig, sind als solche vereidet worden — der geprüfte Schullehrer Heymann Wachsmann, hat zur Errichtung einer Privatschule für die schulfähigen Kinder der jüdischen Familien zu Rosenberg die Concession erhalten — und dem evangelischen Organisten und Lehrer Beblo zu Oppeln, ist das Prädikat „Kantor" beigelegt worden.

Dem seitherigen Verwalter der Oberförsterei Chrzelitz, Forst-Inspector Sternitzky, ist die nachgesuchte Dienst-Entlassung mit Pension bewilligt worden. — Ebenso sind mit Pension aus dem Dienste geschieden: der Regierungs-Secretair Freiherr v. Schöning — und der Kreis-Kassen-Diener Executor Hönsch zu Beuthen O./S. — Verstorben ist: der Polizeidiener Pitzer zu Ujest, Groß-Strehlitzer Kreises.

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner in dem Oppelner Regierungs-Bezirke.

Amts-Bezirk.	Name.	Character.	Wohnort.
	Kreis Creutzburg:		
Ober- und Schloß Ellguth	v. Blacha	Mühlenbesitzer	Schloß Ellguth.
Jaschkowitz	Ramsler	Bauergutsbesitzer	Jaschkowitz.
Roschkowitz, Borek	Wrobel	Patrimonial-Gerichts-Actuar	Pitschen.

Nachweisung

von

den mittleren Marktpreisen des Getreides, Rauchfutters und der Viktualien in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks Oppeln

pro Monat Januar 1849.

Nummer.	Namen der Städte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Gerstene Mittel-Graupe			Gerstengrütze		
		für den preußischen Scheffel.																				
		Rtl.	Sgr	D.	Rtl.	Sgr	D.	Rtl.	Sgr	D.	Rtl.	Sgr	D.	Rtl.	Sgr	D.	Rtl.	Sgr	D.	Rtl.	Sgr	D.
1	Beuthen	1	27	5	1	8	2	„	26	5	„	19	2	1	18	„	3	6	„	1	6	„
2	Cosel	1	21	„	1	5	9	„	22	„	„	15	6	1	5	„	1	18	„	2	„	„
3	Creutzburg	1	18	6	1	1	1	„	22	6	„	14	7	1	18	„	1	10	„	3	6	„
4	Falkenberg	1	21	9	1	6	3	„	24	„	„	14	9	1	14	„	2	12	„	2	4	„
5	Gleiwitz	1	22	5	1	4	4	„	23	8	„	14	11	1	9	6	2	12	„	„	26	4
6	Grottkau	1	21	11	1	4	„	„	22	„	„	14	„	1	10	„	4	8	„	1	18	„
7	Leobschütz	1	18	5	1	4	8	„	21	2	„	14	1	1	2	7	2	„	„	2	„	„
8	Lublinitz	1	29	„	1	5	„	„	27	6	„	20	„	1	16	„	3	6	„	1	15	„
9	Neisse	1	24	6	1	5	8	„	22	2	„	15	2	1	4	11	3	12	„	2	12	„
10	Neustadt	1	17	7	1	3	11	„	20	2	„	13	4	1	3	11	2	20	„	1	22	„
11	Oppeln	1	18	„	1	2	9	„	22	6	„	14	„	1	10	„	3	6	„	1	15	„
12	Pleß	„	„	„	1	9	„	„	„	„	„	18	5	1	10	„	2	15	„	1	2	„
13	Ratibor	1	20	5	1	10	6	„	22	9	„	14	11	1	5	1	4	8	„	1	18	„
14	Rosenberg	1	22	6	1	„	„	„	24	„	„	17	„	1	15	„	1	10	„	1	15	„
15	Rybnik	„	„	„	1	10	„	„	„	„	„	18	„	1	10	„	1	8	„	1	2	„
16	Groß-Strehlitz	1	21	6	1	3	5	„	24	„	„	14	9	1	9	6	1	6	„	2	„	„

Digitized by Google

Nachweisung

von

den mittleren Marktpreisen des Getreides, Rauchfutters und der Victualien in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks Oppeln

pro Monat Januar 1849.

Hirsegrütze			Hafergrütze			Heidegrütze			Kartoffeln			Heu für den Centner.			Stroh für das Schock.			Butter für das Quart.		Branntwein für das Quart.		Rindfleisch für das Pfund.			Reis für das Pfund.			Salz für das Pfund.		
für den preuß. Scheffel.																													
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.
2	24	„	3	6	„	„	„	„	„	15	7	„	16	5	3	18	9	14	10	3	„	2	„		3	„		1	„
3	„	„	3	15	„	3	„	„	„	11	„	„	16	„	3	4	„	16	„	4	„	2	„		3	6		1	„
2	24	„	2	„	„	„	„	„	„	10	2	„	14	5	3	6	5	9	„	3	„	2	6		3	3		1	„
2	20	„	2	20	„	„	„	„	„	10	„	„	14	„	2	10	„	9	9	2	6	2	„		4	„		1	„
2	21	6	2	16	9	2	„	„	„	13	„	„	14	4	3	2	„	13	9	2	6	2	„		3	2		1	„
3	6	„	1	20	„	„	„	„	„	10	„	„	20	„	3	10	„	10	3	3	„	2	„		3	6		„	11
4	„	„	4	„	„	4	20	„	„	10	6	„	12	„	2	10	„	7	„	6	„	2	„		4	„		1	„
2	24	„	2	12	„	4	„	„	„	12	„	„	12	„	2	15	„	15	„	5	„	2	6		3	6		1	„
3	6	„	4	13	6	6	„	„	„	12	„	„	16	„	3	15	„	10	„	4	„	3	„		4	„		1	„
3	6	„	4	„	„	3	6	„	„	11	„	„	15	7	3	5	„	9	„	5	„	2	8		3	6		1	„
2	20	„	„	„	„	„	„	„	„	11	„	„	20	9	2	23	„	14	„	3	„	2	6		3	„		1	„
2	20	„	3	6	„	„	„	„	„	16	„	„	9	7	2	„	„	12	„	4	„	2	„		3	6		1	„
3	6	„	5	6	„	5	18	„	„	12	3	„	13	3	2	17	6	13	9	3	„	3	„		3	6		1	„
2	25	„	2	„	„	4	24	„	„	11	„	„	16	„	2	20	„	10	„	4	„	2	6		4	„		1	„
2	24	„	2	12	„	2	24	„	„	14	„	„	12	„	2	15	„	12	„	6	„	2	„		4	„		1	„
2	24	„	„	„	„	4	12	„	„	12	7	„	14	5	2	17	„	15	„	4	„	2	„		4	„		1	„

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10.

Oppeln, den 6ten März 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Apotheker Theodor, Eduard Lichtenberg zu Neustadt O. S., ist die Personal-Concession zur Errichtung einer Apotheke zu Friedland, im Falkenberger Kreise, ertheilt worden. Oppeln, den 14. Februar 1849.

№ 53. Betr. die Errichtung einer Apotheke in Friedland.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12ten v. Mts. zu genehmigen geruhet, daß den zum Handel mit gebundenen Schul- und Erbauungs-Büchern qualificirt erachteten Buchbindern auch der Handel mit gebundenen oder brochirten Haus-Kalendern, ohne weitere Beschränkung gestattet werde.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 15. Februar 1849.

№ 54. Betr. den den Buchbindern bedingungsweise verstatteten Handel mit Haus-Kalendern. A. d. J. VII. Nr. 349c.

In Cöln und Düsseldorf hat sich mit Ministerial-Genehmigung ein Central-Verein für Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika gebildet, welcher den dazu entschlossenen Preußischen Einwohnern die Auswanderung dorthin auf alle Weise möglichst erleichtern wird.

Wir bringen dieses Unternehmen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Beifügen, daß die speciellen Nachrichten über die Art und Weise der Ausführung der Auswanderungen, bei den Königlichen Landraths-Aemtern und den Magistraten einzusehen, und die Kaufleute Beyer & Comp. zu Breslau, zu Haupt-Agenten für die Provinz Schlesien ernannt, auch zum Abschluß von Ueberfahrts-Contracten bevollmächtigt worden sind. Oppeln, den 18. Februar 1849.

№ 55. Betr. den in Cöln und Düsseldorf gebildeten Central-Verein für Auswanderung nach Nord-Amerika. A. d. J. V. Nr. 397a.

Digitized by Google

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 56. Betr. die Aufnahme-Prüfung in dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau.

Die diesjährige Präparanden- oder Aufnahme-Prüfung findet in dem unterzeichneten Seminar an den beiden ersten Tagen in der Charwoche statt, und haben sich die Prüflinge Montag am 2ten April c., des Morgens um 8 Uhr, persönlich vorzustellen, nachdem sie bis zum 20sten März c. folgende Schriftstücke eingesendet:

1) einen Bericht über ihre Weiterbildung seit der Aspiranten-Prüfung; 2) ein verschlossenes Zeugniß über Fleiß und Führung; 3) eine Erklärung hinsichtlich des zu beschaffenden Unterhalts während der Seminarzeit.

Die Aspiranten- oder Vorprüfung findet dagegen an den beiden ersten Tagen nach dem weißen Sonntage statt, wozu die sechzehnjährigen Prüflinge am 16ten April c. sich persönlich einzufinden und bis zum 1sten April c. folgende stempelfreie Requisite einzusenden haben:

1) das Tauf-Attest; 2) das Gesundheits-Attest vom Kreis-Physicus; 3) das Zeugniß über Wiederimpfung der Pocken im letzten Jahre; 4) das Zeugniß über Fleiß und Führung; 5) das Zeugniß des Schulen-Inspectors über die Vorprüfung; 6) den Lebenslauf. Breslau, den 23. Februar 1849.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

№ 57. Betr. die Adjuvanten-Nachprüfung ꝛc. im katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau.

Die Nachprüfung der betreffenden Adjuvanten, so wie die damit verbundene Extra-Prüfung nicht im Seminar vorgebildeter Individuen, findet in dem unterzeichneten Seminar auch dies Mal am Montag und Dienstag vor dem Himmelfahrtsfeste, als am 14ten und 15ten Mai c. statt. Die Prüflinge haben sich dafür Sonntag den 13ten Mai c. persönlich zu melden und bis zum 10ten Mai c. die nöthigen Requisite einzureichen. Jeder Extraneus hat außer seinem Taufzeugniß, dem Lebenslauf, dem Zeugniß über Kenntnisse und sittliche Führung, dem Gesundheits-Atteste, noch die Genehmigung der Prüfung von Einem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium ohnfehlbar beizubringen. Breslau, den 23. Februar 1849.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik.

Nachdem von uns der Superintendent Scholz zu Steinau von der von ihm geführten Verwaltung der 1sten Steinauer Diöces, auf sein Ansuchen entbunden worden ist, haben wir die gedachte Ephoral-Verwaltung dem Superintendenten Eichler zu Raudten interimistisch übertragen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 11. Februar 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11.

Oppeln, den 13ten März 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 8. enthält:

(№ 3105.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Februar 1849., betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Lippstadt über Söst nach Hamm, und die Einsetzung einer besonderen Königlichen Commission für die Westphälische Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 58. Bete. erloschene Agenturen für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Konigsberg. A. d. J. IV. Nr. 711a.

Die unter dem 6ten November 1843. und dem 7ten März 1845. von uns bestätigten Agenturen der Kaufleute

Eugen Baron in Oppeln und
Andreas Matulke in Ober-Glogau,

für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Königsberg, sind erloschen.

Oppeln, den 19. Februar 1849.

№ 59. Betr. die vom Kaufmann Eduard Beier in Ratibor niedergelegten Agentur-Geschäfte, für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. IV. Nr. 855a.

Der Kaufmann Eduard Beier zu Ratibor hat die zu seiner Zeit landespolizeilich bestätigte Ageutur für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Oppeln, den 27. Februar 1849.

№ 60. Betr. die im hiesigen Regierungs-Bezirke pro 1849. errichteten Privat-Beschäl-Stationen. A. d. J. III. Nr. 993a.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Verordnung vom 29sten Juni 1837. (Stück 28. Nr. 108.) werden nachstehende, im hiesigen Regierungs-Bezirke pro 1849. etablirte Privat-Beschäl-Stationen bekannt gemacht. Oppeln, den 5. März 1849.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Regierungs-Bezirk Oppeln im Jahre 1849. etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Nr.	Ort der Beschäl-Station.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Namen und Stand der Besitzer.
1	Mechnitz	Cosel	1	Gutsbesitzer Joseph Mletzko.
2	Grzendzin	"	1	Schulze Adam Kowaczek.
3	Wronin	"	1	Bauer Franz Schewior.
4	Steinsdorf	Neisse	2	Bauer Christoph Heinze.
5	Stephansdorf	"	2	Bauer August Schwarzer. " Ignatz Ritter.
6	Groß-Neundorf	"	2	" Franz Heerde. Schulze Buchmann.
7	Oppersdorf	"	4	Kretschmer Rehnelt. Bauer Johann Böhm. " Glatzel.
8	Polnischwette	"	2	Joseph Schneider. Bauer Winkler.
9	Patschkau	"	1	Bürger Franz Teinert.
10	Wiesau	"	1	Bauer Joseph Warmbrunn.
11	Siebenhuben	Neustadt	2	" Friedrich Rohner.
12	Riegersdorf, gräfl.	"	1	" Joseph Otte.
13	Dittersdorf	"	1	Kretschmerin Eva Maria Fuchs.
14	Kreywitz	"	1	Erbschulze Joseph Rehmet.
15	Schlogwitz	"	2	Verw. Landräthin v. Wittenburg.
16	Köberwitz	Ratibor	1	Bauer Franz Hanslik.
17	Pawlau	"	1	" Nicolaus Kurotzek.
18	Zauditz	"	1	Großbürger Joseph Borsutzki.
19	Bluschczau	"	1	Dominium.
20	Bojanow	"	1	Bauer Albert Ortlik.
21	Alt-Rosenberg	Rosenberg	2	Dominium.
22	Baranowitz	Rybnik	2	Landrath Baron v. Durant.
23	Babitz	Leobschütz	1	Erbrichter Neumann.
		Latus....	34	

Nr.

Digitized by Google

Nr.	Ort der Beschäl-Station.	Kreis.	Anzahl der Beschäler	Namen und Stand der Besitzer.
		Transport.	34	
24	Badewitz.....	Leobschütz	1	Bauer Carl Vielhauer.
25	Bladen.....	=	2	= Franz Scholich. = Joseph Scheithauer.
26	Bleischwitz.....	=	1	= Leopold Schmidt.
27	Branitz.....	=	1	= Engelbert Jarosch.
28	Dirschel.....	=	2	= Joseph Ziegahl. = Gottlieb Petruschka.
29	Ehrenberg.....	=	1	= Ignatz Schmidt.
30	Eiglau.....	=	1	= Joseph Wilpert.
31	Gröbnig.....	=	2	= Johann Breitkopf.
32	Gläsen.....	=	1	= Wilhelm Aust.
33	Hohndorf.....	=	1	= Anton Beier.
34	Jernau.....	=	1	= Johann Scherner.
35	Königsdorf.....	=	1	= Gottfried Fröhlich.
36	Kreisewitz.....	=	1	= Franz Seidel.
37	Kreuzendorf.....	=	2	= David Reimann. = Joseph Tschander.
38	Fürstl. Langenau....	=	1	Häusler August Sontag.
39	Leisnitz.....	=	1	Bauer Carl Breitkopf.
40	Löwitz.....	=	1	= Franz Andraschke.
41	Osterwitz.....	=	1	Häusler Peter Samek.
42	Piltsch.....	=	3	Bauer Georg Zieschowsky. Häusler Ernst Gultsch. Einlieger Johann Kukel
43	Pommerswitz.....	=	1	Bauer Johann Groß.
44	Posnitz.....	=	3	Gutsbesitzer Schmidt. Kretschmer Carl Preiß.
45	Sauerwitz.....	=	1	Häusler Johann Wrana. Brauer Franz Polke.
		Latus....	64	

Nr.	Ort der Beschäl-Station.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Namen und Stand der Besitzer.
		Transport.	64	
46	Sabschütz	Leobschütz	2	Bauer Anton Rother = Gottfried Kornke.
47	Steubendorf	=	2	= Franz Reisch. = Joseph Galler.
48	Steuberwitz	=	1	Gärtner Jacob Wanjek.
49	Taumlitz	=	1	Bauer Bernhard Pohl.
50	Tschirmkau	=	2	= Anton Melzer. = Mathes Klehr.
51	Turkau	=	1	Häusler Joseph Foltis.
52	Zauchwitz	=	2	Kretschmer-Wittwe Heidrich. Bauer Franz Rother.
		Summa.	75	

№ 61. Betr. die Bestätigung des Kaufmann Eduard Beier zu Ratibor, zum Agenten für die schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau. A. d. J. IV. Nr. 855 a.

Dem Kaufmann Eduard Beier zu Ratibor ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 27. Februar 1849.

Patent-Erlöschung.

Das dem Friedrich Harkort junior zu Wetter a. d. Ruhr unter dem 29sten November 1847. ertheilte Einführungs-Patent,

auf eine Vorrichtung zum Bremsen der Förder-Gefäße bei Seilbrüchen in den Förder- und Fahrschächten,

ist erloschen. Oppeln, den 28. Februar 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 62. Betr. die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche.

Durch das Vertrauen Seiner Majestät des Königs ist uns in dem Allerhöchsten Erlasse vom 26sten vorigen Monats der Auftrag ertheilt worden, bis dahin, wo die evangelische

gelische Kirche sich über ihre Verfassung vereinigt haben werde, die Leitung der inneren Verwaltung zu führen, und zugleich diejenigen Maaßregeln zu berathen und zu beantragen, deren es bedarf, um den Artikel 12. der Verfassungs-Urkunde in Vollziehung zu setzen. Wir übernehmen vom heutigen Tage an diese Verpflichtung in dem vollen Bewußtsein ihrer Schwere und der mit ihr verbundenen Verantwortlichkeit. Die evangelische Kirche ist durch die eingetretene Veränderung der Staatsverfassung auf das Tiefste berührt worden. Ihre geschichtliche Verbindung mit dem Staate ist aufgelöst, und durch eine gebieterische Nothwendigkeit sieht sie sich aufgefordert, die schwersten, ihre Zukunft in sich schließenden Fragen, deren Lösung sie vor Kurzem noch einer allmähligen Entwickelung überlassen zu können glaubte, mitten in dem Kampfe der Gegensätze zur Entscheidung zu bringen. Wie groß indessen auch die von allen Seiten andringenden Schwierigkeiten sind, werden sie doch überwunden werden, wenn Alle, die ein Herz für die Kirche haben, dazu im Aufsehen zu dem Herrn der Gemeinde die treuen Hände bieten. Dies wird von unserer Seite geschehen. Wir werden so lange als unser Auftrag dauert, die Rechte und Interessen der Kirche auch nach unserem Theil zu vertreten bemüht sein, so weit es in unserer Kraft steht. Wir werden, eingedenk unseres Berufes, nicht zu herrschen, sondern zu dienen, die uns anvertrauten Besitzthümer der Kirche bewahren, damit wir über sie als redliche Verwalter dereinst volle Rechenschaft geben können. Wir werden endlich mit all' der Sorgfalt, welche unsere Verpflichtung uns auferlegt, unter Mitwirkung der gesetzlichen Organe über den Weg berathen, auf welchem die Kirche durch ihre eigene That in den Zustand der Selbstständigkeit eintreten kann.

Des Erfolges aber werden diese unsere Bestrebungen nur dann gewiß sein, wenn die Behörden, Synoden, Geistlichen und Gemeinden in Erinnerung an den Ernst der Zeit und im Hinblicke auf die Zukunft der Kirche ihnen mit Vertrauen entgegenkommen und hülfreiche Hand leisten. Das hoffen wir sowohl im Allgemeinen als insbesondere von den Gliederungen der Kirche in den westlichen Provinzen. Diese werden sich in ihrem gerechten Bestreben, das ihnen theuer gewordene Besitzthum ihrer Kirchen-Ordnung zu erhalten, von uns stets gefördert sehen. Aber sie werden sich mit den östlichen Provinzen zu dem gemeinsamen Ausbau der Verfassung zusammenschließen, eingedenk, daß die evangelische Kirche nur dann ihre Mission in dem Vaterlande erfüllen kann, wenn sie einig und in der Einigkeit stark ist. Und dieselbe Hoffnung hegen wir von denjenigen Geistlichen und Gemeinden, welche sich in der jüngsten Zeit von dem Boden des Bekenntnisses aus der Union gegenüber gestellt haben. Es liegt nicht in unserer Macht aufzulösen was besteht, und ein in seiner Entwickelung begriffenes Leben zu vernichten. Wohl aber werden wir thun, was wir vermögen, um glaubenstreue Brüder, welche sich nicht diese Weise der Entwickelung aneignen können, dennoch mit uns in Gemeinschaft zu erhalten. Hinwiederum hoffen wir von ihnen das Anerkenntniß, daß das Wesen der evangelischen Kirche nicht hauptsächlich in der Organisation, sondern vor Allem in der Predigt des Wortes und der Spendung der Sacramente gelegen ist, welche sie auf den von ihren Vätern ihnen überlieferten Grunde ungehindert entfalten werden; daß sie also

bei

bei uns ausharren wollen, bis die Zeit der endlichen, unter ihrer eigenen Mitwirkung zu fassenden Entscheidung gekommen sein wird. Endlich vertrauen wir darauf, daß die Behörden im Sinne der im Vorstehenden angedeuteten Grundsätze mit uns in altgewohnter Treue zusammenwirken und uns mit Rath und That zur Seite stehen werden.

Gehen diese Hoffnungen in Erfüllung, so wird das nächste Ziel, welches der evangelischen Kirche gesteckt ist, mit Gottes Segen erreicht, und auf dem gelegten Grunde ein Bau geschaffen werden, der dem besonderen Leben Raum zu freier Entfaltung gewährt, und dennoch über Alle sich schützend und einigend verbreitet. Mit dem lebendigen Wunsche, daß dem also sein möge, veranlassen wir das Königliche Consistorium, diese unsere Eröffnung alsbald innerhalb Seines Bezirkes zur allgemeinen Kunde zu bringen. Berlin, den 13. Februar 1849.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.
Abtheilung für die inneren evangelischen Kirchensachen.
(gez.) Frech.

Vorstehender Erlaß des Königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten ꝛc. wird hierdurch zur Kenntniß des betreffenden Publicums gebracht.

Breslau, den 23. Februar 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 63. Betr. die Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21sten October v. J., wird auf Veranlassung eines Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 7ten d. Mts. zur Kenntniß der Behörden und Geistlichen unseres Aufsichtskreises gebracht, daß der Antrag, dessen in jener Bekanntmachung gedacht worden, es möge, sobald der Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgemeinschaften gesetzlich festgestellt sein werde, die Verwaltung der innern evangelischen Kirchensachen auf die evangelische Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten zu selbstständiger collegialischer Ausübung übertragen werden, in der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 26sten v. Mts. (Ges.-S. Nr. 7.) Gewährung gefunden hat. Es ist dadurch ein Organ geschaffen worden, dessen Beruf es ist, bis zur definitiven Gestaltung des Verfassungs-Verhältnisses unabhängig die kirchliche Leitung zu führen und zugleich diejenigen Maaßregeln zu vermitteln, deren es bedarf, um den XII. Artikel der Verfassungs-Urkunde vom 5ten December v. J. auf dem geordneten Wege in Vollziehung zu setzen. Wenn somit dem unbestreitbaren Anspruch der Kirche auf eine von den politischen Institutionen unabhängige Leitung auch in ihrem gegenwärtigen interimistischen Zustande genügt worden ist, so muß doch der Staat an vielfachen äußern Beziehungen der Kirche so lange noch betheiligt bleiben, bis er sich mit derselben rechtlich auseinandergesetzt hat, welche Auseinandersetzung erst der Entwickelung einer selbstständigen Verfassung und Vertretung der Kirche folgen kann. Es hat deshalb einer Scheidung des Aeußern und Innern auf dem Gebiete der kirchlichen Angelegenheiten bedurft, und als das geeignetste Auskunftsmittel

Digitized by Google

mittel sich von selbst der Anschluß an die bestehenden Einrichtungen dargeboten, welchem zufolge die Provinzial-Regierungen wesentlich an der äußern Kirchen-Verwaltung betheiligt sind, während das Ressort der Consistorien alle diejenigen Verhältnisse begreift, welche mit dem individuellen Zwecke der Kirche in Gemeinschaft stehen. Es ist darum bis zu dem bereits angedeuteten Zeitpunkte dieses der evangelischen Abtheilung für die innern Kirchensachen in der höhern Instanz überwiesen und dadurch die Besorgniß vor dem Eindringen politischer Rücksichten in die Leitung des innern Kirchenwesens beseitigt, dagegen im zweiten Bezuge es vorläufig bei der bisherigen Einrichtung belassen worden.

Von dem Standpunkte der practischen Erfahrung aus hat sich aber zugleich ergeben, daß durch diese Einrichtung dem Bedürfnisse noch nicht vollständig genügt sein würde, insofern es Angelegenheiten giebt, welche eine doppelte Beziehung haben. Hier konnte vorerst weder der Staat ausgeschlossen werden, so lange es sich um materielle Mittel handelt, welche der Kirche noch nicht von ihm überwiesen sind, noch die Kirche, deren individuelle Lebensbeziehungen durch jene Angelegenheiten berührt werden. Es war mithin eine Versöhnung beider Rücksichten erforderlich, welche nur in der Anordnung des Zusammenwirkens des Ministers mit der gedachten Abtheilung gefunden werden konnte. Von diesen in der Allerhöchsten Order festgestellten allgemeinen Standpunkten aus, ist das Ressort-Verhältniß speciell in folgender Weise geordnet worden:

A. Auf die evangelisch-geistliche Abtheilung für die innern Kirchen-Sachen gehen bis zur definitiven Gestaltung der Kirchen-Verfassung die Attribute über, welche in Betreff:

1) des Synodalwesens;
2) der Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Hinsicht, so wie des kirchlichen Religions-Unterrichts, der Anordnung kirchlicher Feste, der Einweihung der Kirchen und der Einräumung der Kirchen zu außergottesdienstlichen Zwecken;
3) der Aufsicht über das kirchliche Prüfungswesen und die Vorbereitung zum geistlichen Stande, einschließlich der Aufsicht über das Prediger-Seminar zu Wittenberg;
4) der Beschwerden über versagte Bestätigung der von Privat-Patronen berufenen oder von wahlberechtigten Gemeinden gewählten Geistlichen, beziehentlich der Entscheidung über Präsentations- und Wahlrecht, vorbehaltlich des Rechtsweges;
5) der Aufsicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geistlichen;
6) der Aufsicht und Disciplin über die Geistlichen;
7) der Emeritirungs-Angelegenheiten, des Sterbequartals und der Gnadenzeit, soweit dabei nicht die Staatsmittel in Anspruch genommen werden, sowie der vicarirten Verwaltung erledigter Aemter;
8) der Beschwerden rücksichtlich pfarramtlicher Handlungen, und der Stolgebühren beziehentlich der Parochial-Berechtigung;

9) der

Digitized by Google

9) der Bestätigung der nicht für die Vermögens-Verwaltung bestimmten Kirchenbeamten, beziehentlich der Presbyter und Gemeinde-Vertreter, wo solche erforderlich ist;
10) der Ertheilung der kirchlichen Dispensationen;
11) der Aufrechthaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgesetzlichen Grenzen;
12) der Kirchen-Visitationen und der Beaufsichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive,

bisher von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt worden sind. In allen diesen Angelegenheiten wird die Abtheilung unter dem Vorsitze ihres Directors collegialisch entscheiden. Dieselbe steht mit den übrigen Behörden in directem Verkehr, berichtet unmittelbar an des Königs Majestät und erläßt die erforderlichen allgemeinen Anweisungen innerhalb der bestehenden Gesetze und Verordnungen. Um jedoch möglichen Conflicten vorzubeugen, werden allgemeine Verfügungen und Immediatberichte von ihr dem Minister zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden. Ihre Erlasse werden mit der Unterschrift:

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Abtheilung für die innern evangelischen Kirchen-Sachen

ergehen. Hiermit ist zugleich die, für die Berichte und Eingaben zu wählende Adresse bezeichnet.

B. In Betreff der den Regierungen überwiesenen, die Kirche betreffenden Angelegenheiten, verbleibt es bei den jetzt bestehenden Ressort-Verhältnissen.

C. In folgenden Fällen wird der Minister mit der Abtheilung zusammenwirken:

a) in den nach der Verordnung vom 27sten Juni 1847. §. 5., zum gemeinschaftlichen Ressort der Consistorien und Regierungen gehörenden Angelegenheiten;
b) vor der Berichts-Erstattung bei Anstellungen und commissarischen Beschäftigungen in den Consistorien, der Besetzung erledigter Superintendenturen, und über die Ernennung ordentlicher und außerordentlicher Professoren der Theologie an den Universitäten, so wie bei der Anstellung der Directoren und der Lehrer an dem Prediger-Seminar zu Wittenberg;
c) — bis zur Vollziehung des §. 15. der Verfassungs-Urkunde — in den Angelegenheiten des fiscalischen Patronats, so weit es sich nicht um Einwendungen gegen die Qualification des designirten Geistlichen handelt, welche der selbstständigen Beurtheilung der Abtheilung für die innern Kirchen-Sachen überlassen bleiben;
d) rücksichtlich der Bewilligung von Unterstützungen aus den dazu bestimmten Fonds, und
e) in denjenigen Angelegenheiten, welche auf die Ueberleitung der Kirche in den Zustand der Selbstständigkeit sich beziehen (§. 1.),

und zwar wird derselbe in den unter a. und c. aufgeführten im Einverständnisse mit der Abtheilung entscheiden, im Falle unter b. das Gutachten der letztern erfordern. In

den

den von ihm hierauf ergehenden Verfügungen, wird des erfolgten Einverständnisses in den zu erstattenden Immediatberichten des erstatteten Gutachtens, gedacht werden; dagegen ist rücksichtlich des Unterstützungswesens, soweit es sich um die Verwendung etatsmäßiger Fonds handelt, zur Vermeidung einer Erschwerung des Geschäftsganges die Einrichtung getroffen worden, daß die Abtheilung allein verfügt und die betreffenden Erlasse von dem den Minister vertretenden Cassen-Rathe mitgezeichnet werden.

Endlich an den Berathungen in Betreff der Ueberleitung der Kirche in dem Zustande der Selbstständigkeit wird der Minister, so weit es sich um sein Ressort handelt, Antheil nehmen und gemeinschaftlich mit der Abtheilung an des Königs Majestät berichten.

Durch diese Allerhöchste Anordnung ist dem dringendsten Bedürfniß der Kirche in ihrem gegenwärtigen provisorischen Zustande entsprochen, und ebenso ihren in dem 12ten Artikel der Verfassungs-Urkunde begründeten Ansprüchen auf eine ihren gegenwärtigen Verhältnissen angemessenere Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten genügt, wie die erforderliche Frist gewährt worden, deren sie bedarf, um ohne verderbliche Uebereilung über diejenige Verfassungs-Form sich vereinigen zu können, welche ihr theils eine genügende Vertretung ihrer Rechte und Interessen nach außen, theils eine selbstständige Leitung ihrer Angelegenheiten im Innern sichert — eine Aufgabe, welche mit so großen Schwierigkeiten verknüpft und für die Zukunft der Kirche so bedeutungsvoll ist, daß es der umsichtigsten und besonnensten Erwägung bedarf, bevor zu ihrer Lösung vorgeschritten wird. Breslau, den 23. Februar 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 64.
Betr. den Lections-Plan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommer-Semester 1849.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium. 2) Wirthschafts-Polizei oder practischer Theil der Volkwirthschafts-Lehre. 3) Encyclopädie der Landwirthschaft. 4) Besonderer Pflanzenbau. 5) Wiesenbau. 6) Allgemeine Viehzuchtslehre. 7) Pferdekenntniß. 8) Rindviehzucht. 9) Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre. 10) Bonitirung und Taxation der Grundstücke. 11) Obstbaumzucht. 12) Aeußere Krankheitslehre und Geburtshilfe. 13) Allgemeine und besondere Botanik mit besonderer Rücksicht auf die landwirthschaftlichen Culturgewächse. 14) Botanische Excursionen. 15) Naturgeschichte des Thierreichs. 16) Organische und analytische Chemie. 17) Lehre von der Electricität und dem Magnetismus. 18) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen und Uebungen im Bauzeichnen. 19) Feldmessen und Nivelliren. 20) Landwirthschafts-Recht.

Die Vorlesungen werden am 16ten April c. beginnen und in Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Februar 1849.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.

E. Baumstark.

Digitized by Google

№ 65. Betr. den Zinssatz bei der landschaftlichen Darlehns-Casse.

Nach Vorschrift des Regulativs vom 13ten November 1848. — Gesetz-Sammlung Seite 410. — machen wir bekannt, daß bei der von uns eröffneten landschaftlichen Darlehns-Casse der Zinssatz, welchen die Darlehns-Schuldner zu entrichten haben, auf fünf Prozent fürs Jahr festgesetzt ist. Breslau, am 7. März 1849.

Schlesische General-Landschafts-Direction.

Personal-Chronik.

Am heutigen Tage vollendete seine irdische Laufbahn, im Alter von 64 Jahren, Herr Johann, Ernst, Friedrich Ewald, Königl. Ober-Regierungs-Rath, Ritter des eisernen Kreuzes II. Classe am schwarzen Bande, und des rothen Adler-Ordens III. Classe. Der Dahingeschiedene hat 44 Jahre dem Dienste seines Königs und des Vaterlandes gewidmet, als Freiwilliger in dem Befreiungskriege 1813.—15. rühmlich mitgekämpft, und seit 1838. als Dirigent der Regierungs-Abtheilung des Innern die Geschäfte geleitet. Ausgezeichnet als Mensch durch edlen Sinn und ein theilnehmendes Herz, als Beamter durch hohe Rechtlichkeit und Pflichttreue wird die Liebe und Verehrung seiner Zeitgenossen, die ihm im Leben zu Theil geworden, noch jenseit des Grabes an sein Andenken geknüpft bleiben. Oppeln, den 8. März 1849.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien hat die Vocation für den Predigt-Amts-Candidaten Emil, Curt Richter, welcher zum Pfarr-Substituten seines Vaters des Pastors Richter in Ebersbach, Görlitzer Kreises, cum spe succedendi berufen worden, bestätiget — und den Predigt-Amts-Candidaten August Fricke zum evangelischen Pfarr-Vicar in Ludwigsthal, Lublinitzer Kreises, ernannt.

Zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission, für das Triennium 1849.—1851. sind bestätigt worden:

a. für den Neisser Kreis:

der Geheime Regierungs-Rath v. Adlersfeld auf Nieder-Bischofswalde,
der Bürgermeister Bergmann zu Patschkau,
der Kaufmann Herber zu Neisse,
der Erbschulze Buchmann zu Groß-Neundorf.

Zu Stellvertretern:

der Gutsbesitzer Pohl auf Kalkau,
der Commerzien-Rath Zerboni in Neisse,
der Bürgermeister Schnaubelt in Ziegenhals,
der Erbschulze Schwarzer in Weitzenberg.

b. für den Pleisser Kreis:

Zu Mitgliedern:

der

der Gutsbesitzer v. Wallhofen auf Golassowitz,
der Bürgermeister Schemmel zu Pleß,
der Bürgermeister Lipinski zu Nicolai,
der Schulze Pilch zu Wilkowy.

Zu Stellvertretern:

der Gutsbesitzer v. Eickstädt auf Rudoltowitz,
der Rathmann Gierich zu Pleß,
der Kämmerer Scherner zu Nicolai,
der Schulze Godzieck zu Miserau.

Der seitherige Stadt-Verordneten-Vorsteher Daniel Bierwagen zu Constadt, Creutzburger Kreises, ist zum Bürgermeister daselbst — der Kaufmann Scholz, zum unbesoldeten Rathmann dort, erwählt und bestätiget worden — und der invalide Gefreite Michael Wenzel zu Beuthen, hat die Kreis-Cassen-Boten- und Executor-Stelle bei der dortigen combinirten Steuer-Casse erhalten — die nachbenannten katholischen Schul-Adjuvanten erhielten Lehrerstellen:

Aloys Giller, die Organisten- und Schullehrerstelle zu Schwieben, Tost-Gleiwitzer Kreises,
Leopold Restel, die Lehrerstelle zu Rohow, Ratiborer Kreises,
Adolph Schramm, die Organisten- und Schullehrerstelle zu Dambrau, Falkenberger Kreises.

Verstorben ist:

der Pastor Pruße zu Constadt, Creutzburger Kreises.

Personal-Nachrichten
aus dem Amts-Bezirk des Königl. Ober-Landes-Gerichts in Ratibor.

Ernannt:

der Rechts-Candidat Machineck, zum Ober-Landes-Gerichts-Auskultator;
der Referendarius von Kunowski, zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;
der Auskultator Scholz zum Ober-Landes-Gerichts-Referendarius.

Versetzt:

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Hasak, an das Ober-Landes-Gericht zu Halberstadt;
der Auskultator Herrmann von Gillern, an das Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Ausgeschieden:

der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Schmiedicke, unter Vorbehalt des Wiedereintritts.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung

von

den mittleren Preisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks Oppeln, nach Preuß. Maaß und Gewicht

für den Monat Februar 1819.

Nummer.	Namen der Städte.	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel.																	
		Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰
1	Beuthen	1	27	„	1	6	2	„	26	9	„	18	6	„	18	„	3	23	4
2	Cosel	1	23	9	1	6	„	„	22	9	„	15	6	„	17	„	3	5	„
3	Creutzburg	1	17	9	„	29	7	„	23	10	„	14	4	„	14	1	3	10	8
4	Falkenberg	1	22	„	1	5	„	„	24	„	„	15	„	„	14	„	2	10	„
5	Gleiwitz	1	25	5	1	6	„	„	24	2	„	15	4	„	14	3	3	„	„
6	Grottkau	1	23	3	1	4	5	„	21	11	„	14	„	„	20	„	3	10	„
7	Leobschütz	1	22	5	1	5	9	„	22	5	„	14	10	„	11	9	2	12	6
8	Lublinitz	1	29	„	1	5	„	„	27	6	„	20	„	„	12	„	2	15	„
9	Neisse	1	26	11	1	6	2	„	22	3	„	15	1	„	16	„	3	25	„
10	Neustadt	1	21	„	1	3	2	„	20	6	„	13	„	„	14	„	3	8	9
11	Oppeln	1	21	3	1	5	„	„	23	3	„	14	6	„	19	6	2	20	„
12	Pleß	„	„	„	1	12	6	„	„	„	„	20	9	„	12	„	2	„	„
13	Ratibor	1	24	7	1	7	5	„	23	11	„	15	7	„	13	6	2	17	6
14	Rosenberg	1	22	6	1	2	„	„	25	„	„	17	6	„	16	„	2	20	„
15	Rybnik	„	„	„	1	9	„	„	„	„	„	17	8	„	8	9	„	9	4
16	Groß-Strehlitz	1	23	4	1	4	„	„	24	„	„	15	7	„	13	9	2	18	9

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12.

Oppeln, den 20sten März 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 9. enthält:

(№ 3106.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten März 1849., betreffend die Abänderung des Zoll-Tarifs für die Jahre 1846. — 1848. hinsichtlich des Eingangs-Zolls auf ungereinigte Soda.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 66. Betr. das zu beobachtende Verfahren bei Realisirung der Coupons zu den Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe.

Das Publikum wird hiermit benachrichtigt, daß vom 1sten April d. J. ab, die fälligen Zins-Coupons der Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Staats-Anleihe in derselben Art wie die Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen werden realisirt werden. Die Zahlung der fälligen Zinsen erfolgt daher halbjährlich vom 1sten April und 1sten October jedes Jahres ab, nicht allein bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse (Taubenstraße Nr. 30.) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats von Morgens 9 bis Mittags 1 Uhr, sondern auch in den Monaten April und Mai, October und November, bei den Regierungs-Haupt-, Kreis- und andern Special-Cassen. Außerdem können aber die fälligen Zins-Coupons auf alle, den Königlichen Cassen schuldige Steuern und sonstige Abgaben, Pächte, Gefälle und Domainen-Veräußerungs- oder Ablösungsgelder, statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Wer mehrere Zins-Coupons besitzt, muß dieselben mit einem, nach Littern, Nummero und Beträgen geordneten und genau aufgerechneten Verzeichnisse der betreffenden Casse übergeben.

Berlin, den 9. März 1849.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Köhler. Knoblauch.

№ 67. Die der Post anvertrauten Geldsendungen sollen deklarirt werden.

Das General-Post-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt.

Die in Folge solcher Reclamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 9. März 1849.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 68. Betr. eine Haus-Collecte für den Schulhausbau zu Liebau. A. d. J. IV. Nr. 642.

Zum Neubau des am 17ten September v. J. abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Liebau, im Landeshuter Kreise, ist eine Haus-Kollecte bei den evangelischen Familien der Provinz bewilligt worden. Die Herren Landräthe und Magistrate des Departements werden daher veranlaßt, diese Haus-Kollecte bei den evangelischen Einwohnern im Kreise und in den Städten dergestalt zu bewirken, daß die gesammelten Beiträge von den Herren Landräthen bis zum 15ten Mai d. J. an unsere Haupt-Kasse abgeführt werden können, weshalb die Magistrate vor diesem Termine die Kollecten-Gelder an die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen zu zahlen und davon dem Kreis-Landrathe Anzeige zu machen haben, welcher über das Ergebniß bis zu dem festgesetzten Termine an uns berichten wird. Oppeln, den 27. Februar 1849.

№ 69. Betr. die Entbindung der nicht im Staatsdienste stehenden approbirten Thier-

Auf Grund eines diesfälligen Ministerial-Erlasses vom 2ten d. M. werden die nicht im Staatsdienste stehenden approbirten Thierärzte von der Erstattung der Quartal-Veterinär-Sanitäts-Berichte hiermit entbunden.

Auf

Digitized by Google

Auf die Verpflichtung der im Staatsdienste angestellten Thierärzte, zur Einsendung vierteljähriger Sanitäts-Berichte, findet obige Anordnung keine Anwendung.

Oppeln, den 10. März 1849.

ärzte von Erstattung der Veterinär-Sanitäts-Berichte. A. d. J. IX. Nr. 388b.

№ 70.

Betr. den Tarif der Flöß-Abgaben auf den Flöß-Gewässern im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk. J. A. III. Nr. 426f.

Den nachfolgenden, von den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, so wie von dem Königlichen Finanz-Ministerium unterm 25sten Februar d. J. vollzogenen anderweiten Tarif für die Flöß-Abgaben auf den im hiesigen Regierungs-Bezirk auf dem rechten Oder-Ufer befindlichen Flöß-Gewässern bis zur Einmündung in die Oder, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß des dabei betheiligten Publicums mit dem Bemerken, daß die darnach anderweit festgestellten Abgaben mit dem Flößerei-Betriebe vom Jahre 1849. zur Anwendung und Erhebung kommen werden.

Zur Aufstellung eines neuen Tarifs gab zunächst Veranlassung, daß in dem bisher giltig gewesenen Tarife die einzelnen Flöß-Abgaben-Sätze mit Bruchtheilen von Pfennigen endeten, was für das Cassen- und Rechnungs-Wesen sehr lästig war.

Um diesen Uebelstand zu heben, sind in dem neuen Tarife die Sätze auf volle Pfennige abgerundet worden. Außerdem sind bei einigen Flößstrecken nach deren Entfernungen die Abgaben-Beträge angemessener regulirt worden. Die Haupt-Abweichung von dem bisherigen Tarife aber besteht darin, daß der bisher in den Abgabe-Sätzen bestandene Unterschied zwischen den Hölzern aus den Königlichen Forsten und den Hölzern aus Privat-Forsten, indem für erstere geringere Abgabensätze als für letztere angewendet wurden, nach dem neuen Tarife wegfällt. Ein solcher Unterschied konnte nach den neuen Verwaltungs-Grundsätzen nicht länger beibehalten werden.

Außer der durch die Aufhebung dieses Unterschiedes für die Flößhölzer aus den Königlichen Forsten entstehenden Erhöhung der Flöß-Abgaben, enthält der neue Tarif keine erhebliche Erhöhung der bisherigen Abgabe-Sätze, obgleich eine solche durch die bedeutenden Kosten-Verwendungen, welche in der letzteren Zeit zur Verbesserung der Flöß-Anstalten gemacht worden sind und noch gemacht werden, wohl zu begründen sein würde.

Dabei ist zugleich von den gedachten Königlichen Ministerien genehmigt worden, daß die vor der Publication des neuen Tarifs in den Königlichen Forsten des Breslauer und Oppelner Regierungs-Bezirks erkauften Hölzer, welche zur Verflößung bestimmt sind, hinsichtlich der Flöß-Abgaben noch nach den bisherigen Tarif-Sätzen behandelt werden sollen. Oppeln, den 13. März 1849.

Tarif

von den für die Benutzung der Flöß-Gewässer des rechten Oder-Ufers im Regierungs-Bezirk Oppeln zu entrichtenden Flöß-Abgaben und Stättegeldern auf den Ablagen.

Laufende Nummer.	Namen der Flößgewässer ꝛc.	Bezeichnung der Flößstrecken auf den verschiedenen Flößgewässern ꝛc.	Betrag der für die Benutzung der Königl. Flöß-Anstalten zu bezahlenden Flößgelder incl. der Flößbach-Ablagen-Gefälle und der Durchlaßgelder für den Stillstand der Mühlen und Hüttenwerke während der Flöße. Brennholz für die Klafter. Sgr.	Pf.	Bauholz für die Klafter. Sgr.	Pf.	Oder Ablagen-Gefälle für direct angefahrenes Holz. Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
		A. Flöß-Gefälle.							
1	Stober- incl. Bodländer- und Grabitzbach	Von oberhalb der Bombis-Brücke bis Stoberau	14	7	14	3	„	„	
2	Stober- incl. Bodländer-Bach	Von oberhalb der Dammerschleuse, von unterhalb der Bombis-Brücke bis Stoberau	14	6	14	2	„	„	
3	Stoberbach	Von oberhalb des Erbwaldes beim Bieler bis Stoberau	14	5	14	1	„	„	ad 5. Holz, welches unterhalb des Schlagbaums zur Flöße auf Privatgrund angerückt wird, zahlt eine Abgabe von 4 Pf. für die Klafter Bau- oder Brennholz.
4	Stober- u. Creutzburger-Wasser	Von oberhalb der Carlsmarkter Schleuse bis Stoberau	14	1	13	9	„	„	
5	Stoberbach	Von unterhalb der Carlsmarkter Schleuse bis Stoberau	14	„	13	8	„	„	
6	Stober-, incl. Czirobanz- u. Strugenbach	Von oberhalb des Strugenbachs, wo derselbe in den Czirobanzbach mündet,							

Lau-

Laufende Nummer.	Namen der Flößgewässer ꝛc.	Bezeichnung der Flößstrecken auf den verschiedenen Flößgewässern ꝛc.	Betrag der für die Benutzung der Königl. Floß-Anstalten zu bezahlenden Flößgelder incl. der Flößbach-Ablagen-Gefälle und der Durchlaßgelder für den Stillstand der Mühlen und Hüttenwerke während der Flöße. Brennholz für die Klafter. Sgr.	Pf.	Bauholz für die Klafter. Sgr.	Pf.	Ober Ablagen-Gefälle für direct angefahrenes Holz. Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
		bis Stoberau	14	7	14	3	„	„	
7	Stober-, incl. Cziro-banz-Bach.....	Von oberhalb der Dammer-Schleuse bis Stoberau..	14	6	14	2	„	„	
8	Chronstauer-Flößebach, incl. Dembioer-Bach, (Anflöße zur Czarno-wanzer Ablage)....	a. von oberhalb der Raschauer Mühle.....	14	9	„	„	„	„	
		b. von oberhalb der Turawer Mühle	14	8	„	„	„	„	
		c. von oberhalb der Danietzer Mühle..... ..	14	7	„	„	„	„	
		d. von oberhalb der Dembioer Mühle	14	6	„	„	„	„	
		e. v. unterhalb dieser Werke	14	5	13	9	„	„	
9	Chronstauer-Bach, incl. Danietzer- und Himmelwitzer-Wasser ...	a. von oberhalb der Danietzer Mühle bis zur Czarnowanzer Ablage .	14	7	„	„	„	„	
		b. von oberhalb der Dembiohammer Mühle und Frischfeuer.....	14	6	„	„	„	„	
		c. von unterhalb dieser Werke	14	5	13	9	„	„	
10	Malapane-Fluß (Anflöße zur Czarnowanzer Ablage).....	a. von oberhalb Kraschcow	14	10	„	„	„	„	nd 10. f. Holz,
		b. von oberhalb Malapane	14	9	„	„	„	„	welches unterhalb
		c. von oberhalb Jedlitze	14	8	„	„	„	„	der Czarnowan-

Lau-

Laufende Nummer.	Namen der Flößgewässer ꝛc.	Bezeichnung der Flößstrecken auf den verschiedenen Flößgewässern ꝛc.	Betrag der für die Benutzung der Königl. Flöß-Anstalten zu bezahlenden Flößgelder incl. der Flößbach-Ablagen-Gefälle und der Durchlaßgelder für den Stillstand der Mühlen und Hüttenwerke während der Flöße. Brennholz für die Klafter. Sgr.	Pf.	Bauholz für die Klafter. Sgr.	Pf.	Ober-Ablagen-Gefälle für direct angefahrenes Holz. Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
		und Schodnia	14	8	„	„	„	„	zer Mühle zur
		d. von oberhalb Turawa	14	7	„	„	„	„	Verflößung an
		e. von oberhalb Luboschütz	14	6	13	10	„	„	den Malapaner
		f. v. unterhalb dieser Werke	14	5	13	9	„	„	Mühlen-Arm auf
11	Budkowitzer- und Kaller-Bach.	a. von oberhalb Grzinder-Schleuse bei Stoberau.	14	10	„	„	„	„	Privatgrund angerückt wird, zahlt
		h. von oberhalb Creutzburger-Hütte und Murow-Mühle.	14	9	13	9	„	„	4 Pf. für die Klafter Bau- oder Brennholz.
		c. von oberhalb Althammer-Schleuse.....	14	„	13	8	„	„	
		d. von unterhalb Althammer-Schleuse	13	11	13	7	„	„	
B. Ablagen-Gefälle für direct an die Ober-Ablage angefahrenes Holz.									
12	Auf der Stoberauer und Czarnowanzer Ablage	a. für den Balken-Stamm	„	„	„	„	3	8	
		b. für den Riegel- oder Sparren-Stamm	„	„	„	„	2	5	
		c. für den Ring Stab-Holz	„	„	„	„	13	3	
		d. Brennholz für die Klafter	„	„	„	„	3	9	

Zu-

Zusätze und Erläuterungen.

1) Unter den Flößkosten befinden sich 2 Sgr. 6 Pf. Stättegeld, für das an die Ufer der Flöß-Gewässer gerückte Holz, auf die Dauer eines Jahres.

Bleibt das Holz über die Zeit hinaus auf den Bach-Ablagen oder Oder-Ablagen stehen, so wird diese Abgabe wiederholt für jedes Jahr gezahlt.

Holz, was auf Privat-Gründen lagert, zahlt diese Abgabe nur zur Hälfte und auch nur dann, wenn der Flöß-Fiscus die Ufer auf dem fremden Terrain unterhält.

2) Für das jedesmalige Oeffnen des verschlossenen Schlagbaums vor dem Ausflusse des Stoberflusses in die Oder zahlt der Schiffer eben so wie der Bauholz- oder Matätschenführer: Einen Silbergroschen außer den obigen Flößkosten.

3) Die Klafter Brennholz wird zu 6 Fuß hoch, 6 Fuß breit und 3 Fuß Kloben-Länge gleich 108 Kubikfuß Raum, und außerdem 3 Zoll Aufmaaß angenommen. Bei anderer Aufstellung erfolgt die Reduction auf vorstehendes Maaß.

4) Bei Berechnung der Flöß-Abgaben für das Bauholz werden 80 Kubikfuß feste Masse einer Klafter gleich gerechnet und nach diesem Maaßstabe wird auch das Stättegeld erhoben. Berlin, den 25. Februar 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Finanz-Ministerium.
Im Auftrage.
Könen.

Patent Verleihungen.

Folgende Patente sind für den Umfang des Preußischen Staats verliehen, sofern die patentirten Gegenstände als neu und eigenthümlich anerkannt worden; als:

unter dem 5ten März 1849.,

1) an den Mechanikus August Hamann zu Berlin,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, verbesserte Construction einer Vertikal-Bohrmaschine für Metalle,

auf fünf Jahre; und

2) an den Mechanikus H. Dietrich zu Berlin,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction der Platina-Zündmaschine,

auf fünf Jahre. Oppeln, den 13. März 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 71. Betr. die auf der Festung Neisse nicht mehr abzuliefernden Festungs-Stuben- und Baugefangenen

Da nach einer Mittheilung des Königlichen General-Commandos des 6ten Armee-Corps, wegen der ungesunden Beschaffenheit der auf der Festung Neisse für die Festungs-Stuben-

Digitized by Google

Stubengefangenen eingerichteten Wohnungs-Räume, dergleichen Gefangene für jetzt gar nicht und bei der geringen Zahl der zur Unterbringung von Baugefangenen eingerichteten Stellen überhaupt nicht mehr von den Civil-Gerichten verurtheilte Baugefangene auf der Festung Neisse aufgenommen werden sollen, so werden die Untergerichte unseres Departements hierdurch angewiesen, keine zur Festungs-Stubengefangenschaft oder zur Baugefangenschaft verurtheilte Verbrecher auf die Festung Neisse abzuliefern.

Ratibor, den 10. März 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 72. Betr. Ankündigung der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1849. auf der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau gehalten werden sollen.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre. Director Heinrich. 2) Specieller Pflanzenbau; 3) Wiesenbau; 4) Schafzucht; 5) Anleitung zur Wirthschaftsführung auf größeren Landgütern, mit Hinweisung auf den Proskauer Wirthschafts-Betrieb, verknüpft mit Demonstrationen und Excursionen. Administrator Settegast. 6) Allgemeine Botanik, mit Demonstrationen an lebenden Gewächsen; 7) Landwirthschaftliche Botanik. I. Theil; 8) Allgemeine, so wie land- und forstwissenschaftliche Zoologie; 9) Mikroskopische Demonstrationen, Uebungen im Anfertigen mikroskopischer Präparate und in Behandlung des Mikroskops; 10) Botanische Excursionen, mit besonderer Berücksichtigung der dem Land- und Forstwirth wichtigen Pflanzen. Dr. Heinzel. 11) Organische Chemie; 12) Landwirthschaftliche Technologie; 13) die Lehre vom Magnetismus und der Electricität. — Optik; 14) Uebungen in landwirthschaftl.-chemischen Arbeiten im Laboratorium. Dr. Krocker. 15) Angewandte Mathematik; 16) Uebungen im Feldmessen und Nivelliren; 17) Zeichnen. Rendant Schneider. 18) Forstwirthschaft mit Excursionen im hiesigen Revier. Oberförster Wagner. 19) Obstbaumzucht, mit Demonstrationen im Instituts-Garten. Gärtner Stoll. 20) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; 21) Krankheiten des Pferdes, Rindes, Schafes und Schweines, mit besonderer Berücksichtigung der acuten und ansteckenden Krankheiten; 22) Exterieur des Pferdes. Departements-Thierarzt Kniebusch.

Die Vorlesungen des Sommer-Semesters beginnen den 16ten April d. J. Anmeldungen wegen Aufnahme von Studirenden sind an das unterzeichnete Directorium zu richten.

Das Lehr-Honorar an der hiesigen Königlichen Landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt ist vom 1sten April d. J. ab auf halbjährig 50 Rthlr. Courant (statt 45 Rthlr. Gold), die Wohnungs-Miethe im Instituts-Gebäude auf halbjährig 5 Rthlr. Courant (statt 5 Rthlr. Gold) festgesetzt und hierbei bestimmt worden, daß auf je 10 Akademiker, welche die Anstalt besuchen, eine ganze und zwei halbe Freistellen bewilligt werden sollen. Die Besetzung dieser Freistellen erfolgt durch das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten auf den Antrag des Directoriums, nach vorgängiger Berathung im Lehrer-Convent.

Auf

Auf den Genuß dieser Freistellen werden vorzugsweise solche Studirende der hiesigen Lehranstalt zu rechnen haben, deren Vermögens-Verhältnisse die Absolvirung eines vollständigen anderthalbjährigen Cursus sonst nicht gestatten würden, und welche durch Fleiß, Befähigung und sittliche Führung während des ersten Halbjahres sich bereits ausgezeichnet haben. Daß die entgegengesetzten Eigenschaften derartige Vergünstigungen sofort verwirken würden, versteht sich von selbst.

Wenn nun durch diese Erleichterungen der Besuch der hiesigen Lehr-Anstalt auch unvermögenden jungen Landwirthen möglich gemacht wird, so hält es das unterzeichnete Directorium für Pflicht, wiederholt darauf hinzuweisen, daß ein einjähriger Besuch der hiesigen Anstalt nur bei ausgezeichnetem Fleiß und Talent und bei vollständiger schulwissenschaftlicher Reife als genügend erscheinen kann, und daß mangelhafte Schulbildung den Erfolg wissenschaftlichen Unterrichts unendlich erschwert.

Schließlich glaubt das unterzeichnete Directorium noch anführen zu dürfen, daß zur Erläuterung des theoretischen Unterrichts von der Anstalt als wesentliche Lehrmittel benutzt werden: die Gutswirthschaft, welche auf einem Areal von circa 4000 Morgen in 11 verschiedenen, den Bodenverhältnissen angemessenen Fruchtfolgen, und mit einem werthvollen Inventar von circa 150 Stück Rindvieh und gegen 3000 Stück Schafen betrieben wird; ein Versuchsfeld von 25 Morgen für den Anbau der interessantesten Gewächse (es werden über 100 verschiedene landwirthschaftliche Gewächse angebaut) und für die Durchführung verschiedener Cultur- und Düngungs-Methoden, Kunstwiesenbau, so wie ein mit ausgezeichneten Beständen versehenes Forst-Revier von circa 25,000 Morgen; — ferner ein Cabinet von landwirthschaftlichen Geräthen und Modellen, sehr vollständigen Wollsammlungen ꝛc., so wie ein mit allen Erfordernissen versehenes geräumiges Laboratorium, welches den Studirenden die Gelegenheit bietet, landwirthschaftlich-chemische und technische Untersuchungen selbst vorzunehmen; — ein wohlausgestattetes physikalisches Cabinet, — eine aus 1180 Werken bestehende Bibliothek, — eine Sammlung von mehr als 2000 dem Land- und Forstwirthe wichtiger Insekten, — ein Mineralien-Cabinet, — ein Mikroskop von Plößl mit den nöthigen Neben-Apparaten (die Vergrößerungen reichen von 20- bis 1200mal im Durchmesser), so wie endlich die zum Feldmessen und Nivelliren gewöhnlich gebrauchten mathematischen Instrumente u. s. w.

Außerdem bieten sowohl die am Orte befindlichen als auch benachbarten technischen Anlagen den gewünschten Anlaß zu praktischen Demonstrationen im Gewerbfach, so wie mehrere in der Nähe liegende, durch edle Viehzucht und Wirthschaftsbetrieb ausgezeichnete Wirthschaften, zu landwirthschaftlichen Excursionen benutzt werden, was bisher stets mit großer Bereitwilligkeit gestattet wurde.

Proskau bei Oppeln, den 1. März 1849.

Das Directorium der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Heinrich.

№ 73. Betr. die Erledigung der evangelischen Pfarrstelle in Langenwaldau.

Die evangelische Pfarrstelle in Langenwaldau, Kreis Liegnitz, ist durch den am 16ten Februar d. J. erfolgten Tod des Pastors Balthasar erledigt worden. Die Stelle ist Landesherrlichen Patronats und gewährt ein Einkommen von etwa 520 Thalern.

Breslau, den 9. März 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Ottmachau	Grottkau	Kämmer. Schauder zu Ottmachau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13.

Oppeln, den 27ten März 1849.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 74. Die der Post anvertrauten Geldsendungen sollen deklarirt werden.

Das General-Post-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt.

Die in Folge solcher Reclamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 9. März 1849.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 75. Betr. die Churhessische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. IV. Nr. 1104a.

Der Kurhessischen allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel, welche schon früher nach Maaßgabe ihrer am 21sten Mai 1840. genehmigten Statuten im Preußi-

 schen

schen Staate Geschäfte getrieben hat, ist von dem Königlichen Ministerium unterm 6ten d. Mts. die Erlaubniß ertheilt worden, auf Grund ihrer neuen, am 13ten April v. J. landesherrlich genehmigten Statuten, Versicherungen im Preußischen Staate anzunehmen.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bestätigung der Agenten der genannten Gesellschaft, gemäß der Amtsblatt-Verordnung vom 27sten April 1846., bei uns eingeholt werden muß. Oppeln, den 15. März 1849.

№ 76. Betr. die Einziehung der directen Steuern, Seitens der Orts-Behörden. S. A. XI. Nr. 569e.

Nach §. 7. des Gesetzes über Einrichtung des Abgaben-Wesens, §. 9. des Klassen-Steuer-Gesetzes und §. 34. Litt. a. des Gewerbesteuer-Gesetzes, sämmtlich vom 30sten Mai 1820., liegt den Gemeinden, resp. den von ihnen zu bestellenden Orts-Erhebern, die Verpflichtung ob:

> die Grund-, Klassen- und Gewerbe-Steuer einzuziehen und spätestens fünf Tage vor Ablauf jedes Monats an die betreffende Königliche Kasse abzuliefern.

Wie die Erfahrung gelehrt hat, ist diese Bestimmung während des verwichenen Jahres in den meisten Kreisen unseres Verwaltungs-Bezirks ganz außer Acht geblieben. Denn weit davon entfernt, die Steuern unaufgefordert abzuführen, haben sehr viele Orts-Erheber sogar bei wiederholten Erinnerungen der Königlichen Landraths-Aemter und Kreis-Steuer-Kassen, in ihrer Unthätigkeit verharrt und es meistens darauf ankommen lassen, daß die Behörden durch Zwangs-Maaßregeln aller Art die Rückstände selbst einforderten. Durch dieses gesetzwidrige und daher strafbare Benehmen der Orts-Behörden sind indessen nicht allein für die Königlichen Kassen mannigfache Ausfälle entstanden, sondern auch die Steuerpflichtigen selbst im hohen Grade benachtheiligt worden, indem dieselben die angewachsenen Reste auf ein Mal bezahlen und außerdem die Kosten der Execution bestreiten mußten.

Sowohl im Interesse der Censiten, als auch der Königlichen Kassen, darf dieser Uebelstand nicht weiter geduldet werden und wir fordern daher die Orts-Behörden zur pünktlichen Einziehung und Abführung der directen Steuern mit der Warnung auf, daß Diejenigen, welche sich darin säumig zeigen, nach Inhalt der obigen Gesetze nicht nur die Kasse für etwanige Ausfälle schadlos zu halten, sondern auch je nach dem Grade ihrer Verschuldung die Thl. II. Tit. 20. §. 433 des A. L. R. bestimmten Strafen zu gewärtigen haben.

Die Königlichen Landraths-Aemter und Kreis-Steuer-Kassen sind angewiesen, die Thätigkeit der Orts-Behörden in dieser Beziehung strenge zu controlliren und entdeckte Nachläßigkeiten uns sofort zur Ergreifung der geeigneten Maaßregeln anzuzeigen.

Oppeln, den 20. März 1849.

Neue Vorwerks-Anlage „Herrmannshoff."

Zwischen dem Vorwerke Neuhof und dem Dorfe Czarkow im Tost-Gleiwitzer Kreise, ist von dem Gutsbesitzer Du Port zu Langendorf ein neues Vorwerk unter dem Namen „Herrmannshof" angelegt worden. Oppeln, den 10. März 1849.

Folgende

Digitized by Google

Patent-Verleihungen und Aufhebung.

Folgende Patente sind für den Umfang des Preußischen Staats verliehen, sofern die patentirten Gegenstände als neu und eigenthümlich anerkannt worden, als:

unter dem 6ten März 1849.:

dem Werkmeister Heinrich Korsten zu Köln,

auf die Zubereitung eines Thonpulvers und Thonlacks zum weißen Lederanstrich, ohne Jemand im Gebrauche bekannter Stoffe zu dem gleichen Zwecke zu behindern,

auf die Dauer von fünf Jahre;

unter dem 7ten März 1849.:

den Mechanikern Gebrüdern Bonadel zu Berlin,

auf einen Haspel mit Zähler, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer von vier Jahre;

unter dem 12ten März 1849.:

dem Hüttenbesitzer Christian Rodius zu Sternerhütte bei Linz am Rhein,

auf einen Röstofen zum Rösten von Zinkblenden, so wie von geschwefelten Erzen und Schwefel-Metallen überhaupt,

bis zum 30sten Juni 1856., wogegen das demselben auf acht Jahre ertheilte Patent,

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Röstofen für Zinkblenden,

aufgehoben worden ist. Oppeln, den 21. März 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

№ 77. Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1848.

Im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, wozu 15 Kreise mit 934,367 Seelen gehören, sind im verflossenen Jahre 1848. von 591 Schiedsmännern 11,695 Streitsachen verhandelt und davon beendigt worden:

a. durch Vergleich	10,273	Sachen;
b. wegen Ausbleibens der Partheien	282	"
c. wegen ermangelnder Einigung sind nicht geschlichtet worden	1,080	"
d. am Schlusse des Jahres 1848 bleiben noch anhängig	60	"
Zusammen	11,695	Sachen.

Von den anhängig gewesenen Streitsachen sind verglichen worden:

im Kreise Beuthen	durch 38	Schiedsmänner	665	Sachen;
" " Cosel	" 32	"	484	"
" " Falkenberg	" 29	"	415	"
" " Grottkau	" 46	"	342	"

im

im Kreise	Gr.-Strehlitz durch	23	Schiedsmänner	165	Sachen;
"	" Leobschütz	" 56	"	659	"
"	" Lublinitz	" 27	"	432	"
"	" Neisse	" 69	"	1,678	"
"	" Neustadt	" 41	"	985	"
"	" Oppeln	" 64	"	1,054	"
"	" Pleß	" 34	"	412	"
"	" Ratibor	" 44	"	1,229	"
"	" Rosenberg	" 26	"	250	"
"	" Rybnick	" 28	"	694	"
"	" Tost-Gleiwitz	" 34	"	1,092	"

Folgende Schiedsmänner haben jeder mehr als 100 Vergleiche gestiftet:

1) der Schiedsmann Frikel zu Patschkau 450; 2) der Schiedsmann Schwingel zu Ober-Glogau 115; 3) der Schiedsmann Rung zu Peiskretscham 102; 4) der Schiedsmann Wenzel zu Sohrau 258; 5) der Schiedsmann Wagner zu Ratibor 207; 6) der Schiedsmann Glatzel zu Neustadt 137; 7) der Schiedsmann Klink zu Katscher 101; 8) der Schiedsmann Seidel zu Schnellewalde 118; 9) der Schiedsmann Tröbel zu Steinau 103; 10) der Schiedsmann Bönisch in Mittel-Lagiewnik 108; 11) der Schiedsmann Meyer in Kattowitz 115; 12) der Schiedsmann Lasko zu Tost 279; 13) der Schiedsmann Schleunig zu Birawa 150; 14) der Schiedsmann Senftleben zu Neisse 345; 15) der Schiedsmann Wolff ebendaselbst 101; 16) der Schiedsmann Ertelt ebendaselbst 107; 17) der Schiedsmann Nowack in Loslau 136; 18) der Schiedsmann Künzel zu Lublinitz 203; 19) der Schiedsmann Riedel zu Schloß Falkenberg 136; 20) der Schiedsmann Mehl zu Groß-Döbern 113; 21) der Schiedsmann Blasel zu Poppelau 310; 22) der Schiedsmann Pirschke zu Alt-Schalkowitz 157; 23) der Schiedsmann Oppler zu Plania 134; 24) der Schiedsmann Soßna zu Nendza 107; 25) der Schiedsmann Kober zu Leisnitz 126.

Diese uneigennützige erfolgreiche Thätigkeit der vorstehend genannten Schiedsmänner wird hiermit belobt, mit dem Bemerken, daß den Schiedsmännern ad Nr. 1., 2., 4., 5., 11., 14, 17., 23., seit einer Reihe von Jahren eine gleiche öffentliche lobende Anerkennung wegen ihrer großen Wirksamkeit zu Theil geworden ist.

Ratibor, den 4. März 1849.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14.

Oppeln, den 3ten April 1849.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 78. Betr. den aufgehobenen Belagerungs Zustand des Kreises Creutzburg ꝛc.

Nachdem die Gründe aufgehört haben, welche uns nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 11ten December 1848. veranlassen mußten, den Kreis Creutzburg, Regierungs-Bezirks Oppeln, und einen dazu gehörigen Umkreis in den Belagerungs-Zustand zu erklären, so heben wir mit höherer Genehmigung den gedachten Belagerungs-Zustand hierdurch wieder auf.

Es wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. März 1849.

Der commandirende General des 6. Armee-Corps.

In Vertretung:

von Lindheim,

General-Lieutenant, General-Adjutant Sr. Majestät des Königs und Commandeur der 11. Division.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung:

von Schleinitz.

№ 79. Betr. Ermäßigung des See-Portos für die über England zu befördernde Correspondenz.

Durch den kürzlich zwischen Großbritanien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossenen Post-Vertrag ist das See-Porto für die zwischen beiden Ländern zu befördernde Correspondenz von einem Shilling (10 Sgr.) auf acht Pence (6¾ Sgr.) für den einfachen, bis ½ Unze (1 Loth) schweren Brief herabgesetzt worden. Diese Porto-Ermäßigung findet auch auf die über England zu befördernden Briefe zwischen Preußen und irgend einem Theile der Vereinigten Staaten von Nordamerika Anwendung. Das diesseits für die gedachte Correspondenz zu entrichtende Gesammtporto, welches frü-

her 20 Sgr. betrug, stellt sich hiernach künftig auf 16⅔ Sgr. für den einfachen Brief.

Der bisherige Frankirungs-Zwang für die in Rede stehende Correspondenz muß für jetzt noch bestehen bleiben, dergestalt, daß die diesseitigen Correspondenten hinwärts stets das Porto bis zum amerikanischen Landungshafen, herwärts dagegen das Porto von dem amerikanischen Ausgangshafen ab zu entrichten haben, während die Bezahlung des nordamerikanischen Landportos stets den dortseitigen Correspondenten anheimfällt.

Cours-Berichte, Preis-Courante und überhaupt alle Drucksachen unter Kreuzband, welche zwischen Preußen und den Nordamerikanischen Freistaaten über England versendet werden, unterliegen nach wie vor dem vollen Briefporto, mit alleiniger Ausnahme der Zeitungen, für welche die bisherigen ermäßigten Sätze unverändert bleiben. Berlin, den 22. März 1849.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 80. Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Isac Höniger in Rybnik zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Königsberg. A. d. J. IV. Nr. 1117a.

Dem Kaufmann Isac Höniger zu Rybnik, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Königsberg, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 16. März 1849.

№ 81. Betr. die Erhebung einer Wildpret-Steuer in der Stadt Neisse. A. d. J. III. Nr. 1157a.

Nach Maaßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 24sten April v. J., wird mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen, vom 1sten April d. J. ab, die Erhebung einer Wildpret-Steuer zu Neisse, auf den Antrag der städtischen Behörden daselbst eintreten, deren Ertrag zur Anschaffung von Holz für die Neisser Stadtarmen bestimmt worden ist.

Diese Steuer wird nach folgenden Sätzen erhoben werden:

1)	von einem Stück Rothwild	3	Rthlr.	—	Sgr.
2)	= = = Dammwild	2	=	—	=
3)	= = = Schwein	1	=	15	=
4)	= = = Reh	—	=	20	=
5)	= = = Frischling	—	=	20	=
6)	= = Fasan oder Waldschnepfe	—	=	5	=
7)	= = Haasen	—	=	2	=
8)	= = Rebhuhn, einer wilden Gans oder wilden Ente	—	=	1	=

Die Erhebung dieser Steuer für die Stadt-Gemeinde Neisse wird das Königliche Haupt-

Digitized by Google

Haupt-Zoll-Amt zu Neustadt veranlassen.

Wenn Theile von dem, mit der Steuer belegten Wildpret, in die Stadt Neisse eingebracht werden, so wird von denselben nach Verhältniß der Steuer, welche auf die vollständigen Stücke Wildpret gelegt ist, die Abgabe in der Maaßgabe erhoben werden, daß von dem Zimmer eines Hirsches, Schweines oder Rehes die Hälfte, und von der Keule oder dem Vorderblatte dieser Thiere, so wie von dem Kopfe eines Schweines der vierte Theil des Steuer-Betrags von dem ganzen Thiere erhoben wird.

Für das zum Durchgang angemeldete Wildpret wird ein Aufenthalt von 24 Stunden gestattet, und sowohl dieses, als auch das zum sofortigen Durchgange bestimmte Wildpret kann mittelst Thor-Anmeldescheins abgefertigt werden und unterliegt keiner Steuer, wenn der Ausgang gehörig nachgewiesen ist.

Dasjenige Wildpret, welches von dem zum Zoll-Vereine nicht gehörenden Auslande eingeht und erweislich verzollt ist, bleibt von der Wildpretsteuer frei.

Die Uebertretung des vorstehenden Wildpret-Steuer-Tarifs wird nach den für die Schlacht-Steuer bestehenden Straf-Bestimmungen geahndet werden.

Oppeln, den 19. März 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

№ 82. Betr. die Reorganisation der Justiz-Behörden.

Mit der zum 1sten April dieses Jahres zur Ausführung kommenden Reorganisation, treten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, unter Aufhebung aller bisher bestandenen Justiz-Behörden, nachstehende Gerichte in Wirksamkeit:

I. Das Königliche Appellations-Gericht zu Breslau, für den ganzen Umfang des Departements des bisherigen hiesigen Ober-Landes-Gerichts, mit Ausschluß des Creutzburger Kreises, welcher an das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor übergeht.

Das Appellations-Gericht bildet in Civil- und Straf-Sachen:

1) die Appellations-Instanz für alle Appellations-Sachen seines Bezirks;
2) die Rekurs-Instanz für alle Recurs-Sachen desselben;
3) die Aufsichts- und Beschwerde-Instanz für alle Gerichte seines Sprengels.

Außerdem verbleiben dem Appellations-Gericht:

4) die bisher zur Kompetenz des Ober-Landes-Gerichts gehörigen Lehns-, Familien-Fideikommiß- und Familien-Stiftungs- und andere Stiftungs-Sachen, sofern die Verwaltung in der Stiftungs-Urkunde ausdrücklich dem Ober-Gerichte übertragen ist;
5) die Ertheilung von Beglaubigungen und Bescheinigungen in bisheriger Art;

 6) alle

6) alle übrigen Angelegenheiten, welche zeither den Ober-Gerichten oder deren ersten Präsidenten beigelegt gewesen sind und weder zur streitigen noch freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören, als Justiz-Visitationen, Disciplinar- und Anstellungs-Sachen. Die processualischen Angelegenheiten und die darauf bezüglichen Beschwerde-Sachen werden beim Appellations-Gericht in zwei Abtheilungen:

in der ersten:
die Straf-Sachen;
in der zweiten:
die Civil-Sachen,

bearbeitet.

II. Nachstehende Gerichte erster Instanz:

1) das Stadt-Gericht zu Breslau für die Stadt Breslau;
2) das Kreis-Gericht zu Breslau — mit einem Gerichts-Commissarius zu Canth — für den Breslauer Land-Kreis und die Stadt Canth, nebst den Dörfern Polsnitz, Rommenau, Stöschwitz, Schimmelwitz, Jürtsch, Koslau, Neudorf, Zaugwitz und Landau, aus dem Kreise Neumarkt;
3) das Kreis-Gericht zu Brieg für den Brieger Kreis;
4) das Kreis-Gericht zu Frankenstein mit einer collegialischen Gerichts-Commission zu Münsterberg, zwei Einzelnrichtern zu Camenz und einem Einzelnrichter zu Reichenstein, für die Kreise Frankenstein und Münsterberg;
5) das Kreis-Gericht zu Glatz mit Gerichts-Commissionen zu Reinerz, Neurode und Wünschelburg, für den Kreis Glatz;
6) für den Habelschwerdter Kreis: das Kreis-Gericht zu Habelschwerdt, mit Einzelnrichtern zu Landeck und Mittelwalde;
7) für den Hirschberger Kreis: das Kreis-Gericht zu Hirschberg, mit je zwei Einzelnrichtern zu Schmiedeberg und Hermsdorf u./K.;
8) für die Kreise Jauer und Schönau: das Kreis-Gericht zu Jauer mit zwei Einzelnrichtern zu Schönau;
9) für den Landeshuter Kreis: das Kreis-Gericht zu Landeshut mit Einzelnrichtern zu Schömberg und Liebau;
10) für den Militscher Kreis: das Kreis-Gericht zu Militsch, mit einer collegialischen Gerichts-Commission zu Trachenberg und einem Einzelnrichter zu Prausnitz;
11) für den Namslauer Kreis: das Kreis-Gericht zu Namslau;
12) für den Neumarkter Kreis, mit Anschluß der bei Nr. 2. erwähnten, zum Breslauer Kreis-Gericht geschlagenen Ortschaften: das Kreis-Gericht zu Neumarkt;
13) für den Oelser Kreis: das Kreis-Gericht zu Oels, mit einem Einzelnrichter zu Bernstadt;

14) für

Digitized by Google

14) für den Ohlauer Kreis: das Kreis-Gericht zu Ohlau, mit einem Einzelnrichter zu Wansen;
15) für den Kreis Reichenbach: das Kreis-Gericht zu Reichenbach;
16) für den Schweidnitzer Kreis: das Kreis-Gericht zu Schweidnitz, mit Einzelnrichtern zu Freiburg und Zobten;
17) für die Kreise Strehlen und Nimptsch: das Kreis-Gericht zu Strehlen, mit einer kollegialischen Gerichts-Commission zu Nimptsch;
18) für die Kreise Striegau und Bolkenhain: das Kreis-Gericht zu Striegau, mit zwei Einzelnrichtern zu Bolkenhain;
19) für den Kreis Trebnitz, mit Ausschluß der Stadt Stroppen und Zubehör: das Kreis-Gericht zu Trebnitz;
20) für den Kreis Waldenburg: das Kreis-Gericht zu Waldenburg mit Einzelnrichtern zu Friedland und Fürstenstein;
21) für den Kreis Polnisch-Wartenberg: das Kreis-Gericht zu Wartenberg mit einem Einzelnrichter in Festenberg;
22) für die Kreise Wohlau und Steinau und die Stadt Stroppau nebst Zubehör aus dem Trebnitzer Kreise: das Kreis-Gericht zu Wohlau mit einer collegialischen Gerichts-Commission zu Steinau, zwei Einzelnrichtern zu Winzig und einem Einzelnrichter zu Raudten.

III. Schwurgerichte werden bestehen:
1) zu Brieg, in Verbindung mit dem dortigen Kreis-Gericht, für die Bezirke der Kreis-Gerichte Brieg, Ohlau, Strehlen mit Nimptsch und Namslau;
2) zu Glatz, in Verbindung mit dem dortigen Kreis-Gericht, für die Bezirke der Kreis-Gerichte Glatz, Habelschwerdt und Frankenstein-Münsterberg;
3) zu Jauer, in Verbindung mit dem dortigen Kreis-Gericht, für die Bezirke der Kreis-Gerichte Jauer mit Schönau, Hirschberg und Striegau mit Bolkenhain;
4) zu Schweidnitz, in Verbindung mit dem dortigen Kreis-Gericht, für die Bezirke der Kreis-Gerichte Schweidnitz, Reichenbach, Landeshut und Waldenburg, und
5) zu Breslau, in Verbindung mit dem hiesigen Stadt-Gericht, für die Stadt Breslau und die Bezirke der Kreis-Gerichte Breslau, Neumarkt, Trebnitz, Oels, Militsch mit Trachenberg, Wartenberg und Wohlau mit Steinau.

Breslau, den 24. März 1849.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Uebersicht

der in dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor mit dem 1sten April 1849. in's Leben tretenden neuen Gerichts-Behörden und ihrer Bezirke.

№ 83. Betr. die Reorganisation der Justiz-Behörden.

Der Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor wird den ganzen Regierungs-Bezirk Oppeln (incl. des Kreises Creutzburg) umfassen.

Es treten in demselben mit dem 1. April 1849. folgende Gerichtsbehörden in's Leben:

I. Das Appellations-Gericht zu Ratibor für den ganzen Bezirk.

II. Gerichte erster Instanz:

1) das Kreis-Gericht zu Ratibor für den landräthlichen Kreis Ratibor.
Gerichtstage werden in der Stadt Hultschin abgehalten;

2) das Kreis-Gericht zu Cosel für den landräthlichen Kreis Cosel;

3) das Kreis-Gericht zu Leobschütz für den landräthlichen Kreis Leobschütz.
Gerichts-Comissionen von einem Richter in der Stadt Bauerwitz.
Bezirk: die Ortschaften:
Stadt Bauerwitz, Biskau, Eiglau, Jernau, Knispel, Deutsch-Neukirch, Rakau, Rosen, Stolzmütz, Tschirmkau, Zauchwitz, Zülkowitz.
Gerichtstage werden in der Stadt Katscher abgehalten;

4) das Kreis-Gericht zu Rybnik für den landräthlichen Kreis Rybnik.
Gerichts-Commissionen von einem Richter:

a. in Loslau.
Bezirk: die Ortschaften:
Stadt Loslau, Czyrsowitz, Dyhrngrund, Friedrichsthal, Godow, Golkowitz, Jedlawnik, Kokoschütz, Krausendorf, Krostoschowitz, Lazisk, Alt- und Neu-Loslau, Ober- und Nieder-Marklowitz, Moschczenitz, Ober- und Nieder-Mschanna, Ober- und Nieder-Radlin, Reimershöfel, Romanshof, Skrczebensky, Skrzichow, Groß- und Klein-Thurze, Wilchwa, Zamislau (Loslau) Zawada;

b. in Sohrau:
Bezirk: die Ortschaften:
Stadt Sohrau, Altenstein, Baranowitz, Ober- und Nieder-Belk, Brodeck, Czyssovka, Ober- und Nieder-Gogellau, Henriettendorf, Ober- und Nieder-Jastrzemb, Klischzow, Mathesthal, Ober- und Nieder-Oschin, Pallowitz, Paulsdorf, Pohlom, Rogoisna, Ruptau, Ruptawietz, Nieder-Swirklau, Skrzetzkowitz, Sophienthal, Stanowitz, Vorbriegen;

5) das

Digitized by Google

5) das Kreis-Gericht zu Pleß für den landräthlichen Kreis Pleß.
Gerichts-Commissionen von einem Richter.
a. in Nikolai:
Bezirk: die Ortschaften:
Stadt Nikolai, Althammer, Ellguth, Kamionka, Mokrau, Klein-Mokrau, Neudorf, Ornontowitz, Pomewnik, Petrowitz, Podlesie, Smilowitz, Wikowy, Zarzytsche.
b. in Neu-Berun:
Bezirk: die Ortschaften:
Neu-Berun, Berun, Anhalt, Blendow, Groß-Chelm, Vogtei-Chelm, Krassow, Czarnuchowitz, Dzietzkowitz, Gacz, Gollawietz, Guhrek, Gurkau, Imielin, Kopcziowitz, Kopietzner Scholtisei, Koszstow, Porembek, Sciern, Smarzowitz, Wessola, Zabrzek.
6) das Kreis-Gericht zu Gleiwitz für den landräthlichen Kreis Tost-Gleiwitz,
Gerichts-Commissionen
a. von zwei Richtern in Tost.
Bezirk: der Ortschaften:
Stadt Tost, Bitschin, Blazeowitz, Bogutschütz, Brünnek, Chechlo, Ciochowitz, Czarkow, Dombrowka, Ellguth (Tost,) Giegowitz, Kieletzka, Klischzow, Koten, Kottlischowitz, Groß- und Klein-Kottulin, Langendorf, Laskarsowka, Städtisch-Lonczek, Lonczek-Tost, Lonia, Mikoleska, Neudorf-Tworog, Nikarn, Niewiesche, Oratsche, Ottmuchov, Groß- und Klein-Patschin, Pawlowitz, Pisarzowitz, Klein-Pluschnitz, Pohlom, Ponischowitz, Potempa, Proboschowitz, Colonie-Radun, Radun, Rudno, Colonie Sabinka, Sarnow, Schieroth, Schwieben, Schwinowitz, Skal, Slupsko, Tatischau, Schloß-Tost, Tworog, Wessola, Wilkowitz, Wischnitz, Wydow, Zacharzowitz;
b. von einem Richter in Peiskretscham.
Bezirk: die Ortschaften:
Stadt Peiskretscham, Boiniowitz, Dombrowa-Colonie, Ober- und Nieder-Dziersno, Hanussek, Jaschkowitz, Jasten, Kamienietz, Karchowitz, Koppienitz, Lubek, Lubie, Pniow, Przezchlebie, Schwintochlowitz, Woiska, (alle Antheile,) Xiondzlas, Groß- und pfarrtheilich Zaolschau, Zawada, Ziemienzitz;
7) das Kreis-Gericht zu Beuthen für den landräthlichen Kreis Beuthen.
Gerichts-Deputation von drei Richtern zu Tarnowitz.
Bezirk: die Ortschaften:
Stadt Tarnowitz, Bibiella, Boruschowitz, Brinitz, Broslawitz, Alt- und Neu-Chechlau, Friedrichsgrube, Friedrichshütte, Friedrichswille,
Ge-

Georgenberg, Georgendorf, Jendryssek, Kempczowitz, Larischhof, Lassowitz, Miedar, Naklo, Schloß Neudek, Nierada, Oppatowitz, Orzech, Piassetzna, Rudypiekar, Groß-Pniowitz, Ptakowitz, Radzionkau, Alt- und Neu-Repten, Rybna, Sowitz, Stollarzowitz, Alt-Tarnowitz, Truschütz, Groß-Wilkowitz, Groß- und Klein-Zyglin;

8) das Kreis-Gericht zu Groß-Strehlitz für den landräthlichen Kreis Groß-Strehlitz.

Gerichts-Commission von einem Richter in Ujest.

Bezirk: die Ortschaften:

Stadt Ujest, Balczarzowitz, Czarnosin, Dollna, Goy und Lalok, Grzeboschowitz, Jarischau, Kaltwasser, Klutschau, Kopanina, Niesbrowitz, Rogosschütz, Ollschowa, Poppitz, Salesche, Schironowitz (beide), Alt-Ujest, Schloß Ujest.

Gerichtstage werden in der Stadt Leschnitz abgehalten.

9) das Kreis-Gericht zu Lublinitz für den landräthlichen Kreis Lublinitz.

Gerichts-Commission von einem Richter in Guttentag.

Bezirk: die Ortschaften:

Stadt Guttentag, Bzinitz, Charlottenthal, Dziellna, Ellguth-Guttentag, Glavczytz, Goslawitz, Schloß Guttentag, Gwosdzian, Jezowa, Makowczytz, Rendzin, Rzendowitz, Schemrowitz, Schierokau, Skrzidlowitz, Warlow, Wendzin, Zwoos;

10) das Kreis-Gericht zu Rosenberg für den landräthlichen Kreis Rosenberg.

Gerichts-Commission von einem Richter in Landsberg.

Bezirk: die Ortschaften:

Stadt Landsberg, Budzow, Carlowitz, Carlsberg, Carlsgrund, Donnersmark, Neu-Dupin, Gohle, Hellewald, Jastrzigowitz, Josephsberg und Tenczinau, Königswille, Koselwitz, Krzyzanzowitz, Dorf Landsberg, Neudorff, Ober- und Nieder-Paulsdorf, Ober-, Mittel- und Nieder-Seichwitz, Skronskau, Sophienberg, Truschütz und Zawisna, Uschütz, Wienskowietz;

11) das Kreis-Gericht zu Creutzburg für den landräthlichen Kreis Creutzburg.

Gerichts-Commission von einem Richter in Pitschen.

Bezirk: die Ortschaften:

Stadt Pitschen, Baumgarten, Birkenfeld, Bischdorf, Boreck, Brune, Costau, Golkowitz, Jakobsdorf, Jaschkowitz, Kochelsdorf, Neudorf, Omechau, Polannowitz, Proschlitz, Reinersdorf, Roschkowitz, Schiroslawitz, Woislawitz;

12) das Kreis-Gericht zu Oppeln für den landräthlichen Kreis Oppeln.

Gerichts-Commissionen von je einem Richter.

a. in Kupp.

Digitized by Google

a) in Kupp.

Bezirk: die Ortschaften:

Brinnitze, Alt- und Neu-Budkowitz, Chroscziz, Dambinietz, Georgenwerk, Grabczock, Hirschfelde, Alt-, Neu- und Klein-Kupp, Podewils, Alt- und Colonie Poppelau, Sacken, Salzbrunn, Alt- und Colonie Schalkowitz.

b) in Carlsruh.

Bezirk: die Ortschaften:

Blumenthal, Carlsruh, Creutzburgerhütte, Dammratsch, Dammratschhammer, Colonie Dammratschhammer, Dombrowka (Königl.), Falkowitz, Friedrichsthal, Gründorf, Kopietzer Frischfeuer, Krogullno, Liebenau, Murow, Neuwedel, Plümkenau, Seidlitz, Süssenrode, Tauenzinau, Zawiscz, Zedlitz.

Gerichtstage werden in Malapane, Krappitz und Kreutzburgerhütte abgehalten.

13. das Kreis-Gericht zu Neustadt für den landräthlichen Kreis Neustadt.

Gerichts-Commission von zwei Richtern in Ober-Glogau.

Bezirk: die Ortschaften:

Stadt Ober-Glogau, Blachowitz, Broschütz, Dirschelwitz (beide), Dobersdorf und Malkowitz, Dobrau, Friedersdorf, Fröbel, Schloß Ober-Glogau, Glöglichen, Golczowitz mit Mutzkau ꝛc., Grocholub, Hinterdorf, Jarczowitz, Kerpen, Körnitz mit Czekay, Kommornik (beide), Kramelau mit Czernow, Alt- und Neu-Kuttendorf, Lobkowitz, Mochau (alle), Neuhof, Pietna, Probstberg, Reitersdorf, Rosnochau, Rzepsch, Schreibersdorf, Schwesterwitz, Schweerze, Stiebendorf, Stöblau, Twardawa, Walzen, Weingasse, Wiese-Pauliner Zabierczau.

Gerichtstage werden in der Stadt Zülz abgehalten.

14. das Kreis-Gericht zu Falkenberg für den landräthlichen Kreis Falkenberg.

Gerichtstage werden in der Stadt Schurgast abgehalten.

15. das Kreis-Gericht zu Grottkau für folgende Ortschaften des landräthlichen Kreises Grottkau:

Stadt Grottkau, Beutmansdorf, Groß-Briesen, Groß- und Klein-Carlowitz, Eckwerthsheide, Endersdorff, Falkenau, Friedewalde, Geltendorff, Hohen- und Nieder-Giersdorf, Gläsendorff, Alt-Grottkau, Gyhrau, Guhlau, Halbendorff, Hennersdorf, Herzogswalde, Hönigsdorff, Kamnig, Kasischka, Klodebach, Königswalde, Koppendorf, Koppitz, Kroschen, Ober- und Nieder-Kühschmalz, Leipe, Leupusch, Lichtenberg, Märzdorff, Mogwitz, Klein-Neudorff, Niclasdorff, Osseg, Petersheide, Rogau, Schönheide, Schützendorff, Schwedlich, Seiffersdorff

dorff bei Grottkau und Seiffersdorff bei Ottmachau, Striegendorff, Tharnau bei Grottkau, Tiefensee, Tscheschdorff, Voigtsdorff, Winzenberg, Woisselsdorff, Würben, Zauritz, Zindel.

16. das Kreis-Gericht zu Neisse für den landräthlichen Kreis Neisse und die ad 15. nicht genannten Ortschaften des Kreises Grottkau.

Gerichts-Deputation von drei Richtern in Ottmachau.

Bezirk: die Ortschaften:

Stadt Ottmachau, Bittendorf, Ellguth, Gauers, Graschwitz, Grädtz, Johnsdorff, Koschpendorff, Lasswitz, Laskowitz, Lindenau, Lobedau, Mahlendorff, Matzwitz, Nitterwitz, Ogen, Vorwerk Ottmachau, Perschkenstein, Pillwosche, Reisendorff, Reisewitz, Sarlowitz, Satteldorff, Starrwitz, Tharnau bei Ottmachau, Tschauschwitz, Ullersdorf, Weidich, Woitz, Zedlitz, Baucke, Brünschwitz, Friedrichseck, Gesäß, Giesmannsdorff, Glumpenau, Heinersdorff, Hermsdorff bei Weidenau, Kalkau, Krackwitz, Mösen, Peterwitz, Rathmannsdorff, Schleiwitz, Schubertskrosse, Schwammelwitz, Schwandorf, Stübendorf, Würben.

Gerichts-Commissionen von je einem Richter:

a) in Patschkau:

Bezirk: die Ortschaften:

Stadt Patschkau, Fuchswinkel, Gostitz, Heinzendorff, Kamitz, Kosel, Alt-Patschkau, Alt Wilmsdorff;

b) in Ziegenhals:

Bezirk: die Ortschaften:

Stadt Ziegenhals, Arnoldsdorff, Dürr-Kunzendorff, Langendorff, Ludwigsdorff, Schönwalde.

Bemerkungen.

1) Die Gerichts-Commissionen haben nur die in §. 22. der Verordnung vom 2ten Januar 1849. den Einzelnrichtern beigelegte beschränkte Competenz.

2) Die Gerichts-Deputationen bilden für ihren Bezirk einen kollegialischen Gerichtshof in Straffachen. In Civilsachen üben sie nur die den Einzelrichtern zustehenden richterlichen Funktionen aus.

Die Gerichts-Deputation in Ottmachau bildet zugleich für den Bezirk der Gerichts-Commission in Patschkau den kollegialischen Gerichtshof in Straffachen.

III. Schwur-Gerichte sind mit folgenden Kreis-Gerichten verbunden:

1) mit dem Kreis-Gericht zu Ratibor für die Bezirke der Kreis-Gerichte zu Ratibor, Rybnik, Kosel und Leobschütz;

2) mit dem Kreis-Gericht zu Gleiwitz für die Bezirke der Kreis-Gerichte zu Gleiwitz, Pleß, Beuthen und Lublinitz;

3) mit dem Kreis-Gericht zu Oppeln für die Bezirke der Kreis-Gerichte zu Oppeln, Groß-Strehlitz, Rosenberg, Kreutzburg und Falkenberg.

4) [mit

4) mit dem Kreis-Gericht zu Neiſſe für die Bezirke der Kreis-Gerichte zu Neiſſe, Neuſtadt und Grottkau. Ratibor, den 25. März 1849.

Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

№ 84. Betr. die in dieſem Jahre im evangeliſchen Schullehrer-Seminar zu Löwen abzuhaltende Nach-Prüfung.

Der Nach- und Commiſſions-Prüfungs-Termin für die mit Nr. III. entlaſſenen Zöglinge, ſo wie die außerhalb des Königlichen Seminars gebildeten evangeliſchen Schulamts-Candidaten, iſt in dem Seminar zu Löwen von uns auf

den 16ten bis 18ten Juli d. J.

anberaumt worden, was wir mit dem Bemerken bekannt machen, daß die ſchriftlichen Anmeldungen hierzu bis zum 8ten Juli c., unter Beilegung der erforderlichen Papiere, namentlich Seitens der Schulamts-Candidaten:

1) eines ärztlichen Zeugniſſes über ihren Geſundheitszuſtand;
2) eines von ihm ſelbſt verfaßten Lebenslaufes;
3) der erforderlichen Nachweiſe und Zeugniſſe über genoſſene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbeſondere, und
4) Zeugniſſe der Ortsbehörde und des Pfarrers über bisherigen unbeſcholtenen Lebenswandel und über ihre Qualification zum Schulamte,

bei dem Seminar-Director Bock in Löwen einzureichen ſind, und die zu Prüfenden ſich am 15ten Juli c., Nachmittag um 6 Uhr, bei demſelben perſönlich zu melden haben.

Breslau, den 19. März 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schleſien.

№ 85. Betr herabgeſetztes Perſonengeld auf dem Cours zwiſchen Oppeln und Creutzburgerhütte.

Laut Verfügung des Königlichen General-Poſt-Amts wird vom 1ſten April c. ab, das Perſonengeld bei der Cariolpoſt zwiſchen Kupp und Creutzburgerhütte von 5 Sgr. auf 4 Sgr. pro Perſon und Meile herabgeſetzt. Oppeln, den 24. März 1849.

Poſt-Amt.

№ 86. Betr. den veränderten Poſten-Cours wiſchen Oppeln und Creutzburg.

Die bisherige zweite (Nacht-) Perſonen-Poſt zwiſchen Oppeln und Creutzburg, welche nach Ankunft des letzten Zuges aus Breslau um 9½ Uhr Abends von hier abgefertigt wird und an den erſten Bahnzug nach Breslau ſich anſchließt, ſoll nach der Beſtimmung des Königlichen General-Poſt-Amts vom 1ſten April c. ab aufgehoben werden.

Die beſtehen bleibende (Tages-) Perſonen-Poſt zwiſchen Oppeln und Creutzburg, behält ihren bisherigen Gang — aus Oppeln um 11 Uhr Vormittag, nach Ankunft des erſten Bahnzuges von Breslau; aus Creutzburg um 10 Uhr des Morgens, zum Anſchluß an den letzten Bahnzug nach Breslau.

Die außer dieſer Verbindung zwiſchen Breslau und Creutzburg noch beſtehende Nachtpoſt über Oels und Namslau behält ihren bisherigen Gang.

Oppeln, den 25. März 1849.

Poſt-Amt.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Das vakante Physicat des Lehbschützer Kreises, ist von dem Königlichen Ministerium dem practischen Arzte Dr. Knopp zu Reichenbach verliehen worden.

Oppeln, den 23. März 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Geschäftsbereich des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, ist der bisherige Rector und Nachmittags-Prediger in Friedland, Karl Ernst Riedel, zum evangelischen Pfarrer daselbst bestätiget worden.

Dem seitherigen Rathmann Bäckermeister Gottlob Reimann zu Schurgast, ist der Titel „Stadtältester" beigelegt worden — der Thierarzt I. Klasse, Franz Przybilka, hat die Kreis-Thierarztstelle für den Beuthener Kreis erhalten — die evangelische Schullehrer-Stelle zu Schedlau und Mullwitz, Falkenberger Kreises, ist dem Lehrer Schneider aus Taschenberg — die evangelische Lehrerstelle zu Ober-Ellguth, Creutzburger Kreises, dem Lehrer Carl Mosch aus Polnisch-Wartenberg — und die evangelische Lehrerstelle zu Nieder-Ellguth, desselben Kreises, dem Adjuvanten Julius Groß aus Schmardt conferirt worden.

Verstorben ist:

der Pfarr-Administrator Johann Krebs zu Leschnitz, Groß-Strehlitzer Kreises.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15.

Oppeln, den 10ten April 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 10. enthält:

(№ 3107.) Der Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg, wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel. Vom 9ten Februar; ratificirt den 12ten März 1849.

(№ 3108.) Die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde des vierten Nachtrags zum Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, nebst diesem Nachtrage. Vom 23sten Februar 1849.

(№ 3109.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten März 1849., betreffend die der Stadt Hattingen, in Bezug auf den kunstmäßigen Umbau und die chausséemäßige Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von Nierenhof bis Hattingen, bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 87. Die der Post anvertrauten Geldsendungen sollen deklarirt werden.

Das General-Post-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu deklariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt.

Die in Folge solcher Reclamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorg alt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt

Digitized by Google

dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werthsendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben.

Berlin, den 9. März 1849.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 88. Betr. die Verbreitung der im Drucke erschienenen Mittheilungen des statistischen Bureaus. A. d. J. IV. Nr. 1198a.

Die in der Mittlerschen Buchhandlung in Berlin erscheinenden „Mittheilungen des statistischen Bureaus", dienen durch ihren reichhaltigen und auf zuverläßigen Quellen beruhenden Inhalt zu einem sehr belehrenden und nützlichen Hülfsmittel für die Verwaltungs-Behörden, lassen aber auch ihre Verbreitung in andern Kreisen um so wünschenswerther erscheinen, als sie geeignet sind, der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten eine das Gemeinwohl fördernde Richtung zu geben und ihr einen ersprießlichen Erfolg zu sichern.

Es wird daher dieses Werk, von welchem für den ersten Jahrgang 1848. achtzehn Nummern, und für diesen Jahrgang bereits zwei Nummern erschienen sind, den Herren Landräthen, so wie dem gesammten Publicum zur Anschaffung empfohlen.

Oppeln, den 21. März 1849.

№ 89. Betr. Bestätigung des Orts-Vorstehers Wilhelm Weiß zu Schloß Rybnick, zum Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau. A. d. J. IV. Nr. 1082a.

Dem Orts-Vorsteher Wilhelm Weiß zu Schloß Rybnick, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 26. März 1849.

№ 90. Betr. die Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Chirurgenstelle in Grottkau. A. d. J. IX. Nr. 513b.

Nachdem durch den Tod des Königl. Kreis-Chirurgus Reisewitz, die Kreis-Chirurgenstelle im Grottkauer Kreise erledigt ist, werden qualificirte Wundärzte aufgefordert, sich unter Beibringung ihrer Zeugnisse innerhalb vier Wochen bei uns zu dem vacanten Amte zu melden. Oppeln, den 27. März 1849.

№ 91. Betr. die Privat-Beschäl-Stationen pro 1849. im hiesigen Verwaltungs-Bezirk. A. d. J. III. Nr. 1324a.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 5ten d. M. (Amtsblatt Stück 11. S. 53.,) werden die nachträglich angezeigten, im hiesigen Regierungs-Bezirke etablirten Privat-Beschäl-Stationen bekannt gemacht. Oppeln, den 29. März 1849.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung

der im Regierungs-Bezirk Oppeln im Jahre 1849. etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Nr.	Ort der Beschäl-Station.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Namen und Stand der Besitzer.
1	Friedewalde	Grottkau	1	Bauer Franz Stenzel.
2	Schmolitz	dito	1	= Joseph Christoph.
3	Lichtenberg	dito	1	Häusler Johann Modrack.
4	Sczepanowitz	Oppeln	1	Oberamtmann Kühlem.
5	Zlattnik	dito	1	Kretschmer Blasius Wotzko.
6	Olschowa	Gr.-Strehlitz	2	Graf Renard.
7	Mokrolohna	dito	1	Derselbe.
8	Laband	Tost-Gleiwitz	1	Gutsbesitzer Baron v. Welczek.

Patent-Verleihung.

Dem Bäcker Engelbert Sökeland zu Haslinghausen bei Rennebaum ist unter dem 21sten März c. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Mühle, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 5. April 1849.

Patent-Erlöschung.

Das dem Stempel-Revisor und Techniker C. D. N. Mendelssohn in Berlin unter dem 5ten Januar 1848. ertheilte Patent:

auf einen Dampfhammer in zwei durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen, ohne die Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist erloschen. Oppeln, den 5. April 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

№ 92 Betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1

Der Geschäfts-Kreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts ist im Jahre 1848. wie folgt zu stehen gekommen.

Von

Von 1398 Schiedsmännern sind 13,123 Streitigkeiten (3988 weniger, als im Jahre 1847.) verhandelt und davon sind 11845 (3454 weniger, als im Jahre 1847.) durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Partheien aber 256 anhängig gemachte Sachen reponirt worden; nicht zu schlichten waren 952 und anhängig blieben am Schlusse des Jahres 70 Streitigkeiten.

Im Durchschnitt kamen auf einen Schiedsmann circa acht verglichene Sachen und eine nicht verglichene. Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1848. verglichen:

1) Schiedsmann Lopp zu Schreiberhau von .... 430 = 414;
2) Schornsteinfegerm. Grützner zu Creutzburg von .. 222 = 221;
3) Oberlehrer Scholz zu Schmiedeberg von .... 221 = 201;
4) Kaufmann Renner zu Creutzburg von ..... 160 = 160;
5) Bäckermeister Otto zu Glatz von..... 160 = 146;
6) Schiedsmann Schaffer zu Trebnitz von..... 165 = 144;
7) Kaufmann Arnold zu Schweidnitz von ..... 142 = 133;
8) Justiz-Actuar Entricht zu Wirschkowitz von . 119 = 119;
9) Caffetier Rother zu Schlegel von ..... 120 = 118;
10) Kaufmann Hirschfeld zu Neurode von..... 124 = 116;
11) Particulier Karger zu Breslau von ..... 170 = 105;
12) Lehrer Mrugalla zu Nieder-Kunzendorf von.. 114 = 104;
13) Kaufmann Scheil zu Schweidnitz von ..... 103 = 103.

Breslau, den 22. März 1849.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16.

Oppeln, den 17ten April 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 93. Betr. die Bestimmung, daß den Begleitbriefen zu Packet-Versendungen weder Geld noch geldwerthe Gegenstände beigepackt werden dürfen.

In dem Dienst-Betriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publicums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publicums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

> zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publicum wollen diese Vorschrift genau beachten. Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Da nach vorstehender Bekanntmachung künftig Begleitbriefe zu Packeten niemals mit Geld oder Gegenständen von angegebenen Werthe beschwert sein dürfen, viele Einsassen des platten Landes aber bisher daran gewöhnt sind, den Packeten, namentlich an die im Heere befindlichen Söhne, noch Geld oder Geldeswerth im Briefe beizufügen, so werden die Orts-Vorsteher beauftragt, auf die vorstehende Bekanntmachung zu wiederholten Malen, namentlich in den Gemeinde-Versammlungen aufmerksam zu machen, damit sie möglichst allgemein zur Kenntniß der Einsassen kommt und auch bei den zahlreichen

Sendungen vom platten Lande an die Soldaten darnach verfahren werde. Dabei ist noch besonders bemerklich zu machen, daß die zu versendenden Gelder weder in die Packet-Adresse, noch in das Packet selbst gelegt werden dürfen, sondern als eine ganz besondere Sendung betrachtet und auf die Post gegeben werden müssen, und daß, wenn die Post-Anstalten Gewähr leisten sollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe angegeben sein muß. Oppeln, den 31. März 1849.

Patent-Verleihungen.

Folgende Patente sind für den Umfang des Preußischen Staats verliehen, sofern die patentirten Gegenstände als neu und eigenthümlich anerkannt worden, als:

unter dem 28sten März 1849.:

dem Bergmann zu Bunzlau,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtung an Nivellir-Instrumenten zum Horizontalstellen derselben,

auf sechs Jahre;

unter dem 29sten März 1849.:

dem Maschinenmeister W. Nohl zu Aachen,

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Verbesserung in der Construction der Vorrichtung zur Regulirung des Zuges bei Locomotiven,

auf sechs Jahre. Oppeln, den 12. April 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 94. Betr. die Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bankau.

Die evangelische Pfarrstelle in Bankau, Kreis Brieg, deren Einkommen auf 650 Rthlr. sich beläuft, wird durch die bevorstehende Emeritirung des Pastors Wandersleben binnen Kurzem vakant. Die Stelle ist Landesherrlichen Patronats und soll ohne weitern Verzug wieder besetzt werden. Breslau, den 30. März 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königl. Intendantur des 6ten Armee-Corps.

1) Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Plaumann, ist nach abgelegter Prüfung zum Intendantur-Referendarius ernannt worden;
2) der Intendantur-Secretair Schulze, ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt;

3) der

Digitized by Google

3) der Intendantur-Secretair Lange, ist von der Intendantur des 4ten zu der des 6ten Armee-Corps versetzt;
4) dem Secreterigts-Assistenten Zöller, wurde der Character als Intendantur-Secretair verliehen;
5) der bisherige Registratur-Assistent Laube, ist zum Secretariats-Assistenten ernannt und ihm der Character als Intendantur-Secretair beigelegt worden;
6) der Secretariats-Assistent Buchholz, ist zur Intendantur des 3ten Armee-Corps versetzt;
7) der Secretariats-Assistent Feldt desgleichen zur Intendantur des Garde-Corps;
8) der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Carl Großmann, ist nach bestandener Secretariats-Prüfung, zum Intendantur-Secretariats-Assistenten ernannt worden;
9) der Controlleur, Hauptmann Roloff wurde vom Train-Depot des 3ten zu dem 6ten Armee-Corps versetzt;
10) der interim. Proviant-Amts-Controlleur Neumann zu Neisse wurde bestätigt;
11) der Assistent Johow vom Montirungs-Depot zu Breslau, ist nach Berlin,
12) der Garnisan-Verwaltungs-Ober-Inspector, Major Breithaupt, von Glatz nach Torgau,
13) der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector Neumann von Torgau nach Glatz versetzt worden;
14) der Controlleur Radau zu Neisse, wurde zum Garnison-Verwaltungs-Inspector in Frankfurt a. O. befördert;
15) desgleichen der Kasernen-Inspector II. Classe, Premier-Lieutenant von Bönigk zu Breslau, zum Kasernen-Inspector I. Classe in Neisse;
16) der Lazareth-Unter-Inspector Sand zu Breslau, zum Kasernen-Inspector II. Classe daselbst;
17) der bisherige Diätarius bei der Garnison-Verwaltung zu Neisse, Premier-Lieutenant von Winckler, ist zum etatsmäßigen Kasernen-Aufseher ernannt worden.
18) der Lazareth-Inspector I. Klasse Schulz zu Breslau, tritt am 1sten Mai c. auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand;
19) der Lazareth-Inspector II. Classe Schneider zu Colberg, ist zum interim. Lazareth-Inspector I. Classe in Breslau befördert;
20) der Kasernen-Aufseher Franzke zu Glatz, zum interim. Lazareth-Unter-Inspector in Breslau, und
21) der Unteroffizier der Handwerks-Compagnie 6ter Artillerie-Brigade, Hilpert zu Neisse, zum interim. Kasernen-Aufseher in Glatz ernannt worden.

Breslau, den 24. März 1849.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Per-

Digitized by Google

Personal-Nachrichten

aus dem Bereich des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor.

Ernannt:

der Justiz-Commissarius Adamczyk zu Tarnowitz, zum Notarius im Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor;

der Auscultator Löwe zum Ober-Landes-Gerichts-Referendarius.

Versetzt:

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Löwe an das Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Pensionirt:

der Ober-Landes-Gerichts-Registrator, Canzlei-Secretair Caspary;

der Ober-Landes-Gerichts-Deposital-Rendant, Hofrath Mühler.

Ausgeschieden:

der Hülfs-Executor Stawiel zu Rybnick, wegen seiner Anstellung als Kreis-Executor.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Ostroppa und Kolonie Zedlitz	Tost-Gleiwitz	Pfarrer Langer zu Ostroppa.
2	Chrost, Polnisch-Neukirch, Dobischau, Radoschau, Müllowitz und Klein Ellguth	Cosel	Schullehrer Halama zu Radoschau.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17.

Oppeln, den 24sten April 1849.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 95. Betr. den Remonte-Ankauf pro 1849.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre, wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 8ten Mai in Creutzburg,
den 11ten Mai in Oels.

Die von der Militair Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten, zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde, sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2. April 1849.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

№ 96. Betr. landespolizeiliche Bestätigung des Kaufmanns Julius Raschdorf in Ober-Glogau zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ zu Königsberg. A. d. J. IV. Nr. 1055a.

Dem Kaufmann Julius Raschdorf in Ober-Glogau, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ zu Königsberg, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 31. März 1849.

№ 97. Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über bezahlte Kaufgelder, Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro IV. Quartal 1848. F. A. IV. Nr. 1066d.

Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen über gezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder, Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro IV. Quartal 1848., sind heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, welches den letztern Behufs der Empfangnahme bekannt gemacht wird. Oppeln, den 13. April 1849.

№ 98. Betr. die zu beobachtenden Vorschriften bei Haussuchungen. A. d. J. V. Nr. 1085a.

Da bei Anwendung der im §. 6. des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, vom 24sten September v. J. und im Artikel 6. der Verfassungs-Urkunde vom 5ten Dezember v. J. enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der Haussuchungen mehrfache Bedenken und Zweifel entstanden sind, so eröffnen wir zu deren Beseitigung unsern sämmtlichen Behörden Folgendes:

Haussuchungen sollen nach Artikel 6. der Verfassungs-Urkunde und nach §. 6. des Gesetzes vom 24sten September v. J. nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes vorgenommen werden dürfen. Was die Fälle des Gesetzes anlangt, in welchen Haussuchung überhaupt nur zulässig ist, so bestimmen diese sich nach den im §. 125. bis 130. der Criminal-Ordnung enthaltenen Vorschriften, welche nach wie vor das gesetzliche Fundament für Haussuchungen bilden.

Hinsichtlich der Formen aber, nach welchen die Haussuchungen geschehen müssen, enthält der §. 6. des Gesetzes vom 24sten September v. J. die Vorschrift, daß die Haussuchungen vorgenommen werden müssen:

„unter Mitwirkung des Richters, der gerichtlichen Polizei, und, wo diese noch nicht eingeführt ist, der Polizei-Commissarien oder der Communal-Behörde des Orts, jedoch immer nur unter Zuziehung des Angeschuldigten oder, falls solche unmöglich, seiner Hausgenossen."

Diese Vorschrift darf nicht dahin gedeutet werden, daß die Zuziehung des Richters in allen Fällen unumgänglich nothwendig sei, sondern ist, wie aus dem Zusammenhange und den betreffenden Verhandlungen der National-Versammlung hervorgeht, dahin zu verstehen, daß es zu jeder Haussuchung entweder der Mitwirkung des Richters, oder der gerichtlichen Polizei, oder der Kommunal-, oder der Orts-Polizei-Behörde, so wie der Zuziehung des Angeschuldigten oder seiner Hausgenossen bedarf. Es genügt mithin nach dem Gesetze schon die alleinige Zuziehung der Communal-Behörde bei der Haussuchung. Als eine solche Communal-Behörde müssen aber nach §. 46. Tit. 7. Thl. II. des A. L. R. unbedenklich auch der Schulze und in seiner Vertretung die Gerichtsmänner angesehen werden, und die Haussuchungen auf dem Lande erfolgen daher gesetzlich, falls sie unter Mitwirkung des Schulzen oder seiner gesetzlichen Vertreter, der Gerichtsmänner, mit Zuziehung des Angeschuldigten oder seiner Hausgenossen, geschehen. Eines besonderen schriftlichen Auftrages des Richters oder des Domainen-Rent-Amtes, des Landraths ꝛc. bedarf es nicht, vielmehr haben die gedachten Behörden den Beamten,

welche

Digitized by Google

welche sie um ihre Mitwirkung requiriren, insbesondere den Forst- und Steuer-Beamten, sofort unweigerlich — bei eigener Verantwortlichkeit Folge zu leisten, und bei der durch den Beamten in den Fällen des Gesetzes vorzunehmenden Haussuchung gegenwärtig zu sein.

Wir machen den Behörden die pünktliche Befolgung der vorstehend ertheilten Anweisungen ernstlichst zur Pflicht und werden wir diejenigen, welche sich hierin lässig zeigen, zur Verantwortung ziehen.

Die landräthlichen Behörden und die Magistrate haben diese Bekanntmachung durch die Kreis- und Stadtblätter zu veröffentlichen. Oppeln, den 18. April 1849.

№ 99. Betr. die mit den Functionen eines Polizei-Anwalts beauftragten Personen.

In Ausführung des §. 28. der Allerhöchsten Verordnung vom 3ten Januar d. J., über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungs-Sachen, sind mit den Functionen des Polizei-Anwalts beauftragt worden:

1) zu Bauerwitz der Herr Kämmer Thomczik;
2) = Falkenberg = = interimistische Bürgermeister Beck;
3) = Glogau, Ob. = = Bürgermeister Lindner;
4) = Grottkau = = = Adam;
5) = Hultschin = = = Rossek;
6) = Katscher = = Ober-Landes-Gerichts-Referendarius, Lieutenant Grötschel;
7) = Kosel = = Bürgermeister Schwantzer;
8) = Krappitz = = = Tlusty;
9) = Kreutzburg = = = Thoms;
10) = Leobschütz = = = Stephan;
11) = Leschnitz = = = Kunze;
12) = Loslau = = = Rölle;
13) = Neustadt = = = Memler;
14) = Nicolai = = pensionirte Bürgermeister Schabon;
15) = Oppeln = = Kämmerer Riedel;
16) = Ottmachau = = Bürgermeister Wicke;
17) = Peiskretscham der Herr Bürgermeister Rung;
18) = Pitschen = = = vormalige Bürgermeister Koschützky;
19) = Ratibor = = = Polizei-Commissarius Richter;
20) = Rybnik = = Domainen-Rentmeister Tarnogrocki;
21) = Schlawentzütz = = Fürstliche Polizei-Verwalter Heyne;
22) = Schurgast = = Bürgermeister von Boremsky;
23) = Sohrau = = = ehemalige Rathmann von Woiski;
24) = Strehlitz, Grß. = = Polizei-Inspector Görlitz;
25) = Tarnowitz = = interimistische Bürgermeister Malchow
26) = Tost = = Bürgermeister Kachel;

27)

Digitized by Google

27) zu Ziegenhals der Herr Bürgermeister Schnaubelt;
28) = Zülz = = = Engel.

Oppeln, den 15. April 1849.

Der Regierungs-Präsident.
Für denselben:
(gez.) Kieschke.

№ 100. Betr. den Uebergang der Polizeigerichtsbarkeit auf die Gerichte. A. d. J. IV./V. Nr. 605a.

Mit dem 1sten April d. J. ist die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungs-Sachen vom 3ten Januar d. J. (Gesetzsammlung pro 1849. Seite 14.) in Kraft getreten. Wir machen daher ebenso das betheiligte Publikum, wie sämmtliche Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen der vorerwähnten Verordnungen auch die Polizeistrafgerichtsbarkeit bereits mit dem 1sten April d. J. an die ordentlichen Gerichte übergegangen ist, und daß dieselbe künftig in erster Instanz durch kommissarisch hierfür bestellte Einzelrichter ausgeübt werden wird. Es haben sich demnach sämmtliche Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks, insbesondere alle Magistrate, Domainen-Rentämter und Dominien fortan der eignen Ausübung aller Polizei-Strafgerichtsbarkeit zu enthalten. Denselben verbleibt dagegen nach Artikel 40. der Verfassungs-Urkunde vom 5ten December v. J. bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung, die Polizei-Verwaltung und die damit verbundene Executivgewalt ganz nach den zeitherigen Bestimmungen, und eben nur mit dem Unterschiede, daß, während früher die Polizei-Behörden neben der Verwaltung der Polizei auch befugt waren, bei Ueberschreitung von Polizei-Vorschriften die Untersuchung selbst zu führen und die Strafe selbst festzusetzen, dies fernerhin nicht mehr geschehen kann, vielmehr fortan auch die Untersuchung und Bestrafung aller Polizei-Vergehen, gleichwie bei allen anderen größeren Vergehen und Verbrechen, zur Competenz der Gerichts-Behörden gehört. Es ist daher auch durch die Verordnung vom 3ten Januar d. J. in der sämmtlichen Polizei-Behörden- und Sicherheits-Beamten obliegenden Verpflichtung, allen Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache zu treffen, irgend etwas geändert, und wir dürfen gewärtigen, daß sämmtliche Polizei-Behörden sich dieser Verpflichtung auch fernerhin mit Treue und Pünktlichkeit unterziehen und für die Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sitte nach wie vor des Eifrigsten sorgen werden.

Da jedoch in der Verordnung vom 3ten Januar d. J. des Weiteren bestimmt ist, daß ein Strafuntersuchungs-Verfahren nicht mehr von Amtswegen stattfinden soll, sondern

1) sowohl in Ansehung aller Polizei-Contraventionen, als auch überhaupt in Ansehung aller Vergehen, welche in den Gesetzen mit Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, oder körperlicher Züchtigung, an deren Stelle jetzt verhältnißmäßige Freiheitsstrafe tritt, oder mit mehreren dieser Strafen

Digitized by Google

fen zugleich bedroht sind, nur auf die vorherige Anklage eines Polizei-Anwalts, und

2) in Ansehung aller mit einer höheren Strafe bedrohten Verbrechen, nur auf die vorherige Anklage eines Staats-Anwalts, erfolgen muß;

so haben sämmtliche Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks fortan alle Polizei-Contraventionen und Vergehen der ersten Art nur dem Polizei-Anwalte ihres Bezirks, dagegen alle Verbrechen der zweiten Art nur dem betreffenden Staats-Anwalte zur weiteren Veranlassung und resp. zur weiteren gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen. Damit aber letzteres ohne Verzug und ohne weitläufige Rückfragen geschehen kann, müssen die den Polizei-Anwalten und resp. den Staats-Anwalten zu machenden Anzeigen die genaue Darstellung des vorgekommenen Vergehens oder Verbrechens, dessen Beschaffenheit, so wie die Zeit und den Ort der Verübung, den Namen des Thäters, wenn dieser bekannt ist, die Beweismittel dafür, insbesondere auch die Namen und den Wohnort der etwaigen Belastungszeugen, so wie nach §. 171. der Verordnung vom 3ten Januar d. J. den Namen desjenigen Beamten, oder der im Dienste befindlichen Militair-Personen enthalten, welche die That aus eigener Wahrnehmung bekunden können. Dabei versteht sich von selbst und ist auch in der Verordnung vom 3ten Januar d. J. ausdrücklich vorgeschrieben, daß alle Polizei-Behörden den Requisitionen der Polizei- und resp. Staats-Anwalte wegen Einleitung oder Vervollständigung der Voruntersuchungen jederzeit Folge leisten müssen.

Schließlich aber wird noch bemerkt, daß nach §. 184. l. c. alle am 1sten April d. J. anhängig gewesenen Strafsachen, in welchen bereits die förmliche Untersuchung eröffnet gewesen, nach den bisherigen Vorschriften durch alle nach denselben zulässige Instanzen zu Ende zu führen sind, und auf diese also die Bestimmungen der Verordnung vom 3ten Januar d. J. nicht weiter zur Anwendung kommen.

Den landräthlichen Behörden und den Magistraten unseres Verwaltungs-Bezirks wird aufgegeben, diese Verordnung in die Kreis- und resp. Stadt-Blätter aufzunehmen.

Oppeln, den 19. April 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Uebersetzung.

Warschauer Courier vom 27sten März 1849. Nr. 83.

№ 101.
Betr. den Eintritt der preußischen Viehhändler auf Legitimations-Karten, in das Königreich Polen.

Der Civil-Gouverneur von Warschau.

Da mir mittelst Rescripts seiner Excellenz des die Finanz-Commission präsidirenden General-Directors vom 15/27sten Januar d. J. die Benachrichtigung geworden, daß auf Grund des Beschlusses der höheren Behörde den preußischen Grenzbewohnern, die Schwarz-

Schwarzvieh- und Schöpsenhandel treiben, der Eintritt auf Legitimationskarten, die des Visas der Kaiserlich-Russischen Missionen nicht bedürfen, in das Königreich gestattet werden, wenn sie sich mit dem Einkaufe von Vieh auf den Grenzbezirk von drei Meilen beschränken, so mache ich die hiesigen Landes-Einwohner, die sich außerhalb des Grenzbezirks von drei Meilen befinden, darauf aufmerksam, daß ihnen der Besuch der Märkte und Jahrmärkte, die innerhalb des Grenzbezirks von drei Meilen abgehalten werden, ein Mittel darbietet, ihr Horn- und Schwarzvieh leichter versilbern zu können, als dies im Innern des Landes geschehen könnte.

Der Wirkliche Staatsrath.
(gez.) Laßczynski.

№ 102. Programm zu dem Funfzehnten Schlesischen Provinzial-Thierschaufeste.

Das Fest findet **am 6. (sechsten) Juni d. J.,** Vormittag auf der Wiese bei Grüneiche statt, und besteht in der Schaustellung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften, in der Vertheilung von Preisen für die besten Schaustücke und in der Verloosung anzukaufender Thiere und Geräthe.

I. Thierschau.

Es werden folgende Preise ausgesetzt:

Königspreise.

1 – 8. Für gute **Zuchtstuten** acht Prämien, 2 à 100, 2 à 80, 2 à 60, und 2 à 40 Rthlr., je eine derselben nebst einer Medaille unter folgenden Bedingungen: a. die Zuchtstute muß im Besitz eines bäuerlichen Pferdezüchters sich befinden; b. sie muß alle zu einer guten Zuchtstute erforderlichen Eigenschaften besitzen; c. sie muß ein Füllen haben, oder doch bedeckt, und daß sie es sei, genügend bescheinigt sein.

Den Stuten, welche einen dieser Preise erlangen, wird auf Verlangen des Besitzers ein Ehren-Brandzeichen, bestehend in einer Königskrone, auf der rechten Seite des Halses unter der Mähne eingebrannt.

Preise der Stadt Breslau.

9. Für die beste Kuh eines bäuerlichen Besitzers: 60 Rthlr. Gold nebst Fahne.
10. = die beste Färse eines bäuerlichen Besitzers: 40 Rthlr. Gold nebst Fahne.

Vereinspreise.

A. Für Pferde, in Schlesien gezogen.

11. Für die edelste Zuchtstute, die schon ein Füllen gehabt hat oder tragend ist: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
12. = die nächstbeste eine Fahne.
13. = das beste edle Gebrauchspferd (Luruspferd), nicht unter 4, nicht über 8 Jahre alt: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
14. = das nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
15. = das drittbeste: eine Fahne.

16.

Digitized by Google

16. Für das beste Arbeitspferd: 40 Rthlr.
17. = das nächstbeste: eine Fahne.
18. = das beste Edelfüllen, 2 oder 3 Jahre alt: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
19. = das nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.
20. = das drittbeste: eine Fahne.
21. = das beste 2- oder 3jährige Füllen eines Arbeitspferdes: 30 Rthlr. nebst Fahne.
22. = das nächstbeste: eine Fahne.

Von dieser Concurrenz sind Vollblut- und Renn-Pferde ausgeschlossen, da sie anderweit ihre Würdigung finden.

B. Für Rinder.

23. Für den vorzüglichsten inländischen Stier: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
24. = den nächstbesten: eine Fahne.
25. = den vorzüglichsten im Auslande geborenen Stier: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
26. = den nächstbesten: eine Fahne.
27. = die vorzüglichste inländische Kuh: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
28. = die nächstbeste: 30 Rthlr. nebst Fahne.
29. = die drittbeste: eine Fahne.
30. = die vorzüglichste im Auslande geborene Kuh: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
31. = die nächstbeste: eine Fahne.
32. = die vorzüglichste inländische Färse (Kalbe): ein Ehrenpreis nebst Fahne.
33. = die nächstbeste: 20 Rthlr. nebst Fahne.
34. = die drittbeste: eine Fahne.
35. = das vorzüglichste Paar inländischer Zugochsen: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
36. = das nächstbeste Paar: eine goldene Medaille nebst Fahne.
37. = das drittbeste Paar: eine Fahne.

Nur gefesselte Stiere können in dem umfriedigten Schau-Raum aufgenommen werden.

C. Schafe.

Zur Aufstellung von Schafen und Wollvließen werden die erforderlichen Anstalten getroffen sein. Es können Thiere aller Länder gestellt, aus derselben Schäferei aber nicht mehr als zehn Stück aufgenommen werden; — für jede aufzustellende Abtheilung muß ein Schild mitgebracht werden, auf welchem der Name des Gutes verzeichnet ist; auch muß der Geburtsort ausländischer und nicht in den Händen der Züchter befindlicher Thiere angegeben sein. Es wird mit Zuversicht erwartet, daß nur gesunde Schafe gestellt werden. Den Schaustellern werden silberne Erinnerungs-Medaillen verabreicht.

Die Schaustellung der Wollvließe wird, wie früher, in den Räumen der kaufmännischen Börse stattfinden. Es können aus einer Schäferei nicht mehr als sechs Vließe aufgenommen werden. Die Herren Einsender werden ersucht, die Vließe nicht fest zu verpacken, damit der eigenthümliche Wollbau unverändert erhalten bleibe. Neben den

Vlie-

Digitized by Google

Vließen von selbst gezogenen Thieren können auch solche von erkauften, mit Angabe des Züchtungsortes, ausgestellt werden.

Prämien werden weder für Schafe noch für Wollvließe ausgesetzt.

D. Für Mastvieh.

Für Mastthiere, welche in Schlesien gezogen und erweislich von den gegenwärtigen Besitzern von Anfang bis zu Ende gemästet worden sind, werden folgende Prämien ausgesetzt:

38. Für den schwersten Mastochsen: ein Ehrenpreis nebst Fahne.
39. = den nächstschwersten: 40 Rthlr. nebst Fahne.
40. = den dritten: eine Fahne.
41. = die schwerste Mastkuh: 30 Rthlr. nebst Fahne.
42. = die nächstschwerste: eine Fahne.
43. = das schwerste, nicht über acht Wochen alte Saugkalb: 12 Rthlr. nebst Fahne.
44. = das nächstschwerste: 8 Rthlr. nebst Fahne.
45. = das dritte: eine Fahne.
46. = den schwersten Masthammel: 12 Rthlr. nebst Fahne.
47. = den nächstschwersten: 10 Rthlr. nebst Fahne.
48. = den dritten: eine Fahne.
49. = das schwerste Schwein: 12 Rthlr. nebst Fahne.
50. = das nächstschwerste: 8 Rthlr. nebst Fahne.
51. = das dritte: eine Fahne.

Um denjenigen bäuerlichen Concurrenten, welche aus größeren Entfernungen Thiere hierher zur Schau bringen, die baaren Verwendungen zu vergüten, und um die entfernteren Gegenden mit den näheren Umgebungen der Hauptstadt in dieser Beziehung auf einen möglichst gleichen Standpunkt zu stellen, wird für jedes Stück ungemästetes Rindvieh, welches aus einer größeren Entfernung als vier Meilen der Thierschau zugeführt worden, ein Weite-Preis von zehn Sgr. auf jede Meile des Herwegs gewährt. Außerdem aber wird für jedes anher gestellte Schauthier, welches entweder auf dem diesjährigen Thierschaufeste eines Zweigvereins außerhalb der Rennbahn prämiirt, oder welches als schauwürdig von einem Zweigvereine anhergewiesen worden, eine silberne Erinnerungs-Medaille ausgereicht werden.

Allgemeines. Für mehre Thiere derselben Art und desselben Geschlechts kann derselbe Bewerber nicht mehre Preise verlangen, dagegen aber mit verschiedenen Thieren in verschiedenen Concurrenzen.

Anmeldung. Alle zur Schau oder zum Verkauf gestellten Thiere und Geräthschaften müssen bis zum 1sten Juni d. J. bei dem Vorstande des landwirthschaftlichen Central-Vereines angemeldet werden. Es werden zwar auch noch späterhin Thiere oder Geräthschaften aufgenommen werden, sofern es die vorhandenen Räume gestatten, — doch können dieselben nicht mehr in dem Verzeichnisse der am Tage des Festes auszugebenden Festordnung erscheinen.

Bei

Digitized by Google

Bei der Anmeldung von Thieren zur Schau oder zum Verkauf wird gebeten, die Züchtungs- oder Besitz-Atteste, sowie das National der Thiere nach untenstehendem Schema gleichzeitig mit einzureichen; desgleichen wird Anzeige gewärtigt, ob von den hier getroffenen Veranstaltungen des Vorstandes zur Unterbringung und Verpflegung der Thiere Gebrauch gemacht werden will.

Die einzureichenden Nachweise müssen folgende Angaben enthalten: 1) Name, Stand, Wohnort des Besitzers, eventualiter des Züchters; 2) Geschlecht des Thieres; 3) Alter; 4) Farbe und Abzeichen; 5) Größe (Fuß, Zoll); 6) Namen und Abkunft des Vaters (bei dem Rindvieh die Race desselben); 7) desgleichen der Mutter; 8) ob das Thier nur zur Schau gestellt wird, oder auch verkäuflich ist.

II. Aufstellung von Ackergeräthen.

Für die Aufstellung von landwirthschaftlichen Geräthschaften aller Art, die ein besonderes Interesse darbieten und deshalb zur Schau gestellt, oder die zum Verkauf angeboten werden, wird ein besonderer Platz vor der Tribüne reservirt bleiben.

III. Verlosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften.

Bei der Thierschau wird ein Ankauf und eine Verlosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften veranstaltet werden, und der Umfang dieses Ankaufs nach der Zahl der abzusetzenden Actien sich richten. (Vgl. Nr. IV.)

IV. Ausgabe von Actien und Eintrittskarten.

Zur Deckung des Kostenaufwandes für die Veranstaltungen der Thierschau und für den Ankauf von Gegenständen, werden Actien à 1 Rthlr. ausgegeben werden; dieselben sind hier zu haben:

in der Hauptkasse der General-Landschafts-Direction, Ohlauerstraße 45.;
" " Kasse der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft, Weidenstr. 30.;
" " Buchhandlung von W. G. Korn, Schweidnitzerstraße 47.;
" " " " Josef Max und Comp., Paradeplatz 6.;
" " " " Graß, Barth und Comp., Herrenstraße 20.;
" " Handlung von Hainauer jun., Ohlauerstraße 79.;
" " " " Wiener und Süßkind, Ohlauerstraße 5. und 6.;
außerhalb Breslau aber bei den landwirthschaftlichen Vereinen d. Provinz.

Der Besitz einer Actie berechtigt zum Aufgang auf die Tribüne, zum Eintritt in die geschlossenen Räume der Thierschau und zur Theilnahme an dem Verloosungs-Geschäfte.

Am Tage der Thierschau selbst werden auch besondere Eintrittskarten in die geschlossenen Räume derselben zu dem Preise von 5 Sgr. ausgegeben werden; diese Karten gewähren indeß kein Anrecht zu einem Platze auf der Tribüne und nicht die Rechte eines Looses.

Der Erlös dieser Eintrittskarten wird ganz, und von dem der Actien die Hälfte zu

19 den

Digitized by Google

den Kosten der Veranstaltungen für die Thierschau zurückbehalten, die andere Hälfte des Erlöses für Actien wird zu den beabsichtigten Ankäufen verwandt.

Zeiteintheilung. Der Ankauf von Thieren und Geräthschaften beginnt früh um 7 Uhr: Um 8 Uhr wird die Kasse auf dem Platze eröffnet.

Die Vertheilung der Preise und Fahnen findet um 11 Uhr, — demnächst die festliche Vorbeiführung aller zur Schau gestellten Thiere, mit Ausschluß der Schaafe — und schließlich die Verlosung der angekauften Gegenstände statt.

V. Prämien für Flachs und Gespinnst.

Die von schlesischen Flachszüchtern einzusendenden Flächse und das von schlesischen Handspinnern gearbeitete Flachsgarn werden in der kaufmännischen Börse zur Schau ausgelegt werden. — An Prämien sind ausgesetzt:

a) sechs Vereinspreise, zwei à 40, zwei à 30, zwei à 20 Rthlr.: für die drei besten Flachsproben, sofern jede mindestens 20 Pfund enthält.

Der Flachs muß ausgearbeitet sein.

b) zwei Vereinspreise von 10 Rthlr. für das beste Gespinnst, sofern davon wenigstens ein Stück vorgelegt wird. Breslau, am 27. März 1849.

Der landwirthschaftliche Central-Verein für Schlesien.

№ 103. Betr. die Wiederbesetzung des ersten Pastorats an der evangelischen Kirche zu Festenberg.

Das erste Pastorat an der evangelischen Kirche zu Festenberg, Kreis Wartenberg, ist durch den am 13ten d. Mts. erfolgten Tod des Pastors Carl, Gottlieb, Wilhelm Schmidt erledigt; die Wiederbesetzung wird nach Ablauf der den Hinterbliebenen gebührenden halbjährigen Gnadenzeit erfolgen. Das Patronat steht dem Erb-General-Landpostmeister von Schlesien, Standesherrn auf Goschütz, Herrn Grafen von Reichenbach zu. Das Einkommen der Stelle ist von dem verstorbenen Pastor Schmidt im Jahre 1847. auf 530 Rthlr. 16 Sgr. 4 Pf. angegeben worden. Breslau, den 31. März 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 104. Betr. die Probepredigten für die vacante evangelische Pfarrstelle zu Langenwaldau.

Die Probeprediger für die vacant gewordene evangelische Pfarrstelle in Langenwaldau, Kreis Liegnitz, sind bereits ernannt. Dies wird zur Verhütung fernerer Meldungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die an uns eingereichten Zeugnisse werden den Absendern per Couvert zurückgesendet werden. Breslau, den 7. April 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 105. Betr. die von den Robotgärtnern des Tost-Gleiwitzer Kreises verweigerte Leistung der Dienste.

Es ist uns bekannt geworden, daß die Robotgärtner an mehreren Orten des Tost-Gleiwitzer Kreises die Leistung der Dienste an die Gutsherrschaften verweigern, in der Meinung, als sei die auf ihren Stellen

Otrzymaliśmy wiodomość, że robotni zagrodnicy po wielu ch wsiach kresu Tossek-Gliwickiego wzbraniają się pełnienia pańszczyzny, mniemając, jakby wszystkie, na ich miejscach polegające haf-

haftende Verpflichtung zur Dienstleistung durch die Verordnung vom 20sten December 1848. (Gesetz-Sammlung Seite 427.) betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien, schon aufgehoben worden.

Im eigenen Interesse der Robotgärtner sehen wir uns veranlaßt, dieselben darauf aufmerksam zu machen, und ihnen zu eröffnen, daß sie sich hierbei sehr im Irrthum befinden; denn durch das gedachte Gesetz vom 20sten December 1848. ist in der Verpflichtung der Robotgärtner zur Dienstleistung noch nichts geändert, sondern es ist nur ihnen, so wie den Gutsherrschaften das Recht eingeräumt worden, schon jetzt, und noch vor Erscheinung des neuen Ablösungs-Gesetzes, auf eine vorläufige Auseinandersetzung durch Schiedsrichter anzutragen. So lange aber diese Auseinandersetzung noch nicht erfolgt ist, sind und bleiben die Robotgärtner nach wie vor zur Leistung der auf ihren Stellen haftenden Dienste verpflichtet, und wir wollen sie sehr wohlmeinend warnen und ermahnen, sich dieser Dienstleistung nicht zu entziehen, denn sie bleiben nicht nur den Gutsherrschaften für allen dadurch entstehenden Schaden und Nachtheil verantwortlich, und haben zu gewärtigen, daß sie zur Bezahlung der nicht geleisteten Dienste werden verurtheilt, sondern auf Verlangen der Gutsherrschaft auch durch executivische Zwangsmittel, nöthigenfalls mit militairischer Macht zur Dienstleistung werden angehalten werden, wodurch sie sich selbst um den Besitz ihrer Stellen bringen können. So mancher Robotgärtner, welcher unserer Ermahnung nicht Folge lei-

powinności do wypełnienia robociźny według rozkazu, doczesnego uregulowania stosunków pańskich i chłopskich w Szląsku się tyczącego, pod dwudziestem grudniem 1848. r. wydanego (zbiór ustawów pag. 427.) już zostały zniesione.

W własnem pożytku robotnych zagrodników uważamy ich ztem zamiarkowaniem na to, że oni przy tokowem umyśle w wielkim błędzie się znajdują, ponieważ przez wspomniony rozkaz od 20tego grudnia 1848. r. w obowiązku robotnych zagrodników do wypełnienia robociźny nic jeszcze przemieniono, lecz tylko onym i państwom to prawo przypuszczone zostało, już teraz i także przed objawieniem nowego ustanowienia wolności żądać tymczasowego załatwienia przez sędziów polubowanych. Ale jak długo załatwienie takie nienastąpi, tak długo robotni zagrodnicy potem jak pierwéj są i zostaną obowiązani do pełnienia robocizny na ich miejscach polegającéj, a my dobrze mysląc warujemy ich a napominamy, aby się niewyłamawali od pełnienia robocizny, bo wtem razie oni nie tylko państwom za wszelka przez to wynikła szkoda i niekorzyść zostaną odpowiedzialnemi i mogą oczekiwać, ze do zapłaty za nieodbyte roboczizny będą osądzoni: ale tez za paządanim państwa i przez exekucyjne srodki gwałtowne, także wpotrzebnym razie przez woyskowa siła będą do wepełnienia robocizny zniewoloni, przez co oni siebie sami o swoje miejsca uwiedą. Nie jeden robotny zagrodnik, który naszego

stet

stet, wird dies künftig gewiß, aber dann leider für ihn zu spät bereuen.

Breslau, den 11. April 1849.

Königliche General-Commission von Schlesien.

napominania nieposłucha; będzie zaiato nadaley — chociaż przed niego za nieskoro — tego załować.

Wrocław, dnia 11. Kwietnia 1849.

Królewska Jeneralna komyssia w Szląsku.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publicums gebracht, daß an die Stelle des am 6ten April v. J. gestorbenen Rendanten des Verwaltungs-Raths der Gymnasial-Fonds und der Studien-Stiftungen zu Cöln, des Königlichen Rechnungs-Rathes Johann Christian Bochem, der frühere Verwaltungs-Secretair Johann Philipp Warburg von uns zum Rendanten des gedachten Verwaltungs-Raths ernannt worden ist. Coblenz, den 5. April 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Der Forst-Inspector Sternitzki zu Chrzelitz ist vom 1sten März c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt, und die Verwaltung der Oberförsterstelle zu Chrzelitz dem reitenden Feldjäger Lieutenant Promnitz übertragen worden.

Zu Mitgliedern der Commission für die Auswahl der im Fall einer Mobilmachung zu stellenden Pferde, sind erwählt und bestätigt worden:

der Kaufmann Haberkorn zu Neisse,
der Gutsbesitzer Tenschert auf Klein Wartha,
der Gerichtsschulze Thienel zu Greisau, und
der Gerichtsschulze Alder zu Altewalde.

In Stelle des ausgeschiedenen Grafen Reichenbach, ist der Landschafts-Director v. Gilgenheimb auf Franzdorf, zum Kreis-Deputirten des Kreises Neisse erwählt und bestätigt worden.

Ferner haben die Bestätigung erhalten:

der zum Bürgermeister in Pitschen gewählte Kämmerer Illing, vormals zu Constadt, Creutzburger Kreises,
der wiederholt gewählte Kämmerer Hennig zu Pitschen, desselb. Kreises,
der zum unbesoldeten Rathmann in Ober-Glogau, Neustädter Kreises, erwählte Gerbermeister Joseph Tschauner,
der Färbermeister Andreas Thielmann, als unbesoldeter Rathmann zu Leschnitz, Groß-Strehlitzer Kreises, und

Digitized by Google

der Hütten-Verwalter Louis Gallineck, } als unbesoldete Rathmänner zu Lands-
der Fleischermeist. Christian Richter, } berg, Rosenberger Kreises.

Der Pfarrer Müller zu Schmitsch, hat seines vorgerückten Alters wegen, das seither verwaltete Amt eines Schul-Inspectors resignirt, und ist an seine Stelle der Pfarrer Masur zu Broschütz, zum Schulen-Inspector des Neustädter Kreises ernannt worden. — der Pfarrer Langer in Ostroppa, hat die Pfarrei zu Groß-Zyglin, Beuthener Kreises, erhalten — der versorgungsberechtigte Corpsjäger Hawel, ist zum Förster in Morczineck, Oberförsterei Kupp, befördert — und die Vocationen für die Lehrer Seidel, Heisig, Neugebauer und Fröhlich an der katholischen Schule zu Gleiwitz, sind bestätigt worden — eben so die Vocation für den Lehrer Höffgen an der kath. Schule zu Gohle, Rosenberger Kreises — der Regierungs-Assessor Stahlknecht, ist von hier zur Königlichen Regierung in Königsberg i. Pr. versetzt worden — der katholische Pfarrer Rösch zu Pogrzebin, Ratiborer Kreises, und der katholische Schullehrer Lur zu Tryneck, Tost-Gleiwitzer Kreises, sind verstorben.

Digitized by Google

Nachweisung

von

den mittleren Preisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks Oppeln, nach Preuß. Maaß und Gewicht

für den Monat März 1849.

Nummer.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	2	„	„	1	10	„	„	27	„	„	19	6	„	17	3	3	20	„
2	Cosel	1	27	6	1	7	6	„	24	6	„	16	6	„	17	„	3	4	„
3	Creutzburg	1	29	2	1	„	11	„	24	5	„	15	„	„	14	1	3	6	8
4	Falkenberg	1	23	„	1	4	9	„	23	9	„	14	6	„	16	„	2	10	„
5	Gleiwitz	1	25	5	1	6	11	„	26	6	„	16	8	„	14	3	2	20	„
6	Grottkau	1	27	„	1	4	8	„	22	2	„	14	2	„	20	„	3	10	„
7	Leobschütz	1	27	6	1	4	3	„	22	6	„	14	10	„	11	„	2	10	„
8	Lublinitz	1	29	„	1	5	„	„	27	6	„	21	„	„	14	„	3	„	„
9	Neisse	1	29	5	1	6	7	„	22	5	„	15	10	„	16	„	3	25	„
10	Neustadt	1	25	„	1	3	9	„	20	6	„	13	3	„	14	„	3	10	„
11	Oppeln	1	22	3	1	6	„	„	24	6	„	15	„	„	20	„	2	16	3
12	Pleß	„	„	„	1	12	6	„	„	„	„	22	3	„	12	„	2	„	„
13	Ratibor	1	26	3	1	5	3	„	25	1	„	15	10	„	13	6	2	17	6
14	Rosenberg	1	27	6	1	1	3	„	26	3	„	17	„	„	16	„	3	5	„
15	Rybnik	„	„	„	1	8	6	„	„	„	„	17	„	„	9	„	2	11	3
16	Groß-Strehlitz	1	26	3	1	5	9	„	24	9	„	16	7	„	15	4	2	21	„

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18.

Oppeln, den 1ten Mai 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 11. enthält:

(№ 3110.) Das Privilegium, wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Neuß von 80,000 Rthlr. Vom 14. März 1849.

(№ 3111.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1849., betreffend die Errichtung einer Handels-Kammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt, im Regierungs-Bezirk Breslau.

(№ 3112.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März 1849., betreffend die Errichtung einer Handels-Kammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg, im Regierungs-Bezirk Breslau.

(№ 3113.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten März 1849., betreffend die Errichtung einer, dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordneten Königlichen Telegraphen-Direction.

(№ 3114.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten März 1849., die Errichtung einer Handels-Kammer für den Bezirk der Stadt Breslau betreffend.

№ 12. enthält:

(№ 3115.) Das Privilegium, wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, zum Betrage von 3,500,000 Rthlr. Vom 30. März 1849.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 106. Betr. den Remonte-Ankauf pro 1849.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen, in die-

diesem Jahre, wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 8ten Mai in Creutzburg,
den 11ten Mai in Oels.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten, zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde, sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2. April 1849.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

№ 107. Betr. die Einsetzung einer Königlichen Telegraphen-Direction in Berlin.

Nach Ihrem Antrage vom 18ten März d. J. genehmige Ich, daß zur Verwaltung der Staats-Telegraphen eine dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnete Behörde mit der Firma: „Königliche Telegraphen-Direction" eingesetzt werde, welcher die allgemeinen Befugnisse einer öffentlichen Behörde zustehen sollen. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 23. März 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) von der Heydt.

An
den Staats-Minister von der Heydt.

Mit Bezug auf vorstehend Allerhöchsten Erlaß bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Telegraphen-Direction hierselbst eingesetzt ist, und daß

der Königliche Oberst und Artillerie-Brigadier du Vignau;
der Königliche Regierungs- und Baurath Nottebohm, und
der Königliche Post-Inspector Gottbrecht,

commissarisch zu Mitgliedern dieser Direction bestellt sind.

Berlin, den 7. April 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

№ 108. Betr. die Bestimmung, daß den Begleitbriefen zu Packet-Versendungen weder Geld noch geldwerthe Gegenstände beigepackt werden dürfen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

In dem Dienst-Betriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publicums dadurch man-

Digitized by Google

mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publicums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publicum wollen diese Vorschrift genau beachten. Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Da nach vorstehender Bekanntmachung künftig Begleitbriefe zu Packeten niemals mit Geld oder Gegenständen von angegebenen Werthe beschwert sein dürfen, viele Einsassen des platten Landes aber bisher daran gewöhnt sind, den Packeten, namentlich an die im Heere befindlichen Söhne, noch Geld oder Geldeswerth im Briefe beizufügen, so werden die Orts-Vorsteher beauftragt, auf die vorstehende Bekanntmachung zu wiederholten Malen, namentlich in den Gemeinde-Versammlungen aufmerksam zu machen, damit sie möglichst allgemein zur Kenntniß der Einsassen kommt und auch bei den zahlreichen Sendungen vom platten Lande an die Soldaten darnach verfahren werde. Dabei ist noch besonders bemerklich zu machen, daß die zu versendenden Gelder weder in die Packet-Adresse, noch in das Packet selbst gelegt werden dürfen, sondern als eine ganz besondere Sendung betrachtet und auf die Post gegeben werden müssen, und daß, wenn die Post-Anstalten Gewähr leisten sollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe angegeben sein muß. Oppeln, den 31. März 1849.

№ 109. Betr. Prämien-Bewilligung für Entdeckung der Brandstifter in der Stadt Lublinitz. A. d. J. XII. Nr. 1146c.

In der Stadt Lublinitz sind seit kurzer Zeit mehrere Brände vorgekommen, und es haben die vorgenommenen Untersuchungen zu der Vermuthung geführt, daß dieselben böswillig angelegt worden sind. Wir sehen uns daher veranlaßt, eine Prämie von Funfzig Thalern Demjenigen zuzusichern, welcher den Brandstifter ermittelt und dergestalt angiebt, daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

Oppeln, den 16. April 1849.

№ 110. Betr. die Abfohlungs-Register pro 1848. A. d. J. III. Nr. 1593a.

Die Herren Landräthe werden mit Bezug auf die zugefertigten Abfohlungs-Register pro 1848. aufgefordert, die sorgfältigsten Ermittelungen über die Ergebnisse der vorjähri-

Digitized by Google

rigen Landbeschälung anzustellen und in die Register nicht nur die noch lebenden, im vorigen Jahre erzeugten Fohlen einzutragen, sondern auch genau zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen todte Fohlen gefallen und welche Stuten tragend verkauft worden sind.

№ 111. Betr. die dem Schullehrer Wozny zu Zelasno ertheilte Befugniß zur Ertheilung von Legitimations-Attesten, zum Pferde-Verkauf ꝛc. A. d. J. XII. Nr. 1095c.

Die auf diese Weise ausgefüllten Listen sind dem Königlichen Landgestüts-Amt zu Leubus spätestens bis zum 16ten Juli d. J. einzusenden.

Die möglichste Aufmerksamkeit auf die Zuverläßigkeit und Vollständigkeit der einzelnen darin aufzunehmenden Notizen wird erwartet. Oppeln, den 17. April 1849.

№ 112. Betr. die dem Schullehrer Swierczyna in Panewnik ertheilte Befugniß zur Ertheilung von Legitimations-Atteſten beim Verkauf ꝛc. von Pferden. A. d. J. XII. Nr. 803c.

Wir haben dem Schullehrer Wozny zu Zelasno, Oppelner Kreises, die Befugniß ertheilt, für diejenigen Einwohner des Dorfes Zelasno, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste auszustellen, was wir mit Bezug auf §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. bekannt machen. Oppeln, den 17. April 1849.

Wir haben dem Schullehrer Swierczyna zu Panewnik, Pleſſer Kreises, die Befugniß beigelegt, für diejenigen Einsaſſen des Dorfes Panewnik, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die in dem Gesetze vom 13ten Februar 1843. vorgeschriebenen Legitimations-Atteste auszufertigen, was wir mit Bezug auf §. 7. l. c. bekannt machen. Oppeln, den 17. April 1849.

№ 113. Betr. Privat-Beschäl-Stationen. A. d. J. III. Nr. 1419a.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29sten v. M. (Seite 92.) machen wir bekannt, daß uns noch nachstehende, pro 1849. etablirte Privat-Beschäl-Stationen angezeigt worden sind.

№	Ort der Beschäl-Station.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Namen und Stand der Besitzer.
1	Kreiwitz	Neustadt	2	Erbrichter Joseph Rehmet.
2	Kommornik	"	1	Mühlenbesitzer Franz Höptner.

Patent-Verleihungen.

Folgende Patent-Verleihungen, insofern die patentirten Gegenstände für neu und eigenthümlich anerkannt worden, haben für den Umfang des preußischen Staats stattgefunden, als:

unter dem 18ten April c.,

an

Digitized by Google

an den Instrumentenmacher George, Michael Pfaff zu Kaiserslautern, auf eine durch Modell nachgewiesene Befestigung der Pianoforte-Saiten, behufs leichtern Stimmens derselben, auf die Dauer von fünf Jahren; unter dem 19ten April c., an den Eduard Westhoff zu Linz a. R., auf eine dargestellte eiserne Lohmühle, auf die Dauer von sechs Jahren. Oppeln, den 27. April 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Die Preußischen Straf-Gesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienst-Herrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten;

2) die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande;

3) ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein;

4) vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthaus-

Pruskie ustawy karne zawierają następujące przepisy dla uchronienia dzieciobóystwa:

№ 114. Betr. die Verheimlichung unehelicher Schwangerschaften, Geburten und den Kindermord.

1) każda niezamężna białogłowa, jako też i mężatki które w oddaleniu męża swego żyją, dowinne są, w przypadku dopuszczenia się, brzemienność swoją zwierzchności mieyscowej lub swoim rodzicom, opiekunom, państwa służby czyli gospodarzom, położnej akuszerowi albo innéj poczciwej kobiecie opowiedzieć, a według porady tychże osób się sprawować;

2) połóg tajemnie odbyć nie jest wolno, lecz ma się stać z pomocą należytą;

3) była tylko jedna niewiasta przy pologu przytomną, tedy dziecię zaraz pokazane być musi, niech jest martwe lub żywe;

4) rozmyślne zabóystwo dziecięcia, powciąga karę śmierci na się, a gdy dziecię drzez nieostróżne obchodzenie znim, życie utraci,

strafe

ſtrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein;

5) aber auch ſchon diejenige Weibsperſon, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt iſt, mehrjährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen, ſollte ſie ſonſt auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden;

6) Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienſtherrſchaften ihre Pflichten, ſo ſind ſie ſtrafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817.
von Kircheiſen.

Vorſtehende, die Verheimlichung unehelicher Schwangerſchaften und Geburten, und den Kindermord, ſo wie die darauf geſetzten Strafen, betreffende Bekanntmachung, wird hierdurch wiederholt.

Ratibor, den 18. April 1849.

tedy nastąpi wieloletnia aż dożywotna kara w domu poprawy czyli w cuchtauzie;

5) ale też już i takową białogłowę która ciąż i porodzenie zatajeła, oczekiwa wieloletnia kara w cuchtauzie, gdyby się dziecięciu jakie nieszczęście stało, nawet i chociażby nic innego nie uczyniła przez co by powod do śmierci dziecięcia powstał;

6) gdy sprawca brzemienności, oycowie, opiekunowie lub państwo czyli gospodarze służby, powinności swej zaniedbają, tedy zasługują na karę i są odpowiedzialnemi.

Wydano w Berlinie dnia 11. Stycznia 1817. r.

de Kircheisen.

Powyższe obwieszczenie dotyczące zatajenie bezżennych ciąż i połogów a dzieciobóystwo, oraż na takowe występki ustanowione kary prawne, powtarza się nieniejszym.

Racibórz dnia 18. Kwietnia 1849.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19.

Oppeln, den 8ten Mai 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 13. enthält:

(№ 3116.) Die Verordnung, betreffend die Auflösung der zweiten und die Vertagung der ersten Kammer. Vom 27. April 1849.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 115 Betr. die Gesuche um Entlassung und Beurlaubung für im Dienst stehende Soldaten.

Es gehen den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern in neuerer Zeit wieder sehr viele Reclamationen und Anträge auf Befreiung vom Militairdienst, auf Entlassung oder Beurlaubung aus demselben zu, welche von Privat-Personen direct angebracht werden, und lediglich den Geschäftsbetrieb erschweren, da die genannten Ministerien wegen Unkenntniß der obwaltenden speciellen Verhältnisse, die stets ungenau, oft aber auch unrichtig und lediglich zu Gunsten der Antragsteller vorgetragen werden, sich fast immer darauf beschränken müssen, dergleichen Gesuche entweder an die Provincial-Behörden zur Ermittelung und Anzeige des Sachverhältnisses abzugeben, oder die Bittsteller auf den vorgeschriebenen Weg zu verweisen.

Ebenso wird das General-Commando und die einzelnen Truppentheile häufig durch Entlassungs- und Urlaubs-Gesuche, mit Umgehung der Civil-Behörden, angegangen. Mit Rücksicht darauf, daß durch diese Abweichungen von dem durch das Gesetz vorgezeichneten Wege den Antragstellern selbst nur nachtheilige Verzögerungen, den Behörden aber nur unnütze Mehrarbeiten erwachsen, sehen wir uns veranlaßt, das Publicum darauf hinzuweisen, daß alle derartigen Reclamations-Gesuche von den betheiligten Individuen zunächst stets bei dem Kreis-Landrath anzubringen sind.

Wenn Dieser das Gesuch zurückweist, bleibt es zulässig, den Antrag resp. die Beschwerdeführung bei der Königlichen Regierung, demnächst bei uns zu formiren, und ein

Recurs an die Königlichen Ministerien ist erst dann zu ergreifen, wenn der Antrag von dem unterzeichneten Ober-Präsidium, bezüglich vom General-Commando oder gemeinschaftlich von uns abgewiesen worden ist; im Falle eines solchen Recurses sind die von uns ertheilten Bescheide zur Vermeidung unnöthiger und zeitraubender Rückfragen jedes Mal den Vorstellungen beizufügen, da die Ministerien alle Anträge, denen nicht der Bescheid der zunächst entscheidenden Behörde beigefügt ist, den Bittstellern zurücksenden würden.

Wir fordern daher das Publicum im Interesse einer schleunigen Erledigung der bezüglichen Anträge auf, bei allen derartigen Gesuchen, die vorstehenden Andeutungen überall zur Richtschnur zu nehmen. Breslau, den 16. April 1849.

Der commandirende General des 6ten Armee-Corps.
In Vertretung:
v. Lindheim,
General-Lieutenant, General-Adjudant Sr. Majestät des Königs und Divisions-Commandeur.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 116. Betr. die Bestimmung, daß den Begleitbriefen zu Packet-Versendungen weder Geld noch geldwerthe Gegenstände beigepackt werden dürfen.

In dem Dienst-Betriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publicums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publicums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publicum wollen diese Vorschrift genau beachten. Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Da

Digitized by Google

Da nach vorstehender Bekanntmachung künftig Begleitbriefe zu Packeten niemals mit Geld oder Gegenständen von angegebenen Werthe beschwert sein dürfen, viele Einsassen des platten Landes aber bisher daran gewöhnt sind, den Packeten, namentlich an die im Heere befindlichen Söhne, noch Geld oder Geldeswerth im Briefe beizufügen, so werden die Orts-Vorsteher beauftragt, auf die vorstehende Bekanntmachung zu wiederholten Malen, namentlich in den Gemeinde-Versammlungen aufmerksam zu machen, damit sie möglichst allgemein zur Kenntniß der Einsassen kommt und auch bei den zahlreichen Sendungen vom platten Lande an die Soldaten darnach verfahren werde. Dabei ist noch besonders bemerklich zu machen, daß die zu versendenden Gelder weder in die Packet-Adresse, noch in das Packet selbst gelegt werden dürfen, sondern als eine ganz besondere Sendung betrachtet und auf die Post gegeben werden müssen, und daß, wenn die Post-Anstalten Gewähr leisten sollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe angegeben sein muß. Oppeln, den 31. März 1849.

№ 117. Betr. die vom Privat-Secretair Ullmann in Tost niedergelegten Agentur-Geschäfte, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu Königsberg. A. d. J. IV. Nr. 1723a.

Der Privat-Secretair Ullmann zu Tost hat die unterm 20sten März 1845. landespolizeilich bestätigte Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Königsberg niedergelegt. Oppeln, den 27. April 1849.

№ 118. Betr. die dem Kaufmann Salomon Kornblum in Tost ertheilte Erlaubniß zu Agentur-Geschäften, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Königsberg. A. d. J. IV. Nr. 1723i.

Dem Kaufmann Salomon Kornblum in Tost, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Königsberg, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 27. April 1849.

Neues Vorwerks-Etablissement A. d. J. III. Nr. 1733a.

Das Dominium Lubie im Tost-Gleiwitzer Kreise, hat ein neues Vorwerk bei Nieder-Lubie unter dem Namen „Emanuels-Wunsch" angelegt.
Oppeln, den 25. April 1849.

Bekanntmachung

Da das Dorf Wissoka im Groß-Strehlitzer Kreise von den nach dem Annaberge ziehenden Wallfahrern berührt zu werden pflegt, so wird hiermit zur Warnung bekannt gemacht, daß in dem gedachten Orte noch das Nervenfieber herrscht.
Oppeln, den 30. April 1849.

Patent-Verleihung.

Dem Ingenieur Adolph Schultz zu Mainz, ist unter dem 20sten April 1849. ein Patent,

auf einen Winkelschieber für Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf die Dauer von 6 Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 3. Mai 1849.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 119. Betr die Trauung von Ausländern mit Inländerinnen.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 28sten April 1841. — Gesetz-Sammlung 1841. pag. 121. — ist bestimmt worden:

daß von jedem Fremden, der in den Königlich Preußischen Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehende Gesetzgebung bereits vorgeschriebenen Erfordernissen, auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Orts-Obrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welchem es ihm den dortigen Gesetzen zufolge erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder Nichts im Wege stehe.

Da noch immer Fälle vorkommen, daß Ausländer mit Inländerinnen getraut werden, ohne daß Erstere zuvor das in der Verordnung vom 28sten April 1841. gedachte Attest der Orts-Obrigkeit ihrer Heimath beibringen, durch ein solches gesetzwidriges Verfahren aber leicht sehr unangenehme Verwickelungen mit andern Staaten in Betreff der Angehörigkeit der gegen die Bestimmung jener Verordnung copulirten Personen und deren Nachkommenschaft, oder auch nach Inhalt der mit fremden Staaten rücksichtlich der Befugniß zur Ausweisung abgeschlossener Conventionen, erhebliche Nachtheile für inländische Armen-Verbände entstehen, so finden wir uns veranlaßt, den evangelischen Geistlichen unseres Aufsichts-Kreises die genauere Befolgung der Bestimmungen der Verordnung vom 28sten April 1841. mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß diejenigen Geistlichen, welche jenen Bestimmungen zuwider handeln, sich der Gefahr aussetzen, für die aus einem solchen ungesetzlichen Verfahren erwachsenden Nachtheile persönlich verantwortlich gemacht zu werden. Breslau, den 21. April 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 120. Betr. die Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Groß-Peiskerau.

Die evangelische Pfarrstelle in Groß-Peiskerau, Kreis Ohlau, ist durch die vom 1sten Januar d. J. ab eingetretene Emeritirung des Pastors Kloß vacant geworden. Das Patronat-Recht wird von dem unter der Aufsicht des Königlichen Provincial-Schul-Collegii für die Provinz stehenden Stifts-Amt zu Brieg ausgeübt. Das Einkommen der Stelle belauft sich auf etwa 1100 Rthlr., wovon jedoch an den Emeritus ein jährlicher Betrag von 330 Rthlr. zu zahlen ist. Breslau, den 22. April 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Es haben auf Grund der zuletzt abgehaltenen theologischen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamtes:

1) Carl,

Digitized by Google

1) Carl, Constantin, Ewald Bürger aus Hirtendorf bei Sprottau, alt 29 Jahre;
2) Carl, Theodor, Julius Meyer aus Canth, alt 28 Jahre;
3) Ottomar, Clemens, Gustav, Eduard Ohnesorge aus Kottbus, alt 23 Jahre;
4) Carl, Wilhelm, Erdmann Schott aus Creutzburg, alt 26 Jahre;
5) Gottlieb Stiller aus Militsch, alt 39 Jahre;
6) Ludwig, Heinrich, Richard Volsburg aus Brieg, alt 27 Jahre,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, das jedoch bei dem ꝛc. Ohnesorge erst nach zurückgelegtem 25sten Lebensjahre in Geltung tritt, was zur öffentlichen Kenntniß hiermit gebracht wird. Breslau, den 6. April 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nach erhaltenem Unterricht in dem hiesigen Königlichen Hebammen-Lehr-Institute und nach bestandener Prüfung sind als Hebammen approbirt:

für den Beuthener Kreis:
die Franziska, verehel. Nawrath aus Roßberg;
= Maria, = Gustav aus Deutsch-Piekar;

für den Cosseler Kreis:
Juliane, verehel. Paluch aus Rogau;
Johanna, = Kupitza aus Podlesch;
Rosalie, = Lattka aus Lohnau;

für den Lublinitzer Kreis:
Juliana, verehel. Safian aus Zborowski;
Candida, = Poloczek aus Pfaak;
Johanna, = Zoporowski aus Czieschowa;
Mariana, = Sukienik aus Olschin;

für den Neustädter Kreis:
Mariana Krukowka aus Loncznik;

für den Oppelnschen Kreis:
Catharina, verehel. Passon aus Chronstau;
Wittwe Maria Francus aus Zlönitz;
Helena, verehel. Gabrisch aus Sakrau-Turawa;

für den Ratiborer Kreis:
Auguftine, verehel Wiercioch aus Altendorf;
Mariane, = Schimettka aus Köberwitz;

für den Rosenberger Kreis:
Johanna, verehel. Biewald aus Budzow;
Hedwige, = Lempa aus Dschietzko;
Marie, = Smirek aus Borkowitz;

für den Rybniker Kreis:

Digitized by Google

Mariana, verehel. Kloczek aus Godow;
Josepha, = Staryczny aus Friedrichsthal;
und für den Tost-Gleiwitzer Kreis:
Josepha, verehel. Smolka aus Zernik,
Ursula, = Duscha aus Deutsch-Zernitz, und
Josepha, = Wittek aus Ziemientzitz.

Im Dienstbereich des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, ist der Predigt-Amts-Candidat Ludwig Gustav Penzig, zum evangelischen Pfarrer in Samitz, Goldberg-Heinauer Kreises, bestätiget worden.

Der Landes-Aelteste Brieger auf Comprachczytz, ist zum zweiten Kreis-Deputirten des Oppelner Kreises erwählt und bestätiget worden.

Ferner haben die Bestätigung erhalten,

die wiederholt gewählten Bürgermeister:
Stephan zu Leobschütz, und
Schwantzer zu Cosel,
der wiederholt gewählte Rathmann Dehnel zu Pitschen, und
der zum Rathmann daselbst erwählte Kaufmann Heilbronn.

Der Kaufmann Hertzog zu Creutzburg, ist zum Rathmann daselbst, erwählt — und der bisher als Special-Oeconomie-Commissarius beschäftigte Regierungs-Assessor Ewald, ist dem hiesigen Regierungs-Collegio überwiesen worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20.

Oppeln, den 15ten Mai 1849.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 123. Betr. die deutliche und genaue Bezeichnung des Bestimmungs-Orts auf den Adressen der Briefe ꝛc.

Die Beförderung von Briefen und sonstigen Post-Sendungen erleidet in Folge der undeutlichen oder ungenauen Bezeichnung des Bestimmungs-Ortes auf den Adressen oft große Verzögerung. Zur Vermeidung der Nachtheile, welche dem Publicum hieraus erwachsen können, wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf den Adressen der Briefe ꝛc. der Bestimmungs-Ort möglichst deutlich geschrieben, und bei Orten, in denen sich eine Post-Anstalt nicht befindet, die nächste Post-Anstalt oder mindestens die nächste Stadt angegeben werden muß. Bei gleichnamigen Orten ist eine nähere Bezeichnung der geographischen Lage durch Angabe der Provinz, des Regierungs-Bezirks oder des Kreises, wozu der Ort gehört, oder des Flusses, an dem derselbe liegt, erforderlich. Bei Dörfern oder ländlichen Besitzungen, wenn deren mehrere gleichen Namens in einem Kreise liegen, muß auch das betreffende Kirchspiel angegeben werden.

Berlin, den 27. April 1849.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 124. Betr. die Bestimmung, daß den Begleitbriefen zu Packet-Versendungen weder Geld noch geldwerthe Gegenstände beigepackt werden dürfen.

In dem Dienst-Betriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publicums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publicums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem

Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publicum wollen diese Vorschrift genau beachten. Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Da nach vorstehender Bekanntmachung künftig Begleitbriefe zu Packeten niemals mit Geld oder Gegenständen von angegebenen Werthe beschwert sein dürfen, viele Einsassen des platten Landes aber bisher daran gewöhnt sind, den Packeten, namentlich an die im Heere befindlichen Söhne, noch Geld oder Geldeswerth im Briefe beizufügen, so werden die Orts-Vorsteher beauftragt, auf die vorstehende Bekanntmachung zu wiederholten Malen, namentlich in den Gemeinde-Versammlungen aufmerksam zu machen, damit sie möglichst allgemein zur Kenntniß der Einsassen kommt und auch bei den zahlreichen Sendungen vom platten Lande an die Soldaten darnach verfahren werde. Dabei ist noch besonders bemerklich zu machen, daß die zu versendenden Gelder weder in die Packet-Adresse, noch in das Packet selbst gelegt werden dürfen, sondern als eine ganz besondere Sendung betrachtet und auf die Post gegeben werden müssen, und daß, wenn die Post-Anstalten Gewähr leisten sollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe angegeben sein muß. Oppeln, den 31. März 1849.

№ 125 Betr. die zum Befahren der Elbe erforderlichen Schiffer-Patente L. d. J. VII. Nr 2589c.

Nach §§. 9. und 12. der Additional-Akte vom 13ten April 1844. zur Elbschiffahrts-Akte vom 23sten Juni 1821. darf kein Schiffer die Elbe befahren, ohne im Besitz der erforderlichen Patente zu sein, und die letzteren sollen nach §. 4. des mittelst Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26sten December 1844. veröffentlichten Regulativs des Finanz-Ministeriums vom 6ten December 1844. von den Landraths-Aemtern des Kreises ausgestellt sein, in welchem der betreffende Schiffer seinen Wohnsitz hat. Diese Bestimmung wird, wie uns die Königliche Regierung zu Magdeburg mitgetheilt hat, häufig von solchen Schiffern, welche die Elbe nur selten befahren, unbeachtet gelassen, weshalb wir Veranlassung nehmen, die Betheiligten auf jene Vorschrift aufmerksam zu machen, deren Nichtbeobachtung Nachtheile und Weiterungen für sie zur Folge haben kann.

Oppeln, den 30. April 1849.

Nach-

Digitized by Google

№ 126. Betr. die Bezollung der Chaussée von Königshütte nach dem Bahnhofe der oberschl. Eisenbahn zu Schwientochlowitz. A. d. J. III. Nr. 1851.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12ten Januar d. J. die Uebernahme des Chausséebaues von Königshütte nach dem Bahnhofe der oberschlesischen Eisenbahn zu Schwientochlowitz durch die hierzu gebildete Gesellschaft zu genehmigen und derselben nach Vollendung dieser Strecke das Recht zur Erhebung des Chausséegeldes für eine halbe Meile, nach dem jedesmal für die Staats-Chausséen geltenden Chausséegeld-Tarif zu bewilligen geruht haben, wird vom 15ten d. Mts. ab das Wegegeld für ½ Meile in Erdmannswille nach dem Tarife vom 29sten Februar 1840. erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 10. Mai 1849.

Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann Jacob Merkens zu Cöln ist unter dem 23sten April 1849. ein Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Regulator für die Brenner von Lampen, in denen flüchtige Oele gebrannt werden, in der durch Zeichnung erläuterten Construction,

auf die Dauer von fünf Jahren und für den ganzen Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden. Oppeln, den 9. Mai 1849.

Patent-Erlöschung.

Das dem Uhren-Fabrikanten Ferdinand Leonhardt in Berlin, unter dem 10ten December 1846. ertheilte Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Weise, den electrischen Strom zur Bewegung eines Typo-Telegraphen zu benutzen,

ist erloschen. Oppeln, den 9. Mai 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 127. Betr. die Wiederbesetzung des erledigten evangelischen Pfarr-Amts zu Alt-Röhrsdorf.

Durch den am 5ten d. Mts. erfolgten Tod des Pastors Johann Gottlob Schröter in Alt-Röhrsdorf, Kreis Bolkenhayn, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Patron der Kirche ist der in Wien lebende Graf von Hoyos-Sprinzenstein, und das Einkommen der Stelle beträgt circa 450 Rthlr. jährlich.

Breslau, den 19. April 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 128. Betr. die diesjährige Prüfung pro rectoratu im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Löwen.

Der diesjährige Termin zur Prüfung pro rectoratu im Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar in Löwen ist auf

 den

den 16ten und 17ten Juli c.

anberaumt worden, so jedoch, daß die zu prüfenden Candidaten schon vorher die schriftlichen Arbeiten anzufertigen haben, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß diejenigen Candidaten, welche sich der Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, sich spätestens am 15ten Juli mit den erforderlichen Zeugnissen über Vollendung ihres academischen Triennii event. der bestandenen theologischen Prüfung und einem Attest über ihr Wohlverhalten versehen, bei dem Königlichen Seminar-Director Bock in Löwen zu melden und die Entscheidung über ihre Zulassung zu gewärtigen haben.

Breslau, den 30. April 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

№ 129. Betr. den Termin zur Nach- und Commissions-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau.

Den Termin zur Nach- und Commissions-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau für die mit Nro. III. entlassenen Zöglinge, sowie für die außerhalb der Seminarien gebildeten evangelischen Schul-Amts-Candidaten, haben wir für dieses Jahr auf den 22sten — 23sten Mai c. festgesetzt, was wir mit dem Bemerken bekannt machen, daß die Anmeldungen bis spätestens den 15ten Mai c. bei dem Seminar-Director Fürbringer in Bunzlau, unter Beifügung der erforderlichen Papiere, nämlich Seitens der Schul-Amts-Candidaten:

1) eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheits-Zustand;
2) eines von ihnen selbst verfertigten Lebenslaufs;
3) der Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere;
4) Zeugnisse der Orts-Behörde und des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und über ihre Qualification zum Schulamte,

erfolgen müssen. Breslau, den 30. April 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

№ 130. Betr. die erfolgten Nachtrags-Zahlungen im Laufe des Jahres 1848. bei der preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Mit Bezugnahme auf die allgemeinen Bestimmungen vom 8ten April 1840. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Nachweisung von den im Laufe des Jahres 1848. erfolgten und bei uns gebuchten Nachtrags-Zahlungen auf unvollständige Einlagen aller bestehenden Jahres-Gesellschaften in unserem Bureau sowohl, als bei sämmtlichen Agenturen, vom 15ten Mai d. J. ab auf vier Wochen — d. i. bis zum 15ten Juni c. — ausliegen wird.

Jedem, der im Jahre 1848. hier oder bei den Agenturen Nachtrags-Zahlungen auf unvollständige Einlagen geleistet hat, bleibt es überlassen, sich aus jener Nachweisung zu überzeugen, ob die darin bei seinen Nummern aufgeführten Nachtrags-Zahlungen mit den Quittungen auf den Interimsscheinen übereinstimmen, und sind etwanige Ab-

Abweichungen sogleich, und spätestens innerhalb vier Wochen nach Auslegung der Nachweisung, uns unmittelbar zu melden, indem die Anstalt — unterbleibt eine solche Meldung — nur für die in der Nachweisung aufgeführten Nachtrags-Zahlungen stehen kann.

Die Eingangs erwähnte allgemeine Bestimmung vom 8ten April 1840. ist auf der ausgelegten Nachweisung mit abgedruckt. Berlin, den 28. April 1849.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Breslau, den 9. Mai 1849.

C. S. Weiß, Haupt-Agent.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen,
welche im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor im Monat April 1849. vorgekommen sind.

Ernannt:

die Rechts-Candidaten Gallus, Sange und Kirchner zu Auscultatoren.

Zu Rechts-Anwälten:

der Patrimonial-Richter Richter zu Tarnowitz beim Kreis-Gericht in Grottkau;
der Patrimonial-Richter Hirsch in Landsberg beim Kreis-Gericht zu Beuthen;
der Patrimonial-Richter, frühere Criminal-Richter Walter zu Neustadt, beim Kreis-Gericht in Neustadt;
der Patrimonial-Richter Gabriel zu Neisse beim Kreis-Gericht in Neisse;
der Patrimonial-Richter Fikus zu Falkenberg beim Kreis-Gericht zu Beuthen;
der Patrimonial-Richter Matthes zu Gleiwitz beim Kreis-Gericht zu Gleiwitz;
der Patrimonial-Richter Gerlach zu Tost beim Kreis-Gericht zu Groß-Strehlitz;
der Patrimonial-Richter Wolff zu Lublinitz beim Kreis-Gericht zu Lublinitz;
der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Gutmann zu Cosel beim Kreis-Gericht zu Cosel;

Versetzt:

die Ober-Landes-Gerichts-Referendarien Loreck zu Cöslin, Elsner v. Gronow zu Glogau an das Appellations-Gericht in Ratibor;
die Auscultatoren Kirchner und Sange an das Appellations-Gericht in Breslau;
der Auscultator Königsberger in Breslau an das Appellations-Gericht in Ratibor.

Gestorben:

der Assessor von Prittwitz zu Oppeln.

Nach-

Nachweisung der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Greisau	Neisse	Schullehrer Nierle zu Greisau.
2	Brzezowitz, Groß-Dombrowka und Kamin	Beuthen	Schullehrer Kubatzek zu Groß-Dombrowka.
3	Dorf Friedland, Ellguth-Friedland, Floste, Friedrichsfeld, Hammer, Julienthal, Woystrasch und Preußisch-Hilbersdorf	Falkenberg	Müllermeister Johann Stephan zu Dorf Friedland.
4	Schweinsdorf	Neustadt	Müller Johann Gerstenberger zu Schweinsdorf.
5	Buchelsdorf und Siebenhuben	"	Wirthschafts-Verwalter Gustav Brückner zu Buchelsdorf.

Nach-

Nachweisung

von

den mittleren Preisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks Oppeln, nach Preuß. Maaß und Gewicht

für den Monat April 1849.

Nummer.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	2	4	„	1	8	6	„	29	„	„	21	6	„	18	„	4	22	„
2	Cosel	1	25	„	1	5	9	„	23	6	„	18	„	„	16	„	2	„	6
3	Creutzburg	1	24	8	1	„	4	„	25	5	„	5	3	„	14	7	3	8	7
4	Falkenberg	1	25	„	1	4	„	„	25	„	„	17	„	„	16	„	2	15	„
5	Gleiwitz	1	26	6	1	4	5	„	26	10	„	17	9	„	14	9	2	27	6
6	Grottkau	1	25	11	1	5	„	„	23	3	„	14	9	„	20	„	4	„	„
7	Leobschütz	2	1	8	1	4	1	„	23	8	„	16	„	„	11	„	2	20	„
8	Lublinitz	2	„	„	1	6	„	„	27	„	„	21	„	„	15	„	3	5	„
9	Neisse	1	29	7	1	7	3	„	23	3	„	15	11	„	10	„	3	25	„
10	Neustadt	1	25	11	1	4	2	„	20	6	„	13	8	„	14	„	3	10	„
11	Oppeln	1	24	3	1	5	6	„	25	„	„	6	„	„	20	9	2	19	„
12	Pleß	„	„	„	1	12	6	„	„	„	„	24	6	„	12	„	2	„	„
13	Ratibor	1	26	6	1	4	6	„	25	7	„	17	„	„	13	9	2	25	„
14	Rosenberg	1	27	6	1	3	9	„	27	„	„	19	6	„	6	„	3	„	„
15	Rybnik	„	„	„	1	9	2	„	„	„	„	18	5	„	10	„	2	12	3
16	Groß-Strehlitz	1	26	9	1	3	2	„	25	„	„	17	4	„	18	„	2	25	„

Digitized by Google

| Nummer | | |

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21.

Oppeln, den 22sten Mai 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 14. enthält:

(№ 3117.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten März 1849., betreffend das der Gemeinde Anhalt bewilligte Recht, zur Erhebung des Chausséegeldes auf der Chaussée von Anhalt bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Gendringen ꝛc.

(№ 3118.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten März 1849., betreffend das den Kreis-Ständen des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises bewilligte Recht, zur Erhebung eines Wege-Geldes auf der Jüterbogk-Luckenwalder Straße.

(№ 3119.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten März 1849., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte, so wie der Chausséegeld-Erhebung an die Gemeinden Wengern und Bommern, behufs Erbauung und Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussée von Bommern nach Wetter.

(№ 3120.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten März 1849., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte, in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussée von Altenberge über Lär und Horstmar nach Schöppingen.

(№ 3121.) Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadt-Obligationen zum Betrage von Einer Million Thaler. Vom 1. Mai 1849.

№ 15. enthält:

(№ 3122.) Die Verordnung über den Belagerungs-Zustand. Vom 10ten Mai 1849.

Digitized by Google

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 131. Betr. die genehmigte Erklärung des Belagerungs-Zustandes der Stadt Breslau ꝛc.

Das Königliche Staats-Ministerium hat, nach Einsicht der von dem commandirenden General des 6ten Armee-Corps und dem Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien am 7ten d. M. und der von dem Königlichen Gouvernement zu Breslau am 8ten d. M. erlassenen Verfügung, aus welchen hervorgeht, daß in der Stadt Breslau ein Aufruhr entstanden und in Folge dessen der Belagerungszustand erklärt worden ist, auf Grund des Artikels 110. der Verfassungs-Urkunde und der §§. 2. und 5. der Verordnung vom 10ten Mai 1849., folgenden Beschluß gefaßt:

Die Erklärung der Stadt Breslau mit einem Umkreise von zwei Meilen in Belagerungszustand wird hierdurch genehmigt, und treten für dessen Dauer die Artikel 5, 6, 7, 24, 25, 26, 27, 28, der Verfassungs-Urkunde daselbst außer Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1849.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Graf Brandenburg. Ladenberg. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Vorstehender Staats-Ministerial-Beschluß wird hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 14. Mai 1849.

Königliches Gouvernement.

v. Quadt,
General-Lieutenant und Gouverneur.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 132. Betr die Bestimmung, daß den Begleitbriefen zu Packet-Versendungen weder Geld noch geldwerthe Gegenstände beigepackt werden dürfen.

In dem Dienst-Betriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publicums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publicums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die

Digitized by Google

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publicum wollen diese Vorschrift genau beachten. Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Da nach vorstehender Bekanntmachung künftig Begleitbriefe zu Packeten niemals mit Geld oder Gegenständen von angegebenen Werthe beschwert sein dürfen, viele Einsassen des platten Landes aber bisher daran gewöhnt sind, den Packeten, namentlich an die im Heere befindlichen Söhne, noch Geld oder Geldeswerth im Briefe beizufügen, so werden die Orts-Vorsteher beauftragt, auf die vorstehende Bekanntmachung zu wiederholten Malen, namentlich in den Gemeinde-Versammlungen aufmerksam zu machen, damit sie möglichst allgemein zur Kenntniß der Einsassen kommt und auch bei den zahlreichen Sendungen vom platten Lande an die Soldaten darnach verfahren werde. Dabei ist noch besonders bemerklich zu machen, daß die zu versendenden Gelder weder in die Packet-Adresse, noch in das Packet selbst gelegt werden dürfen, sondern als eine ganz besondere Sendung betrachtet und auf die Post gegeben werden müssen, und daß, wenn die Post-Anstalten Gewähr leisten sollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe angegeben sein muß. Oppeln, den 31. März 1849.

№ 133. Betr. die den Kreis-Thierärzten nur nachgegebene einmalige Wiederholung einer mißlungenen Prüfung A. d. J. IX. Nr. 624b.

Durch einen Erlaß des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 16ten d. M. ist bestimmt worden, daß für die Folge bei den Kreis-Thierärzten ganz so, wie bei den Kreis-Physikern und gerichtlichen Wundärzten, nur eine einmalige Wiederholung einer mißlungenen Prüfung gestattet sein soll, und mithin, wenn die das erste Mal Behufs der Qualification als Kreis-Thierarzt eingereichten schriftlichen Arbeiten ungünstig beurtheilt werden, nur noch ein zweites Mal dergleichen Arbeiten eingereicht oder dazu erbetene Aufgaben ertheilt werden dürfen.

Dies wird in höherem Auftrage zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Oppeln, den 27. April 1849.

№ 134. Betr. die nach §. 29. der Gewerbe-Ordnung erforderliche Publication bei gewerblichen Anlagen. A. d. J. VII. Nr. 1119.

Nach §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. müssen Anträge auf Ertheilung der Concession zu den im §. 27. daselbst bezeichneten gewerblichen Anlagen:

1) durch einmalige Einrückung in das Amtsblatt, und
2) auf die für andere polizeiliche Verordnungen am Orte vorgeschriebene Art zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Für die letztere Art der Publication ist die Form durch unsere Amtsblatt-Verordnung vom 4ten Juni 1847. (Amtsblatt Seite 147.) näher bestimmt, welche hierdurch, da sie in Vergessenheit gerathen zu sein scheint, in Erinnerung gebracht wird.

Oppeln, den 13. Mai 1849.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 135. Betr. die Probe-Prediger für die vacante evangelische Pfarrstelle in Bankau.

Die Probe-Prediger für die vacante evangelische Pfarrstelle in Bankau, Kreis Brieg, sind bereits ernannt. Dies wird zur Verhütung fernerer Meldungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die an uns eingereichten Zeugnisse werden den Absendern per couvert zurückgesendet werden. Breslau, den 5. Mai 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 136. Betr. die Sperrung des Bromberger Kanals.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15ten November v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publicums, daß die wegen der Reparatur der ersten, sechsten und neunten Schleuse nothwendige Sperre des hiesigen Kanals nicht den 15ten Juni, — sondern erst am 1sten Juli d. J. eintreten wird.

Bromberg, den 7. Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 137. Betr. einen verloren gegangenen und wieder aufgefundenen Staats-Schuldschein.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 21sten Januar 1847. (Oeffentlicher Anzeiger des Oppelner Regierungs-Amts-Blatts Nr. 5. pro 1847.) der katholischen Kirche zu Riemertsheide gehörige und angeblich abhanden gekommene Staats-Schuldschein Nr. 33,017. Lit. G. über 50 Rthlr., ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 12. Mai 1849.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Julius, Albert, Wilhelm Dittrich ist zum Pastor in Arnsdorf, Kreis Hirschberg, berufen worden. Breslau, den 27. April 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22.

Oppeln, den 29sten Mai 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 16. enthält:

(№ 3123.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten März 1849., betreffend das der Stadt Langensalza bewilligte Recht zur Erhebung eines Chausséegeldes auf der in ihrer Feldmark belegenen chaussirten Strecke der Langensalza-Trennstädter Straße und der dieselbe mit der Heiligenstadt-Gothaer Chaussée verbindenden Chausséestrecke.

(№ 3124.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1849., betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eisenbahnstrecke von Dirschau nach Danzig.

(№ 3125.) Die Verordnung, betreffend die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen. Vom 17. Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 138. Betr. die Bestimmung, daß den Begleitbriefen zu Packet-Versendungen weder Geld noch geldwerthe Gegenstände beigepackt werden dürfen.

In dem Dienst-Betriebe der Post-Anstalten sind zum Nachtheile des Publicums dadurch mannigfache Uebelstände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weise benutzt haben, um Geld oder Gegenstände von angegebenem Werthe, in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Gesammt-Interesse des Publicums die erforderliche Klarheit im Postbetriebe aufrecht erhalten werde, sieht sich das General-Post-Amt zu der Bestimmung genöthigt, daß:

zu Packet-Sendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu recommandirten Packeten, zu Fässern, Beuteln und Kisten mit Geld u. s. w.,

nur solche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder

in einem gewöhnlichen Briefe bestehen, der kein Geld und keine anderen Gegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demselben Siegel versehen sein, mit welchem das Packet verschlossen ist.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das correspondirende Publicum wollen diese Vorschrift genau beachten. Berlin, den 17. März 1849.

General-Post-Amt.

Da nach vorstehender Bekanntmachung künftig Begleitbriefe zu Packeten niemals mit Geld oder Gegenständen von angegebenen Werthe beschwert sein dürfen, viele Einsassen des platten Landes aber bisher daran gewöhnt sind, den Packeten, namentlich an die im Heere befindlichen Söhne, noch Geld oder Geldeswerth im Briefe beizufügen, so werden die Orts-Vorsteher beauftragt, auf die vorstehende Bekanntmachung zu wiederholten Malen, namentlich in den Gemeinde-Versammlungen aufmerksam zu machen, damit sie möglichst allgemein zur Kenntniß der Einsassen kommt und auch bei den zahlreichen Sendungen vom platten Lande an die Soldaten darnach verfahren werde. Dabei ist noch besonders bemerklich zu machen, daß die zu versendenden Gelder weder in die Packet-Adresse, noch in das Packet selbst gelegt werden dürfen, sondern als eine ganz besondere Sendung betrachtet und auf die Post gegeben werden müssen, und daß, wenn die Post-Anstalten Gewähr leisten sollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe angegeben sein muß. Oppeln, den 31. März 1849.

№ 139. Betr. die Prüfung der Kreis-Thierärzte. A. d. J. IX. Nr. 695 b.

Hinsichtlich des Weges, welchen die approbirten Thierärzte 1ster Klasse einzuschlagen haben, um das Fähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Kreis-Thierärzte sich zu erwerben, ist höhern Orts bestimmt:

daß die Ausfertigung eines Fähigkeits-Zeugnisses zur Anstellung als Kreis-Thierarzt erfolgen werde, wenn der Approbirte durch Einsendung eines wissenschaftlich bearbeiteten Gutachtens über einen ihm vorgekommenen veterinär-polizeilichen oder forensischen Fall, oder wenn sich hierzu in der Praxis keine Gelegenheit dargeboten haben sollte, durch Einreichung einer mit Fleiß und Gründlichkeit ausgearbeiteten Kranken-Geschichte, oder einer wissenschaftlichen Ausarbeitung über irgend einen Gegenstand aus der Thierheilkunde überhaupt, sowohl von seinem unausgesetzten Bestreben, einen höhern Grad wissenschaftlicher Ausbildung in seinem Fache zu erlangen, als auch von der erworbenen Gewandtheit in Behandlung wissenschaftlicher Aufgaben, namentlich solcher, welche in das Gebiet der gerichtlichen oder polizeilichen Veterinärkunde gehören, einen genügenden Beweis niedergelegt haben.

Dies wird hiermit zur Nachachtung der Interessenten mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es den Candidaten zur kreisthierärztlichen Prüfung unbenommen bleibt, für die

Digitized by Google

die zu liefernden Probearbeiten sich Themata von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu erbitten.

Oppeln, den 14. Mai 1849.

№ 140. Betr. die Zollerhebung auf der Oppeln-Creutzburger Chaussee in Sowade. A. d. J. III. Nr. 2044 c.

Auf der Oppeln-Creutzburger Straße ist der Bau der Chaussée von der Oppeln-Sacrauer Feldgrenze durch die Dörfer Goslawitz und Sowade bis Klein-Wengern vollendet, weshalb vom 1sten k. Mts. ab für das Befahren dieser Chausséestrecke ein einmeiliger Zoll nach dem Tarife vom 29sten Februar 1840. in Sowade erhoben werden wird.

Oppeln, den 16. Mai 1849.

№ 141. Betr. den neuen Lehr-Cursus in deutscher Sprache im hiesigen Hebammen-Lehr-Institut. A. d. J. IX. Nr. 716 b.

Am 1sten September d. J. wird in dem hiesigen Königlichen Hebammen-Lehr-Institute ein neuer Lehr-Cursus in deutscher Sprache eröffnet werden.

Die Herren Landräthe unsers Departements haben daher mit genauer Rücksicht auf das obwaltende Bedürfniß, die von den Gemeinden zu wählenden Schülerinnen, unter Beifügung der über die Qualification zur Erlernung der Geburtshülfe sprechenden Zeugnisse, spätestens bis Ende Juli d. J. bei uns anzumelden.

Oppeln, den 18. Mai 1849.

№ 142. Betr. die Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen. A. d. J. IV. Nr. 171.

Die in der Gesetzsammlung unter Nr. 2171. S. 121. des Jahrgangs von 1841. abgedruckte Königliche Verordnung vom 28sten April 1841. bestimmt:

> daß von jedem Ausländer, der im Inlande mit einer Inländerin getraut werden will, neben dem durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernisse auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Orts-Obrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege steht.

Den Herren Geistlichen unseres Regierungs-Bezirks müssen wir die Einforderung der bezeichneten Bescheinigung vor den von ihnen etwa vorzunehmenden Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen dringend anempfehlen und zur Pflicht machen.

Oppeln, den 22. Mai 1849.

№ 143. Betr. die Ablieferung der verhafteten Personen an die betr. Kreis-Gerichte und nicht an den Staats-Anwalt. A. d. J. VI. Nr. 174 c.

Es ist mehrfach von den Staats-Anwälten darüber Beschwerde geführt worden, daß die Polizei-Behörden die von ihnen verhafteten Personen an sie und nicht an die Kreis-Gerichte abliefern, wodurch erhebliche Unannehmlichkeiten und Weiterungen veranlaßt werden, da die Staats-Anwälte weder über die erforderlichen Fonds zur Bezahlung der Transport-Gebühren, noch über Gefängnisse zur Aufnahme der Gefangenen zu verfügen haben.

Zur

Zur Vorbeugung eines solchen, überdies auch dem §. 1. des Gesetzes vom 24sten September 1848. zum Schutz der persönlichen Freiheit, nach welchem nicht der Staats-Anwalt, sondern nur das Gericht über die Verhaftung zu befinden hat, widerstreitenden Verfahrens, weisen wir die Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks an, zukünftig in allen Fällen die von ihnen verhafteten Personen nur an dasjenige Kreis-Gericht, dessen Gerichtsbarkeit die Arrestaten unterworfen sind, und niemals an den Staats-Anwalt abliefern zu lassen. Oppeln, den 24. Mai 1849.

№ 144. Betr. die mit den Functionen eines Polizei-Anwalts beauftragten Personen.

In Ausführung des §. 28. der Allerhöchsten Verordnung vom 3ten Januar d. J. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen, sind nachträglich noch zu Polizei-Anwälten ernannt worden:

zu Beuthen, der Polizei-Commissarius, Lieutenant von Meyer;
» Carlsruhe, der Polizei-Verwalter Wandrey;
» Cosel, der interimistische Domainen-Rentmeister Hampe;
» Gleiwitz, der Syndicus Koschützky;
» Kupp, der Forstsecretair Heinze;
» Landsberg, der interimistische Bürgermeister Pusch;
» Lublinitz, der Kämmerer von Büttner;
» Neisse, der Particulier Bischoff;
» Patschkau, der Kämmerer Frickel;
» Rybnick, der interimistische Bürgermeister Gruchel.

Oppeln, den 24. Mai 1849.

Der Regierungs-Präsident.

Belobung.

Durch die Bemühungen des Gerbers Caspar Swoboda und seiner Tochter, des Tagelöhners Schady und des Zimmermannes Wyczisk, sämmtlich aus Ujest, sind am 16ten Februar d. J. drei Personen, welche durch den Umsturz des Kahnes in den sehr angeschwollenen Klodnitzfluß bei Ujest gefallen waren, vom Tode des Ertrinkens gerettet worden.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung zur allgemeinen Kenntniß.

Oppeln, den 5. Mai 1849.

Kirchen-Geschenk.

Der Freibauerguts-Besitzer George Klisch in Polnisch-Würbitz, Kreis Creutzburg, hat der dortigen evangelischen Parochial-Kirche zwei große, sauber gearbeitete Altar-Leuchter geschenkt. Oppeln, den 19. Mai 1849.

Patent-Verleihungen.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen, insofern die patentirten Gegenstände als neu und eigenthümlich erachtet worden, für den ganzen Umfang des preußischen Staats stattgefunden, als:

unter

unter dem 30sten April 1849.:

1) an den Mechaniker Heinrich Kreß zu Krefeld,
auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Verbesserung in der Construction der Kullirstühle,
auf die Dauer von sechs Jahren;

2) an den Mechaniker und Papier-Fabrikanten Carl Fischer zu Plettenberg,
auf eine Vorrichtung an den Papier-Maschinen zur Darstellung von Pappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf die Dauer von fünf Jahren;

3) an den Instrumentenmacher B. Guricke zu Zossen,
auf eine niederschlagende Mechanik bei Flügeln und Fortepianos, nach Zeichnung und Beschreibung, so wie auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Doppel- oder Harfen-Resonanz,
auf die Dauer von sechs Jahren;

unter dem 5ten Mai 1849.:

an die Eveline Schulz in Berlin,
auf ein Krankenbette, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf die Dauer von fünf Jahren;

unterm 11ten Mai 1849.:

an die Fabrikanten Gärtner und Fuhse zu Halle a. d. S.,
auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von hölzernen, sogenannten Blockrädern für Eisenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf die Dauer von fünf Jahren;

unterm 14ten Mai 1849.:

an den Wagenbau-Vorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Mahlmann zu Breslau,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von besondern Coupées in Eisenbahn-Wagen, zur Beseitigung der durch die Bewegung der letztern entstehenden Erschütterung,
auf die Dauer von fünf Jahren. Oppeln, den 19. Mai 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15ten November v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publicums, daß die wegen der Reparatur

№ 145. Betr. die Sperrung des Bromberger Kanals.

Digitized by Google

paratur der ersten, sechsten und neunten Schleuse nothwendige Sperre des hiesigen Kanals nicht den 15ten Juni, — sondern erst am 1sten Juli d. J. eintreten wird.

Bromberg, den 7. Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Ernst, Friedrich, Theodor Fiedler, ist zum Pastor in Weisholz, Kreis Glogau, von uns bestätigt worden.

Breslau, den 9. Mai 1849.

Königliches Consistorium der Provinz Schlesien.

Des Königs Majestät haben dem Privat-Secretair Carl, August, Eduard Reinhardt zu Rauden und dessen Schwester, der unverehelichten Caroline, Mathilde Reinhardt, die Beibehaltung des bisher von ihnen geführten Familien-Namens „Schmidt" zu gestatten geruht.

Der Lieutenant der Artillerie und Feldmesser Ferdinand Gärtner, und der Feldmesser Carl, Gustav Klapper, sind auf Grund ihrer Qualifications-Atteste vereidet worden — der frühere Bürgermeister der Stadt Grätz im Großherzogthum Posen, Herrmann Malchow, ist als Bürgermeister der Stadt Tarnowitz, Beuthener Kreises, bestätigt. — der Stadt-Secretair Fiedler in Pitschen ist zum Kämmerer in Constadt, Creutzburger Kreises, erwählt und bestätiget worden — der versorgungsberechtigte Cotpsjäger Kühnel hat die Waldwärterstelle zu Sacken, Oberförsterei Poppelau, erhalten — und der Rent-Amts-Executor Höhne zu Neisse, ist mit dem 1sten Juni c. pensionirt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 23.

Oppeln, den 5ten Juni 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 17. enthält:

(№ 3126). Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Arnswalder Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 14. April 1849.

(№ 3127). Die Verordnung, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam. Vom 23. Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 146. Betr. die dem Schullehrer Onderka zu Belschnitz ertheilte Befugniß zur Ausfertigung von Legitimations-Atteſten beim Pferde-An- und Verkauf. X. b. J. III. Nr. 2055c.

Dem Schullehrer Onderka zu Belschnitz, Ratiborer Kreises, ist die Befugniß ertheilt, den Einsassen der Gemeinden zu Belschnitz und Obrau, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die erforderlichen Legitimations-Atteſte auszustellen, was wir mit Bezug auf §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. (Gesetz-Sammlung Seite 75.) zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Oppeln, den 19. Mai 1849.

№ 147. Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über gezahlte Kaufgelder, Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro I. Quartal d. J. X. b. J. IV. Nr. 1621d.

Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen über gezahlte Domainen-Veräußerungs-Gelder, Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro I. Quartal 1849. sind heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, welches den letzteren Behufs der Empfangnahme bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 19. Mai 1849.

Mit

№ 148. Wegen Anmeldung eines fähigen Gewerbe-Zöglings zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin. A. d. J. IV. Nr. 2128c.

Mit dem 1sten October d. J. beginnt in dem Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin ein neuer Lehrcursus, zu welchem ein fähiger Zögling aus unserm Verwaltungs-Bezirke, der sich dem technischen Gewerbe practisch gewidmet hat und die in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11ten April 1826. vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen im Stande ist, bei Bewilligung eines Stipendiums zugelassen werden soll. Es werden daher diejenigen Gewerbe-Zöglinge, welche gehörig vorbereitet, ihre Ausbildung in dem Gewerbe-Institute zu vollenden wünschen, aufgefordert, ihren Anträgen folgende Beläge beizufügen:

1) den Taufschein (Bewerber in dem Alter unter 17 und über 27 Jahre werden in das Gewerbe-Institut nicht aufgenommen und nur außerordentliche Umstände können eine Ausnahme rechtfertigen);
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgesprochen ist, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitzt;
3) ein Revaccinations-Schein;
4) die Schul-Zeugnisse;
5) ein Führungs-Attest;
6) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Militair-Verhältnisse keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden;
7) die über die erfolgte practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse, und
8) den selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslauf.

Die Meldung erfolgt bei dem betreffenden Königlichen Landrathe bis zum 20sten Juni d. J. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Herren Landräthe haben demgemäß die Meldungen anzunehmen und die von 1 bis incl. 8 benannten Zeugnisse, nach erfolgter Prüfung derselben, an uns zur weitern Veranlassung unfehlbar bis zum 1sten Juli d. J. einzureichen.

Oppeln, den 24. Mai 1849.

Bekanntmachung.

Dem Gerichts-Executor Kühnemann zu Tarnowitz, ist die Concession zur Abhaltung von außergerichtlichen Auctionen für den ganzen Kreis Beuthen ertheilt worden.

Oppeln, den 24. Mai 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 149. Betr. die Sperrung des Bromberger Kanals.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15ten November v. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des handeltreibenden Publicums, daß die wegen der Re-

pa-

Digitized by Google

paratur der ersten, sechsten und neunten Schleuse nothwendige Sperre des hiesigen Kanals nicht den 15ten Juni, — sondern erst am 1sten Juli d. J. eintreten wird.

Bromberg, den 7. Mai 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 150. Betr. die Nachprüfung im katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau.

Die Nachprüfung der mit Nr. III. aus dem Seminar entlassenen Adjuvanten, so wie die Prüfung aller derer, welche ihre Vorbildung entweder gar nicht oder nur zum Theil auf einem Seminar empfangen haben, wird im hiesigen Seminar den 28sten und 29sten September d. J. stattfinden. Diejenigen, welche ohne in einem Haupt-Seminar vorbereitet zu sein, für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, haben sich deshalb an die betreffende Königliche Regierung, in deren Bezirk die Prüflinge sich befinden, zu wenden und derselben

a. ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand;
b. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf,
c. die erforderlichen Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere und
d. Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers, über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über ihre moralische und religiöse Qualification zum Schulamte einzureichen.

Zur persönlichen Meldung der Nach- und Extra-Prüflinge sind die Nachmittags-Stunden des 27sten September c. bestimmt.

Ober-Glogau, den 23. Mai 1849.

Königliche Seminar-Direction.

Höcker.

№ 151. Betr. die Prüfung der in das katholische Schullehrer-Seminar aufzunehmenden Zöglinge.

Die Prüfung der in das hiesige Schullehrer-Seminar aufzunehmenden neuen Zöglinge wird den 1sten und 2ten October d. J. vorgenommen werden. Das zur Aufnahme vorschriftsmäßige Alter ist vom vollendeten 17ten bis zum 20sten Lebensjahre. Die schriftliche Meldung von den nöthigen Zeugnissen begleitet, muß spätestens bis zum 29sten September c. erfolgt sein. Diese Atteste sind folgende:

1) das Taufzeugniß,
2) Zeugnisse vom Ortspfarrer und dem bisherigen Lehrer,
3) der Fähigkeits-Nachweis von der betreffenden Kreis-Schulen-Inspection,
4) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Examinanden überhaupt und über die im letzten Jahre an ihm wirklich vollzogene Revaccination,
5) eine von ihm selbst verfaßte Lebensbeschreibung, und
6) eine von den Eltern oder der Vormundschaft ausgestellte Versicherung, daß der

Digitized by Google

der ins Seminar Aufzunehmende die nöthigen Subsistenzmittel durch drei Jahre erhalten werde. Ober-Glogau, den 24. Mai 1849.

Königliche Seminar-Direction.
Höcker.

Personal-Chronik.

Nachbenannte Candidaten der Theologie, als:

Friedrich Bahr aus Brieg, alt 25 Jahr;
Heinrich, Gustav Bischoff aus Görlitz, alt 25 Jahr;
Carl, Ernst, Eduard Bretschneider aus Sagan, alt 22¼ Jahr;
Carl, Herrmann Finster aus Görlitz, alt 25 Jahr;
Oscar, Wilhelm Glaser aus Tauchritz, Kreis Görlitz, alt 23¼ Jahr;
Heinrich, Gustav Klunzky aus Polnisch-Würbitz, Kreis Creutzburg, alt 26¾ Jahr;
Julius, Ferdinand Hoffmann aus Görlitz, alt 28 Jahr, und
Bernhard, Leberecht Kurzke aus Barge, Kreis Sagan, alt 24¾ Jahr,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten. Breslau, den 18. Mai 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Wir haben nunmehr im Einvernehmen mit der Königlichen Regierung hierselbst die Vocation für den Candidaten des Predigtamts Herrmann, Ehrenhold, Theodor Grâve zum Pastor und Schulrector in Frankenstein confirmirt.

Breslau, den 26. Mai 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Die Vocation für den Predigtamts-Candidaten Carl Groß zum Vicarius an der evangelisch-lutherischen Kirche zu Glogau, ist nunmehr von uns confirmirt worden.

Breslau, den 27. Mai 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24.

Oppeln, den 12ten Juni 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 152. Betr. die vom Kaufmann Anton Kramarczik in Ratibor niedergelegten Agentur-Geschäfte für die preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuersgefahr in Stettin. A. d. J. IV. Nr. 2006a.

Der Kaufmann Anton Kramarczik in Ratibor, hat die am 28sten December 1846. von uns landespolizeilich bestätigte Agentur für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuers-Gefahr in Stettin niedergelegt.

Oppeln, den 17. Mai 1849.

№ 153. Betr. die dem Schullehrer und Gemeindeschreiber Proske in Olsau ertheilte Befugniß zur Ausfertigung von Legitimations-Attesten beim Pferde-An- und Verkauf. A. d. J. III. Nr. 2011c.

Dem Schullehrer und Gemeindeschreiber Proske in Olsau, Ratiborer Kreises, ist die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Olsau, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die erforderlichen Legitimations-Atteste auszustellen, was mit Bezug auf §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. (Gesetzsammlung Seite 75.) bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 18. Mai 1849.

№ 154. Betr. die Besetzung des erledigten Kreis-Physicats in Cosel. A. d. J. IX. Nr. 718b.

Durch den Tod des Kreis-Physicus Dr. Reche zu Cosel, ist das dortige Physicat erledigt. Es werden daher qualificirte, der polnischen Sprache völlig kundige Bewerber aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Atteste, längstens binnen vier Wochen, bei uns zu melden. Oppeln, den 20. Mai 1849.

№ 155. Betr. die dem Kaufmann Kublik in Ratibor ertheilte Erlaubniß zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin. A. d. J. IV. Nr. 2153a. Patent-Verleihungen.

Dem Kaufmann Kublik in Ratibor, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 26. Mai 1849.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den Umfang des Preußischen Staats,

Digitized by Google

insofern die patentirten Gegenstände als neu und eigenthümlich erachtet und anerkannt worden, stattgefunden, als:

unter dem 21sten Mai 1849.:

an den Uhrmacher C. Bäcker zu Königsberg in Preußen,

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Wecker und Lichtanzünder,

auf die Dauer von fünf Jahren;

unter dem 29sten Mai 1849.:

1) an die Sammet-Weber Jacob, Adolph Kruse zu Kunstfeld, und Wilhelm Brand zu Borsberg, in der Bürgermeisterei Schlebusch, im Bezirke der Königlichen Regierung zu Düsseldorf,

auf ein Verfahren zum Einweben von Glas- und Metall-Perlen in Sammet,

auf die Dauer von fünf Jahren, und

2) an den Webermeister Herrmann Casaretto zu Krefeld,

auf eine am Spulrade anzubringende Vorrichtung zur Beseitigung der Knoten und Schlenzen des Seidenfadens,

auf die Dauer von sechs Jahren. Oppeln, den 8. Juni 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 156. Betr. die Wiederbesetzung der vacant gewordenen evangelischen Pfarrstelle zu Wünschendorf, Kreis Löwenberg.

Am 6ten d. Mts. ist der Pastor Johann, Georg Thomas in Wünschendorf, Kreis Löwenberg, verstorben. Das Einkommen der dadurch erledigten Stelle beträgt circa 397 Rthlr. 25 Sgr., und erfolgt die Besetzung derselben nach Ablauf des den Hinterbliebenen des Pastors Thomas zustehenden Gnadenhalbjahrs, durch den Besitzer von Lähnhaus, von Haugwitz, welcher als Collator die Probeprediger bestimmt und einem aus den drei Candidaten, welche die mehrsten Stimmen haben, die Vocation zum Pastor ertheilt.

Breslau, den 23. Mai 1849.

Königliches Consistorium der Provinz Schlesien.

№ 157. Betr. die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker.

Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Taback sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Taback bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §§. 5. und 7. der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 29sten März 1828. hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819. §. 60. et seq. bestimmten Strafen, ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratru-

Digitized by Google

zuthen Preuß., der Steuer- oder Zoll-Behörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzugeben. Breslau, den 5. Juni 1849.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provincial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath.

Riemann.

Personal-Chronik.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Rechts-Anwälten in unserem Departement ernannt worden: Betr. die Ernennungen zu Rechtsanwälten und Notarien im Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau.

1) der frühere Justitiarius und bisherige Kreis-Richter Rosemann, zum Rechts-Anwalt beim Königlichen Kreis-Gericht zu Reichenbach und zum Notar in unserem Departement; demselben ist gestattet worden, seinen Wohnsitz in Langenbielau zu nehmen, unter der Bedingung, daß er für Geschäfte in Reichenbach keine Diäten und Reisekosten liquidiren darf;
2) der frühere Justitiarius Pohl zu Schweidnitz, zum Rechts-Anwalt beim Königlichen Kreis-Gericht zu Militsch, und zum Notar in unserem Departement;
3) dem Rechts-Anwalt Babel zu Bolkenhain ist die Praxis im ganzen Bezirke des Königlichen Kreis-Gerichts zu Striegau gestattet, und
4) ist die Verlegung des Wohnsitzes des Rechts-Anwalts Aschenborn von Hermsdorf u./K. nach Hirschberg genehmigt worden.

Breslau, den 5. Juni 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Veränderungen,

im Bereich des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Ernannt:

der Ober-Gerichts-Assessor Jeuthe zu Neisse, zum Rechts-Anwalt bei dem Kreis-Gericht zu Falkenberg.

Versetzt:

der Referendarius von Strachwitz zu Glogau, ans Appellations-Gericht in Ratibor;
der Auscultator Nerlich zu Ratibor, ans Appellations-Gericht in Breslau;
der Rechts-Anwalt Glatzel in Ratibor, an das Kreis-Gericht in Leobschütz;
der Rechts-Anwalt Gründel in Ratibor, an das Kreis-Gericht in Groß-Strehlitz;
der Referendarius Menshausen an das Appellations-Gericht in Breslau;

der

der Auscultator von Koscielski zu Glogau, an das Appellations-Gericht in Ratibor.

Gestorben:

der Kreis-Richter, Ober-Gerichts-Assessor Nelius zu Oppeln.

Nachweisung der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Mösen	Neisse	Bauergutsbesitzer und Gerichtsmann Joseph Nitsche zu Mösen.
2	Halbendorf	Grottkau	Häusler Joseph Mahner zu Halbendorf.
3	Czirsowitz, Jedlownik, Krausendorf, Dyhrngrund, Klein-Thurze, Nieder-Mschanna, Ober-Mschanna, Wilchwa, Zamislau, Alt-Loslau, Neu-Loslau	Rybnick	Glöckner Anton Nowack zu Loslau.
4	Moschczenitz, Skrzischow, Friedrichsthal, Krostoschowitz	Rybnick	Schullehrer Swientek zu Skrzischow.
5	Lazisk	Rybnick	Schullehrer Fabian zu Golkowitz.
6	Stadt Loslau	Rybnick	Bürger Anton Mathuszik zu Loslau.
7	Czieschowa	Lublinitz	Schullehrer Moritz Hawlitschka.
8	Pawonkau	Lublinitz	Wirthschafts-Verwalter Emanuel Stöbel.
9	Altewalde	Neisse	Schullehrer Kuhnert zu Altewalde.
10	Rybnick	Rybnick	Kaufmann Albert Siewczensky zu Rybnik.
11	Stadt Creutzburg	Creutzburg	Schornsteinfegermeister Grützner und Kaufmann Renner daselbst.
12	Stadt Constadt	dto.	Bürgermeister Bierwagen.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung

von

den mittleren Marktreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks Oppeln, nach Preuß. Maaß und Gewicht

für den Monat Mai 1849.

Nummer.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rth.	Sgr	Pf.	Rth.	Sgr	Pf.	Rth.	Sgr	Pf.	Rth.	Sgr	Pf.	Rth.	Sgr	Pf.	Rth.	Sgr	Pf.
1	Beuthen	2	4	„	1	10	„	1	1	7	„	25	2	„	18	10	3	20	„
2	Cosel	2	„	„	1	10	„	1	„	„	„	22	„	„	17	„	3	5	„
3	Creutzburg	1	28	11	1	2	7	„	27	3	„	17	„	„	15	6	2	28	4
4	Falkenberg	1	26	„	1	6	„	„	26	6	„	19	6	„	18	„	2	15	„
5	Gleiwitz	1	27	7	1	8	7	1	„	1	„	21	„	„	15	„	3	3	„
6	Grottkau	1	28	7	1	6	2	„	24	6	„	17	4	„	20	„	4	„	„
7	Leobschütz	2	2	2	1	9	1	„	28	8	„	20	8	„	12	6	3	20	„
8	Lublinitz	2	2	3	1	10	„	1	4	6	„	28	„	„	18	„	3	15	„
9	Neisse	2	3	2	1	7	4	„	24	9	„	16	9	„	16	„	4	„	„
10	Neustadt	2	3	„	1	6	1	„	22	4	„	15	„	„	14	„	3	10	„
11	Oppeln	1	26	6	1	6	6	„	26	9	„	19	9	„	20	6	2	17	6
12	Pleß	„	„	„	1	16	8	„	„	„	„	25	4	„	12	„	2	6	„
13	Ratibor	1	29	„	1	7	3	„	29	„	„	21	7	„	13	7	2	29	6
14	Rosenberg	2	2	6	1	3	9	„	29	6	„	19	6	„	15	„	2	25	„
15	Rybnik	„	„	„	1	12	8	„	„	„	„	23	3	„	13	2	2	23	6
16	Groß-Strehlitz	1	28	11	1	5	11	„	28	7	„	20	2	„	18	„	2	29	2

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25.

Oppeln, den 19ten Juni 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 18. enthält:

(№ 3128.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten März 1849., betreffend die den Gemeinden Breitenworbis, Haynrode und Neustadt, in Bezug auf den chausséemäßigen Ausbau der ersten Meile der Straße zwischen Breitenworbis und Mackerode von Breitenworbis aus, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 3129.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Mai 1849., betreffend die Bestätigung des von der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses, wegen Aufnahme bäuerlicher Grundstücke in den landschaftlichen Credit-Verband.

(№ 3130.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Mai 1849., betreffend die Genehmigung des von dem siebenten General-Landtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlusses, wegen Beleihung des von dem Credit-Verbande bisher ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums mit „Neuen Schlesischen Pfandbriefen", nebst dem demselben angeschlossenen Regulative.

№ 19. enthält:

(№ 3131.) Die Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. Vom 30. Mai 1849.

(№ 3132.) Die Verordnung über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern. Vom 30. Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 158. Betr. die Competenz der Polizei-Behörden. A. d. J. VI. a. Nr. 233a.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in wie weit die Competenz der Polizeibehörden zur

Schlichtung privatrechtlicher Streitigkeiten, namentlich in Gesinde- und Feldpolizeisachen, durch die Verordnungen vom 2ten und 3ten Januar d. J. verändert sei.

Zur Erledigung dieser Zweifel wird den Königlichen Regierungen bemerklich gemacht, daß die Verordnung vom 3ten Januar d. J. Abschnitt V. die Strafgerichtsbarkeit der Polizei-Behörden aufhebt, im Uebrigen aber die Competenz der Polizei-Behörden nicht geändert hat. Die Festsetzung der Polizeistrafen nach den Vorschriften der Gesinde-Ordnungen und der Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847. gebührt also künftig in den Landestheilen, für welche die Verordnung vom 3ten Januar c. erlassen ist, den zur Aburtelung der Polizeivergehen bestellten Richtern.

Dagegen haben die Polizei-Behörden nach wie vor in den Streitsachen zwischen Herrschaft und Gesinde, über Erfüllung des Miethsvertrages ꝛc. die vorläufige civilrechtliche Entscheidung zu treffen,

cf. Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810. §§. 33. 47. 83. 160. 167. 172.;

Gesinde-Ordnung für Neu-Vorpommern und Rügen vom 11ten April 1845. §. 171.;

Gesinde-Ordnung für die Rheinprovinz excl. der Kreise Rees und Duisburg vom 19ten August 1844. §. 47.,

eben so in den Pfändungs-Sachen nach §§. 53.—67. der Feldpolizeiordnung vom 1sten November 1847. zu verfahren, wegen Festsetzung von Pfandgeld und Kosten und Ausmittelung des Schadens.

Denn das Pfandgeld ist keine öffentliche Strafe, sondern eine Privatstrafe zur Entschädigung des Verletzten.

Die Verwaltung der Ortspolizei wird erst durch die neue Gemeinde-Ordnung nach Artikel 104. der Verfassungs-Urkunde den Gemeinden übertragen werden. Bis dahin haben die bisherigen Polizei-Behörden nach Artikel 40. der Verfassungs-Urkunde noch die Polizei, mithin auch die obengedachte Function derselben auszuüben.

Der §. 1. der Verordnung vom 2ten Januar d. J. macht hierin für die gutsherrlichen oder städtischen Polizei-Verwaltungen keinen Unterschied.

Berlin, den 18. Mai 1849.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) v. Puttkammer.

Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage:
(gez.) Bode.

An
die Königliche Regierung in Oppeln.

Vorstehenden Erlaß bringen wir zur allgemeinen Kenntniß.
Oppeln, den 10. Juni 1849.

Dem

Digitized by Google

№ 159. Betr. die dem Kaufmann Freyer in Neustadt ertheilte Erlaubniß zur Uebernahme von Agentur-Geschäften für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. IV. Nr. 2167a.

Dem Kaufmann Johann, Gottlieb Freyer zu Neustadt, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. von uns die Erlaubniß, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen, ertheilt worden. Oppeln, den 4. Juni 1849.

Patent-Verleihungen.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den Umfang des Preußischen Staats, insofern die patentirten Gegenstände als neu und eigenthümlich erachtet und anerkannt worden, stattgefunden, als:

unter dem 5ten Juni 1849.:

an den Fabrik-Besitzer C. Heckmann zu Berlin,

auf eine Vorrichtung an Vacuum-Pfannen, um sowohl Saft, als Zucker-Proben zu entnehmen (Probestecher) in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf die Dauer von sechs Jahren; und

unter dem 6ten Juni 1849.:

an den Einwohner Peter Köhler zu Aachen,

auf eine Art von Degen- und Schwert-Scheiden,

auf die Dauer von fünf Jahren. Oppeln, den 15. Juni 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 160. Betr. die Ablösungen und Regulirungen zwischen Gutsherrschaften und bäuerlichen Wirthen.

Obwohl die Ablösungen und Regulirungen zwischen den Gutsherrschaften und bäuerlichen Wirthen auf Grund der provisorischen Verordnung für die Provinz Schlesien vom 20sten December v. J. im Allgemeinen nicht großen Fortgang gehabt haben, so sind dieselben doch in mehreren Fällen gut gelungen, und haben hier in der Regel zu einem definitiven Vergleich der Interessenten geführt. Inzwischen ist durch den im Staats-Anzeiger veröffentlichten Entwurf des Gesetzes: „betreffend die Ablösung der Real-Lasten und die Regulirung der gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse," welcher der aufgelösten zweiten Kammer vorgelegt war und den neu zusammentretenden Kammern wieder vorgelegt werden wird, schon ein weiterer Anhalt für die gütliche Einigung der Partheien geboten. Der Wunsch, vergleichsweise und bald zu einem festen Rechts-Zustande zu gelangen, ist von beiden Seiten vielfach laut geworden. Ein solches Streben nach vergleichsweiser Auseinandersetzung, müssen die Behörden mit allen Kräften befördern, zumal bei der noch fortdauernden Gültigkeit des Gesetzes vom 9ten October v. J. das ordentliche Verfahren in diesen Sachen zum wesentlichen Nachtheil der Interessenten grossentheils sistirt ist.

Von der Tüchtigkeit und dem Eifer der Commissarien, von der umsichtigen Vorbereitung und Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens, hängt der Erfolg wesentlich ab. Einige Beispiele von rasch und wohlfeil durchgeführten Auseinandersetzungen, wecken am Besten die Neigung der übrigen Kreisbewohner zu ähnlichen Vergleichen.

Die Mitglieder der Königlichen General-Commission haben daher ihre Thätigkeit ganz

Digitized by Google

ganz besonders dahin zu richten, daß sie dergleichen Beispiele theils durch eigene Leitung von Auseinandersetzungen in den verschiedenen Kreisen aufstellen, theils die Special-Commissarien dazu anspornen und dabei kräftig unterstützen.

Ich bemerke schließlich, daß die Anträge der Schlesischen General-Landschaft wegen Ausdehnung des Pfandbrief-Instituts auf die kleinen ländlichen Besitzungen von des Königs Majestät genehmigt sind. Das Reglement darüber wird in diesen Tagen durch die Gesetz-Sammlung publicirt. Dasselbe bietet den bäuerlichen Wirthen zur Ablösung der herrschaftlichen Renten, neben der bisherigen Ablösung durch baare Capital-Zahlung und neben der in Aussicht gestellten Ablösung durch die Renten-Banken — noch ein drittes Mittel der Ablösung durch Aufnahme von Pfandbriefen, welchen später durch einige Modificationen vielleicht eine noch entschiedenere Einwirkung auf die Ablösungen wird verschafft werden können. Jedenfalls ist schon jetzt dieses Mittel zur Förderung der gütlichen Auseinandersetzungen in Betracht zu ziehen und den Interessenten zu empfehlen. Berlin, den 30. Mai 1849.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage. gez. Manteuffel.

An
die Königliche General-Commission zu Breslau.

Indem wir die vorstehende Verfügung des Königlichen landwirthschaftlichen Ministerii zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die interimistischen Regulirungen nach dem Gesetz vom 20sten December 1848. im gleichmäßigen Interesse beider Theile liegen. Den Pflichtigen gereichen die Bestimmungen desselben insofern zum besonderen Vortheil, als ihnen schon jetzt die ihnen nach dem erschienenen Entwurf des neuen Ablösungs-Gesetzes zugedachten Vortheile zugewendet werden sollen. Ohne das Gesetz vom 20sten December v. J. würden wegen der laufenden Abgaben nach dem Gesetz vom 9ten October 1848. ebenfalls Interimistica regulirt werden müssen, hierbei aber lediglich die noch geltenden Gesetze in Anwendung kommen. Breslau, den 7. Juni 1849.

Königliche General-Commission von Schlesien.

№ 161. Betr. die verlegten Prüfungs-Termine am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Löwen.

Durch die auf den 17ten Juli c. anberaumten Wahlen zur zweiten Kammer in Berlin, kann sowohl der in Folge unserer Verfügung vom 19ten März c., auf die Tage vom 16ten bis 18ten Juli c. festgesetzte Termin zur Commissions- und Nach-Prüfung, als der nach unserer Verfügung vom 30sten April d. J. angeordnete Termin zur Prüfung pro rectoratu vom 16ten bis 17ten Juli d. J. am evangelischen Schullehrer-Seminar in Löwen nicht stattfinden, und haben wir die gedachten Termine auf die nächstfolgende Woche des Monats Juli c. verlegt, so zwar, daß die Prüfung pro rectoratu den 23sten und 24sten, und die Commissions- und Nachprüfung vom 24sten bis 26sten Juli in der angeordneten Art stattfinden wird. Breslau, den 9. Juni 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Digitized by Google

Extraordinaire Beilage

zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück XXV.

Nachweisung

der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den in Deutschland außerhalb des Preußischen Staates vorhandenen Eisenbahnen.

Verzeichniß der Eisenbahnen.

Oesterreich.

1. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.
   a. Wien-Oderberg.
   b. Zweigbahn Floridsdorf-Stockerau.
   c. " Gänserndorf-Preßburg.
   d. " Lundenburg-Brünn.
   e. " Prerau-Olmütz.
2. Nördliche Staats-Eisenbahn.
   a. Olmütz-Prag.
   b. Brünn-Böhm. Trübau.
3. Fürstlich Fürstenbergsche Bahn (Prag-Lahna).
4. Budweis-Linz-Gmunden.
5. Wien-Gloggnitzer Bahn.
   a. Wien-Gloggnitz.
   b. Zweigbahn Mödling-Laxenburg.
   c. " Wien-Bruck a. d. Leitha.
6. Neustadt-Oedenburg.
7. Südliche Staatsbahn (Mürzzuschlag-Cilli).

Sachsen.

8. Leipzig-Dresdener Bahn.
9. Riesa-Chemnitzer "
10. Sächsisch-Schlesische "
11. Löbau-Zittauer "
12. Dresden-Prager "
13. Sächsisch-Baierische "
    a. Leipzig-Hof.
    b. Zweigbahn Werdau-Zwickau.

Baiern.

14. Baierische Ludwigs-Süd-Nordbahn.
    a. Hof-Nürnberg.
    b. Donauwörth-Augsburg-Kaufbeuern.
15. Nürnberg-Fürther Bahn.
16. Baierische Ostbahn (München-Augsburg).
17. Pfälzische Ludwigsbahn (Ludwigshafen-Berbach).

Würtemberg.

18. Stuttgart-Ulm-Friedrichshafen.
19. Stuttgart-Heilbronner Bahn.

Kurhessen.

20. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.
    a. Cassel-Gerstungen.
    b. Cassel-Hayeda.
    c. Carlsbahn (Humme-Carlshafen).

Rheinhessen, Nassau, Frankfurt.

21. Taunusbahn.
    a. Frankfurt-Wiesbaden.
    b. Zweigbahn Höchst-Soden.
    c. " Castel-Biederich.
22. Frankfurt-Offenbacher Bahn.
23. Main-Neckarbahn (Frankf. a. M. Heidelberg).

Digitized by Google

Baden.

24. Großherzoglich Badiſche Bahn.
    a. Mannheim = Carlsruhe = Baſel.
    b. Zweigbahn Oos = Baden.
    c. = Appenweier = Kehl.

Braunſchweig.

25. Braunſchweig = Lüneburgſche Bahn.
    a. Oſchersleben = Braunſchweig = Peina.
    b. Wolfenbüttel = Harzburg.

Hannover.

26. Peina = Hannover = Minden.
27. Hannover = Hildesheim.
28. Hannover = Haarburg.
29. Hannover = Bremen.

Mecklenburg.

30. Mecklenburg = Schwerinſche Bahn (Hagenow = Schwerin = Wismar).

Holſtein.

31. Chriſtian VIII. Oſtſeebahn.
    a. Altona = Kiel.
    b. Zweigbahn Elmshorn = Glückſtadt.
    c. = Neumünſter = Rendsburg.

Anhalt.

32. Köthen = Bernburg.

Anmerkungen. a. Die hier verzeichneten Angaben gründen ſich auf amtlich eingezogene Nachrichten, mit Ausnahme der mit (†) bezeichneten Bahnen oder Bahnſtrecken, bei welchen in Ermangelung amtlicher Nachrichten anderweit vorhandene Materialien zu Grunde gelegt werden mußten.

b. Die noch nicht für den Betrieb eröffneten Bahnſtrecken ſind durch Klammern ([ ]) bezeichnet.

c. Die Entfernungen ſind in Preußiſchen Meilen angegeben. Die Preußiſche Meile enthält 24,000 Preußiſche Fuß und der Preußiſche Fuß iſt gleich 139,13 Pariſer Linien.

Digitized by Google

1. Kaiser Ferdinands Nordbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Wien-Oberberg.		
Wien	„	„
Floridsdorf	1	1
Wagram	1½	2½
Gänserndorf	1½	4
Angern	1	5
Dürnkrut	2	7
Drösing	1	8
Hohenau	1	9
Lundenburg	2	11
Neudorf	1½	12½
Göding	1½	14
Bisenz	3	17
Hradisch	2	19
Napagedel	2	21
Hullein	2	23
Prerau	2	25
Leipnick	2	27
Weißkirchen	1½	28½
Pohl	1½	30
Zauchtel	1½	31½
Stauding	1½	33
Schönbrunn	2½	35½
Ostrau	½	36
Oderberg	1¾	37¾
b. Zweigbahn Florids-dorf-Stockerau.		
Floridsdorf	„	„
Jedlersee	¼	¼
Enzersdorf	¼	½
Korneuburg	½	1
Spillern	1	„
Stockerau	„	2
c. Zweigb. Gänsern-dorf-Preßburg.		
Gänserndorf	„	„
Ober-Weiden	1	1
Marchegg	1½	2½
Neudorf	½	3
Preßburg	1	4
d. Zweigb. Lunden-burg-Brünn.		
Lundenburg	„	„
Seitz	2	2
Branowitz	3	5
Raigern	2	7
Brünn	2	9
e. Zweigb Prerau-Olmütz.		
Prerau	„	„
Brodech	1½	1½
Olmütz	1½	3

2. Nördliche Staats-Eisenbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Olmütz-Prag.		
Olmütz	„	„
Stefanau	1	1
Littau	1½	2½
Müglitz	1½	4
Lukawetz	½	4½
Hohenstadt	1	5½
Budigsdorf	2	7½
Landskron	½	8
Triebitz	2	10
Böhm. Trübau	1	11
Wildenschwert	1	12
Brandeis	1½	13½
Chotzen	½	14
Hohenmauth	1	15
Uhersko	1	16
Morawan	1	17
Pardubitz	2	19
Przelautsch	2	21
Elbe-Theinitz	2½	23½
Kolin	1	24½
Podiebrad	2	26½
Böhm. Brod	2	28½
Auwall	1½	30
Biechowitz	1	31
Prag	2	33
b. Brünn-Böhm. Trübau.		
Brünn	„	„
Adamsthal	2	2
Blansko	1	3

Digitized by Google

(Fortsetzung von 2.)

Nördliche Staats-Eisenbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Raitz	1	4
Skalitz	1	5
Lettowitz	1	6
Brüsau	1	7
Greifendorf	1½	8½
Zwittau	1	9½
Lotschnau	½	10
Böhm. Trübau	2	12

3. Fürstl. Fürstenbergsche Bahn (Prag-Lahna)
mit Pferdebetrieb.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Prag	"	"
Rössel	2	2
Pritocna	1	3
Karic	2	5
Lahna	2½	7½

4. Budweis-Linz und Linz-Gmundner Bahn
(mit Pferdebetrieb).

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Budweis	"	"
Holkau	2½	2½
Angern	3	5½
Kerschbaum	3	8½
Lest	3	11½
Oberndorf	2¾	14¼
Urfahr (Linz)	2¾	17
Linz	"	"
Neubau	2	2
Wels	1¾	3¾
Lambach	2	5¾
Engelhof	3	8¾
Gmunden	¼	9

5. Wien-

Digitized by Google

5. Wien-Gloggnitzer Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a Wien-Gloggnitz.		
Wien	„	„
Matzleinsdorf	1/4	1/4
Meidling	1/4	1/2
Hetzendorf	1/4	3/4
Atzgersdorf	1/4	1
Liesing	1/4	1 1/3
Perchtoldsdorf	1/4	1 1/2
Brunn	1/4	1 3/4
Mödling	1/4	2
Guntramsdorf	1/2	2 1/2
Gumpoldskirchen	1/4	2 3/4
Pfaffstetten	1/4	3
Baden	1/4	3 1/4
Vöslau	3/4	4
Kottingbrunn	1/4	4 1/4
Leobersdorf	1/4	4 1/2
Solenau	1/2	5
Felixdorf	1/4	5 1/4
Theresienfeld	1/2	5 3/4
Neustadt	3/4	6 1/2
St. Egiden	1	7 1/2
Neunkirchen	3/4	8 1/4
Ternitz	1/2	8 3/4
Pottschach	1/2	9 1/4
Gloggnitz	3/4	10
b. Zweigbahn Mödling-Laxenburg.		
Mödling	„	„
Laxenburg	1/2	1/2
c. Zweigbahn Wien-Bruck a. d. L.		
Wien	„	„
Simmering	1/4	1/4
Schwechat	3/4	1
Lanzendorf	1/4	1 1/4
Himberg	1/2	1 3/4
Gramat-Neusidl	3/4	2 1/2
Götzendorf	1	3 1/2
Trautmannsdorf	3/4	4 1/4
Wilfleinsdorf	3/4	5
Bruck a. d. Leitha	1/2	5 1/2

NB. Die Entfernung der Bahnhöfe der Wien-Gloggnitzer und der Kaiser Ferd.-Nordbahn von einander ist 1/2 Meile.

6. Neustadt-Oedenburger Bahn.

(Ungarische Bahn im Anschluß an Wien-Glogonitz).

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Neustadt	„	„
Katzelsdorf	1/2	1/2
Neudörfel	1/4	3/4
Pötsching	1	1 1/4
Wiesen-Sigleß	1/2	1 3/4
Mattersdorf	1/2	2 1/4
Marz	1/4	2 1/2
Loipersbach	3/4	3 1/4
Agendorf	1/2	3 3/4
Oedenburg	1/2	4 1/4

7. Süd-

Digitized by Google

7. Südliche Staatsbahn. (Mürzzuschlag-Cilli.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Mürzzuschlag	„	„
Langenwang	1	1
Krieglach	¾	1¾
Kindberg	1½	3¼
Marein	1	4¼
Kapfenberg	¾	5
Bruck a. d. Mur.	½	5½
Pernegg	1¼	6¾
Mirnitz	½	7¼
Frohnleiten	1½	8¾
Peggau	1	9¾
Kl. Stübing	½	10¼
Gratwein	½	10¾
Judendorf	½	11¼
Gratz	1¼	12½
Kalsdorf	1½	14
Wildon	1¾	15¾
Lebring	½	16¼
Leibnitz	1¼	17½
Ehrenhausen	1¼	18¾
Spielfeld	¾	19½
Pößnitz	2	21½
Marburg	1	22½
Kranichsfeld	1½	24
Pragerhof	¾	24¾
Pöltschach	2	26¾
Ponigl	2¼	29
St. Georgen	1¼	30¼
Cilli	1¼	31½

8. Leipzig-Dresdener Bahn. (✝)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Leipzig	„	„
Wurzen	3¼	3¼
Luppa-Dahlen	2½	5¾
Oschatz	1¼	7
Riesa	1¾	8¾
Priskewitz	2½	11¼
Niederau	1½	12¾
Dresden	2½	15¼

9. Riesa-Chemnitzer Bahn. (✝)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Riesa	„	„
Ostrau	2	2
Döbeln	1¼	3¼
Limmritz	¾	4

10. Sächs-

Digitized by Google

10. Sächsisch-Schlesische Bahn. (Dresden-Görlitz.) (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Dresden	"	"
Langebrück	1½	1½
Radeberg	¾	2¼
Fischbach	1	3¼
Harthau	1	4¼
Bischofswerda	¾	5
Seitschen	1½	6½
Bautzen	1	7½
Pommritz	1½	9
Löbau	1¼	10¼
Zoblitz	1	11¼
Reichenbach	½	11¾
Markendorf-Landskrone	1	12¾
Görlitz	¾	13½

11. Löbau-Zittauer Bahn. (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Löbau	"	"
Zittau	4½	4½

12. Dresden-Prager Bahn. (bis Pirna). (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Dresden	"	"
Pirna	2½	2½

13. Säch-

Digitized by Google

13. Sächsisch-Baierische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Leipzig-Hof.		
Leipzig	„	„
Kieritsch	2½	2½
Altenburg	2¾	5¼
Gößnitz	2¼	7½
Crimnitzschau	1¼	8¾
Werdau	1¼	10
Reichenbach	1	11
b. Zweigbahn Werdau-Zwickau.		
Werdau	„	„
Zwickau	1¼	1¼

14. Baierische Ludwigs-Süd-Nordbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Hof-Nürnberg.		
Hof*)	„	„
Oberkotzau	1¼	1¼
Schwarzenbach	½	1¾
Münchberg	1¾	3½
Stambach	1¼	4¾
Marktschorgast	1½	6¼
Neuenmarkt	1	7¼
Untersteinach	¾	8
Culmbach	¾	8¾
Mainleus	¾	9½
Mainroth	¾	10¼
Burgkundstadt	¾	11
Hochstadt	¾	11¾
Lichtenfels	1	12¾
Staffelstein	1	13¾
Ebensfeld	¾	14½
Zapfendorf	¾	15¼
Breitengüßbach	¾	16
Bamberg	1	17
Hirschaid	1½	18½
Eggolsheim	¾	19¼
Forchheim	1	20¼
Baiersdorf	1	21¼
Erlangen	1	22¼
Eltersdorf	¾	23
Poppenreuth	1	24
Fürther Kreuzung	¼	24¼
Nürnberg	¾	25
b. Donauwörth-Augsburg-Kaufbeuern.		
Donauwörth	„	„
Nordendorf	2	2
Meitingen	¾	2¾
Gershofen	1¾	4½
Augsburg	1	5½
Inningen	¾	6¼
Bobingen	¾	7
Großaitingen	¾	7¾
Schwabmünchen	¾	8½
Westererringen	¾	9½
Buchlo	1¼	10¾
Pforzen	1½	12¼
Kaufbeuern	1	13¼

*) Die Entfernung von der Sächsisch-Baierischen Grenze bis Hof beträgt noch 1½ Meilen.

15. Nürn-

Digitized by Google

15. Nürnberg-Fürther Bahn. (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Nürnberg	„	„
Fürth	1	1

16. Baierische Ostbahn. (München-Augsburg.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
München	„	„
Pasing	1	1
Lochhausen	¾	1¾
Olching	¾	2½
Maisach	¾	3¼
Nannhofen	¾	4
Althegnenberg	1¼	5¼
Mering	1	6¼
Stierhof	1¼	7½
Augsburg	¾	8¼

17. Pfälzische Ludwigs-Bahn. (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Ludwigshafen. (Mannheim-Neustadt.)		
Ludwigshafen	„	„
Mutterstadt	1	1
Schifferstadt	½	1½
Böhl	¾	2¼
Haßloch	½	2¾
Neustadt	1¼	4
b. Kaiserslautern-Homburg.		
Kaiserslautern	„	„
Landstuhl	2	2
Bruchmühlbach	1¼	3¼
Homburg	1½	4¾
c. Zweigbahn Speier-Schifferstadt.		
Speier	„	„
Schifferstadt	1¼	1¼

Digitized by Google

18. Stuttgart-Ulm-Friedrichshafen.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.	Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Stuttgart	"	"	Oberzell	1/2	26
Cannstadt	1/2	1/2	Unter-Meckenbeuern	3/4	26 3/4
Unter-Türkheim	1/2	1	Friedrichshafen (Bodensee.)	1 1/4	28
Ober-Türkheim	1/4	1 1/4			
Eßlingen	1/2	1 3/4			
Altbach	3/4	2 1/2			
Plochingen	1/2	3			
Reichenbach	1/2	3 1/2			
Ebersbach	1/2	4			
Uihingen	3/4	4 3/4			
Göppingen	3/4	5 1/2			
Gr. Eislingen	1/2	6			
Süssen	1/2	6 1/2			
(Geislingen	1 1/2	8			
Amstetten	3/4	8 3/4			
Lonsee	3/4	9 1/2			
Beimerstetten	1 1/4	10 3/4			
Ulm	1 1/2	12 1/4			
Erbach	1 1/2	13 3/4			
Laupheim	2 1/2	16 1/4			
Langenschemmern	1	17 1/4			
Biberach	3/4	18			
Ummendorf	1/2	18 1/2			
Unter-Essendorf	1 1/4	19 3/4			
Schussenried	1	20 3/4			
Aulendorf	3/4	21 1/2			
Waldsee [Durlesbach]	1	22 1/2			
Mochenwangen	3/4	23 1/4			
Niederbiegen	1/2	23 3/4			
Ravensburg)	1 3/4	25 1/2			

19. Stuttgart-Heilbronner Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Stuttgart	"	"
Feuerbach	1/2	1/2
Zuffenhausen	1/2	1
Kornwestheim	1/2	1 1/2
Ludwigsburg	1/2	2
Asperg	1/2	2 1/2
Bietigheim	3/4	3 1/4
(Besigheim	3/4	4
Kirchheim	3/4	4 3/4
Lauffen	3/4	5 1/2
Nordheim	3/4	6 1/4
Heilbronn)	1	7 1/4

20. Frie-

Digitized by Google

20. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Kassel-Gerstungen.		
(Cassel	„	„
Wahlershausen ..	1/2	1/2
Guntershausen ..	1 1/4	1 3/4
Gurhagen)	1/2	2 1/4
Melsungen	1 1/2	3 3/4
Altmorschen	1 1/2	5 1/4
Rotenburg	1 3/4	7
Bebra	3/4	7 3/4
(Hönebach.....	1 1/2	9 1/4
Gerstungen)	1 1/4	10 1/2
b. Cassel-Hanedà.		
Cassel.....	„	„
Mönchehof.....	1 1/2	1 1/2
Grebenstein.....	1 1/2	3
Hofgeismar	1/2	3 1/2
Hümme	3/4	4 1/4
(Liebenau [†]...	1 1/2	5 3/4
Preuß. hes. Grenze [Haueda] [†]).	1/2	6 1/4
c. Carlsbahn. (Hümme-Carlshafen.)		
Hümme	„	„
Trendelburg	1/2	1/2
Helmarshausen ..	1 1/4	1 3/4
Carlshafen	1/2	2 1/4

21. Taunusbahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Frankfurt-Wiesbaden.		
Frankfurt	„	„
Höchst	1 1/4	1 1/4
Hattersheim	3/4	2
Flörsheim.....	1	3
Hochheim	1	4
Kastel (Mainz)..	1/2	4 1/2
Wiesbaden	1 1/4	5 3/4
b. Zweigbahn Höchst-Soden. (†)		
Höchst	„	„
Soden	3/4	3/4
c. Zweigbahn Kastel-Bieberich.		
Kastel.....	„	„
Bieberich	3/4	3/4

22. Frankfurt-Offenbacher Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Frankfurt	„	„
Sachsenhausen ..	1/2	1/2
Oberrad	1/4	3/4
Offenbach	1/4	1

23. Main-

Digitized by Google

23. Main-Neckar Bahn.
(Frankfurt a. M. Heidelberg.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Frankfurt	„	„
Forsthaus-Station	1/2	1/2
Langen	1 1/4	1 3/4
Wirhausen	1	2 3/4
Darmstadt	3/4	3 1/2
Eberstadt	3/4	4 1/4
Bickenbach	1	5 1/4
Zwingenberg	1/2	5 3/4
Bensheim	3/4	6 1/2
Heppenheim	1/2	7
Hemsbach	3/4	7 3/4
Weinheim	1/2	8 1/4
Großsachsen	3/4	9
Ladenburg	3/4	9 3/4
Friedrichsfeld	1/2	10 1/4
Heidelberg	1 1/4	11 1/2

24. Badische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Mannheim-Carlsruhe-Basel.		
Mannheim	„	„
Friedrichsfeld	1 1/4	1 1/4
Heidelberg	1 1/4	2 1/2
St. Ilgen	1	3 1/2
Wiesloch	3/4	4 1/4
Langenbrücken	1 1/4	5 1/2
Bruchsal	1 1/4	6 3/4
Untergrombach	3/4	7 1/2
Weingarten	1/2	8
Durlach	1	9
Carlsruhe	1/2	9 1/2
Ettlingen	1	10 1/2
Malsch	1 1/4	11 3/4
Muggensturm	1/2	12 1/4
Rastatt	1/2	12 3/4
Oos	1 1/4	14
Sinzheim	1/2	14 1/2
Steinbach	1/2	15
Bühl	1/2	15 1/2
Achern	1	16 1/2
Renchen	1	17 1/2
Appenweier	3/4	18 1/4
Offenburg	1	19 1/4
Niederschopfheim	1 1/4	20 1/2
Dinglingen	1 1/4	21 3/4
Orschweier	1	22 3/4
Kenzingen	1 1/4	24
Riegel	3/4	24 3/4
Emmendingen	3/4	25 1/2
Denzlingen	1	26 1/2
Freiburg	1	27 1/2
Wolfenweiler	1 1/4	28 3/4
Krotzingen	3/4	29 1/2
Heitersheim	3/4	30 1/4
Müllheim	1 1/4	31 1/2
Schliengen	3/4	32 1/4
[Rheinweiler (†)	1	33 1/4
Elfringen (†)	1	34 1/4
Leopoldshöhe (†)]	1	35 1/4
b. Zweigbahn Oos-Baden.		
Oos	„	„
Baden	1/2	1/2
c. Zweigbahn Appenweier-Kehl.		
Appenweier	„	„
Kork	1 1/4	1 1/4
Kehl	1/2	1 3/4

25. Braun-

Digitized by Google

25. Braunschweig-Lüneburgische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Oschersleben-Braunschweig-Peina.		
Oschersleben	„	„
Neu-Wegersleben	1¼	1¼
Jerxheim	2	3¼
Schöppenstädt	1½	4¾
Wolfenbüttel	2½	7¼
Braunschweig	1½	8¾
Vechelde	1¾	10½
Peina	1½	12
b. Wolfenbüttel-Harzburg.		
Wolfenbüttel	„	„
Börsum	1½	1½
Schladen	¾	2¼
Vienenburg	1¼	3½
Harzburg	1	4½

26. Peina-Hannover-Minden.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Peina	„	„
Hämeler-Wald	1¼	1¼
Lehrte	1¼	2½
Misburg	1	3½
Hannover	1¼	4¾
Seelze	1½	6¼
Wunstorf	1¼	7½
Haste	1	8½
Lindhorst	1*)	9½
Stadthagen	1*)	10½
Kirchhorsten	¾	11¼
Bückeburg	¾	12
Minden	1¼	13¼

*) Die Entfernungen Haste-Lindhorst und Lindhorst-Stadthagen weichen auf Grund der jetzt erhaltenen amtlichen Nachrichten von den in der Nachweisung über die preußischen Eisenbahnen sub Nro. 22. enthaltenen Angaben ab; die Gesammt-Länge stimmt jedoch überein.

27. Hannover-Hildesheim.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Hannover	„	„
Misburg	1¼	1¼
Lehrte	1	2¼
Sehnde	¾	3
Algermissen	1	4
Harsum	¾	4¾
Hildesheim	¾	5½

28. Han-

Digitized by Google

28. Hannover-Harburg.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Hannover	»	»
Misburg	1¼	1¼
Lehrte	1	2¼
Burgdorf	1	3¼
Ehlershausen	1¼	4½
Celle	1½	6
Eschede	2¼	8¼
Unterlüß	1½	9¾
Suderburg	1½	11¼
Uelzen	1½	12¾
Emmendorf	1	13¾
Revensen	¾	14½
Bienenbüttel	1¼	15¾
Lüneburg	1¾	17½
Bardowitz	½	18
Winsen	2	20
Stelle	1	21
Harburg	1¾	22¾

29. Hannover-Bremen.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Hannover	»	»
Seelze	1½	1½
Wunstorf	1¼	2¾
Neustadt	1¼	4
Linsburg	2	6
Nienburg	1¼	7¼
Eystrup	2	9¼
Dörverden	1	10¼
Verden	1¼	11½
Langwedel	1	12½
Achim	1½	14
Sebaldsbrück	1½	15½
Bremen	¾	16¼

30. Mecklenburg-Schwerinsche Bahn.

(Hagenow-Schwerin-Wismar.)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Hagenow	»	»
Schwerin	3¾	3¾
Kleinen	2	5¾
Wismar	2	7¾

Anmerkung. Die im Mecklenburgischen belegenen Stationen der Berlin-Hamburger Bahn Nr. 13. der Nachweisung über die Preußischen Eisenbahnen.

31. Chri-

Digitized by Google

31. Christian VIII. Ostsee-Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
a. Altona-Kiel.		
Altona	„	„
Pinneberg	2¼	2¼
Tornesch	¾	3
Elmshorn	1	4
Horst	1	5
Wrist	2	7
Neumünster	3	10
Bordesholm	1½	11½
Kiel	2½	14
b. Zweigbahn Elmshorn-Glückstadt.		
Elmshorn	„	„
Glückstadt	2¼	2¼
c. Zweigb. Neumünster-Rendsburg.		
Neumünster	„	„
Nortorf	1¾	1¾
Rendsburg	2¾	4½

Berlin,
im Mai 1849.

32. Röthen-Bernburger Bahn. (†)

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln	im Ganzen.
Röthen	„	„
Biendorf	1½	1½
Bernburg	1¼	2¾

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachweisung

der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen im Preußischen Staate und auf einigen anschließenden Coursen in den Nachbar-Staaten.

(Die im Auslande liegenden Stationen sind eingeklammert.)

1. Straßburg-Mainz.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
(Straßburg)	"	"
(Freistadt)	2½	2½
(Iffelsheim)	3¼	5¾
(Lauterburg)	3	8¾
(Neuburg)	¾	9½
(Darlanden)	¾	10¼
(Knielingen)	1¼	11½
(Germersheim)	5½	17
(Philipsburg)	1¾	18¾
(Speyer)	2¼	21
(Mannheim)	3½	24½
(Worms)	4¼	28¾
(Rheindürkheim)	1	29¾
(Gernsheim)	1½	31¼
(Oppenheim)	¾	35
(Mainz)	1¼	36¼

2. Mainz-Coblenz.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
(Mainz)	"	"
(Bieberich)	½	½
(Walluf)	¾	1¼
(Eltville)	½	1¾
(Oestrich) u. (Freiweinhein)	1	2¾
(Geysenheim)	¾	3½
(Rüdesheim)	¼	3¾
(Bingen)	¼	4
Niederheimbach u. (Lorch)	1½	5½
Bacharach	½	6
(Caub)	½	6½
Oberwesel	½	7
(St. Goarshausen) u. St. Goar	¾	7¾
(Camp)	1½	9¼
(Boppard)	¼	9½
Niederspey und (Braubach)	1¼	10¾
(Oberlahnstein)	½	11¼
Capellen	¼	11½
Coblenz	¾	12¼

3. Coblenz-Cöln.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Coblenz	"	"
Engers	1¼	1¼
Neuwied	1	2¼
Andernach	¾	3
Brohl	1	4
Breisig und Höningen	½	4½
Linz	¾	5¼
Remagen	½	5¾
Unkel	¼	6
Rolandseck	¾	6¾
Königswinter	½	7¼
Plittersdorf	¼	7½
Bonn	1	8½
Widdig	1¼	9¾
Weßlingen	¾	10½
Porz	1¼	11¾
Cöln	1¼	13

Digitized by Google

4. Cöln-Emmerich.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Cöln	"	"
Mülheim	1/2	1/2
Hittorf	1 3/4	2 1/4
Worringen	1/2	2 3/4
Zons	1 1/4	4
Urdenbach u. Benrath	1/2	4 1/2
Grünlingbauſen	1 3/4	6 1/4
Düſſeldorf	1 1/4	7 1/2
Kaiſerswerth	1 1/2	9
Uerdingen	1	10
Werthauſer Fähre Duisburg	1 1/2	11 1/2
Ruhrort	3/4	12 1/4
Orſoy	1 1/2	13 3/4
Weſel	3	16 3/4
Xanten	1 1/4	18
Rees	1 3/4	19 3/4
Grieth	1	20 3/4
Emmerich	1	21 3/4

5. Emmerich-Rotterdam (per Arnheim).

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Emmerich	"	"
(Lobith)	1 1/2	1 1/2
(Pannerden)	1	2 1/2
(Huißen)	1	3 1/2
(Arnheim)	3/4	4 1/4
(Heteren)	1 1/2	5 3/4
(Wageningen)	1	6 3/4
(Rehnen)	1	7 3/4
(Eck en Wiel) und (Amerongen)	1 1/4	9
(Wyk by Duurſtede)	1 1/2	10 1/2
(Beuſiechem)	1/2	11
(Kuilenburg)	1	12
(Vianen) und (Vreeswyk)	1 1/2	13 1/2
(Tienhoven) und (Ameide)	1 1/2	15
(Schonhoven) und (Nieuwport)	1	16
(Leckerkerk)	2	18
(Krimpen)	1/2	18 1/2
(Rotterdam)	1 1/2	20

6. Emmerich-Rotterdam (per Nymegen).

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Emmerich	"	"
(Nymegen)	4 1/2	4 1/2
(Druiten)	2	6 1/2
(Thiel)	1 1/2	8
(Dreumel)	1/2	8 1/2
(Varik)	1/2	9
(Roſſum)	1/2	9 1/2
(Bommel)	1	10 1/2
(Brackel)	1 1/2	12
(Goreum)	1 1/4	13 1/4
(Hardinxveld)	1	14 1/4
(Dordrecht)	2	16 1/4
(Krimpen)	1 1/2	17 3/4
(Rotterdam)	1 1/2	19 1/4

7. Coblenz-

Digitized by Google

7. Coblenz-Trier.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Coblenz	„	„
Lay	1	1
Winningen	½	1½
Niederfell oder Gondorf	¾	2¼
Alken	¾	3
Brodenbach	¼	3¼
Hatzenport	¼	3½
Moselkern	¾	4¼
Carden	¾	5
Treis	¼	5¼
Clotten	1	6¼
Cochem	½	6¾
Beilstein	1¼	8
Mesenich	¾	8¾
Ediger	¾	9½
Alf oder Bullay	1¼	10¼
Zell	¾	11½
Pünderich	¾	12¼
Reil	½	12¾
Enkirch	¾	13½
Trarbach oder Traben	½	14
Croef	¾	14¾
Uerzig	1	15¾
Zeltingen	½	16¼
Bernkastel	¾	17
Lieser	½	17½
Kesten	¾	18¼
Piesport	¼	18½
Neumagen	1½	20
Trittenheim	½	20½
Leiwen	¼	20¾
Mehring	1¾	22½
Schweich	¾	23¼
Trier	2	25¼

8. Han. Münden-Bremen.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
(Münden)	„	„
(Beckerhagen)	1⅝	1⅝
(Bodenfelde)	2⅞	4½
(Carlshafen)	1⅝	6⅛
Beverungen	1	7⅛
Höxter	2⅛	9¼
(Holzminden)	1⅝	10⅞
(Polle)	1¾	12⅝
(Bodenwerder)	2⅜	15
(Grohnde)	1½	16½
(Ohsen)	⅝	17⅛
(Hammeln)	1¼	18⅜
(Oldendorf)	1½	19⅞
(Rinteln)	2¼	22⅛
(Erder)	1¾	23⅞
Blotho	¾	24⅝
Rehme	¾	25⅜
Minden	1¾	27⅛
Petershagen	1⅝	28¾
Schlüsselburg	3	31¾
(Stolzenau)	¾	32½
(Nienburg)	3⅜	35⅞
(Hoya)	4⅜	40¼
(Hulbergen)	3⅛	43⅜
(Dreye)	4⅝	48
(Bremen)	1⅝	49⅝

Digitized by Google

9. Magdeburg-Hamburg.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Magdeburg	»	»
Rogätz	4	4
Bittkau	3	7
Tangermünde	3	10
Arneburg	2	12
Sandau	2	14
Havelberg	1½	15½
Werben	1½	17
Wittenberge	4½	21½
(Schnackenburg)	3	24½
Lenzen	2	26½
(Dömitz)	3	29½
(Hitzacker)	3	32½
(Bleckede)	4	36½
(Boitzenburg)	2	38½
(Launenburg)	1½	40
(Hamburg)	8	48

10. Frankfurt a. O.-Stettin

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Frankfurt a. O.	»	»
Lebus	1½	1½
Göritz	1¾	3¼
Cüstrin	1¾	5
Kienitz	2¼	7¼
Zellin	1¼	8½
Güstebiese	⅝	9⅛
Zäckericker Fähre	¾	9⅞
Glietzener Fähre	1½	11⅜
Bellinchen	1⅝	13
Kriewen	1¾	14¾
Schwedt	1¼	16
Fiddichow	1½	17½
Garz	1½	19
Stettin	4	23

11. Stettin-Swinemünde.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Stettin	»	»
Swinemünde	10	10

12. Stet-

Digitized by Google

12. Stettin-Stepenitz.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Stettin.	„	„
Stepenitz	3¾	3¾

13. Stettin-Cammin.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Stettin.	„	„
Wollin	7¼	7¼
Cammin	2¾	10

14. Stettin-Anclam.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Stettin.	„	„
Ueckermünde	9	9
Usedom.	2¼	11¼
Anclam.	2¾	14

15. Dan-

Digitized by Google

15. Danzig-Neufahrwasser.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Danzig.....	„	„
Neufahrwasser...	1	1

16. Danzig-Königsberg (über See).

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Danzig.....	„	„
Pillau	12¼	12¼
Königsberg.....	6¼	18½

17. Elbing-Königsberg.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Elbing	„	„
Frauenburg.....	4¾	4¾
Pillau	5	9¾
Königsberg.....	6	15¾

18. Elbing-

Digitized by Google

18. Elbing-Kahlberg.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Elbing	"	"
Kahlberg	3½	3½

19. Königsberg-Memel (über Schaaksvitte am Haff).

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Königsberg.....	"	"
Memel.....	12½	12½

Berich-

Digitized by Google

Berichtigung

der

in der extraordinairen Beilage zum Amtsblatt Stück 46., pro 1848. abgedruckten Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Eisenbahnen des Preußischen Staats, und auf einigen anschließenden Bahnen des Auslandes.

Die gedachte Nachweisung enthält Seite 4 folgende Angaben:

11. Niederschlesisch-Märkische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Guben	1 3/4	17 1/4
Jeßnitz	2 3/4	20
Sommerfeld	3/4	20 3/4
Sorau	3 1/2	24 1/4
u. s. w.		

Dieselben sind in folgender Weise zu berichtigen:

11. Niederschlesisch-Märkische Bahn.

Stationen.	Entfernung in Meilen, einzeln.	im Ganzen.
Guben	1 3/4	17 1/4
Jeßnitz	2	19 1/4
Sommerfeld	1 1/2	20 3/4
Sorau	3 1/2	24 1/4
u. s. w.		

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26.

Oppeln, den 26sten Juni 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 20. enthält:

(№ 3133.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provincial-Chaussée-Bau-Obligationen, zum Betrage von 300,000 Thaler. Vom 4. Mai 1849.

(№ 3134.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1849., betreffend die Errichtung einer Handels-Kammer für den Kreis Siegen.

(№ 3135.) Das Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Schuld-Verschreibungen der Stettiner Kaufmannschaft, zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. Mai 1849.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 163. Betr. die Errichtung einer Handels-Kammer für den Bezirk der Stadt Breslau.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten März c. (Gesetz-Sammlung pro 1849. pag. 146.) die Errichtung einer Handels-Kammer für den Bezirk der Stadt Breslau genehmigt worden ist, hat die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreter derselben, in einer Versammlung der Handel- und Gewerbetreibenden, welche in der Steuer-Klasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten, Gewerbesteuer entrichten, am 23sten Mai c. stattgefunden, und ist die Prüfung des Wahlactes erfolgt.

Es sind gewählt worden:

A. Zu Mitgliedern der Handels-Kammer, die Kaufleute:

1) Th. Molinari; 2) Fr. Klocke; 3) J. A. Franck; 4) Credner; 5) Joseph Hoffmann; 6) M. Landsberger; 7) C. Milde; 8) B. Las-

Digitized by Google

ker; 9) Dr. Friedenthal; 10) Siegfr. Goldschmidt; 11) Isidor Friedenthal; 12) G. Liebich; 13) E. Heimann; 14) C. Krull.

B. Zu Stellvertretern:

1) D. Gordon; 2) B. Beyersdorff; 3) H. Eppenstein; 4) C. Gierth; 5) A. Haase; 6) S. A. Baier; 7) H. Schlarbaum; 8) Reinh. Sturm; 9) S. Pleßner.

Die Wahl des 15ten Mitgliedes hat bei der Prüfung beanstandet werden müssen, und ist deshalb eine anderweitige Wahl verfügt worden.

Indem ich dem §. 8. des Gesetzes vom 11ten Februar 1848. gemäß, dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich gleichzeitig, daß die Königliche Regierung hierselbst beauftragt worden ist, die Mitglieder der Handels-Kammer und deren Stellvertreter nunmehr in ihr Amt einführen zu lassen und die Handels-Kammer dadurch zu constituiren. Breslau, den 18. Juni 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 164. Betr. die Aufnahme von Gemüthskranken in der Privat-Verpflegungs-Anstalt zu Schmiedeberg. A. d. J. IV. Nr. 2272c.

Die concessionirte Verpflegungs-Privat-Anstalt für unheilbare und nicht gemein gefährliche Gemüthskranke und Blödsinnige zu Schmiedeberg, ist durch Erwerbung eines großen Gebäudes mit Garten-Anlagen in den Stand gesetzt, die Zahl ihrer Pfleglinge zu erhöhen. Diese sind in zwei Klassen eingetheilt, von denen die Pfleglinge der ersten Klasse einen Pensionssatz von 200 Rthlr., die der zweiten von 150 Rthlr. jährlich, in vierteljährigen Raten pränumerando zahlbar, außer einem für beide Klassen gleich hohen Entschädigungs-Betrage von 10 Rthlr. jährlich für den Instituts-Arzt, zu entrichten haben. Die, nach uns vorliegenden Nachrichten, in dieser Anstalt vorherrschende humane, der Individualität des Kranken entsprechende Behandlung und Leitung, sorgfältige Aufsicht, gute und ausreichende Kost, und endlich die wohlthätige Einwirkung der Gebirgs-Natur, üben auf den Kranken einen wohlthätigen Einfluß und gereichen dem Institute zur Empfehlung.

Wir machen deshalb auf diese Anstalt aufmerksam und bemerken, daß deren Vorstand auf portofreie Anfragen ungesäumt nähere Auskunft zu ertheilen bereit ist.

Oppeln, den 6. Juni 1849.

№ 165. Betr. die dem Schulzen Irmer zu Schnellewalde ertheilte Befugniß, zur Ausstellung von Legiti-

Der Erbschulze Franz Teuber zu Schnellewalde im Neustädter Kreise, ist von der demselben, nach der Bekanntmachung vom 18ten März 1848. (Amtsblatt S. 77.) ertheilten Befugniß, für diejenigen Einsassen der Gemeinde Schnellewalde, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die gesetzlich erforderlichen

Digitized by Google

chen Legitimations-Atteste auszustellen, wegen erfolgter Niederlegung des Schulzen-Amtes entbunden und diese Befugniß dem in seine Stelle getretenen Schulzen, Bauer Johann, George Irmer übertragen worden. Oppeln, den 7. Juni 1849.

mations-Atteſten bei dem Pferde-Verkauf. A. d. J. VI. Nr. 255c.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den Umfang des Preußischen Staats, insofern die patentirten Gegenstände als neu und eigenthümlich erachtet und anerkannt worden, stattgefunden, als:

Patent-Verleihungen.

am 5ten Juni 1849.:

an den Fabrik-Besitzer C. Heckmann zu Berlin,
auf eine Vorrichtung an Vacuum-Pfannen, um sowohl Saft, als Zucker-Proben zu entnehmen (Probestecher) in ihrer ganzen Zusammensetzung,
auf die Dauer von sechs Jahren;

am 6ten Juni 1849.:

an den Einwohner Peter Köhler zu Aachen,
auf eine Art von Degen- und Schwerdt-Scheiden,
auf die Dauer von fünf Jahren;

am 9ten Juni 1849.:

an den Fabriken-Besitzer C. Hummel zu Berlin,
auf eine Construction der Feuerspritzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf die Dauer von sechs Jahren, und

am 11ten Juni 1849.:

an den Steindruckerei-Besitzer Herrmann Delius zu Berlin,
auf eine durch Beschreibung erläuterte Darstellung von papier pelé zum Zeichnen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu behindern,
auf die Dauer von fünf Jahren. Oppeln, den 21. Juni 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 166. Betr. die diesjährigen Gerichts-Ferien.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Erndte-Ferien vom 15ten Juli bis 25sten August einschließlich, in diesem Jahre stattfinden werden.

Zugleich wird das Publicum darauf aufmerksam gemacht, daß nur in den, einer besonderen Beschleunigung erforderlichen Angelegenheiten, während der Ferienzeit verhandelt werden wird. Ratibor, den 12. Juni 1849.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Im Dienstbereiche des Königlichen Consistorii der Provinz Schlesien, ist die Vocation des Predigt-Amts-Candidaten Friedrich, Wilhelm Köhler, zum Pastor in Hartmannsdorf, Freistädter Kreises, bestätiget worden.

Dem Rathmann Knichalla zu Pitschen, ist nach zwanzigjähriger treuer Dienstzeit, bei seinem Ausscheiden aus dem Magistrats-Collegio der Titel „Stadtältester" verliehen worden — der Baumeister Zickler in Ratibor, hat die Wegebaumeisterstelle in Oppeln erhalten — und der seitherige Stadt-Verordneten-Protocollführer, Buchdruckerei-Besitzer Riedinger in Ratibor, ist zum Rathsherrn erwählt und bestätiget worden.

Die nachbenannten katholischen Schul-Adjuvanten sind als Schullehrer angestellt worden:

der Adjuvant Julius Kluger, als Lehrer zu Salzbrunn, Oppelner Kreises;
der Adjuvant Johann Skorczewsky, als Lehrer zu Dobersdorf, Leobschützer Kreises, und
der Adjuvant Franz Roskosch, als Lehrer zu Alt-Ujest, Groß-Strehlitzer Kreises; —

der seitherige katholische Schullehrer in Dobersdorf, Anton Weidlich, hat die Organisten- und Schullehrer-Stelle zu Gläsen, Leobschützer Kreises, erhalten — und der seitherige Schullehrer in Jatzdorf, Mathias Scholz, die Schullehrer-Stelle zu Karbischau, Falkenberger Kreises — dem evangelischen Schullehrer Biller zu Ober-Ellguth, ist die Schullehrer-Stelle zu Groß-Lassowitz, Rosenberger Kreises, verliehen worden.

Dem im Garde-Schützen-Bataillon als Volontair dienenden Ernst Kanzke, ist für die von ihm als Schüler bewirkte Rettung des Knaben Bosanneck hierselbst, vom Tode des Ertrinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr durch Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Juni 1849. verliehen worden.

Digitized by Google

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück XXVI.

№ 162.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten December 1848. die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungs-Bezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahl-Bezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungs-Bezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahl-Bezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens sechs Wahlmänner darin zu wählen sind.

* §. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9.

Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammt-Summe der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a. Gemeindeweise, Falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist (§. 6.).

b. Bezirksweise, Falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5.).

§. 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848. anstatt der indirecten eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848. erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Communalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer Behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Communal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Orts-Behörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protocoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12.) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgränzen (§§. 5. und 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Local, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen, und den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

Digitized by Google

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protocollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahl-Vorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protocoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.)

§. 22.

In der Wahl-Versammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmen-Mehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25.

Das Protocoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl

Diese §§. sind im Urwahl-Termine zu verlesen.

Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlacte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlacte erhobenen Bedenken, dürfen in der Versammlung keine Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das 30ste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat, und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protocoll.

Der Protocollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Regle-

Digitized by Google

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

---

§. 1.

Die Landräthe, oder im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben unverzüglich die Aufstellung der Urwähler-Listen zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahls-Bezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahls-Bezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2.

Nach Aufstellung der Urwähler-Listen erfolgt die Aufstellung der Abtheilungs-Listen (§. 16. der Verordnung).

§. 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungs-Listen ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammt-Summe aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammt-Summe aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungs-Liste angefertigt.

Digitized by Google

tigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungs-Liste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungs-Liste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwähler-Liste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6.

Auf der Abtheilungs-Liste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahl-Termin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7.

Aus der Abtheilungs-Liste des Urwahl-Bezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienst einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuer-Betrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahl-Termin in den Händen des Wahl-Commissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Candidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 13. des Reglements).

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahl-Vorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 9.

Der Wahlvorsteher ernennt den Protocollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protocollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungs-Liste.

§. 10.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahl-Verhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11.

Der Protocoll-Führer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungs-Liste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahl-Vorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protocollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungs-Liste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahl-Stimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 13. dieses Reglements, wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn

Diese §§. sind im Urwahl-Termine

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmen-Mehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14.

Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner Behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahl-Termine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16.

Ueber die Wahl-Handlung ist ein Protocoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17.

Die Regierungen haben sofort die Wahl-Bezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Commissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 18.

Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protocolle dem Wahl-Commissar ein.

Der Wahl-Commissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protocollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahl-Bezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19.

Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 20. bis 23. dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§. 20.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahl-Handlung gewählt, und zwar in der

zu verlesen.

Digitized by Google

der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protocollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmänner-Liste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21.

Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Seimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissars zu ziehen.

§. 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 23.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahl-Commissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat. Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heidt. von Rabe. Simons.

Digitized by Google

Zweite extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück XXVI.

№ 167. Betr. die Bildung der Wahl-Bezirke im Regierungs-Bezirke Oppeln, Behufs der Wahl zur zweiten Kammer. A. d. J. V. 1545a.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30sten Mai d. J., und des Reglements vom 31sten ej. m. (erste extraordinaire Beilage zum Amtsblatt Nr. XXVI.), ist für den diesseitigen Regierungs-Bezirk die Bildung der Wahlbezirke, die Bestimmung der Wahlorte und die Anzahl der in einem jeden Wahlbezirke zu wählenden Abgeordneten, so wie die Ernennung der Wahl-Commissarien beziehungsweise ihrer Stellvertreter erfolgt, und es wird das desfalls entworfene Verzeichniß nachfolgend zur Nachachtung bekannt gemacht.

Oppeln, den 24. Juni 1849.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der Wahl-Bezirke für die Abgeordneten-Wahlen zur Zweiten Kammer, nach der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten Mai d. J. und des Reglements vom 31sten ej. m., im Regierungs-Bezirk Oppeln.

№	Wahlorte.	Bezeichnung der zu jedem Wahl-Bezirke gehörenden Kreise.	Seelenzahl im Einzelnen.	Seelenzahl zusammen für den Wahl-Bezirk.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.
1	Oppeln	1) Oppeln, excl. der namentlich bezeichneten, nach Creutzburg geschlagenen Ortschaften.....	70,543		
		Latus...	70,543		

Digitized by Google

№	Wahlorte.	Bezeichnung der zu jedem Wahl-Bezirke gehörenden Kreise.	Seelenzahl im Einzelnen.	Seelenzahl zusammen für den Wahl Bezirk.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.
		Transport.....	70,543		
		2) Falkenberg, excl. der namentlich bezeichneten, nach Neisse geschlagenen Ortschaften.....	25,321	95,864	2
		Commissarius: Landrath Hoffmann in Oppeln; Stellvertreter: Landrath Graf Seherr in Falkenberg.			
2	Neisse	1) Kreis Neisse.....	79,017		
		2) Kreis Grottkau	39,212		
		3) vom Falkenberger Kreise die Ortschaften:			
		Groß-Mahlendorf.....	461		
		Schaderwitz.....	533		
		Bielitz.....	1071		
		Lamsdorf.....	552		
		Wierschbel	914		
		Sabine	504		
		Bauschwitz.....	354		
		Nußdorf.....	310		
		Woistrasch	164		
		Ellguth-Friedland.....	339		
		Hammer	123		
		Friedrichsfeld	136		
		Floste.....	430		
		Julienthal	116		
		Ferdinandshof.....	60		
		Rauschwitz.....	251		
		Latus...	124,547	95,864	2

Nr.

№	Wahlorte.	Bezeichnung der zu jedem Wahl-Bezirke gehörenden Kreise.	Seelenzahl im Einzelnen.	Seelenzahl zusammen für den Wahl-Bezirk.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.
		Transport.....	124,547	95,864	2
		Korpitz.....	261		
		Friedland, Stadt.....	1086		
		Friedland, Dorf.....	643		
		Hilbersdorf.....	168		
		Ranisch.....	217		
		Heinrichau.....	84		
		Jamke, Polnisch.....	374		
		Piechotzütz.....	216		
		Puschine.....	590		
		Groß-Schnellendorf.....	436		
		Klein-Schnellendorf.....	485		
		Ellguth-Heinrich.....	38		
		Plieschnitz.....	226		
		4) vom Neustädter Kreise die Ortschaften:			
		Steinau, Städtchen.....	972		
		Steinau, Dorf.....	638		
		Schweinsdorf.....	451		
		Dittmannsdorf.....	1299		
		Riegersdorf, gräflich.....	1205		
		Riegersdorf, Antheil.....	482		
		Schnellewalde.....	2671		
		Wackenau.....	520		
		Commissarius: Landschafts-Director v. Gilgenheimb auf Franzdorf; Stellvertreter: Kreis-Deputirte und Landraths-Amts-Verweser Mücke in Neisse.		137,609	3
		Latus.....	.....	233,473	5

Nr.	Wahlorte.	Bezeichnung der zu den Wahl-Bezirken gehörenden Kreise.	Seelenzahl im Einzelnen.	Seelenzahl zusammen für den Wahl-Bezirk.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.
		Transport.....	.....	233,473	5
3	Leobschütz	1) Neustadt, excl. des vorstehend zu Neisse geschlagenen Theiles.....	64,628		
		2) Leobschütz	72,031		
		Commissarius: Appellations-Gerichts-Rath Hansel in Ratibor; Stellvertreter: Landraths-Amts-Verweser, Bürgermeister Berlin in Neustadt.		136,659	8
4	Ratibor	1) Ratibor	91,744		
		2) Cosel	54,232		
		Commissarius: Landrath Wichura in Ratibor; Stellvertreter: Landrath Himmel in Cosel.		145,976	3
5	Sohrau	1) Kreis Rybnick.....	59,293		
		2) Kreis Pleß	69,853		
		3) vom Beuthener Kreise die Ortschaften:			
		Bujakow	1033		
		Chudow.....	584		
		Groß-Paniow	794		
		Klein-Paniow	711		
		Brzezinka mit Slupna.....	1740		
		Brzenskowitz	1194		
		Schloß Myslowitz mit Janow	1399		
		Stadt Myslowitz.....	3179		
				139,780	3
		Latus...	.....	655,888	14

Digitized by Google

Nr.	Wahlorte.	Bezeichnung der zu jedem Wahl-Bezirke gehörenden Kreise.	Seelenzahl im Einzelnen.	Seelenzahl zusammen für den Wahl-Bezirk.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.
		Transport.....	.....	655,888	14
		Commissarius: Landrath v. Hippel in Pleß; Stellvertreter: Landrath Baron von Durant in Rybnick.			
6	Gleiwitz	1) Kreis Beuthen, excl. des vorstehend nach Sohrau geschlagenen Theiles.....	73,491		
		2) Kreis Gleiwitz.....	64,198		
		Commissarius: Landrath v. Tieschowitz in Beuthen; Stellvertreter: Landrath Graf Strachwitz in Kaminietz.		137,689	3
7	Guttentag	1) Kreis Groß-Strehlitz.....	48,298		
		2) Kreis Lublinitz.....	41,671		
		Commissarius: Landrath v. Koscielski in Lublinitz; Stellvertreter: Landrath Bürde in Groß-Strehlitz.		89,969	2
8	Creutzburg	1) Kreis Rosenberg.....	43,329		
		2) Kreis Creutzburg.....	38,095		
		3) die nachfolgend bezeichneten Orte des Oppelner Kreises:			
		Budkowitz, Neu-, mit Morczinek.....	371		
		Budkowitz, Alt-.....	1008		
		Friedrichsthal mit Creutzburger Hütte.....	1386		
		Latus...	84,189	883,546	19

Nr.

Digitized by Google

№	Wahlorte.	Bezeichnung der zu jedem Wahl-Bezirke gehörenden Kreise.	Seelenzahl im Einzelnen.	Seelenzahl zusammen für den Wahl-Bezirk.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.
		Transport.....	84,189	883,546	19
		Blumenthal.....	205		
		Tauenzienau mit Schwarzwasser	309		
		Murow.....	444		
		Dambinietz.....	425		
		Georgenwerk.....	301		
		Carlsruhe.....	2054		
		Zedlitz.....	278		
		Süßenrode mit Kopietz.....	305		
		Seidlitz.....	218		
		Krogullno.....	729		
		Gründorf und Waldvorwerk..	658		
		Dombrowka, Königlich.....	665		
		Neuwedel.....	188		
		Plümkenau.....	270		
		Dammratsch mit Neu-Paris.	1641		
		Dammratschhammer.....	218		
		Dammratschhammer, Colonie.	277		
		Falkowitz.....	915		
		Liebenau.....	345		
		Zawisch.....	313		
		Commissarius: Landrath Graf Monts in Creutzburg; Stellvertreter: Landraths-Amts-Verweser, Bürgermeister Schemmel zu Rosenberg.		94,947	2
		Summa.....		978,493	21

Oppeln, den 24. Juni 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27.

Oppeln, den 3ten Juli 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 21. enthält:

(№ 3136). Die Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten. Vom 15. Juni 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 168. Betr. den Ausbruch der Rinderpest zu Weißbach in Oesterreichisch Schlesien.

Zu Weißbach in Oesterreichisch-Schlesien, unfern von Patschkau, ist die Löserdürre (Rinderpest) unter dem Rindvieh ausgebrochen. Indem daher in Gemäßheit des §. 4. im Gesetze vom 27sten März 1836. wegen Abwendung der Viehseuchen, aller und jeder Verkehr mit dem inficirten Orte hierdurch untersagt wird, bestimmen wir zugleich auf Grund des §. 3. a. a. O., daß aus dem österreichischen Nachbarstaate:

a) Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzener Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art, gar nicht zugelassen werden dürfen;

b) auch ungearbeitete Wolle, trockne Häute und thierische Haare, mit Ausnahme von Borsten, zurückzuweisen sind, wenn Gründe zu der Annahme vorliegen, daß solche aus inficirten Orten herstammen;

c) nur solche Personen ohne Weiteres eingelassen werden dürfen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem inficirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem inficirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen nach ihren Ver-

 hältnissen

hältnissen die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker u. dergl. mehrere, werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Hiernach haben die betreffenden Polizei-Behörden und Grenz-Zoll-Aemter, so wie das gewerbetreibende Publicum sich zu richten. Oppeln, den 28. Juni 1849.

Belobung. Der Tagelöhner Skotsch aus Oppeln, hat am 25sten v. M. den 6 Jahr alten Sohn des Tagelöhners Schölz, welcher von der großen Brücke in den Oderstrom gefallen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese lobenswerthe Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 18. Juni 1849.

Markt-Verlegung zu Oppeln und Gleiwitz. A. d. J. IV. Nr. 2586c. Der für die Stadt Oppeln auf den 16ten und 17ten Juli d. J. anstehende Kram- und Viehmarkt, ist wegen der am 17ten ejd. stattfindenden Wahl der Wahlmänner für die zweite Kammer, auf den

11ten und 12ten Juli d. J. verlegt.

Desgleichen wird der für Gleiwitz auf den 17ten Juli d. J. festgesetzte Markt aus demselben Grunde am

11ten Juli d. J. abgehalten werden,

was hierdurch dem Publicum bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 24. Juni 1849.

Patent-Verleihungen. Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den Umfang des preußischen Staats, in sofern die patentirten Gegenstände als neu und eigenthümlich erachtet und anerkannt worden, stattgefunden, als:

am 20sten Juni 1849.,

an den Landschafts-Rath v. Arnim zu Koppershagen bei Wehlau,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, mit der bekannten Thonschneide-Maschine zu verbindende Vorrichtung zum Formen der Ziegel,

auf die Dauer von fünf Jahre;

am 21sten Juni 1849.,

an den Goldschmidt Albert Wagner zu Berlin,

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, Lichte mit farbigen Verzierungen zu bedrucken,

auf die Dauer von fünf Jahre. Oppeln, den 28. Juni 1849.

Bekannt-

Digitized by Google

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 169. Betr. die bereits ernannten Probe-Prediger für die erste Pastorstelle in Ohlau.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Probe-Prediger für die vacante erste Pastorstelle zu Ohlau bereits ernannt sind, und werden besondere Bescheide an die nicht berücksichtigten Bewerber nicht erfolgen. Breslau, den 20. Juni 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 170. Betr. die diesjährige Präparanden-Prüfung zur Aufnahme in das von Löwen nach Münsterberg zu verlegende Seminar.

Der diesjährige Termin zur Prüfung der Präparanden, Behufs Aufnahme in das von Löwen nach Münsterberg zu verlegende und am 1sten October d. J. in Münsterberg zu eröffnende evangelische Schullehrer-Seminar, wird hiermit auf den 27sten und 28sten August d. J. anberaumt, und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Director Bock, in dem gegenwärtigen Gebäude zu Löwen, der 26ste August c., Nachmittag um 5 Uhr, festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 17ten August c. erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest, von dem Orts-Pfarrer seines dermaligen, und wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthalts-Ortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung;
4) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten Mai 1840. (Ministerial-Blatt 1840. Seite 231.) ausgestelltes Gesundheits-Attest, nebst einem demselben beigefügten Impfschein;
5) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen. Auf dem Titelblatte dieser Lebens-Beschreibung ist kurz anzugeben:
   a) der Tauf- und Familien-Name des Präparanden;
   b) das Alter und der Geburts-Ort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
   c) Stand und Beruf des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben sind;
   d) bei wem sich der Präparand Behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten;
   e) wie oft derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen;
6) eine von den Eltern oder dem Vormunde ausgestellte Erklärung, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, die erforderlichen Unterhaltungs-Kosten auf den Präparanden während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden.

Die

Digitized by Google

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17te Lebensjahr erreicht und das 20ste noch nicht überschritten haben. Breslau, den 23. Juni 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Nachtrag zu den Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 171. Betr. die Erhöhung der Taxpreise einiger Arznei-Mittel. A. d. J. I. Nr. 251b.

Der starke Verbrauch des schwefelsauren Chinin und des Chinioidin, hat ein bedeutendes Steigen der Einkaufspreise dieser Präparate veranlaßt. In Folge dessen sind die bisherigen Taxpreise jener Arznei-Mittel und des salzsauren Chinin revidirt, erhöht, und wie folgt, festgesetzt worden:

1) Chinioideum — 1 Drachme auf 5 Sgr.;
2) Chinium hydrochloratum — 1 Scrupel auf 16 Sgr. 10 Pf.;
3) Chinium sulphuricum — 1 Scrupel auf 12 Sgr. 6 Pf.

Oppeln, den 29. Juni 1849.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28.

Oppeln, den 10ten Juli 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 173. Betr. die von den Versicherungs-Gesellschaften gegen Feuersgefahr im Auslande vorgängig nachzusuchende ministerielle Erlaubniß, zum diesseitigen Geschäfts Betrieb A. d. J. IV. Nr. 1921a.

Wenn gleich den diesseitigen Staats-Angehörigen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, mit Ausnahme der Assecuranz gegen Feuersgefahr, auf welche die §§. 3., 6., 26., des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. Anwendung finden, Versicherungen bei auswärtigen Versicherungs-Gesellschaften direct zu nehmen, so bedürfen dennoch alle Versicherungs-Gesellschaften des Auslandes zum Geschäfts-Betriebe in Preußen, mittelst hier bestellter Agenten, nach §. 18. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. der vorgängigen ministeriellen Erlaubniß,

Die Erlaubniß zu dergleichen Agenturen muß gemäß der im Amtsblatte publicirten Verordnung vom 27sten April 1846. allemal bei uns nachgesucht und kann nur alsdann erst ertheilt werden, wenn die ministerielle Genehmigung erfolgt ist.

Gegen Agenten, welche für diesseits nicht concessionirte Gesellschaften des Auslandes demohngeachtet Versicherungs-Geschäfte betreiben, ist nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten. Oppeln, den 8. Juni 1849.

№ 174. Die Haussuchungen betreffend. A. d. J. V. Nr. 1534a.

Die Bestimmung des §. 6. des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 24sten September pr.

„Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters, der gerichtlichen Polizei und, wo diese noch nicht eingeführt ist, der Polizei-Commissarien oder der Communal-Behörde, wo eine solche aber nicht besteht, der Polizei-Behörde des Ortes geschehen, und zwar unter Zuziehung des Angeschuldigten, oder, Falls solche unmöglich, der Hausgenossen,"

haben zu Zweifeln über die Befugniß der Polizei-Behörden zur Veranstaltung von Haussuchungen, Veranlassung gegeben.

Diese Befugniß ist, nachdem nunmehr die Verordnung vom 3ten Januar c. in's Leben getreten, nach den Vorschriften der §§. 2. bis 5. und 7. derselben zu beurtheilen. Durch diese Vorschriften ist den Staats-Anwalten die gerichtliche Polizei übertragen, daneben aber den Polizei-Behörden — abgesehen von deren Eigenschaft als Organe der Staats-Anwaltschaft, also der gerichtlichen Polizei, — das Recht und die Pflicht vorbehalten, Verbrechen nachzuforschen, und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters, mit Beobachtung des Eingangs allegirten Gesetzes, zu treffen.

Hiernach haben die Polizei-Behörden in denjenigen Fällen, in denen bei einer vorliegenden Strafgesetz-Uebertretung und beim Vorhandensein der in den §§. 125. und 126. der Criminal-Ordnung aufgeführten Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Haussuchung, die Ausführung dieser Maßregel ohne Gefährdung der Aufklärung der Sache bis zur Mitwirkung des Gerichts oder der Staats-Anwaltschaft aufgeschoben werden kann, Haussuchungen nicht eigenmächtig und ohne solche Mitwirkung vorzunehmen, vielmehr dem Staats-Anwalt von der betreffenden Strafgesetz-Uebertretung und den die Vornahme einer Haussuchung rechtfertigenden Umständen Anzeige zu machen, und ihm die weiteren gerichtspolizeilichen Maaßregeln zu überlassen.

In allen denjenigen Fällen aber, wo beim Vorhandensein einer Strafgesetz-Uebertretung und der obengedachten gesetzlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Haussuchung, durch die mit der vorgängigen Antretung der Staats-Anwaltschaft oder des Gerichts verbundene Verzögerung, die Erreichung des Zweckes der Haussuchung, — die Aufklärung der Sache, — muthmaßlich verfehlt werden würde, haben die Polizei-Behörden kraft der ihnen ausnahmsweise im §. 4. der Verordnung vom 3ten Januar c. beigegten Eigenschaft als gerichtliche Polizei, selbstständig ohne vorgängige Antretung und ohne Zuziehung jener Behörden Haussuchungen vorzunehmen, dabei aber den Angeschuldigten oder, Falls dies nicht möglich, dessen Hausgenossen, zuzuziehen, die Vorschriften der §§. 127. und 128. der Criminal-Ordnung zu beobachten, und die Verhandlungen demnächst ungesäumt dem Staats-Anwalt zu übersenden.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich sämmtliche Polizei-Behörden zu achten.

Oppeln, den 27. Juni 1849.

№ 175. Betr. die nachträglich noch zu Polizei-Anwälten ernannten Personen. A. d. J. I.

In Ausführung des §. 28. der Allg. Verordnung vom 3ten Januar d. J., über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, sind nachträglich noch zu Polizei-Anwälten ernannt worden:

1) für den Bezirk der Gerichts-Commission zu Neu-Berun, Plesser Kreises: der Sergeant und Polizei-Verwalter Fischer zu Groß-Chelm;
2) zu Rosenberg, für den dortigen Kreis, ausschließlich des Bezirkes der Gerichts-Commission zu Landsberg: der Gerichts-Actuar a. D. Hartlieb;
3) zu Oppeln, für den hiesigen Kreis, ausschließlich der, besondern Gerichts-Commissionen überwiesenen Bezirke, der Regierungs-Secretair Scheider, und

4) zu

Digitized by Google

4) zu Guttentag: der Kämmerer Arndt, für den Bezirk der dortigen Gerichts-Commission.

Ferner als stellvertretender Polizei-Anwalt:

5) zu Nicolai: der Kämmerer Scherner, für den Bezirk der dortigen Gerichts-Commission.

Oppeln, den 29. Juni 1849.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 176. Betr. die Vorarbeiten zur Ablösung der Dienste und Natural-Abgaben.

Der Entwurf des neuen Ablösungs-Gesetzes bezweckt für die abzulösenden Dienste und Abgaben eine billige Entschädigung auf dem einfachsten und kürzesten Wege festzustellen.

Zu dem Ende sollen besondere Kreis-Commissionen gebildet werden, deren Mitglieder zur einen Hälfte von verpflichteten Wirthen, zur andern Hälfte von den Gutsherrschaften gewählt werden. Diese treten unter Leitung eines Mitgliedes der General-Commission zusammen, und ermitteln die bei der Ablösung der Dienste und Natural-Abgaben zum Grunde zu legenden Preise. Es bleibt der Beurtheilung derselben überlassen, ob sie diese Normal-Preise kreisweise, oder für besondere von ihnen zu bildende Bezirke (Preis-Bezirke) feststellen wollen.

Die von den verschiedenen Kreis-Commissionen vorgenommenen Normirungen gelangen dann zur schlüßlichen Festsetzung an die General-Commission und demnächst an das Königliche Revisions-Collegium zu Berlin.

Auf diesem Wege werden also im Voraus ein für allemal die Preise für die zur Ablösung kommenden Dienste und Naturalien festgestellt, und jeder Betheiligte kann sich danach selbst berechnen, wie hoch diese oder jene Leistung bei der Ablösung zu stehen kömmt. Daß hieraus eine sehr große Vereinfachung des Ablösungs-Verfahrens entspringt, bedarf keiner Ausführung.

Die gedachte Feststellung der Normal-Preise ist jedoch eine umfassende und Zeit erfordernde Arbeit.

Das Königliche Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat daher beschlossen, den nächsten Kammern vorweg den Theil des Entwurfs des Ablösungs-Gesetzes vorzulegen, der die allgemeinen Bestimmungen über Bildung der Kreis-Commissionen und Feststellung von Normal-Preisen enthält, damit die hierüber zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen, schleunigst vorweg verkündet werden. Es soll dann sofort mit der Feststellung der Normal-Preise durch die zu bildenden Kreis-Commissionen vorgegangen werden, damit beim Erscheinen des Ablösungs-Gesetzes, die Normal-Preise schon festgestellt sind, und mit den Regulirungen in den einzelnen beantragten Ablösungen sofort vorgeschritten werden kann

Zu dem angedeuteten Zweck erscheint es zweckmäßig, schon jetzt die allgemeinen Vorbe-

Digitized by Google

bereitungen zu treffen, namentlich festzustellen, welche verschiedene Arten von Prästationen und Diensten ꝛc. in den einzelnen Ortschaften vorkommen.

Wir fordern daher die Gutsherrschaften und Orts-Vorstände auf, schleunigst ein ganz genaues und vollständiges Verzeichniß der in dem betreffenden Ort vorkommenden verschiedenen Leistungen, dem Kreis-Landrath zur Uebersendung an uns, einzureichen. Wir bemerken hierbei, daß von dem Orts-Vorstand und der Gutsherrschaft ein gemeinschaftliches Verzeichniß eingereicht werden kann, wo aber ein solches Zusammenwirken nicht stattfindet, von jedem besondere Verzeichnisse eingereicht werden mögen.

Für jeden Ort muß ein besonderes Verzeichniß aufgestellt werden, in welchem der Name des Orts und des Kreises oben an zu setzen.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß diese Verzeichnisse Hinsichts der Angabe der vorkommenden verschiedenen Arten von Leistungen sehr genau sein müssen: also z. B. bei Hand- oder Spanndiensten, ob ein-, zwei- oder wie viel spännige Spanndienste; die Gegenleistungen, z. B. Beköstigung, worin diese besteht; bei den Naturalien die verschiedenen Arten, z. B. Roggen, Hafer, Hirse, Bohnen, Eier, Flachs, Nutzholz, Würste, Speck ꝛc. dergestalt, daß keine Dienste oder Abgaben irgend einer Art im Ort vorkommen, die nicht in dem einzureichenden Verzeichniß namhaft gemacht sind. Ebenso sind alle vorkommende Wald-Servituten in diesem Verzeichniß anzugeben.

Im Interesse der Betheiligten sprechen wir den dringenden Wunsch, um recht schleunige Einreichung dieser Verzeichnisse, aus.

Breslau, den 28. Juni 1849.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königlichen Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen im ersten halben Jahre 1849., so weit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departements zu Oppeln berühren:

Der Regierungs-Assessor Bohrstedt ist als Ober-Berg-Amts-Assessor angestellt; der Buchhalter Kerl zu Tarnowitz, ist zum Berg-Zehntner, und der Calculator Rhenisch daselbst, zum Rechnungs-Revisor ernannt worden.

Digitized by Google

Extraordinaire Beilage

zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück XXVIII.

№ 172.
Betr. die Bestrafung der Forst-Contraventionen in Königlichen Forsten. F. A. V. Nr. 901 F.

Die in Schlesien geltenden allgemeinen und provinziellen Verordnungen über die Bestrafung von Forstvergehen, haben sich für die Königlichen Forsten an verschiedenen Orten um deßhalb nicht als ausreichend erwiesen,

a. einmal weil viele, den Forsten zum Nachtheile gereichende Handlungen oder Unterlassungen in den Forst-Gesetzen zwar im Allgemeinen als verboten oder strafbar bezeichnet sind, ein Strafmaaß jedoch nicht vorgeschrieben worden, und demgemäß der Mangel einer speciellen Strafandrohung hier und da mit Erfolg geltend gemacht worden ist,

b. andrerseits aber, weil die polizeilichen Maaßregeln zum Schutze der Forsten den Zweck nicht überall gesichert haben.

Gestützt auf die den Königlichen Regierungen durch die Regierungs-Instruction vom 23sten October 1817., §. 11. eingeräumte Befugniß: innerhalb der Grenzen des Allgem. Landrechts, Thl. II. Tit. 20., §§. 33., 35., 240. auf die Uebertretung gesetzlicher Verbote bestimmte Strafen festzustellen, verordnen wir nach eingeholter höherer Genehmigung zur Abhülfe der vorstehenden Uebelstände **für die Königlichen Forsten** unsers Verwaltungs-Bezirks, unter Aufhebung der abweichenden Bestimmungen der Verordnungen vom 30sten August 1832. (Amtsblatt S. 211.), vom 27sten October 1844. (S. 278.), vom 5ten Januar 1845. (S. 31—32), 13ten November 1847. (S. 274.), was folgt.

I. Bestrafung der Hütungs-Contraventionen.

§. 1.

Einleitung.

Das Allg. Landrecht Thl. I., Tit. 14., §. 414., gestattet die Pfändung zur Sicherstellung wegen eines erlittenen Schadens oder zur Abwendung noch bevorstehender Beeinträchtigungen, und sichert dem Pfändenden aus dem Pfandstücke:

a. wenn ein Schaden geschehen ist, den Ersatz des Schadens und das in den Provinzial-Gesetzen bestimmte Pfandgeld. §. 439. ib.;

b. wenn die Störung ohne Beschädigung erfolgt ist, wenigstens das Pfandgeld. §. 444. ib.

Das schlesische Provinzialrecht enthält jedoch über die Höhe des Pfandgeldes weder eine allgemeine Bestimmung, noch eine besondere in Betreff der Hütungs-Contraventionen, und die richterliche Praxis hat in der Regel die letzteren Contraventionen mit einer als

Pfand-

Digitized by Google

Pfandgeld bezeichneten, hier und da als observanzmäßig angenommnen willkührlichen Geldbuße geahndet. Es sind daher folgende Straf-Festsetzungen nöthig geworden, um die Königlichen Forsten vor der Beschädigung durch unbefugtes Hüten zu schützen.

§. 2.

1. Hütungs-Contraventionen bei vorhandener Hütungs-Berechtigung.

Hütung ohne Hirten.

Der Hütungsberechtigte ist verpflichtet, sein Vieh nur unter der Aufsicht eines Hirten hüten zu lassen (Regulativ für die Königl. Domainen-Forsten in Schlesien vom 26sten März 1788. Neue Kornsche Edicten-Sammlung, Bd. 2, S. 57. — A. L. R. Thl. I. Tit. 22, §. 83. — Cultur-Edict vom 14ten September 1811. §. 33, lit. b.).

Hirten unter 14 Jahren.

Als Hirten werden jedoch Kinder unter 14 Jahren nicht zugelassen.

Einzelnhüten.

Wo das Hütungsrecht einer Gemeinde zusteht, dürfen die Mitglieder der Gemeinde das Vieh nicht einzeln auf die Hütung schicken, sondern das Vieh muß durch einen gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden (Schlesische Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 19ten April 1756. Tit. I., §. 8, lit. f. — Forst-Regulativ vom 26sten März 1788. a. a. d. — Cultur-Edict vom 14ten September 1811. §. 33, lit. a.).

Wer gegen eine der vorstehenden Vorschriften fehlt, verfällt in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thaler.

§. 3.

Nachthüten.

In Betreff des Nachthütens verbleibt es bei dem Erlasse der hiesigen Königlichen Regierung vom 7ten December 1835. (Amtsblatt 1835., S. 277.), wonach in Fällen des örtlichen Bedürfnisses der Nachthütung, auf den Antrag des Interessenten jedesmal durch die Local-Behörde diejenigen, von der Königl. Regierung zu bestätigenden Modificationen festzusetzen sind, welche einerseits nöthig sind, um dem Bedürfnisse vorzusehen, und andrerseits den Nachbarn genügenden Schutz zu gewähren und jedenfalls alle sittenverderbliche Einrichtungen zu hindern. Ebenso behält es bei den auf die Uebertretung dieser Vorschrift, sowie des §. 33., lit. c. des Cultur-Edicts vom 14ten September 1811., wonach das Vieh, wo es über Nacht bleibt, in Buchten oder eingehegten Koppeln getrieben werden muß,

durch die gedachte Amtsblatt-Verfügung angedrohten Strafen bis Fünf Thaler Geldbuße oder bis vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit, sein Bewenden.

§. 4.

Hütung in nicht angewiesenen Districten.

Der Hütungs-Berechtigte darf nur in den ihm angewiesenen Districten hüten. Reichen zur Hütung eröffnete Districte nicht aus, oder glaubt er sich durch die getroffene Auswahl der Hütungsflächen in seinem Rechte verletzt, so bleibt ihm überlassen, den Weg der Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu beschreiten, oder den Rechtsweg zu ver-

Digitized by Google

versuchen. Bis zur Erlangung einer andern Entscheidung aber muß die Anweisung befolgt werden. cf. Cultur-Edict vom 14ten September 1811., §. 32.

Wer hiergegen handelt, verfällt, wenn nicht der Ort in Schonung liegt, und der Contravenient daher schon die Strafe des §. 9. verwirkt hat,

a. für jedes Stück Rindvieh in eine Geldbuße von Fünf Silbergroschen,
b. für jedes Stück Schafe und Schweine in eine Geldbuße von Zwei Silbergroschen Sechs Pfennige,
c. für jedes Stück Gänse, Hühner und kalkuttische Hühner in eine Geldbuße von Sechs Pfennigen.

§. 5.

Auftrieb einer größeren als der erlaubten Zahl.

Wer eine größere Menge Vieh auftreiben läßt, als wozu er berechtigt ist, soll für jedes mehr aufgetriebene Stück

a. Rindvieh mit einer Geldbuße von Zehn Silbergroschen,
b. Schafe und Schweine mit einer Geldbuße von Fünf Silbergroschen,
c. Gänse, Hühner und kalkuttische Hühner mit einer Geldbuße von Einem Silbergroschen,

bestraft werden.

§. 6.

2. Hütungs-Contraventionen bei fehlender Hütungs-Berechtigung.

Gegen Denjenigen, welcher ohne Hütungs-Berechtigung sein Vieh auf fremdem Eigenthum hüten läßt, setzen weder Forst-Ordnung vom 19ten April 1756., noch spätere Gesetze eine bestimmte Strafe fest. Der §. 2., lit. h, Tit. 2. der Forst-Ordnung bestimmt nur, daß das Hüten in den Schonungen mit doppelter Strafe zu belegen sei, ohne das einfache Strafmaaß anzugeben. Es wird daher hiermit festgesetzt, daß, wer ohne Hütungs-Berechtigung sein Vieh in Königlichen Forsten hüten läßt, für jedes aufgetriebene Stück

a. Rindvieh in eine Geldbuße von Zehn Silbergroschen,
b. Schafe und Schweine in eine Geldbuße von Fünf Silbergroschen,
c. Gänse, Hühner und kalkuttische Hühner in eine Geldbuße von Einem Silbergroschen

verfällt, wenn ihn nicht schon die Strafe des §. 9. trifft.

§. 7.

Desgleichen werden gegen denselben, wenn er überdieß sein Vieh ganz ohne Hirten oder durch einen Hirten unter 14 Jahren hüten läßt, die außerdem noch gegen ihn festzusetzenden, oben im §. 2. bestimmten Strafen verdoppelt.

§. 8.

3. Hütungs-Contraventionen ohne Rücksicht, ob eine Hütungs-Berechtigung vorhanden ist oder nicht.

Hütung von Ziegen.

Das Hüten von Ziegen in den Königlichen Forsten, wird auf Grund der Schles.

Digitized by Google

Forst-Ordnung vom 19ten April 1756., Tit. I. §. 10., und des A. L. R. Thl. I., Tit. 22., §. 130., bei einer Geldbuße von Fünf Silbergroschen für das Stück gänzlich verboten. Falls die Ziegen wiederholt betroffen werden, sind selbige zu erschießen, und vom Contravenienten ist ein Schußgeld von Sieben und einem halben Silbergroschen pro Stück als Strafe zu erlegen.

§. 9.

Hütung in Schonungen.

Das Allg. Landrecht Thl. I., Tit. 22., §. 180. und 181. berechtigt den Forst-Eigenthümer, das in die Schonungen übertretende Vieh zu pfänden, und das in den Provinzial-Gesetzen bestimmte höhere Pfandgeld zu fordern. Eben so verbietet, wie bereits in §. 6. bemerkt worden, die Forst-Ordnung vom 19ten April 1756. im Tit. 2., §. 2. lit. h. das Hüten in den Schonungen bei doppelter Strafe, ohne die einfache Strafe zu bestimmen. Die über die Schonung der Forsten sprechenden Vorschriften des Forst-Regulativs vom 26sten März 1788., §§. 7. und 15. entbehren nicht minder einer speciellen Straf-Androhung. Endlich bestimmt das Allg. Landr. §. 186. l. c. nur allgemein, daß Hirten, Schäfer und andres Gesinde, welche Schonungen behüten, oder das übertretende Vieh nicht sofort abkehren, außer dem Schadensersatze mit nachdrücklicher Leibes- und allenfalls Festungsstrafe, nach näherer Bestimmung des Abschnitts XV. des Criminal-Rechts belegt werden sollen.

Zur Ergänzung der vorstehenden gesetzlichen Anordnungen werden daher auf das Hüten in den Schonungen folgende Strafen hiermit gesetzt:

a. für jedes Stück Rindvieh eine Geldbuße von Zwanzig Silbergroschen,
b. für jedes Stück Schafe und Schweine eine Geldbuße von Zehn Silbergroschen,
c. für jedes Stück Gänse, Hühner und kalkuttische Hühner eine Geldbuße von Zwei Silbergroschen.

§. 10.

Hütung in Mast-Revieren.

Das Hüten in den hiezu nicht geöffneten Mast-Revieren und das Auflesen von Eicheln, ist bereits in der Forst-Ordnung vom 19ten April 1756. Tit. 13., §. 3., bei Strafe von einem Tag Arbeit im Gehege für jede gelesene Metze Eicheln verboten. Da hierin eine Straf-Androhung nur für das Lesen der Eicheln, nicht aber auch für das Hüten gegeben ist, so wird hiermit festgesetzt, daß das Hüten in geschlossenen Mast-Revieren bei Sprengmast

a. für das Stück Rindvieh mit einer Geldbuße von Fünf Silbergroschen,
b. für das Stück Schafe und Schweine mit einer Geldbuße von Zwei Silbergroschen Sechs Pfennigen,
c. für das Stück Hühner, kalkuttische Hühner und Gänse mit einer Geldbuße von Sechs Pfennigen,

bei voller Mast aber mit dem doppelten Betrage der eben ausgesprochenen Geldbuße zu bestrafen ist.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11.

Hütung auf den Ufern der Flößbäche.

Das Hüten auf den Ufern der Flößbäche, welches für die Ufer äußerst schädlich ist, wird hiermit untersagt, und soll den Uebertreter dieses Verbots für jedes Stück

a. Rindvieh eine Geldbuße von Zehn Silbergroschen,

b. Schafe und Schweine eine Geldbuße von Fünf Silbergroschen,

c. Gänse, Hühner und kalkuttische Hühner eine Geldbuße von Einem Silbergroschen,

treffen.

§. 12.

Treiben des Viehes durch die Flößbäche.

Das Treiben des Viehes durch die Flößbäche ist bereits durch die Forst-Ordnung vom 19ten April 1756., Tit. 16., §. 9., bei einem halben Tag Strafarbeit verboten, wobei es sein Bewenden behält.

§. 13.

4. Besondere Schärfungsgründe.

Die in den §§. 2., 4., 6., 7., 9., 10., 11. bestimmten Strafen werden verdoppelt:

a. Strafe des Rückfalls.

a. Wenn der Contravenient bereits wegen gleichen Vergehens bestraft worden.

b. Zur Nachtzeit und an Sonn- und Festtagen.

b. Wenn das Vergehen zur Nachtzeit, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnen-Untergang bis einer Stunde vor Sonnen-Aufgang, oder an Sonn- und Festtagen verübt ist.

c. Cumulation mehrerer Vergehen.

Wer gegen mehrere der vorstehenden Vorschriften gleichzeitig fehlt, hat die für jedes Vergehen angedrohte Strafe besonders verwirkt.

II. Bestrafung der Gräserei-Contraventionen.

§. 14.

1. Gräserei-Contravention bei vorhandener Gräserei-Berechtigung.

Legitimations-Zettel.

Die Schles. Forst-Ordnung vom 19ten April 1756. verordnet im Tit. 2., §. 2., lit. g., daß diejenigen, welche die Gräserei ausüben, hierzu einen, von dem Königlichen Ober-Forstmeister unterschriebenen Zettel zu ihrer Legitimation lösen sollen, in welchem die Gegend, in welcher das Recht ausgeübt werden darf, bezeichnet ist, und daß, wer sich beim Grasen ohne solchen Zettel betreten läßt, mit eintägiger Forstarbeit belegt werden soll. Die Zettel werden jetzt nicht mehr von dem Ober-Forstmeister, sondern von der Revier-Forst-Verwaltung ausgestellt, und sind daher von dieser einzuholen. Hiernach müssen die Gräserei-Berechtigten oder die von ihnen mit dem Grashauen beschäftigten Leute diese Zettel, wenn sie in den Königlichen Forsten grasen, bei Vermeidung der für jeden einzelnen Contraventionsfall festzusetzenden obigen Strafe, stets bei sich führen.

Es

Digitized by Google

Es verbleibt ferner bei den Vorschriften der Schles. Forst-Ordnung von 1756. ä. a. O., wonach

a. derjenige, welcher den Zettel zum Mißbrauche an einen Andern abgiebt, des bezahlten Geldes ungeachtet, das Beneficium für das laufende Jahr verliert, und
b. derjenige, welcher auf eines Andern Zettel graset, — sofern er nämlich nicht schon nach §. 17. des gegenwärtigen Publicandi als Dieb zu bestrafen ist — mit zweitägiger Forstarbeit zu belegen ist.

§. 15.

Grasen an unerlaubten Orten.

a. Außer der bestimmten Zeit.

Wer sich bei der Gras-Entnahme zwar durch einen Zettel legitimiren kann, aber nicht an dem ihm von der Forst-Verwaltung angewiesenen Orte oder außer der von dieser bestimmten Zeit graset, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Geldbuße von Fünf Silbergroschen.

b. Mit unerlaubten Transportmitteln.

Als Transportmittel darf der Berechtigte sich bei gleicher Strafe nur dann eines Wagens bedienen, wenn ihm dies von der Forst-Verwaltung gestattet worden.

§. 16.

Grasen in der Schonung.

Das Grasen in Schonungen, die nicht etwa ausdrücklich hiezu angewiesen worden, ist schon durch die Forst-Ordnung von 1756., Tit. 2., §. 2., lit. h., bei doppelter Strafe untersagt. Da aber das einfache Maaß dort nicht angegeben ist, so wird die Strafe des Grasens in Schonungen hiermit auf Zehn Silbergroschen bis zwei Thaler festgesetzt.

§. 17.

2. Grasen ohne Gräserei-Berechtigung.

Die Entwendung von Gras aus den Königlichen Waldungen ist nach der A. K. O. vom 5ten August 1838. (G. S. 1838., S. 431.) und vom 4ten Mai 1839. (G. S. 1839. S. 173.) in Gemäßheit des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 7ten Juni 1821. neben dem Ersatz des tarmäßigen Werths des entwendeten Grases und neben den Pfandgeldern, wo solche observanzmäßig hergebracht sind, mit dem vierfachen Werthsbetrage, oder wenn dieser nicht höher ausfällt, mit einer Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis zwei Thalern zu bestrafen, und soll nach Verhältniß dieses, als vierfacher Werth anzunehmenden Betrages, in den Fällen der §§. 2. und 3. des Gesetzes vom 7ten Juni 1821. auch der sechs- und achtfache Werth, so wie die hiernach anzuwendende Strafe, ermessen werden.

§. 18.

3. Gräserei-Contraventionen ohne Rücksicht darauf, ob eine Gräserei-Berechtigung vorhanden ist oder nicht.

Grasen mit Sensen und Blattsicheln.

Die Schles. Forst-Ordnung vom 19ten April 1756., Tit. I., §. 8. Lit. e. verbietet bei schwerer Ahndung, mit der Sense zwischen lebendigem Holze Gras zu hauen,

und

Digitized by Google

und diejenigen, die auf diese Weise junge Holzsprossen mit abschneiden, sollen nach jenem §. auf das härteste bestraft werden. Auch das Allg. Landrecht Thl. I., Tit. 8., §. 91. bestimmt, daß Sensen oder Blattsicheln, bei deren Gebrauch das heranwachsende junge Holz nicht gehörig geschont werden kann, in Holzrevieren zum Grasmachen niemals gebraucht werden sollen. Ein Strafmaß aber ist nicht angegeben, und es wird daher das Grasen in den Königlichen Forsten mit der Sense bei einem bis drei Thalern und mit der Blattsichel bei Fünf Silbergroschen Strafe hiermit untersagt.

§. 19.

4. Cumulation mehrerer Vergehen.

Wenn das im §. 18. bezeichnete Vergehen mit den in früheren §§. angeführten Gräserei-Contraventionen zusammentrifft, so wird die Strafe dafür besonders festgesetzt.

III. Bestrafung der Waldstreu-Contraventionen.

§. 20.

In Betreff der Bestrafung der Waldstreu-Contraventionen, wird auf die Bestimmungen der im §. 17. allegirten Allerhöchsten K. O. vom 5ten August 1838. und 4ten Mai 1839., so wie auf die vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung vom 5ten März 1843 (G. S. 1843. S. 105.) verwiesen.

IV. Holz-Contraventionen.

§. 21.

1. Bei vorhandener Holz-Berechtigung.

a. Holzfällen ohne vorgängige Anzeige.

Nach §. 214., Tit. 22., Thl. I. A. L. R., ist kein Holzberechtigter befugt, ohne Vorwissen des Holz-Aufsehers Holz zu fällen und abzuführen. Auf die Uebertretung dieses Verbots wird hiermit eine Strafe von Funfzehn Silbergroschen bis Funfzig Thalern mit der Modification festgesetzt, daß die Strafe in jedem Falle nicht unter dem doppelten Werthe des eigenmächtig entnommenen Holzes normirt werden darf.

b. Legitimations-Zettel zum Raff- und Leseholz-Sammeln.

Jeder zu Raff- und Leseholz Berechtigte muß, gemäß der Forst-Ordnung vom 19ten April 1756., Tit. 9., §. 3., jährlich von der Revier-Forst-Verwaltung einen Legitimations-Zettel lösen. In Ermangelung einer Straf-Bestimmung auf das Uebertreten dieses Gebots wird hiermit festgesetzt, daß die Holzberechtigten oder die von ihnen mit dem Holzsammeln beauftragten Leute, wenn sie in den Königlichen Forsten Holz lesen, ohne sich durch einen Legitimations-Zettel ausweisen zu können, für jeden Fall mit einer Geldbuße von Fünf bis Zehn Silbergroschen zu belegen sind.

Verkauf von Raff- und Leseholz.

Hierbei wird die Bestimmung der Schles. Forst-Ordnung §. 4., Tit. IX., wonach derjenige, der mit Raff- und Leseholz, das ihm nur zu seiner Nothdurft zu holen erlaubt ist, zu handeln sich untersteht, oder auf andere Art sein Recht mißbraucht, nach Befinden bestraft, auch der bisherigen Gnade auf ein Jahr verlustig werden soll, mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die nach Befinden, also willkürlich, festzusetzende Strafe bis zu sechs Wochen Gefängniß oder Funfzig Thalern Geldbuße ausgedehnt werden kann.

§. 22.

Digitized by Google

§. 22.

Holzsammeln außerhalb der Forsttage.

a. An nicht aufgegebenen Orten.

Zum Raff- und Leseholzholen werden gewisse Holztage festgesetzt (Forst-Ordnung vom 19ten April 1756., Tit. 9., §. 1.). Wer außerhalb derselben Holz sammelt, verfällt in eine hiermit auf Fünf Silbergroschen arbitrirte Geldbuße.

b. Mit nicht gestatteten Transportmitteln.

Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die Anweisung des Königlichen Forst-Beamten in Betreff der Districte, in welcher die Gerechtigkeit auszuüben ist, und in Betreff der Transportmittel, d. i. Wagen, Radwer u. s. w. überschreitet.

§. 23.

In Schonungen und geschlossenen Districten.

Das Sammeln von Raff- und Leseholz in Schonungen und gänzlich geschlossenen Districten, wird bei Zehn Silbergroschen Geldbuße für den Contraventionsfall untersagt.

§. 24.

2. Bei nicht vorhandener Holz-Berechtigung.

Die unbefugte Entnahme von Holz aus den Königlichen Forsten, wird nach dem Gesetze vom 7ten Juni 1821. und der Allerhöchsten K. O. vom 28sten Juni 1844. (G. S. 1844., S. 252.), als Diebstahl gestraft.

§. 25.

3. Ohne Rücksicht darauf, ob eine Holz-Berechtigung vorhanden ist oder nicht.

Wer sich zur Ausübung der Raff- und Leseholz-Gerechtigkeit einer Art oder anderer Werkzeuge bedient, oder dieselben auch nur zu diesem Zwecke mit in den Wald nimmt, hat nach dem A. L. R. Thl. I., Tit. 22., §. 220. nicht nur den Verlust des Werkzeuges verwirkt, sondern soll außerdem die in der Provinzial-Forst-Ordnung näher bestimmte Strafe erleiden.

Gebrauch von Instrumenten.

Die Schlesische Forst-Ordnung vom 19ten April 1756. bedroht zwar ebenfalls im Tit. II., §. 1., die Holz-Defraudanten mit der Pfändung und dem Verluste der Art. Da aber das Provinzial-Gesetz eine anderweitige Strafe auf den Gebrauch von Werkzeugen zur Ausübung der Raff- und Leseholz-Gerechtsame nicht gesetzt hat, so wird hiermit angeordnet, daß außer dem Verluste des Instruments, für den Gebrauch oder die Mitnahme

a. einer Säge jedesmal eine Geldbuße von Zehn Silbergroschen,

b. einer Art jedesmal eine Geldbuße von Fünf Silbergroschen,

c. eines Hakens jedesmal eine Geldbuße von Zwei und einen halben Silbergroschen,

eintreten soll.

§. 26.

Laubstreifen.

Das Laubstreifen ist durch die Forst-Ordnung vom 19ten April 1756., Tit. I., §. 8.,

§. 8., lit. d., bei zweitägiger, und im Wiederholungsfalle bei achttägiger Forst-Arbeit verboten.

Beringeln, Beklopfen und Beschälen der Bäume.

Nicht minder untersagt der §. 11., Tit. 1. ibidem das Beringeln, Beklopfen und Beschälen bei zwei Tagen Strafe für jeden beschädigten Baum neben dem Ersatze des Holzwerthes. Ferner soll nach derselben Gesetzstelle das Wagensetzen auf Philippi, Jacobi, — an Kirchweih- und Kirmeß-Tagen, so wie das Abschneiden der Wipfel zum sogenannten Sommern der Kinder, mit nachdrücklicher arbitrairer Strafe belegt werden. Diese Strafe darf nach §. 35., Tit. 20., Thl. II. A. L. R., bis zu Funfzig Thalern oder sechs Wochen Gefängniß ausgedehnt werden.

Abschneiden der Zöpfe der Bäume.

Endlich ist nach Tit. 4., §. 5. der Schlesischen Forst-Ordnung, das Abschneiden der Zöpfe von Bäumen wegen des Kiehns, mit zwei Tagen Forst-Arbeit, und das Abschneiden ganzer Bäume wegen eines Stückes Zopf, Kiehn oder Ast, mit dem Ersatze der höchsten Taxe neben der Strafe der Hoch-Defraudation zu ahnden.

Anhauen, Anbohren, Anreißen der Bäume, Beschädigung der Wurzeln.

Indem die vorstehenden Straf-Bestimmungen in Erinnerung gebracht werden, wird gleichzeitig noch festgesetzt, daß auch das Anhauen, Anbohren, Anreißen der Bäume, so wie die Entnahme der Wurzeln, mit einer Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis Zwei Thalern gestraft werden soll.

§. 27.

Harzscharren.

In Betreff des unbefugten Harzscharrens, wird auf die Verordnung vom 31sten Mai 1836. und die Amtsblatt-Verfügung der hiesigen Königl. Regierung vom 6ten Februar 1839. (Amtsblatt 1839., S. 60.), hingewiesen.

§. 28.

Roden grüner Laubholz-Stöcke im Niederwalde.

Das unbefugte Roden grüner Laubholz-Stöcke im Niederwalde, wird bei Zwanzig Silbergroschen Strafe für den Stock, untersagt.

§. 29.

Kiehn-Roden.

Das Kiehn-Roden ohne Anweisung des Orts oder außerhalb des dazu angewiesenen Districts, ist mit einer Geldbuße von Zehn Silbergroschen zu bestrafen, sofern nicht schon die Strafe des Diebstahls eintritt.

Jeder Kiehngräber ist verpflichtet, die Kiehnlöcher mit Erde zu füllen und dem Boden gleich zu machen. Die Immediat-Guts-Unterthanen, welche dies versäumen, sollen nach der Forst-Ordnung von 1756., Tit. 4., §. 9., für jede nicht zugeworfene Kiehngrube drei Tage Strafarbeit leisten. Ebendaselbst ist im §. 3. vorgeschrieben, daß die Pechschwehler und Alle, welche Kiehn graben, wenn sie die Gruben ganz offen lassen, oder dieselben nur mit Reisig oder altem Holze füllen, in eine Strafe von Fünfzehn Silbergroschen, d. h. für jedes Loch, verfallen. Beide Straf-Bestimmungen, von denen

***

die

Digitized by Google

die erstere nur die Domainen-Einsassen, die andere aber alle übrigen Personen betrifft, werden hiermit in Erinnerung gebracht.

V. Andere Forst-Polizei-Contraventionen.

Im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und zum besseren Schutze der Forsten, sind in Gemäßheit des A. L. R. Thl. II., Tit. 17., §. 10., noch folgende Anordnungen nöthig geworden.

§. 30.

Fahren, Viehtreiben, Reiten und Gehen.

Das unbefugte Fahren und Viehtreiben in den Königlichen Forsten außer den Wegen und Triften, wird bei Funfzehn Silbergroschen bis Zwei Thalern, und das unbefugte Reiten und Gehen ebendaselbst bei Zwei und einem halben bis Zehn Silbergroschen Strafe verboten (cf. Minister.-Reser. vom 30sten September 1840., Minister.-Blatt der innern Verwaltung 1840., S. 404.).

Im Uebrigen verbleibt es bei der Straf-Bestimmung der Schlesischen Forst-Ordnung vom 19ten April 1756., Tit. 1., §. 6. in fine, wonach derjenige, welcher sich eines vergrabenen, oder mit Wischen ausgesteckten Weges bedient, entweder in Person zwei Tage Wege zu repariren, oder eine andere Person zu dieser Arbeit auf seine Kosten zu stellen verpflichtet ist.

§. 31.

Feuer und Feuermachen im Walde.

Das Feuermachen in den Königlichen Forsten und auf den Feldern, die an Holzungen stoßen, so wie während der Zeit von Ostern bis Michaelis das Tabackrauchen in den Heiden, ist bereits in der Forst-Ordnung von 1756., Tit. 3., §. 1., bei harter Leibesstrafe untersagt, an deren Stelle in Folge der Cabinets-Order vom 6ten Mai 1848., Ges.-Samml. pag. 123., verhältnißmäßige Freiheitsstrafe getreten ist.

Anzündung des Abraums oder der Stöcke.

Nach §. 4. lit. c. ibidem ist es Niemanden erlaubt, auf den an die Wälder anstoßenden Aeckern oder Wiesen, ohne Genehmigung der Obrigkeit und ohne Beisein eines Forst-Bedienten, so wie außerhalb einer windstillen und nassen Zeit, weder den Abraum anzuzünden, noch die alten Stöcke auszubrennen, und soll, wer dawider handelt, mit vierwöchentlicher Strafarbeit, oder wenn er es wider Verbot gethan, eben so lange mit dem Arbeitshause bestraft werden.

Theeröfen.

Kein Theerofen darf ohne vorgängige Meldung, bei Vermeidung der im §. 3, Tit. 4. der Forst-Ordnung von 1756. angedrohten Strafe von Zwei Thalern, angezündet werden.

Meilerstellen.

Köhler, welche gegen die Vorschrift des §. 6., Tit. 4. der Forst-Ordnung von 1756., ohne Anweisung eine Meilerstelle wählen, oder sich gegen die Vorschrift des §. 7. ibd. über hundert Schritte von im Feuer stehenden Meilern entfernen, verfallen in eine hiermit auf Fünf bis Zwanzig Thaler arbitrirte Geldbuße.

Für

Für alle andere Fälle unbefugten Feueranzündens in den Königlichen Forsten, die nicht nach Vorstehendem mit speciellen Strafen bedroht sind, wird eine Geldbuße von Einem bis Zehn Thaler festgesetzt. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher es unterläßt, das mit Erlaubniß im Walde angemachte Feuer beim Weggehen vollständig zu löschen.

Sobald durch die Verletzung dieser Polizei-Vorschriften ein Brand entsteht, treten die Bestimmungen des A. L. R. Thl. II., Tit. 20., §. 1557. ff., ein.

§. 32.

Tabackrauchen.

Das Tabackrauchen in den Königlichen Forsten außerhalb der Wege, aus Pfeifen ohne Deckel, so wie das unvorsichtige Fortwerfen von Tabacksasche und Cigarren im Walde, wird bei Fünf Silbergroschen bis Zwei Thaler Strafe untersagt (Edict vom 19ten Januar 1764. und A. K. O. vom 31sten August 1815. G. S. 1815., S. 1.).

§. 33.

Beschädigung von Grenzsteinen, Grenzhügeln, Gestellpfählen.

Die Beschädigung von Grenzsteinen, Grenzhügeln und Gestellpfählen soll, sofern der Beschädiger sich nicht eines nach §. 1403. oder 1488., Tit. 20., Thl. II. A. L. R., criminalrechtlich strafbaren Delicts schuldig gemacht hat, mit einer Geldstrafe von Einem bis Drei Thaler geahndet werden.

§. 34.

Beschädigung von Warnungs- und Schonungstafeln, Schonungswischen, Wegweisern.

Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Warnungs- und Schonungstafeln, Schonungswische und Wegweiser in den Königlichen Forsten beschädigt.

§. 35.

Abfuhr des gekauften Holzes.

Die Vorschrift der Forst-Ordnung von 1756., Tit. 2., §. 2., lit. f., wonach, wenn das geschlagene Holz zur festgesetzten Zeit nicht aus den lebendigen (Laubholz-) Hauen herausgeschafft, oder dabei etwas versäumet, desgleichen nicht befohlenermaaßen alles auf das Genaueste befolgt wird, die Saumseligen nach Befinden mit Verlust des Holzes bestraft werden sollen, wird als fortbestehend in Erinnerung gebracht.

§. 36.

Beschlagen der Bauhölzer im Walde.

Bauhölzer dürfen nicht ohne Genehmigung der Revier-Forst-Verwaltung im Walde beschlagen werden, bei Fünf Silbergroschen Strafe für jeden Stamm.

§. 37.

Lagern von Holz ꝛc. auf Forstgrund.

Wer ohne Erlaubniß der Forst-Verwaltung Holz, Steine, Dünger und andere Gegenstände auf Königl. Forstgrunde ablagert, verfällt in eine Geldbuße von Zwanzig Silbergroschen bis Fünf Thaler.

§. 38.

Einwerfen von Ankern in die Ufer und Anbinden von Kähnen an Bäume.

Den Schiffern wird bei Fünfzehn Silbergroschen bis Fünf Thalern Strafe verbo-

ten,

Digitized by Google

ten, die Anker der Oderkähne in die Ufer, welche an die Königlichen Forsten grenzen, einzuwerfen, oder die Oderkähne an die zu Königlichen Forsten gehörigen Bäume am Ufer anzubinden.

§. 39.

Sammeln von Waldfrüchten.

Wer Waldbeeren, Pilze und andere Waldfrüchte in den Königlichen Forsten sammeln will, bedarf hierzu der Erlaubniß und eines Legitimations-Zettels der Forst-Verwaltung, und soll derjenige, welcher beim Sammeln der Waldfrüchte betroffen wird, ohne sich dadurch legitimiren zu können, oder welcher die ihm von der Forst-Verwaltung ertheilte Anweisung nicht befolgt, wenn ihn nicht schon die Strafe des Diebstahls trifft, schon deßhalb mit einer Geldbuße von Fünf Silbergroschen belegt werden.

§. 40.

Entnahme von Sand, Lehm, Rasen, Erde oder Steinen.

Wer ohne Erlaubniß der Forst-Verwaltung aus den Königlichen Forsten Sand, Lehm, Rasen, Erde oder Steine entnimmt, hat, außer der etwa verdienten Strafe des Diebstahls, wegen der Gefahr der Beschädigung, in welche dadurch die Forsten, abgesehen von der Verminderung der Substanz, gesetzt werden, eine Geldstrafe von Zehn Silbergroschen bis Zwei Thaler verwirkt.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 41.

Die Untersuchung und Bestrafung der vorstehenden Contraventionen erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 4ten Januar 1849., Abschnitt V., Ges.-Samml. pag. 42. In dem Verfahren wegen Holz-Diebstahls, und hinsichtlich der Fälle, welche dem Forstrichter durch ausdrückliche Gesetze zu dem Verfahren nach Maaßgabe des Holz-Diebstahl-Gesetzes vom 7ten Juni 1821. überwiesen sind (cfr. §. 17. und 20. dieser Verordnung), ist Nichts geändert.

Die Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847. (Ges.-Samml. pag. 376.), findet auf Königliche Forsten keine Anwendung. Es versteht sich daher von selbst, daß in den Fällen, wo die Forstpolizei-Ordnung zur Anwendung kommt, diese gegenwärtige, auf ältere Gesetze sich stützende Verordnung außer Kraft bleibt.

§. 42.

Wenn die Contravenienten die gegen sie nach den obigen Bestimmungen festgesetzten Geldbußen zu erlegen außer Stande sind, so tritt eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach §. 83., Tit. 20., Thl. II. A. L. R., §. 4. des Ges. vom 7ten Juni 1821. und der A. K. O. vom 5ten April 1831. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 37. S. 396.) ein.

§. 43.

Dem Königlichen Fiscus wird der Anspruch auf Ersatz des zugefügten Schadens in geeigneten Fällen und im geeigneten Wege vorbehalten.

Oppeln, den 26. Juni 1849.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29.

Oppeln, den 17ten Juli 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 22. enthält:

(№ 3137.) Die Verordnung über die Verhütung eines, die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechts. Vom 29. Juni 1849.

(№ 3138.) Die Verordnung, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, begangene strafbare Handlung. Vom 30. Juni 1849.

№ 23. enthält:

(№ 3139.) Die Verordnung, betreffend die vorbereitenden Maaßregeln zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuer-Freiheiten. Vom 29. Juni 1849.

(№ 3140.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten April 1849., betreffend die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Straße von Zirke nach Kwilcz, nebst dem Tarife.

(№ 3141.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Mai 1849., betreffend die Errichtung eines Gewerbe-Gerichts für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg und für die Ortschaft Burkau.

(№ 3142). Das Privilegium, wegen Emission von 1,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. Juni 1849.

№ 24. enthält:

(№ 3143.) Die Declaration des Gesetzes vom 9ten October 1848., betreffend die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und

Digitized by Google

bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, sowie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse. Vom 3. Juli 1849.

(M. 3144). Die Verordnung, wegen Declaration des §. 15. der Verordnung vom 10ten Mai d. J. über den Belagerungs-Zustand. Vom 4. Juli 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

M 177. Betr. die vom Kaufmann Berel Lachmann zu Beuthen niedergelegten Agentur-Geschäfte, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu Königsberg. A. d. J. IV. Nr. 2598.

Der Kaufmann Berel Lachmann zu Beuthen, hat die am 12ten October 1843. landespolizeilich bestätigte Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu Königsberg niedergelegt. Oppeln, den 25. Juni 1849.

M 178. Betr. die dem Kaufmann Pincus Mühsam zu Beuthen ertheilte Erlaubniß zu Agentur-Geschäften, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Königsberg. A. d. J. IV. Nr. 2598a.

Dem Kaufmann Pincus Mühsam zu Beuthen, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt, für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" in Königsberg, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 25. Juni 1849.

M 179. Betr. den Eintritt der Reisenden in das österreichische Staats-Gebiet nur gegen gültige Reise-Pässe. A. d. J VI. Nr. 854c.

Seitens der Kaiserlich Königlichen österreichischen Behörden wird auch solchen Reisenden, welche sich der Eisenbahn bedienen, der Eintritt in das österreichische Staats-Gebiet nicht anders, als wenn sie mit gültigen Reisepässen versehen sind, also nicht gegen Vorzeigung gewöhnlicher Paßkarten gestattet. Reisende, welche nur Paßkarten besitzen, haben dagegen die Zurückweisung über die österreichische Grenze zu gewärtigen.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden an, Reisende, welche Paßkarten Behufs einer Reise nach Oesterreich nachsuchen sollten, über die unbedingte Nothwendigkeit der Nachsuchung von Pässen für eine solche Reise zu belehren.

Oppeln, den 13. Juli 1849.

Geschenke an Kirchen.

Den evangelischen Kirchen zu Reinersdorf, Schönfeld und Jacobsdorf, im Creutzburger Kreise, sind von den Eingepfarrten in baarem Gelde und geldwerthen Kirchen-Geräthen resp. 46 Rthlr. 21 Sgr. 9 Pf., 14 Rthlr. und 7 Rthlr. 10 Sgr. geschenkt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Oppeln, den 28. Juni 1849.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 180. Betr. die Straf-Bestimmungen in den Verordnungen über das Versammlungs- und Vereins-Recht und über die Presse.

Die Verordnung vom 29sten Juni c. über das Versammlungs- und Vereins-Recht und vom 30sten Juni c. über die Presse, enthält mehrere Straf-Bestimmungen, welche milder als die bisherigen sind. Mit Rücksicht auf den §. 18. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, werden die Königlichen Kreis-Gerichte unsers Departements, deren Deputationen und Commissionen hiermit aufgefordert, zu erwägen, ob deshalb ein ähnliches Verfahren einzuleiten, wie dies von uns mit Bezug auf die Verordnung vom 18ten December 1848. über die Diebstahls-Strafen durch die Circular-Verfügung vom 31sten Januar 1849. (Amtsblatt pag. 35.) angeordnet worden ist.

Der Beschluß der Gerichte ist uns binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Ratibor, den 9. Juli 1849.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro ministerio, die Candidaten des Predigt-Amtes:

Carl, Gottlob, August Baumgart aus Fürstenau, alt 27 Jahr;

Carl, Friedrich, Robert Kristin aus Wohlau, alt 26 Jahr;

Gustav, Adolph Lange aus Waldenburg, alt 32 Jahr;

Friedrich, Theodor, Richard Schwarz aus Breslau, alt 26 Jahr,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten haben.

Breslau, den 21. Juni 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem von uns der Superintendent Seeliger zu Oels auf sein wiederholtes Ansuchen von der Verwaltung der Superintendentur der Diöcese Oels entbunden worden ist, haben wir dieselbe, im Einvernehmen mit der hiesigen Königlichen Regierung, dem Pastor Täsler in Schmollen, Kreis Oels, interimistisch übertragen, und ihn zu deren Uebernahme angewiesen. Breslau, den 27. Juni 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Das

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien, hat die Vocation für den bisherigen Pfarr-Verweser in Jerschendorf, Herrmann, Friedrich, Gustav Nikisch, zum Pastor in Ochelhermsdorf, Grünberger Kreises, bestätiget.

Der Gastwirth Moritz Landsberger zu Ujest, der Tuchmacher-Meister Jacob Gallus zu Sohrau, der Pfefferküchler Weinkopff, und der Mautermeister Fleischer zu Grottkau, sowie der Fleischermeister Franz Scholz zu Ottmachau, sind zu unbesoldeten Rathmännern — der Lieutenant a. D. Schneider, zum Kämmerer in Ujest, erwählt und bestätiget worden. Die Rathmänner: Apotheker Lehmann sen. und der ehemalige Tuchfabricant Bundschuch zu Kreutzburg, erhielten in Anerkennung ihrer Verdienste um die dortige Commune, den Titel Stadtälteste — der bisherige Kreis-Secretair Tost-Gleiwitzer-Kreises, Lieutenant Krakau, ist zum Regierungs-Secretair befördert, und die dadurch erledigte Kreis-Secretair-Stelle ist dem Regierungs-Supernumerarius Meyer I. verliehen worden — der Oberfeuerwerker a. D., Militair-Supernumerar Wycisk, ist zum Regierungs-Bureau-Assistenten befördert — die Kreis-Chirurgenstelle des Kreises Grottkau, ist dem Wundarzte I. Klasse, Münzer zu Kontopp, Grünberger Kreises, verliehen — und der seitherige Bürgermeister in Rosenberg, ꝛc. Reichert, ist wiederum auf sechs Jahre erwählt und bestätiget worden.

Die nachstehenden katholischen Schul-Adjuvanten erhielten Lehrerstellen:

der Adjuvant Babin die Schullehrerstelle zu Domb, Beuthener
dto. Zimmer dto. zu Schönwitz, Falkenberger } Kreises.
dto. Wanke dto. zu Zywodczütz, Oppelner

Der seitherige Schullehrer in Raden, ꝛc. Neugebauer, hat die Organisten- und Schullehrerstelle zu Schönwiese, Leobschützer Kreises, erhalten — und der Lehrer Horn zu Oels, die Cantor- und zweite Lehrerstelle zu Constadt, Creutzburger Kreises.

Verstorben sind:

der katholische Lehrer Fröhlich zu Gleiwitz, der Kämmerer Basold zu Groß-Strehlitz, und der Polizei-Sergeant Kastner zu Neisse.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

1) Der Intendantur-Secretair Kausch und der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Heinrich Großmann, sind zu Intendantur-Referendarien befördert worden;
2) der Intendantur-Referendarius Plaumann, wurde zur Intendantur des 8ten Armee-Corps nach Coblenz versetzt;
3) desgleichen der Intendantur-Secretariats-Assistent Carl Großmann, zur Intendantur des 2ten Armee-Corps nach Stettin;

4) der

Digitized by Google

4) der Proviant-Amts-Controlleur Neumann zu Neisse, ist mit Tode abgegangen;
5) der Proviant-Amts-Gehülfe Crusius, ist von Breslau nach Berlin versetzt worden;
6) der Garnison-Verwaltungs-Inspector v. Warchmin zu Neisse, wurde zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector befördert;
7) der bisherige Diätarius bei der Garnison-Verwaltung zu Neisse, v. Winkler, ist als Casernen-Inspector in Posen angestellt, und
8) dem Artillerie-Unteroffizier und Commandantur-Schreiber Schmeidel zu Neisse, ist die Kasernen-Aufseher-Stelle daselbst interimistisch verliehen worden.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts in Ratibor.

Versetzt:

der Appellations-Gerichts-Referendarius Ramisch zu Breslau, an das Appellations-Gericht in Ratibor, und

der Appellations-Gerichts-Referendarius v. Raczeck, an das Appellations-Gericht zu Breslau.

Nachweisung der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

No.	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Kösling	Leobschütz	Schullehrer Kling zu Kösling.
2	Mathesthal, Pallowitz u. Paulsdorf	Rybnik	Schull. Langer zu Mathesthal.
3	Ludwigsdorf, Buddenbruck und Prittwitz	Creutzburg	Organist Pietruski zu Ludwigsdorf.
4	Deutsch-Neukirch	Leobschütz	Kaufmann Gustav Schneider zu Deutsch-Neukirch.
5	Bauerwitz	dto.	Rathmann Trzetziack zu Bauerwitz.

Nach-

Nachweisung

von

den mittleren Marktreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks Oppeln, nach Preuß. Maaß und Gewicht

für den Monat Juni 1849.

Nummer.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰	Rth.	Sgr	₰
1	Beuthen	2	4	„	1	14	9	1	2	3	„	28	5	„	20	„	4	„	„
2	Cosel	2	1	9	1	11	„	1	„	9	„	24	6	„	15	„	3	6	„
3	Creutzburg	2	4	4	1	3	10	„	28	7	„	22	5	„	15	1	3	7	6
4	Falkenberg	1	27	„	1	7	„	„	28	2	„	24	„	„	18	„	3	„	„
5	Gleiwitz	2	1	6	1	10	10	1	2	3	„	24	9	„	14	9	2	22	6
6	Grottkau	2	1	6	1	6	3	„	25	3	„	20	6	„	20	„	4	„	„
7	Leobschütz	2	2	6	1	8	9	1	„	3	„	23	4	„	11	„	3	20	„
8	Lublinitz	2	7	6	1	10	„	1	5	„	„	26	6	„	18	„	3	15	„
9	Neisse	2	3	9	1	5	9	„	24	8	„	19	8	„	16	„	4	„	„
10	Neustadt	2	2	5	1	6	6	„	24	8	„	20	11	„	13	„	3	20	„
11	Oppeln	2	„	„	1	8	9	„	29	9	„	24	3	„	20	6	2	17	„
12	Pleß	„	„	„	1	16	„	„	„	„	„	27	„	„	8	„	2	10	„
13	Ratibor	2	„	4	1	9	9	1	2	7	„	23	10	„	13	7	3	13	1
14	Rosenberg	2	2	6	1	3	9	„	29	„	„	21	„	„	15	„	2	20	„
15	Rybnik	„	„	„	1	13	6	„	„	„	„	27	6	„	9	5	2	23	9
16	Groß-Strehlitz	2	4	1	1	7	5	1	„	9	„	24	3	„	18	„	3	1	3

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30.

Oppeln, den 24sten Juli 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 25. enthält:

(№ 3145.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juli 1849., betreffend Rechtsgeschäfte und Amtsverhandlungen am 17ten Juli d. J.

(№ 3146.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juni 1849., betreffend die den Gemeinden Ratscher, Heckengereuth, Oberrod und Waldau, im Kreise Schleusingen, in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Ratscher bis zum Gasthofe zu Engelau, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 26. enthält:

(№ 3147.) Die Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle, oder in den Ruhestand. Vom 10. Juli 1849.

(№ 3148.) Die Verordnung, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle, oder in den Ruhestand. Vom 11. Juli 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 181. Betr. die Resultate des Pensions-Fonds für ausgediente Elementar-Schullehrer pro 18$^{50}/_{51}$.

Mit Bezug auf §. 21. des Pensions-Reglements vom 12ten März 1835., bringen wir unter Hinweisung auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2ten April 1842. (Seite 71.), die Resultate des Pensions-Fonds für ausgediente Elementar-Schullehrer in der nachstehenden Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß:

35 • Ein-

Digitized by Google

Jahr.	Einnahme: Bestand aus dem Vorjahre, inclusive Staats-Schuld-Scheine.			Einnahme-Reste aus dem Vorjahre.			currente: Capitals-Zinsen.			beitragspflichtige Schullehrer: befanden sich:	zahlten: zu dem reglementsmäßigen Satze			zahlten: erhöhte Beiträge gemäß Allerh. Cab. Order vom 30/4. 1847			An neu angelegten und wieder eingezogenen Capitalien.			diverse, als Staats-Schuld-Scheins-Prämie ꝛc.			Total-Summe.		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Anzahl.	Rtlr.	sgr	pf.	Rtlr	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
1842	3683	16	3	13	—	—	131	—	—	1023	986	10	—	—	—	—	200	—	—	63	15	—	5077	11	3
1843	3802	1	3	2	20	—	114	18	9	1034	1000	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4920	—	—
1844	3705	10	—	—	—	—	114	18	9	1043	1009	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4829	18	9
1845	3651	18	9	—	—	—	114	18	9	1053	1020	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4786	17	6
1846	3678	17	6	—	—	—	114	18	9	1060	1028	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4821	26	3
1847	3728	16	3	—	—	—	114	18	9	1069	1041	—	—	260	16	3	—	—	—	—	—	—	5141	21	3
1848	3989	15	3	—	—	—	114	18	9	1079	1048	—	—	524	15	—	—	—	—	—	—	—	5676	19	—

Oppeln, den 6. Juli 1849.

Aus-

Reste aus dem Vorjahre.			Ausgabe currente: pensionirte Schullehrer – waren vorhanden	pensionirte Schullehrer – empfingen an reglementsmäßiger Pension	Pensions-Anwärter – waren notirt	Pensions-Anwärter – empfingen aus den erhöhten Beiträgen an Unterstützung	Zum Ankauf von Capitalien und diverse, ꝛc. ꝛc.	Total-Summe.	Bestand am Jahresschluß in Staats-Papieren	Bestand am Jahresschluß in baar		Bemerkungen.
Rtlr.	sgr.	pf.	Anzahl.	Rtlr. sgr. pf.	Anzahl.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr.	Rtlr.	sgr. pf.	
6	20	—	29	1064 10 —	7	— — —	204 10 —	1275 10 —	3275	527	1 3	
—	—	—	33	1214 20 —	15	— — —	— — —	1214 20 —	3275	430	10 —	
—	—	—	31	1178 — —	18	— — —	— — —	1178 — —	3275	376	18 9	
—	—	—	28	1108 — —	18	— — —	— — —	1108 — —	3275	403	17 6	
—	—	—	29	1093 10 —	20	— — —	— — —	1093 10 —	3275	453	16 3	
—	—	—	31	1152 — —	16	— — —	3 6 —	1155 6 —	3275	714	15 3	
225	—	—	31	1136 — —	21	190 — —	— — —	1551 — —	3275	850	19 —	Die verausgabten 225 Rtr. sind an Unterstützungen an Expectanten aus dem Vorjahre gezahlt.

Die

№ 182. Betr. das Aufhören der Rinderpest in österreichisch Schlesien. A. d. J. II. Nr. 90b.

Die unterm 28sten v. M. wegen der in Oesterreichisch-Schlesien ausgebrochenen Rinderpest (Löserdürre) angeordnete Grenzsperre wird nach der erfolgten Erlöschung dieser Seuche hierdurch wieder aufgehoben und der Verkehr der Personen und die Einbringung der Thiere und animalischen Gegenstände gestattet.

Oppeln, den 16. Juli 1849.

№ 183. Betr. die Ausführung des Gesetzes vom 24sten Septbr. 1848., bezüglich die Ablieferung von verhafteten Personen durch die Polizei-Behörden. A. d. J. V. 1620c.

Es ist schon durch unsere Amtsblatt-Verfügung vom 24sten Mai d. J. (Stück 22. Seite 144.) darauf hingewiesen worden, daß die von den Polizei-Behörden verhafteten Personen nicht an den Staats-Anwalt, sondern an das betreffende Gericht abzuliefern sind.

Im Verfolg dieser Verfügung bemerken wir zur richtigen Ausführung des gedachten Gesetzes noch Nachstehendes:

In allen Fällen, wo die Polizei-Behörde eine Verhaftung im Sinne des Gesetzes vom 24sten September 1848., d. h. eine solche, welche zum Zwecke der Untersuchung und Bestrafung einer Strafgesetz-Verletzung erfolgt, vorgenommen hat, muß nach §. 1. a. a. O. innerhalb 24 Stunden das Erforderliche von ihr veranlaßt werden, um den Verhafteten dem zuständigen Richter zuzuführen. Dies besteht darin, daß sie den Staats-Anwalt unter Uebersendung der betreffenden Verhandlungen von der Verhaftung in Kenntniß setzt.

Hierdurch hat die Polizei-Behörde ihrerseits der allegirten gesetzlichen Vorschrift genügt. Der Verhaftete bleibt bis auf die weitern Anträge des Staats-Anwalts in der polizeilichen Haft, und erst wenn dieser die Vorführung vor den Richter beantragt, darf die Abführung an das betreffende Gericht erfolgen.

Oppeln, den 18. Juli 1849.

Patent-Verleihungen.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den Umfang des Preußischen Staats, insofern die patentirten Gegenstände als neu und eigenthümlich erachtet und anerkannt worden sind, stattgefunden, als:

am 24sten Juni 1849.,

an den Ingenieur Dâlen zu Herrmannshütte bei Hörde,

auf eine mechanische Vorrichtung zum Walzen der Radreifen für Eisenbahn-Fahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von sechs Jahre;

am 30sten Juni 1849.:

an den Fabriken-Besitzer A. Borsig zu Berlin,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Verbesserung der Windmühlen-Flügel und auf Vorrichtungen zur selbstthätigen Regulirung derselben,

auf die Dauer von fünf Jahre;

am

am 30sten Juni 1849.:
an den Julius Collin zu Berlin,
auf eine, an Haarkämmen anzubringende Vorrichtung zum Reinigen derselben,
auf die Dauer von fünf Jahre;
am 2ten Juli 1849.:
an den Kaufmann Wilhelm Elliot zu Berlin,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Aether-Wasserdampf-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Constructionen zu behindern,
auf die Dauer von sechs Jahre;
am 2ten Juli 1849.:
an den Fabrik-Unternehmer Wm. Wiesmann zu Ruhrort,
auf einen Ofen zur Verkoakung von Braunkohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf die Dauer von sechs Jahre;
am 6ten Juli 1849.:
an den Fabrik-Director E. Semper zu Gleben,
auf einen Regulator für Schützenzüge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf die Dauer von fünf Jahre. Oppeln, den 20. Juli 1849.

Patent-Erlöschung.

Die dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 17ten Januar und 22sten März 1848. ertheilten Patente,
auf eine Bereitungs-Art des Blei-Vitriols als Surrogat für das Bleiweiß, und auf zwei Flüssigkeiten, um Metalle auf galvanischen Wege zu vergolden und zu verplatiniren,
sind erloschen. Oppeln, den 20. Juli 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 184. Wegen der Todes-Anzeige von Personen der nächsten Umgebung eines Verstorbenen.

Es wird die gesetzliche Bestimmung §. 23. Tit. 5. Thl. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung hiermit in Erinnerung gebracht, derzufolge den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten und Hausgenossen eines Verstorbenen, ingleichen den Hauswirthen die Verpflichtung obliegt, von dem Todesfalle sofort bei den Gerichten schriftliche oder mündliche Anzeige zu machen, damit sie sich gegen die Erben oder Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen.

Ratibor, den 16. Juli 1849.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 185. Betr. die diesjährige Präparanden-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O.

Da das evangelische Schullehrer-Seminar in Steinau a./O. nach den getroffenen Vorbereitungen, den 15ten October d. J. eröffnet werden soll, und die Aufnahme-Prüfung in der ersten Hälfte des Monats August c. in Steinau abgehalten werden wird, so werden die betreffenden Präparanden hiermit vorläufig mit dem Bemerken darauf aufmerksam gemacht, daß sie vom 19ten Juli d. J. ab, ihre desfallsigen Gesuche an den Königlichen Seminar-Director Stolzenburg in Steinau zu richten haben. Der nähere Termin zur Prüfung selbst bleibt indeß einer spätern Bekanntmachung vorbehalten.

Bei der Meldung müssen folgende Ausweise eingereicht werden:

1) ein Tauf-Zeugniß des Präparanden;
2) ein Führungs-Attest von dem Orts-Pfarrer seines dermaligen, und wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthalts-Ortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung;
4) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten Mai 1840. (Ministerial-Blatt 1840. S. 231.) ausgestelltes Gesundheits-Attest, nebst einem demselben beigefügten Impfschein;
5) ein Lebenslauf, mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen. Auf dem Titelblatte dieser Lebens-Beschreibung ist kurz anzugeben:
   a) der Tauf- und Familien-Name des Präparanden;
   b) das Alter und der Geburtsort, nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
   c) Stand und Beruf des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben sind;
   d) bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten;
   e) wie oft derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen.
6) Eine von den Eltern oder dem Vormunde ausgestellte Erklärung, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, die erforderlichen Unterhaltungs-Kosten auf den Präparanden während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17te Lebensjahr erreicht und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Breslau, den 6. Juli 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

№ 186. Betr. die Wiederbesetzung der

Die Kreis-Thierarzt-Stelle für den Bezirk der Kreise Meseritz und Bomst ist erledigt,

ledigt, und es werden daher die Herren Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, sich deshalb binnen vier Wochen bei uns zu melden, und ihren Gesuchen ihre Fähigkeits-Zeugnisse urschriftlich oder in beglaubter Abschrift, mit der Anzeige beizufügen, ob und wie weit sie der polnischen Sprache mächtig sind. Posen, den 9. Juli 1849.

erledigten Kreis-Thierarzt-Stelle für den Bezirk der Kreise Meseritz und Bomst.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 187.

Betr. die diesjährige erste Ausschreibung zur Deckung der Ausgaben bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät.

Die Brandstiftungen hatten in der Provinz Schlesien auf dem Lande schon im verflossenen Jahre einen solchen Umfang gewonnen, daß selbst die Privat-Societäten ihre daselbst mehrfach angenommenen Immobiliar-Versicherungen wegen der bedeutenden Leistungen beschränkten, zu welchen die Assecuranz durch die das Eigenthum gefährdenden Ereignisse verpflichtet wurde. Sie haben wohl gethan, denn die Feuersbrünste haben im laufenden Jahre in bemerkenswerther Weise an Zahl zugenommen. Die Brand-Bonificationen erreichen bei der Provincial-Societät eine Höhe, bei welcher den Associaten, schwere Opfer zu übernehmen, angesonnen werden muß.

Die Provincial-Direction hat sich mit wahrer Sorgfalt und mit dem redlichsten Eifer angelegen sein lassen, den Ursachen zu begegnen, in welchen von ihrem Standpunkte aus die Veranlassung zu den traurigen Erscheinungen nur immer gesucht werden konnte. Den Ueberversicherungen ist durch unnachsichtliches Zurückweisen jeder unvollständigen Aufnahme der mittelst der Declarationen abzuschließenden Versicherungs-Verträge, durch vorsichtige Erörterung aller Einzelnheiten derselben vor der Approbation, durch unbedingte Versagung der letzteren bei bedenklich erscheinenden Anmeldungen, durch locale Nach-Revisionen verdächtiger Abschätzungen, und durch strenge Prüfung der Schaden-Aufnahmen entschieden und ernst entgegen getreten worden.

Ohngeachtet dieser beschwerlichen, mit großem Zeitaufwande und der äußersten Anstrengung durchgeführten Arbeiten, bei welchen oft auf nicht erwarteten Widerspruch gestoßen wurde, konnte aber leider ein befriedigender Erfolg nicht erreicht werden, weil andere Zustände ihre hemmende Rückwirkung äußerten, namentlich der Einfluß der weitverbreiteten Nahrungslosigkeit, des verderblichen Hanges zum Müssiggange, und der die frühere Sicherheit und Wohlfahrt untergrabenden Zuchtlosigkeit, zu welcher unlautere Bestrebungen seit dem verflossenen Jahre verleitet hatten, und zu welchen noch fortdauernd angereizt wird.

So wie im Jahre 1847. in einer Rotte böser Knaben, welche mehrere Kreise Schlesiens unaufgehalten hatten durchstreifen und eine Menge Brände böswillig stiften dürfen, endlich die Urheber derselben entdeckt wurden, so gelang es der Kreis-Behörde in Nimptsch, von zwei Gliedern einer in diesem Kreise wohnhaften Bettlerbande das Geständniß der Theilnahme an dreißig Brandstiftungen zu erlangen, welche

Digitized by Google

welche im Laufe dieses Semesters in den Kreisen Nimptsch, Frankenstein ꝛc. vorgekommen, deren Ursprung aber bei der Aufnahme des Schadens nicht hatte ermittelt werden können. Die Behauptung, daß noch viele andere Feuersbrünste in gleicher Weise entstanden, kann freilich nicht als unrichtig bezeichnet, wohl aber muß schmerzlich bedauert werden, daß die Associaten dafür, insoweit die Liquidationen jetzt angemeldet sind, mit einer Brandschaden-Vergütigung von

„457,405 Rthlr."

aufkommen müssen, von welchen hinwiederum der Leobschützer Kreis allein 68,266 Rthlr. für 430 abgebrannte Gebäude liquidiren konnte. Dem ersteren Betrage treten aber die Verwaltungskosten zu, welche bei der ungewöhnlichen Zahl der Brandschäden, in dem Spritzen-Prämiirungs-Aufwande und in den Abschätzungs-Kosten selbstredend außerordentlich gesteigert werden.

Da endlich aus neun Kreisen die Anmeldungen der bis Ende des verflossenen Monats vorgekommenen Brände noch ganz rückständig sind, und der Reserve-Fonds die §. 29. des Reglements vom 6ten Mai 1842. vorgeschriebene Höhe noch bei Weitem nicht erreicht hat, so muß zu Deckung des Bedarfs für das erste Semester d. J. ein fünf und ein halbfacher Beitrag ausgeschrieben werden, welcher

in der ersten Klasse mit 11 Sgr., von jedem Hundert,
" " zweiten " " 14 Sgr. 8 Pf., von jedem Hundert,
" " dritten " " 18 " 4 " " " "
" " vierten " " 22 " — " " " "

zu entrichten ist. Breslau, den 10. Juli 1849.

Der Provincial-Land-Feuer-Societäts-Director.
In Vertretung:
v. Schleinitz.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31.

Oppeln, den 31sten Juli 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 27. enthält:

(№ 3149.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juni 1849., die Aufhebung des Verbots der Pferde-Ausfuhr über die Grenze, gegen die nicht zum deutschen Bundes-Gebiete gehörigen Länder, betreffend.

(№ 3150.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juni 1849., wegen der den Gemeinden Sachsa und Clettenberg in Bezug auf den von denselben vorgenommenen Ausbau der Straße von der Hannoverschen Grenze bei Steina über Sachsa, Neuhof und Clettenberg nach Holbach, zum Anschlusse an die Straße von Nordhausen nach Nixei, bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 3151.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Juni 1849., betreffend die Errichtung eines Gewerbe-Gerichts für die Grafschaft Wernigerode.

№ 28. enthält:

(№ 3152.) Die Verordnung, betreffend einige Abänderungen der Deposital-Ordnung vom 15ten September 1783. Vom 18. Juli 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 188. Betr. die Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Capitalien. G. A. IV. Nr. 2284d.

Zur Erleichterung der Ablösungen von Domainen-Zinsen und Gefällen, ist gegen die Bestimmung des §. 7. des Gesetzes vom 17ten Januar 1820. gestattet gewesen, daß die Censiten, Kauf- und Ablösungs-Kapitalien bei den Königlichen Domänen-, Rent- und Forst-Kassen einzahlen und durch diese an die Regierungs-Haupt-Kasse

 abfüh-

abführen konnten. Diese Abweichung von der gesetzlichen Bestimmung hat sich nicht überall als angemessen bewährt, und das hohe Ministerium hat daher angeordnet:

daß alle dergleichen Kauf- und Ablösungs-Capitalien fortan nur an die Regierungs-Haupt-Kasse, und ausnahmsweise bloß dann an die Special-Kassen gezahlt werden dürfen, wenn wir solches auf speciellen Antrag des Debenten ausdrücklich genehmigen.

Diese Anordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht. Oppeln, den 10. Juli 1849.

№ 189. Betr. die dem Kaufmann Raphael Lachs in Oppeln ertheilte Erlaubniß, zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Dem Kaufmann Raphael Lachs in Oppeln ist die Erlaubniß ertheilt worden, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuers-Gefahr zu besorgen.

Dies wird in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. mit der Anzeige bekannt gemacht, daß der ꝛc. Lachs dagegen die unterm 11ten November 1843. von uns bestätigte Agentur für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat. Oppeln, den 13. Juli 1849.

Patent-Verleihungen.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den Umfang des Preußischen Staats, insofern die patentirten Gegenstände als neu und eigenthümlich erachtet und anerkannt worden sind, stattgefunden, als:

am 11ten Juli 1849.:

an den Klempnermeister Philipp Jacksch zu Langenbielau:

auf eine Vorrichtung zur Verwandlung einer Kreis-Bewegung in eine gradlinige Bewegung,

auf die Dauer von fünf Jahre;

am 13ten Juli 1849.:

an den Lokomotiv-Führer Louis Andrée zu Minden,

auf einen durch Modell nachgewiesenen Apparat zur Messung des Dampfdrucks, ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Princips zu behindern,

auf die Dauer von sechs Jahre;

am 15ten Juli 1849.:

an die Mechaniker Gebrüder Kriegsmann und Schäffer in Magdeburg,

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Distanz-Fernrohr,

auf die Dauer von fünf Jahre. Oppeln, den 26. Juli 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 190. Betr. das erledigte Pastorat zu Groß-Peiskerau.

Nachdem das dem Königlichen Stifts-Amte zu Brieg bisher zugestandene Patronat

nat der evangelischen Kirche zu Groß-Peiskerau mit allen Rechten und Pflichten an die Kirchen-Gemeinde übergegangen ist, so haben wir die bei uns resp. dem Königlichen Consistorium und dem Stifts-Amt zu Brieg eingegangenen Bewerbungs-Gesuche um das erledigte Pastorat zu Groß-Peiskerau, dem Kirchen-Collegium daselbst zur weiteren Bescheidung der Petenten übersandt, was den resp. Bewerbern, in so weit solche nicht direct von uns beschieden worden sind, hierdurch bekannt gemacht wird. Breslau, den 15. Juli 1849.

Königliches Provincial-Schul-Collegium von Schlesien.

№ 191. Wegen Unzulässigkeit der Ermissions-Klagen gegen lassitische Wirthe.

Es sind in neuester Zeit mehrere Anfragen und Beschwerden an uns gelangt, welche in Ermissions-Klagen gegen lassitische Wirthe, und in der mangelhaften Kenntniß der zur Zeit über dieses Rechts-Verhältniß bestehenden gesetzlichen Vorschriften, ihren Grund hatten. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, sowohl für die betheiligten Rittergutsbesitzer als für die lassitischen Wirthe, machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß:

1) nach §. 2. Nr. 3. des Gesetzes vom 9ten October 1848., Seite 276. der Gesetzsammlung:

„die bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Processe über Ermission lassitischer Wirthe, von Amtswegen sistirt werden müssen, woraus von selbst folgt, daß auch keine neuen dergleichen Processe eingeleitet werden dürfen;"

2) nach §. 9. der Verordnung vom 20sten December 1848., betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien (Gesetzsammlung Seite 427.):

„der Antrag auf interimistische Auseinandersetzung wegen der Dienste, Abgaben oder sonstigen Leistungen, zu denen der Besitzer eines Grundstücks der Gutsherrschaft verpflichtet ist, sowohl den Gutsherrschaften als den Besitzern solcher Grundstücke zusteht, welche nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden.

Bestreitet die Gutsherrschaft in solchen Fällen die Berechtigung des Besitzers auf Verleihung des Eigenthums, so hängt es von der Erwägung und Beschlußnahme des Schieds-Gerichts ab, ob unter solchen Umständen der Antrag auf interimistische Auseinandersetzung zurückzuweisen sei, oder diese dennoch in Ansehung der übrigen Rechte und Pflichten zweckmäßig geschehen könne. Im letzteren Falle bleibt der Streit über das Recht auf Eigenthums-Verleihung, der künftigen Entscheidung durch die Auseinandersetzungs-Behörden vorbehalten.

Nach den in Gemäßheit §. 2. der Verordnung bei einer solchen interimistischen Auseinandersetzung schon jetzt geltenden, in der Anlage B. der Verordnung enthaltenen Bestimmungen des Entwurfs des Ablösungs-Gesetzes,

„stehet

Digitized by Google

„stehet der Anspruch auf Eigenthums-Verleihung demjenigen Besitzer einer ländlichen, nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachts-Recht besessenen Stelle zu, welcher das Grundstück aus eigenem Recht (nicht als Interimswirth u. s. w.) besitzt, wenn es entweder nach Maßgabe der §§. 626. u. ff. Tit. 21. Thl. I. Allgem. L. R. zur Cultur ausgethan, oder mit Abgaben und Diensten an die Gutsherrschaft belastet ist, es mag zu einem erblichen, oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungs-Recht verliehen sein, daß im Falle der Besitz-Erledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederverleihung erfolgte.

Dergleichen Stellen sind regulirungsfähig, ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit (ob sie Acker-Nahrungen, Dreschgärtner-Stellen, Dienstfamilien-Stellen u. s. w., mit Mühlen, Schmieden, Krügen verbunden sind oder nicht), ferner ohne Rücksicht darauf, wem das Eigenthum zusteht, und ob sie auf bäuerlichen oder andern Grundstücken gegründet sind."

Ausgeschlossen von der Regulirung bleiben die durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen, so wie die den Haus- und Wirthschafts-Beamten, Dienstboten oder Tagelöhnern, mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zur Benutzung überlassenen Grundstücke, und die Besitzer solcher Stellen, welche nach Publication des Edicts vom 14ten September 1811. gegründet sind.

Von Demjenigen, welcher ein nach Vorstehendem regulirungsfähiges Grundstück zur Zeit der Publication des Gesetzes vom 9ten October 1848. besessen hat, wird vermuthet, daß er der rechtmäßige Besitzer sei. (§. 2. bis 4. 5. Anl. B.)

Breslau, den 21. Juli 1849.

Königliche General-Commission von Schlesien.

№ 192. Betr. die auf ländliche Grundstücke, welche der Credit-Verbindung nicht angehören, zu gewährenden Hypotheken-Darlehen.

Die schlesische Landschaft hat beschlossen, künftighin auch auf solche ländliche Grundstücke, welche der Kredit-Verbindung nach dem Reglement vom Jahre 1770. nicht angehören, hypothekarische Darlehne zu gewähren. Der Beschluß ist unterm 11ten Mai d. J. von Staatswegen genehmigt, und das Regulativ, welches die näheren Bestimmungen über die Beleihung enthält, ist durch die Gesetzsammlung (Jahrgang 1849. Stück 18.) publicirt worden. Nachdem nunmehr auch die erforderlichen Vorbereitungen zur Ausführung des Regulativs getroffen worden sind, so wird den Besitzern des bäuerlichen und des landwirthschaftlich benutzten städtischen Grundeigenthums, der landschaftliche Kredit nach Maaßgabe des erwähnten Regulativs hiermit eröffnet. Wer denselben beanspruchen will, hat seinen Antrag entweder bei der Fürstenthums-Landschaft, in deren Bereiche sein Grundstück belegen ist, oder bei einem der Landesältesten des Kreises, in welchem er angesessen ist, anzubringen; dabei zugleich die ungefähre Größe des Grundstückes anzugeben und einen Hypothekenschein

Digitized by Google

schein von der Besitzung einzureichen. Für die Ausfertigung dieses Hypothekenscheins werden ihm von der Hypotheken-Behörde nur Stempel und Kopialien, aber keine Gebühren abgefordert werden.

Indem wir die betheiligten Grundeigenthümer von dieser neuen Einrichtung in Kenntniß setzen, wünschen wir aufrichtig, daß die Institution einen gedeihlichen Fortgang gewinnen, und alle die segensreichen Erfolge herbeiführen möge, welche der Zweck und das Ziel ihrer Begründung gewesen sind.

Breslau, am 21. Juli 1849.

Schlesische General-Landschafts-Direction.

№ 193. Betr. die Sperrung der beiden Schiffs-Schleusen in Breslau.

Die beiden Schiffs-Schleusen in Breslau, müssen wegen nothwendiger Instandsetzungen vom 6ten August d. J. früh Morgens ab, bis zum 18ten desselben Monats, Abends, für die Schifffahrt gesperrt werden.

Breslau, den 22. Juli 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Stadtälteste K. Danziger zu Nicolai, Plesser Kreises, ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst — der seitherige Rathmann Skorka ebendort, abermals auf 6 Jahre gewählt — und sind beide Wahlen gleich der — des Actuarii Fuchs zum Kämmerer und Rathmann in Gr.-Strehlitz, bestätiget worden — der Regierungs-Referendarius v. Elsner, ist von der hiesigen zur Königl. Regierung in Liegnitz übergetreten — der seitherige Kreis-Secretair Rosenberger Kreises, ꝛc. Lazar, hat die Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle zu Cosel erhalten — und die dadurch erledigte Kreis-Secretair-Stelle ist dem Regierungs-Supernumerarius Peschke verliehen worden.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1sten Januar bis Ende Juni 1849. vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Ernannt wurden:

der Protocollführer Seibel zu Sagan, zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen.

Versetzt wurden:

der Regierungs-Rath Frey, von der Königlichen Regierung zu Marienwerder;

der

der Regierungs-Rath Mehler, von der Königlichen General-Commission zu Stendal, und

der Regierungs-Rath Obergethmann von der Königlichen General-Commission zu Münster, in das Collegium der Königlichen General-Comission zu Breslau;

der Oeconomie-Commissarius von Möllendorff, von Hoyerswerda nach Görlitz;

der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Fritsch, von Liegnitz nach Groß-Strehlitz.

Pensionirt wurden:

der Regierungs-Rath v. Mauschwitz, auf sein Ansuchen;

der Oeconomie-Commissarius Kartscher zu Brieg;

der Diätarius, Geometer Stumpe, auf sein Ansuchen.

Ausgeschieden sind:

der Kreis-Justiz-Commissarius Weisker zu Namslau, der Kreis-Justiz-Commissarius Gabriel zu Neisse, die Ober-Gerichts-Assessoren und Special-Commissarien Schück und Jeuthe zu Neisse und Freytag zu Groß-Strehlitz, wegen ihres Rücktritts in den Justizdienst, und der Regierungs-Assessor und Special-Commissarius Ewald zu Oppeln, wegen seines Uebertritts zur Königlichen Regierung zu Oppeln.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32.

Oppeln, den 7ten August 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 29. enthält:

(№ 3153.) Die Verordnung, über das Verfahren in Civil-Prozessen in den Bezirken des Appellations-Gerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 21sten Juli 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 194. Betr. den Ausbruch der Cholera im Correctionshause zu Schweidnitz. A. d. J. VI. Nr. 1072c.

Im Correctionshause zu Schweidnitz ist die Cholera ausgebrochen, und es ist deshalb die Einlieferung von Corrigenden in dasselbe bis auf Weiteres auszusetzen, selbst auch solcher, für welche wir bereits die Annahme-Orders ausgefertiget haben und die noch nicht abgesendet sein sollten. Indem wir dies mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30sten October 1848. ad 5. (Amtsblatt Seite 289.) zur Kenntniß aller Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks bringen, bemerken wir, daß wir den Zeitpunkt, wenn wieder Einlieferungen von Corrigenden in das Correctionshaus werden erfolgen dürfen, ebenfalls bekannt machen werden.

Oppeln, den 28. Juli 1849.

Patent-Aufhebung.

Das dem Professor Dr. Karsten zu Berlin, unter dem 5ten October 1848. ertheilte Einführungs-Patent,

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung nach Zeichnung und Beschreibung für neu erachtete Maschine, zur Anwendung erhitzter Luft als Triebkraft,

ist aufgehoben worden.

Oppeln, den 4. August 1849.

Digitized by Google

Patent-Verleihungen.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den Umfang des Preußischen Staats, insofern die patentirten Gegenstände für neu und eigenthümlich erachtet und anerkannt worden, stattgefunden, als:

am 21sten Juli 1849.:

an den Mechaniker Eduard Boissier zu Berlin,

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zirkel,

auf die Dauer von fünf Jahren;

am 26sten Juli 1849.:

an den Fabriken-Besitzer C. Heckmann und den Privat-Baumeister Widmann zu Berlin,

auf einen Mechanismus an Condensations-Apparaten für Vakuum-Pfannen und Dampf-Maschinen in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahren. Oppeln, den 4. August 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 195. Betr. den erweiterten Bezirk des Königlichen Kreis-Gerichts zu Grottkau.

Es wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3ten April d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher der Königlichen Kreis-Gerichts-Deputation zu Ottmachau zugewiesenen Ortschaften:

1) Boithmannsdorf, 2) Eckwertsheide, 3) Ober-Kühschmalz, 4) Nieder-Kühschmalz, 5) Petersheide, 6) Rogau, 7) Schönheide, 8) Schwedlich und 9) Seiffersdorff,

von jetzt an, dem unmittelbaren Bezirke des Königlichen Kreis-Gerichts zu Grottkau zugetheilt werden. Ratibor, den 25. Juli 1849.

№ 196. Betr. die Abänderung der Schwurgerichts-Bezirke.

Mit Bezug auf unsere frühere Bekanntmachung vom 25sten März d. J., betreffend die seit dem 1sten April d. J. in unserem Departement bestehenden Gerichts-Behörden und deren Bezirke, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge eingetretener Abänderungen, die Bezirke der im Departement bestehenden vier Schwurgerichte nunmehr folgende sind:

1) das Kreis-Gericht zu Ratibor, ist Schwur-Gericht für den Bezirk der Kreis-Gerichte zu Ratibor, Rybnick, Cosel und Leobschütz;

2) das Kreis-Gericht zu Gleiwitz, ist Schwur-Gericht für den Bezirk der Kreis-Gerichte zu Gleiwitz, Pleß, Beuthen und Lublinitz;

3) das

Digitized by Google

3) das Kreis-Gericht zu Oppeln, ist Schwur-Gericht für den Bezirk der Kreis-Gerichte zu Oppeln, Groß-Strehlitz, Rosenberg und Creutzburg;
4) das Kreis-Gericht zu Neisse, ist Schwur-Gericht für den Bezirk der Kreis-Gerichte zu Neisse, Grottkau, Neustadt und Falkenberg.

Ratibor, den 28. Juli 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 197. Betr. die Einschätzung der Kreise in die Tabacks-Steuer pro $18^{49}/_{51}$.

Des Herrn Finanz-Ministers, Excellenz, haben im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium für Handel ꝛc., mittelst Rescripts vom 24sten dieses Monats III. 14598. bestimmt, daß die bisherige Einschätzung der Kreise hiesiger Provinz in die Tabacks-Steuer, für die Periode $18^{49}/_{51}$. unverändert beibehalten werde.

Es gehören hiernach:

1) Zur dritten Classe: die Kreise Frankenstein, Görlitz, Neisse, Lauban, Löwenberg, Breslau, Neumarkt, Glogau, Liegnitz, Jauer, Oels, Namslau, Ohlau, Wartenberg, Leobschütz, Schweidnitz, Münsterberg, Nimptsch, Strehlen, Striegau, Brieg, Goldberg und Haynau.
2) Zur vierten Classe: die Kreise Hoyerswerda, Rothenburg, Kreutzburg, Lublinitz, Grottkau, Neustadt, Grünberg, Sagan, Bunzlau, Oppeln, Cosel, Falkenberg, Groß-Strehlitz, Tost-Gleiwitz, Ratibor, Reichenbach, Wohlau, Guhrau, Militsch, Steinau, Trebnitz, Schönau, Rosenberg, Glatz, Freistadt, Rybnik, Lüben, Pleß, Waldenburg, Bolkenhain, Landshut und Sprottau.

Die Steuer in der dritten Classe beträgt 4 Sgr. und in der vierten Classe 3 Sgr. für 6 □Ruthen mit Taback bepflanzten Acker.

Diese Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, und haben sich hiernach zugleich die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter bei der Erhebung der Steuer nicht allein selbst zu achten, sondern auch die ihnen untergeordneten Geschäftsstellen mit Anweisung zu versehen.

Breslau, den 30. Juli 1849.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober- und Geheime-Regierungs-Rath.
Riemann.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben dem Jäger und Kammerdiener des Herrn Kammerherrn Grafen Henkel von Donnersmark, Joseph Ertel, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung der Frau Gräfin Henkel aus Wassers-Gefahr, allergnädigst zu verleihen geruhet, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 23. Juli 1849.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33.

Oppeln, den 14ten August 1849.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 198. Betr. die Versendung von nicht declarirten Papiergelde ꝛc. durch die Post.

Das General-Post-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu declariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt. Die in Folge solcher Reclamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werth-Sendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben. Berlin, den 29. Juli 1849.

General-Post-Amt.

№ 199. Betr. die genaue Bezeichnung der Em-

So sehr es in dem eigenen Interesse des correspondirenden Publicums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Packete versandt werden, und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind.

Digitized by Google

pfänger auf den Briefen, mit denen Packete versendet werden oder die mit Geld beschwert sind.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabeorte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird, und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das correspondirende Publicum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Packet- und Geld-Sendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen. Berlin, den 31. Juli 1849.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 200. Betr. die Visa der Pässe für Reisen in die Kaiserlich-österreichischen Staaten. A. d. J. VI. Nr. 1141.

Die Visa der Kaiserlich-Königlichen Oesterreichischen Gesandtschaft wird laut der neuesten Mittheilungen des k. k. Mährisch-Schlesischen Landes-Präsidii zu Brünn, zu den Preußischen Regierungs-Pässen nur in folgenden Fällen von den jenseitigen Behörden erfordert:

wenn der Paß-Inhaber von polnischer Abkunft ist;
wenn er in irgend einer, namentlich politischer Hinsicht, Bedenken erregt, oder
wenn er auf seiner Reise den Sitz einer K. K. Oesterreichischen Gesandtschaft berührt.

Personen, welche wegen aufgeregter Gesinnungen bekannt sind, haben eben so, wie politisch Verdächtige, die Zurückweisung bei Betretung des Oesterreichischen Staats-Gebietes zu erwarten.

Indem wir diese Grundsätze, nach welchen die Oesterreichischen Behörden bei der Prüfung der Eingangs-Pässe verfahren, zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die zur Ausstellung von Pässen zu Reisen ins Ausland befugten Behörden an, bei der Ausfertigung von Pässen zu Reisen nach Oesterreich, mit besonderer Sorgfalt zu Werke zu gehen, und diese Pässe nur solchen Personen zu ertheilen, welche nicht nur völlig unbescholten und im Allgemeinen polizeilich unverdächtig sind, sondern welche namentlich auch von der Theilnahme an revolutionairen, gegen die gesetzliche Ordnung im Staate gerichteten Umtrieben, insbesondere auch von jeder Beförderung der Unternehmungen der Ungarischen Insurgenten sich fern gehalten haben, und welche außerdem einen bestimmten, an sich erlaubten Zweck, den sie bei der Reise nach Oesterreich verfolgen, als gewiß oder wahrscheinlich nachweisen.

In

Digitized by Google

In denjenigen Fällen, in welchen unbescholtenen Inländern, welche nach den oben mitgetheilten Grundsätzen der Oesterreichischen Behörden, der Visa einer Oesterreichischen Gesandtschaft nicht bedürfen, bei Betretung des Oesterreichischen Staats-Gebietes Hindernisse von einzelnen Grenz-Behörden ohne genügenden Grund entgegengesetzt werden sollten, werden wir, wie auch bisher geschehen ist, nicht unterlassen, die Abhülfe der darüber zu unserer Kenntniß gelangenden Beschwerden, bei der höheren Oesterreichischen Landes-Behörde, wozu dieselbe ihre Bereitwilligkeit zugesagt hat, nachzusuchen.

Bei der Ertheilung von Pässen nach Oesterreich, sind die Empfänger derselben von den ausfertigenden Behörden besonders darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Visa der Oesterreichischen Gesandtschaft nachzusuchen haben, sobald sie auf ihrer Reise den Sitz einer solchen berühren. Oppeln, den 7. August 1849.

Das dem Techniker F. C. Mylius aus Berlin, unter dem 30sten September 1848. ertheilte Patent,

auf eine Maisch-Maschine und einen Maischkühler,

ist erloschen. Oppeln, den 11. August 1849.

Patent-Erlöschung.

Dem Fabrikanten Schröder et Comp. zu Barmen, ist unter dem 30sten Juli d. J. ein Patent,

auf eine Vorrichtung des Bandstuhls, um auf demselben durch den Einschlag, ohne Anwendung von Ruthen, gezogenen Sammet zu erzeugen,

auf die Dauer von fünf Jahren und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden. Oppeln, den 11. August 1849.

Patent-Verleihung.

Personal-Chronik.

Verzeichniß

der im Bereich des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor vorgekommenen Personal-Veränderungen.

Ernannt:

der Actuarius Schreiner in Ratibor, interimistisch zum Deposital-Kassen-Assistenten bei dem Kreis-Gericht in Neisse.

Versetzt:

die Appellations-Gerichts-Referendarien Gnielka und Heimbrod zu Breslau, an das Appellations-Gericht in Ratibor.

Ausgeschieden:

der Deposital-Kassen-Assistent Säglitz zu Neisse, wegen seiner Anstellung bei der General-Landschaft.

Pensionirt:

der Appellations-Gerichts-Actenträger und Botengehülfe Freche in Ratibor.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung

von

den mittleren Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks Oppeln, nach Preuß. Maaß und Gewicht

für den Monat Juli 1849.

Nummer.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	2	„	„	1	10	„	1	1	6	„	25	9	„	17	3	4	11	3
2	Cosel	1	28	3	1	6	„	„	29	3	„	23	6	„	15	„	3	„	„
3	Creutzburg	1	21	8	1	3	8	„	26	11	„	25	„	„	11	7	2	26	3
4	Falkenberg	1	28	„	1	6	„	„	26	„	„	22	„	„	14	„	2	15	„
5	Gleiwitz	1	29	7	1	7	9	„	29	2	„	24	8	„	13	4	2	21	„
6	Grottkau	1	29	8	1	3	2	„	23	8	„	19	11	„	18	„	4	„	„
7	Leobschütz	1	25	8	1	5	10	„	26	8	„	23	4	„	10	„	3	20	„
8	Lublinitz	2	5	2	1	8	„	1	4	„	„	27	6	„	12	„	3	15	„
9	Neisse	2	1	4	1	4	7	„	22	10	„	20	8	„	16	„	4	„	„
10	Neustadt	1	27	10	1	5	4	„	24	10	„	19	4	„	13	„	3	20	„
11	Oppeln	1	29	3	1	5	6	„	26	6	„	22	6	„	21	3	2	16	„
12	Pleß	„	„	„	1	12	6	„	„	„	1	5	6	„	10	„	2	6	„
13	Ratibor	1	25	„	1	6	2	„	28	9	„	23	8	„	13	2	3	14	6
14	Rosenberg	2	3	9	1	3	9	„	29	„	„	21	„	„	13	„	2	15	„
15	Rybnik	„	„	„	1	8	1	„	„	„	„	29	5	„	8	11	2	17	6
16	Groß-Strehlitz	1	29	6	1	4	6	„	29	„	„	23	6	„	18	„	3	2	6

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34.

Oppeln, den 21sten August 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 30. enthält:

(№ 3154.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Juni 1849., betreffend die Ueberweisung der gesammten Medicinal-Verwaltung mit Einschluß der Medicinal- und Sanitäts-Polizei, an den Minister der Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(№ 3155.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten Juni 1849., betreffend das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Groß-Strehlitz nach Krappitz.

(№ 3156.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juli 1849., betreffend die der Stadt Tennstädt, in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straßenstrecke von Tennstädt nach Langensalza bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 3157.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juli 1849., betreffend die den Ständen des Bitterfelder Kreises, in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Zörbig bis Stamsdorf bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 3158.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juli 1849., betreffend die Melioration des Nieder-Oderbruchs.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 201. Betr. die Versendung von nicht declarirten Papiergelde u. durch die P.

Das General-Post-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Ge-

gen-

genständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu declariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt. Die in Folge solcher Reclamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Declaration erlangt wird. Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werth-Sendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben. Berlin, den 29. Juli 1849.

General-Post-Amt.

№ 202. Betr. die genaue Bezeichnung der Empfänger auf den Briefen, mit denen Packete versendet werden oder die mit Geld beschwert sind.

So sehr es in dem eigenen Interesse des correspondirenden Publicums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Packete versandt werden, und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabeorte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird, und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das correspondirende Publicum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Packet- und Geld-Sendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen. Berlin, den 31. Juli 1849.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 203. Betr. landespolizeiliche Bestätigung des Kaufmanns Mondro zu Gleiwitz,

Dem Kaufmann Johann Mondro zu Gleiwitz, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes

setzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 3. August 1849.

als Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuersgefahr in Stettin. A. d. J. VI. Nr. 993a.

Nachdem von dem Groß-Strehlitz-Krappitzer Chausseebau-Vereine die erste Meile jener Chaussee von Groß-Strehlitz bis zum Dorfe Niewke vollendet, und durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 29sten Juni d. J. dem Chaussee-Bau-Vereine das Recht zur Erhebung des Chaussee-Geldes nach dem Tarife vom 29sten Februar 1840. verliehen worden ist, wird hierdurch dem reisenden Publicum bekannt gemacht, daß die Erhebung des Chaussee-Geldes von jener Meile, und zwar vorläufig zu Rosniontau, vom 15ten d. Mts. ab Statt finden wird. Oppeln, den 4. August 1849.

№ 204. Betr. die Erhebung eines Chausseegeldes auf der Groß-Strehlitz-Krappitzer Chaussee in Rosniontau. A. d. J. III. 2936c.

Die Polizei-Verwaltung in den zum Domainen-Rent-Amt Oppeln gehörigen, von hier zu entfernt belegenen Ortschaften Biestrzinnik, Carmerau, Chobie, Creutzthal, Friedrichsgrätz, Krascheow, Münchhausen, Sczedrzik, Schodnia und Tempelhof, ist von jetzt ab dem Polizei-Anwalt, ehemaligen Oberförster Kirschner zu Malapane, übertragen worden. In allen übrigen gutsherrlichen Angelegenheiten bleibt der Herr Domainen-Rentmeister Rudolph Repräsentant des Königlichen Domainen-Fiscus als Gutsherrschaft.

Oppeln, den 4. August 1849.

№ 205. Betr. die Polizei-Verwaltung eines Theils des Domainen-Rent-Amts Oppeln. F. A. IV. Nr. 2639.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem Erlasse des Herrn Finanz-Ministers vom 24sten v. Mts. die bisherige Einschätzung der Kreise unseres Departements zur Tabacksteuer, für den Zeitraum von $18^{49}/_{51}$. beibehalten worden ist.

Oppeln, den 11. August 1849.

№ 206. Betr. die Einschätzung zur Tabacksteuer.

Der am 11ten October d. J. zu Tarnowitz abzuhaltende Krammarkt, wird auf den 11ten September c. zurück verlegt, was wir hiermit bekannt machen.

Oppeln, den 7. August 1849.

Markt-Verlegung zu Tarnowitz. A. d. J. VII. 1703c.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nachdem von dem Pastor Dr. Lippert zu Beuthen in Oberschlesien seine Emeritirung und Entlassung aus dem Pfarr-Amte nachgesucht und ihm gewährt worden, ist die dortige Pfarrstelle in Erledigung getreten. Dieselbe ist Landesherrlichen Patronats und hat ein jährliches Einkommen von 856 Rthlr. Breslau, den 3. August 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 207. Betr. die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Beuthen O. S.

Da der anderweit angeordnete Termin zur Commissions- und Nach-Prüfung, so wie zur

№ 208. Betr. die diesjährige Commis-

sions- und Nach-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg.

zur Prüfung pro rectoratu, in der Zeit vom 23sten bis 26sten v. Mts. am evangelischen Schullehrer-Seminar in Löwen wegen des erfolgten Ausbruchs der Cholera am dasigen Orte, abermals verschoben werden mußte; so haben wir nunmehr einen neuen Termin zur Abhaltung der gedachten Prüfungen, nach erfolgter Eröffnung des bisherigen Löwner Seminars in Münsterberg und zwar in der Art anberaumt, daß die Prüfung pro rectoratu am 1sten und 2ten October d. J., die Commissions- und Nach-Prüfung aber vom 2ten bis 4ten October c. in dem in der Stadt Münsterberg eingerichteten Seminar-Gebäude stattfinden wird.

Die persönlichen Meldungen müssen am 30sten September c., Nachmittag um 5 Uhr, für die Rectorats-Prüfung, und am 1sten October c., Nachmittag um 5 Uhr, für die Commissions- und Nach-Prüfung, bei dem Königlichen Seminar-Director Bock in Münsterberg erfolgen. Breslau, den 6. August 1849.

Königliches Provincial-Schul-Collegium.

№ 209. Betr. den Procentsatz der den Pfandbrief-Inhabern zu gewährenden Zinsen von den kleinen Pfandbriefen.

Wiederholte Anfragen veranlassen uns zu der Bekanntmachung: daß durch einen, unterm 11ten Mai d. J. landesherrlich bestätigten Beschluß des letzten landschaftlichen General-Landtages, der Procentsatz der den Pfandbrief-Inhabern zu gewährenden Zinsen von den kleinen Pfandbriefen, dem der größeren Briefe gleichgesetzt und also erhöht worden ist. Es tragen daher fortan kleine wie große Pfandbriefe, d. i. solche, welche auf einen Capital-Betrag von 20 Rthlr., bis hinauf zu solchen, welche auf einen Capital-Betrag von 1000 Rthlr. lauten, alle gleichmäßig $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen jährlich. Zu diesem Betrage sind denn auch die Zins-Coupons ausgereicht worden.

Breslau, am 8. August 1849.

Schlesische General-Landschafts-Direction.

№ 210. Betr. den zehnten Rechenschafts-Bericht der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Die im §. 61. der Statuten vorgeschriebene Revision des Abschlusses der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1848., so wie der nach demselben vorhandenen Geld- und Documenten-Bestände, hat am 18ten d. M. stattgefunden, und der zehnte, diesen Abschluß enthaltende Rechenschafts-Bericht liegt bei der Direction, so wie bei den Haupt- und Special-Agenten zur Einsicht offen.

Nach demselben und dessen Beilagen besteht:

1) die im Jahre 1848. gebildete zehnte Jahres-Gesellschaft, nach Abzug der während desselben Zeitraums erloschenen, aus 2248 Einlagen (70 vollständigen und 2178 unvollständigen) mit einem Einlage-Kapital von 35,355 Thlr., und einem demselben entsprechenden Renten-Kapitale von 28,531 Thlr. 27 sgr. 6 pf.

   Die 6te Klasse ist auch im Jahre 1848. nicht zu Stande gekommen.

2) die Renten-Kapitale der 9ten ersten Jahres-Ge-

Latus. . . . 28,531 Thlr. 27 sgr. 6 pf.

Trans-

Transport.... 28,531 Thlr. 27 sgr. 6 pf.

sellschaften 1839. — 1847. einschließlich beliefen sich am Schlusse des Jahres 1848. auf..... 5,340,669 „ 18 „ 5 „

3) der Reserve- und Administrations-Kosten-Fonds enthielt, nach Abzug des in Gemäßheit der Statuten vertheilten Fünftheils noch..... 232,706 „ 10 „ 6 „

4) der von convertirten Staatsschuldscheinen herrührende Prämien-Fonds hatte noch einen Bestand von..... 21,605 „ 10 „ 2 „

5) die Depositen an unabgehobenen Renten und Ueberschüssen von ergänzten Einlagen, imgleichen an Rückgewährungen betrugen..... 18,709 „ 22 „ — „

6) die Gesammtsumme der Bestände belief sich hiernach auf.....5,642,222 Thlr. 28 sgr. 7 pf.
wovon 5,026,664 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. hypothekarisch belegt waren;

7.) die in den Monaten Januar und Februar 1850. zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage von 100 Rthlr. für das Jahr 1849. betragen:

für die Jahres-Gesellschaft.	Klasse I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
	Rthlr.	Sgr.	D.	Rthlr.	Sgr.	D.	Rthlr.	Sgr.	D.	Rthlr.	Sgr.	D.	Rthlr.	Sgr.	D.	Rthlr.	Sgr.	D.
1839.....	3	18	—	4	—	6	4	13	6	4	25	6	5	13	—	7	15	—
1840.....	3	13	6	3	24	6	4	6	—	4	18	6	5	2	—	7	—	—
1841.....	3	13	—	3	24	6	4	6	—	4	16	—	4	28	—	6	23	—
1842.....	3	16	6	3	25	6	4	7	—	4	18	—	5	—	6	6	2	—
1843.....	3	20	—	3	29	—	4	9	6	4	21	6	5	15	—	6	25	—
1844.....	3	25	6	4	5	6	4	16	6	5	1	—	5	22	6	—	—	—
1845.....	3	9	—	3	16	6	3	22	6	4	4	6	4	22	—	—	—	—
1846.....	3	7	6	3	15	—	3	23	6	4	5	—	4	22	—	—	—	—
1847.....	3	7	—	3	17	—	3	27	—	4	7	—	4	17	—	—	—	—
1848.....	3	—	—	3	10	—	3	20	—	4	—	—	4	10	—	—	—	—

In demselben Verhältniß erfolgen für das Jahr 1849. die Rentengutschriften auf unvollständige Einlagen.

Zugleich

Zugleich wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der am 15ten December 1848. stattgehabten General-Versammlung in Gemäßheit des §. 54. der Statuten:

A. Zu Revisions-Commissarien:

der Herr Geheime Rechnungs-Rath Neubauer,
" " Rechnungsrath Reissert.

B. Zu deren Stellvertretern:

der Herr Kriegsrath Mestag,
" " Geheime Calculator Köppel,

erwählt worden und in Function getreten sind. Berlin, den 21. Juli 1849.

Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
Brunnemann.

Breslau, den 10. August 1849. C. S. Weiß, Haupt-Agent.

Personal-Chronik.

Nachweisung der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Schaderwitz	Falkenberg	Wirthschafts-Inspector Lorenz zu Schaderwitz.
2	Neisse	Neisse	Uhrmacher Emmler zu Neisse.
3	Nicolai	Pleß	Stadt-Verordneten-Vorsteher Steinmetz zu Nicolai.
4	dto.	dto.	Oberlehrer Harupa dto.
5	Sauerwitz	Leobschütz	Schullehrer Johann Beyer zu Sauerwitz.
6	Bleischwitz	dto.	Anbauer Franz Sattke zu Bleischwitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35.

Oppeln, den 28sten August 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 31. enthält:

(№ 3159.) Das Privilegium, wegen Emission von 300,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Juli 1849.

(№ 3160.) Die Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Reminiscere-Messe zu Frankfurt a. d. O. betreffend. Vom 8. August 1849.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 211. Betr. die Versendung von nicht declarirten Papiergelde ꝛc. durch die Post.

Das General-Post-Amt hat bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jetzt, nachdem das für declarirte Geldsendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgesetzt worden ist, es im Interesse der Versender von Geldern und werthvollen Gegenständen liegt, den Werth solcher, der Post anvertrauter, Sendungen zu declariren.

Dessen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reclamationen wegen angeblich zur Post gelieferter, aber nicht an ihre Adresse gelangter Geldbriefe an das General-Post-Amt. Die in Folge solcher Reclamationen angestellten Nachforschungen sind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel gestellt werden kann, überdieß auch die Natur des Postdienstes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit solcher Sorgfalt zu behandeln, daß dessen Verbleiben nachgewiesen werden könnte. Die Versender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt solcher Sendungen zu declariren. Die dafür zu zahlende Gebühr ist im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung so mäßig, daß sie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kom-

Digitized by Google

men kann, welche durch die Declaration erlangt wird. Für den Verlust nicht declarirter Geld- und Werth-Sendungen wird von der Post-Verwaltung in keinem Falle Ersatz geleistet. Wer die Declaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entstehenden Nachtheil lediglich sich selbst zuzuschreiben. Berlin, den 29. Juli 1849.

General-Post-Amt.

№ 212. Betr. die genaue Bezeichnung der Empfänger auf den Briefen, mit denen Packete versendet werden oder die mit Geld beschwert sind.

So sehr es in dem eigenen Interesse des correspondirenden Publicums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und bestimmt bezeichnet werde, um so viel wichtiger ist solches bei Briefen, mit denen Packete versandt werden, und bei Briefen, die mit Geld beschwert sind.

Nur wenn die Empfänger so genau bezeichnet sind, daß über deren Person kein Zweifel entstehen kann, ist es möglich, die Bestellung solcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin sehr häufig Päckerei-Sendungen ein, deren Empfänger so ungenügend bezeichnet ist, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleit-Adressen auch wohl erst nach dem Aufgabeorte zur Vervollständigung zurückgesandt werden müssen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird, und die Abgabe an denselben bewerkstelligt werden kann.

Das correspondirende Publicum außerhalb wird daher dringend ersucht, in seinem eigenen Interesse bei Packet- und Geld-Sendungen nach Berlin die Empfänger möglichst genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen. Berlin, den 31. Juli 1849.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 213. Betr. die dem Bürgermeister Bierwagen in Constadt übertragene Controllführung über Geburten und Todesfälle der Juden ꝛc. A. d. J. V. Nr. 1725b.

Auf den Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 29sten April 1848. (G. S. S. 129.) wird hierdurch dem Bürgermeister Bierwagen in Constadt die Aufnahme der nach §. 3., 4. und 9. der Verordnung vom 30ten März 1847 (Ges. S. S. 125.), und nach §. 10., 11. und 15. des Gesetzes vom 23sten Juli 1847. (Ges. S. S. 263.), zum Zwecke der bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen zu machenden Anzeigen für den Bereich der Stadt Constadt und der Ortschaften Brinnitze, Constadt- und Brinnitzer-Ellguth, Polnisch-Würbitz nebst Kolonie Deutsch-Würbitz, Groß- und Klein-Schweinern, Ober- und Nieder-Simmenau, Groß-Deutschen, Klein-Deutschen und Schönfeld, mit der Wirkung übertragen, daß auf Grund der aufgenommenen und den betreffenden Gerichten einzureichenden Verhandlungen die Eintragung in die vorgeschriebenen Register erfolgen kann.

Sol-

Digitized by Google

Solches wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.
Oppeln, den 20. Juli 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zur vorstehenden Bekanntmachung der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, zu Oppeln, betreffend die Uebertragung der Kontrolle über Geburten und Todesfälle zum Zweck der bürgerlichen Beglaubigung, an den Bürgermeister Bierwagen zu Constadt, für den Bereich der Stadt Constadt ꝛc., erklärt das unterzeichnete Appellations-Gericht hiermit seinen Beitritt. Ratibor, den 13. August 1849.

Königliches Appellations-Gericht.

№ 214. Betr. die vom Gastwirth Amand Keihl in Patschkau niedergelegten und vom Kaufmann Franz Lachmann daselbst wieder aufgenommenen Agentur-Geschäfte für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. VI. Nr. 951a.

Der Gastwirth Amand Keihl in Patschkau hat die auf Grund unserer Genehmigung vom 29sten Juni 1843. übernommene Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt, wogegen dem Kaufmann Franz Lachmann ebendaselbst gestattet worden ist, für dieselbe Anstalt als Agent zu fungiren, was in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. hiermit bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 23. Juli 1849.

№ 215. Das Verbot des Einbringens der Altonaer Wunder-Essenz, der Langenschen Pillen und der Möllerschen Fiebertropfen. A. d. J. IX. Nr. 891b.

In Folge der Anordnung der competenten Königlichen Ministerien, wird das durch die Bekanntmachung vom 7ten September 1843. (Reg.-Amtsblatt 1843. Stück 39. Seite 178.) auf fünf Jahre erneuerte Verbot des Einbringens:

der Altonaer Wunder-Essenz,
der Langenschen Pillen, und
der Möllerschen Fieber-Tropfen,

in die Preußischen Staaten, fernerweit für die nächsten fünf Jahre hierdurch erneuert, und den Herren Landräthen, Landraths-Aemtern und Kreis-Physikern die Anweisung ertheilt, die Aufrechthaltung dieses Verbotes zu überwachen und Contraventionsfälle zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Oppeln, den 20. August 1849.

№ 216. Betr. das Aufhören der Cholera im Correctionshause zu Schweidnitz. A. d. J. VI. Nr. 1379c.

Die Cholera hat im Correctionshause zu Schweidnitz aufgehört und die Königliche Regierung zu Breslau hat uns benachrichtigt, daß der Einlieferung von Corrigenden in dasselbe, keine Hindernisse mehr entgegenstehen.

Dies bringen wir mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28sten Juli c. Seite 193. zur Kenntniß der Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks. Oppeln, den 21. August 1849.

Jahrmarkts-Verlegung zu Beuthen.

Der im diesjährigen Kalender auf den 25sten September anstehende Jahrmarkt zu Beuthen, ist auf den 24sten desselben Monats verlegt worden und wird an dem letztgedachten Tage zugleich mit dem Viehmarkte abgehalten werden.

Oppeln, den 19. August 1849.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 217. Betr. die Verlegung der Flachsbau-Schule von Katscher nach Proskau.

Auf den Antrag des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien, ist die seit einem Jahre in Katscher, Leobschützer Kreis, bestehende Flachsbau-Schule, hierher nach Proskau verlegt worden. Der Zweck dieser Anstalt ist die Vorbereitung nützlicher Kenntnisse in allen Zweigen des Leinbaues und der Flachsbereitung. Zur Erreichung dieses Zweckes wird die Anstalt unter der Aufsicht des unterzeichneten Curatoriums, durch den aus der Staats-Casse besoldeten Lehrer Herrn Richter, geleitet, und mit allen zum Unterricht der Zöglinge erforderlichen Geräthschaften und Werkzeugen versorgt.

Die Annahme der Lehrlinge steht dem Curatorium zu, weshalb etwanige Anmeldungen an einen der unterzeichneten Curatoren persönlich oder schriftlich zu richten sind. Der Unterricht wird unentgeldlich ertheilt; bedürftige Zöglinge haben vielmehr für die von ihnen zur Zufriedenheit geleisteten Arbeiten eine angemessene Löhnung zu erwarten. Zöglinge, welche sich zur Zufriedenheit geführt haben, können bei ihrem Ausscheiden ein Abgangs-Zeugniß erlangen, solchen Zöglingen aber, welche sich durch Fleiß, Aufmerksamkeit und Aneignung der ihnen gegebenen Anleitungen auszeichnen, und die besten Arbeiten liefern, werden Prämien, welche in Flachsarbeits-Geräthschaften und Werkzeugen bestehen, ertheilt werden.

Flachsbauer, welche geneigt sein möchten, der Anstalt den von ihnen erbauten Flachs zur Ausarbeitung zu übergeben, haben sich mit derselben wegen des von ihnen zu entrichtenden Arbeitslohnes zu einigen.

Während der Dauer der Flachs-Erndte, wird der Flachsbau-Lehrer Herr Richter auf kurze Zeit seinen Aufenthalt oft wechseln, um die Arbeiten der Erndte und des Röstens, wenn es gewünscht wird, an Ort und Stelle zu leiten; auch wird er sich gern bemühen, den Flachsbauern geeignete Gelegenheit zum Absatz ihres Productes zu verschaffen.

In der Voraussetzung, daß der nützliche Zweck der unserer Aufsicht anvertrauten Lehr-Anstalt überall Anerkennung finden werde, fordern wir alle diejenigen, welche sich für diesen nützlichen Zweig landwirthschaftlicher Industrie interessiren, hiermit ergebenst auf, die Lehr-Anstalt, sei es durch Zuweisung von Zöglingen oder auf andere geeignete Weise, in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen; wir werden uns bestreben, allen billigen Wünschen der Flachs-Producenten entgegen zu kommen. Der Beginn des Unterrichts wird noch besonders bekannt gemacht werden.

Proskau, den 21. Juli 1849.

Das Curatorium der Flachsbau-Schule.

Heinrich,	Settegast,	Schneider,
Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.	Administrator des Dominial-Amtes und Lehrer ꝛc.	Rendant und Lehrer ꝛc.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 36.

Oppeln, den 4ten September 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 32. enthält:

(№ 3161). Den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juli 1849., betreffend die Errichtung eines Gewerbe-Gerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Halle.

(№ 3162). Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juli 1849., betreffend die Errichtung einer Handels-Kammer, für die Kreise Hirschberg und Schönau, im Regierungs-Bezirk Liegnitz.

(№ 3163). Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juli 1849., betreffend die Errichtung einer Handels-Kammer für den Kreis Landshuth, im Regierungs-Bezirk Liegnitz.

(№ 3164). Die Bekanntmachung vom 12ten August 1849., wegen Allerhöchster Bestätigung des Statuts, des in Wesel unter der Benennung „Credit-Verein für Handwerker" zusammen getretenen Actien-Vereins.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 218. Betr. die dem Schulzen Wicher zu Klein-Lassowitz ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Atteſten bei Pferde-Verkäufen.

Dem Gerichts-Schulzen Carl Wicher zu Klein-Lassowitz, Rosenberger Kreises, ist die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Klein-Lassowitz, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken, oder sonst veräußern wollen, die erforderlichen Legitimations-Atteste auszustellen, was mit Bezug auf §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. (Gesetz-Sammlung Seite 75.) bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 16. August 1849.

Nachdem

№ 219. Betr. die Zoll-Erhebung auf der Ratibor-Troppauer Chaussee zu Zauditz. A. d. J. III. Nr. 2966c.

Nachdem nunmehr der Bau der Ratibor-Troppauer Chaussee fernerweit auf eine Meile beendigt und dem Publicum zur Benutzung übergeben worden ist, wird vom 1sten September d. J. ab, im Städtchen Zauditz vorläufig ein einmeiliger Zoll nach dem Tarife vom 29sten Februar 1840. erhoben werden; was dem reisenden Publicum bekannt gemacht wird. Oppeln, den 23. August 1849.

№ 220. Betr. die Eröffnung des neuen Schuljahres 1849/50. an der Real-Schule zu Neisse. A. d. J. XI. Nr. 1533b.

Das neue Schuljahr 1849./50. an der Realschule zu Neisse, wird den 2ten October a. c. eröffnet, und es haben sich die Schüler Behufs ihrer Aufnahme, unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse, in den drei Tagen vor dem Beginn des neuen Schuljahres bei dem Director der Anstalt zu melden.

Das Weitere über diese Anstalt ist im Amtsblatte v. 1846. Stück 37. Nr. 150. zu ersehen. Oppeln, den 29. August 1849.

№ 221. Betr. die jährlichen Personal-Nachweisungen der im hiesigen Regierungs-Bezirk domicilirenden Baumeister. P. J. I. 772.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beabsichtigt, mit dem künftigen Jahre beginnend, ein Verzeichniß der sämmtlichen Baumeister, welche, ohne im Staats- oder Communal-Dienst wirklich angestellt zu sein, durch ein auf Grund bestandener Prüfung ertheiltes Zeugniß der Königlichen Ober-Bau-Deputation, zur Bekleidung von Stellen als Bau-Beamte im Staats- oder Communal-Dienst befähigt, resp. dem Publicum gegenüber nach §. 44. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. aus der Leitung von Bau-Unternehmungen ein Gewerbe zu machen befugt sind, jährlich bekannt machen zu lassen.

Indem wir diese Maßregel hiermit zur Kenntniß der Betheiligten bringen, machen wir dieselben darauf aufmerksam, daß es hienach um so mehr in ihrem Interesse liegen dürfte, die betreffenden Meldungen, deren Schema nachstehend mitgetheilt wird, an uns bis spätestens zum 1sten December eines jeden Jahres und vollständig einzureichen.

Oppeln, den 15. August 1849.

Schema.

Digitized by Google

Schema.

Nachweisung

über die Beschäftigung und sonstigen Verhältnisse des Baumeister N. N. zu N. N. im Kreise N. N.

1. Laufende №	2. Character des Beamten.	3. Vor- und Zunamen.	4. Wohnort.	5. Geburts-Jahr.	6. Datum des Prüfungs-Attestes als		7. Ob er verheirathet ist und Kinder hat.	8. Bezeichnung der Geschäfte, welche er geführt hat.	9. Ob er durch Militair-Dienste besondere Ansprüche auf Berücksichtigung hat.	10. Bemerkungen.
					Bauführer.	Baumeister.				

Patent-Verleihungen.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den Umfang des Preußischen Staats, soweit die patentirten Gegenstände für neu und eigenthümlich anerkannt worden, stattgefunden, als:

am 3ten August 1849., an den Kaufmann Carl, Friedrich Raabe zu Berlin zwei Patente und zwar:

1) auf die Construction eines Regenschirmes, und
2) auf die Construction eines Noten- und Lese-Pults in seiner ganzen Zusammensetzung,

beide auf die Dauer von fünf Jahren;

am 6ten August 1849., an den Stadt-Richter Trunk und den Hof-Mechanikus Zwez zu Eisenach,

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um durch einen elektrischen Strom ein Lärm-Signal zu geben,

auf die Dauer von fünf Jahren;

am 10ten August 1849., an den Major a. D. von Gladis in Breslau,

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Schloß,

auf die Dauer von fünf Jahren. Oppeln, den 26. August 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 222. Betr. das Verzeichniß der Vorlesungen, welche bei der Königl. landwirthschaftl. Lehr-Anstalt zu Proskau im Winter-Semester 1849—50. gehalten werden sollen.

1) Volkswirthschaftslehre. Director Heinrich.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau (erster Theil der Pflanzen-Productions-Lehre), enthaltend die Lehre vom Klima, vom Boden (Agronomie), vom Dünger, von den Urbarmachungen, von der Boden- und Saatbestellung und der Ernte. Administrator Settegast.
3) Thierproductions-Lehre: a. Allgemeiner Theil, b. Rindviehzucht. Derselbe.
4) Wollkunde, verknüpft mit Excursionen nach schlesischen und östereichischen Stamm-Schäfereien. Derselbe.
5) Fischerei und Teichwirthschaft. Derselbe.
6) Anleitung zur Wirthschaftsführung auf größern Landgütern, mit Hinweisung auf den Proskauer Wirthschaftsbetrieb. Derselbe.
7) Oryctognosie und Geognosie. Dr. Heinzel.
8) Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Derselbe.
9) Landwirthschaftliche Botanik, II. Theil. Derselbe.
10) Allgemeine so wie land- und forstwissenschaftliche Zoologie, II. Theil. Derselbe.
11) Agricultur-Chemie. Dr. Krocker.
12) Physik. Derselbe.
13) Uebungen im landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio. Derselbe.

14) An-

Digitized by Google

14) Anleitung zum Leinbau und zur Flachsbereitung, verbunden mit practischen Demonstrationen. Lehrer Richter.
15) Forsttaration und Forstbenutzung, verbunden mit practischen Demonstrationen und Excursionen. Oberförster Wagner.
16) Wein- und Gemüsebau. Instituts-Gärtner Stoll.
17) Anatomie und Physiologie der landwirthschaftlichen Hausthiere. Departements-Thierarzt Kniebusch.
18) Pferdezucht (Exterieur des Pferdes), Schweinezucht, Geburtshülfe. Derselbe.

Die Vorlesungen des Winter-Semesters beginnen den 2ten November d. J. — In Folge höherer Anordnung ist der §. 9. des Regulativs vom 1sten August 1847. dahin abgeändert worden, daß von nun an Abgangs-Prüfungen abgehalten werden sollen, an welchen alle Abiturienten Theil zu nehmen berechtigt, diejenigen jedoch nur verpflichtet sind, welchen vom Königlichen Ministerium Honorar-Erlaß bewilligt wurde. Ob und mit welchem Erfolg die Prüfung bestanden, soll in dem Abgangs-Zeugniß bemerkt werden.

Anmeldungen wegen Aufnahme von Studirenden, sind an das unterzeichnete Directorium zu richten, welches jede gewünschte Auskunft zu ertheilen nicht unterlassen wird.

Proskau bei Oppeln, den 20. August 1849.

Das Directorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.

№ 223. Lectionsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Winter-Semester 1849—50.

1) Einleitung ins academische Studium, National-Oeconomie, einzelne Capitel aus der Wirthschafts-Polizei. Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, landwirthschaftliche Buchführung, Geschichte der Landwirthschaft, über Statik und Ackerbausystem und practische Uebungen in landwirthschaftl. Berechnungen und Conversatorien. Dr. Segnitz.
3) Schafzucht und Rindviehzucht. Academ. Wirthschafts-Inspector Rhode.
4) Encyclopädische Einleitung ins Studium der Forstwirthschaftslehre. Forstmeister Dr. Grebe.
5) Landwirthschaftl. Technologie, verbunden mit practischen Demonstrationen, Experimental- und Agricultur-Chemie, Wärmelehre, Klimatologie und Meteorologie. Professor Dr. Schulze.
6) Pferdezucht, Gesundheitspflege der Hausthiere, Lehre vom Hufbeschlag und Anatomie der Hausthiere. Professor Dr. Haubner.
7) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Mineralogie und Geognosie, Naturgeschichte der landwirthschaftlichen Culturpflanzen und Unkräuter. Professor Dr. Münter.
8) Bauconstructions-Lehre und Veranschlagung landwirthschaftl. Gebäude; landwirthschaftlicher Wege- und Wasser-Bau. Professor Dr. Menzel.
9) Mathematik und Maschinen-Lehre; practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Capitel der Arithmetik. Professor Dr. Grunert.

10) Land-

Digitized by Google

10) Landwirthschafts-Recht. Professor Dr. Beseler.

Die Vorlesungen werden am 15ten October beginnen. Das Honorar für den vollständigen zweijährigen Lehr-Cursus ist von jetzt ab, außer einem Eintrittsgelde von 6 Rthlr. an die Casse des Instituts und der bei der Universität Greifswald zu entrichtenden Immatriculations-Gebühren, auf 100 Rthlr. festgesetzt, nämlich für das erste Semester 40 Rthlr., für das zweite Semester 30 Rthlr., für das dritte Semester 20 Rthlr. und für das vierte Semester 10 Rthlr. Es ist jedoch hierbei zu bemerken, daß jeder Eintretende sich nur auf ein Semester verpflichtet, und die Vertheilung der Unterrichts-Gegenstände so geschehen ist, daß der Eintritt mit jedem beliebigen Semester erfolgen kann. Auch ist die Einrichtung getroffen, daß ein zwar unvollständiger, aber doch in sich abgerundeter und zusammenhängender Vortrag schon in 1½ Jahren zu hören möglich ist.

Nähere Auskunft wird von der unterzeichneten Direction auf deßfallsige Anfragen gern ertheilt. Eldena, im August 1849.

Die Direction der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.
Im Auftrage: Haubner.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro ministerio, haben nachgenannte Candidaten des Predigtamtes:

Friedrich, Gotthard Hirche aus Rauscha, alt 27 Jahr;
Johann, David, Gustav Kluge aus Sacherwitz, alt 30 Jahr;
Carl, Wilhelm, Louis Krebs aus Oels, alt 27 Jahr, und
Reinhold, Julius Schmidt aus Langenbielau, alt 29 Jahr,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 26. Juli 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Am 12ten d. Mts. ist der polnische Pastor zu Namslau, Johann, Sigismund Hennig, in einem Alter von 79 Jahren gestorben. Er würde künftigen Monat sein funfzigjähriges Amts-Jubiläum haben feiern können. Sein Amts-Nachfolger ist der cum spe succedendi vocirte, bereits dort fungirende Pfarr-Substitut Johann, Carl, Theodor Abicht. Breslau, den 14. August 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37.

Oppeln, den 11ten September 1849.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 226. Betr. die Verpflichtung der Post-Reisenden zur Kenntnißnahme der Passagier-Billets.

Das reisende Publicum wird mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Post-Amts vom 22sten Juli 1841. wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Post-Reisende verpflichtet ist, gleich nach Empfangnahme des gelösten Passagier-Billets von dem Inhalte desselben Kenntniß zu nehmen, und sich besonders davon zu überzeugen, daß das Billet für den Tag, zu welchem der Reisende den Platz verlangt, und nach dem Orte, wohin er sich begeben will, richtig ausgestellt worden ist.

Alle, aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entspringende nachtheilige Folgen haben die Post-Reisenden, sie mögen das Passagier-Billet selbst gelöset haben oder durch einen Boten haben lösen lassen, sich selbst beizumessen. Es können daher auch namentlich alle Reclamationen wegen des, in Folge angeblicher Mißverständnisse bei Lösung des Passagier-Billets doppelt zu erlegen gewesenen Personengeldes, nicht berücksichtigt werden. Berlin, den 25. August 1849.

General-Post-Amt.

№ 227. Betr. die ausgesetzte Belohnung für die Entdeckung der Verfertiger ꝛc falscher Darlehns-Cassen-Scheine.

Es sind seit einiger Zeit falsche Darlehns-Kassen-Scheine zu 5 Thaler und zu 1 Thaler zum Vorschein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, im eigenen Interesse des Publicums, dessen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälscher in Anspruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Darlehns-Kassen-Scheine zuerst eine solche Anzeige macht, daß diese zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Dreihundert Thaler, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Anfertigung der falschen Darlehns-Kassen-Scheine benutzten Formen, Platten uud sonstigen Geräth-

Digitized by Google

schaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thaler zuzusichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizei-Behörde machen und auf die Verschweigung seines Namens rechnen, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann.

Berlin, den 3. Januar 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Lamprecht.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 25. August 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Lamprecht.

№ 228. Betr. die Errichtung einer Handels-Kammer in der Stadt Glatz.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März c., Gesetz-Sammlung pro 1849. S. 145., die Errichtung einer Handels-Kammer in der Stadt Glatz für die Kreise Glatz und Habelschwerdt, im Regierungs-Bezirke Breslau, genehmigt worden ist, haben die Handel- und Gewerbetreibenden, welche in der Steuer-Klasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten, im Glatzer Kreise am 31sten Mai c. und im Habelschwerdter Kreise am 13ten Juni c., die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handels-Kammer vorgenommen, und hat demnächst die Prüfung des Wahl-Acts stattgehabt.

Es sind gewählt worden:

A. Zu Mitgliedern der Handels-Kammer:

1) im Glatzer Kreise:
   a. Kaufmann Joseph Grolms aus Glatz;
   b. Kaufmann Eduard Geisler aus Lewin;
   c. Kaufmann Joseph Schwobe aus Glatz;
   d. Kaufmann Eligius Matzig aus Glatz;

2) im Habelschwerdter Kreise:
   a. Kaufmann Joseph Hatscher aus Mittelwalde.

B. Zu Stellvertretern;

1) im Glatzer Kreise:
   a. Kaufmann Ignatz Spitzhofer aus Wünschelburg;
   b. Kaufmann Friedrich Winter aus Rückerts;

2) im Habelschwerdter Kreise:
   a. Kaufmann Gustav John aus Lauterbach.

Das im Habelschwerdter Kreise erwählte zweite Mitglied der Handels-Kammer hat ebenso, wie der dortselbst erwählte zweite Stellvertreter, und der im Glatzer Kreise erwählte

Digitized by Google

wählte dritte und vierte Stellvertreter, die Wahl abgelehnt, weshalb ich bereits Neuwahlen angeordnet habe.

Indem ich durch diese Bekanntmachung der Vorschrift des §. 8. der Verordnung vom 11ten Februar 1848. genüge, bemerke ich gleichzeitig, daß ich die Königliche Regierung hierselbst beauftragt habe, die Mitglieder der Glatzer Handels-Kammer und deren Stellvertreter in ihr Amt einzuführen, und die Handels-Kammer dadurch zu constituiren.

Breslau, den 4. September 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung:

von Kottwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 229. Betr. die dem Kaufmann Herrmann in Groß-Strehlitz ertheilte Erlaubniß zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau. A. d. J. VI. Nr. 1481 u.

Dem Kaufmann Wilhelm Herrmann zu Groß-Strehlitz ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 27. August 1849.

№ 230. Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über bezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder. Z. A. IV. 2699 d.

Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen über gezahlte Ablösungs-Kapitalien, Kaufgelder und Zinsen pro II. Quartal c., sind heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Forst-Kassen zugefertigt worden, wovon die betheiligten Interessenten Behufs Empfangnahme derselben in Kenntniß gesetzt werden.

Oppeln, den 28. August 1849.

Patent-Verleihungen.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den Umfang des Preußischen Staats, soweit die patentirten Gegenstände für neu und eigenthümlich erachtet worden, stattgefunden, als:

am 18ten August 1849., an den Mechaniker C. Hoffmann in Leipzig, auf eine Verbesserung an dem außerhalb des Fensters anzubringenden Rouleau, auf die Dauer von fünf Jahre;

am 22sten August 1849., an den Techniker C. Weyrich zu Trier, auf eine Vorrichtung zur Fabrikation runder Stäbchen zu Zündhölzern und deren Aufstellung zur bequemen Auftragung der Zündstoffe, wie solche durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesen ist, auf die Dauer von fünf Jahre;

am 24sten August 1849., an den Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung bei einem

Digitized by Google

Torf-Verkohlungs-Ofen, um die zur Verkohlung angewandten Wasserdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Constructionen zu beschränken,

auf die Dauer von acht Jahre. Oppeln, den 7. September 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 231. Betr. die Wiederbesetzung des Pastorats in Strausseney.

Durch die freiwillige Amts-Niederlegung des Pastors Bergmann, wird das Pastorat an der böhmischen Gemeinde in Strausseney, Kreis Glatz, mit dem Ende Septembers d. J. erledigt.

Dasselbe hat eine jährliche Einnahme von 436 Rthlrn. 28 Sgr., von welcher jedoch künftig 60 Rthlr. Zuschuß abgehen wird.

Das Patronat ist landesherrlich. Breslau, den 27. August 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 232. Betr. den Zinssatz bei der landschaftlichen Darlehns-Casse.

Mit Bezug auf das Regulativ vom 13ten November 1848. — Gesetz-Sammlung Seite 410. — machen wir bekannt, daß bei der landschaftlichen Darlehnskasse der Zinssatz für alle vom 1sten September dieses Jahres ab zu bewilligenden Darlehen auf vier Procent herabgesetzt wird. Breslau, am 31. August 1849.

Breslau, am 31. August 1849.

Schlesische General-Landschafts-Direction.

№ 233. Betr. die Besetzung der evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Nädlitz.

Die Bildung eines neuen evangelischen Kirchen-Systems in Groß-Nädlitz, Kreis Breslau, ist so weit vorgeschritten, daß die Besetzung der dortigen Pfarrstelle nunmehr erfolgen soll.

Die Stelle ist landesherrlichen Patronats und gewährt nach Abrechnung der an die Geistlichen und Kirchen-Beamten in Schwoitsch, Gr. Weigelsdorf und Laskowitz, auf deren Lebens- oder Dienstzeit zu zahlenden Entschädigungen, ein Einkommen von etwa 400 Rthlr.

Breslau, den 1. September 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 234. Betr. die öffentlichen Sitzungen des hiesigen Schwur-Gerichts.

Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die öffentlichen Sitzungen des unterzeichneten Schwur-Gerichts für die erste Sitzungs-Periode, am 2ten October d. J. beginnen und im Saale des hiesigen Rathhauses werden abgehalten werden.

Oppeln, den 7. September 1849.

Königliches Kreis- und Schwur-Gericht.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Nach der von Seiten des hiesigen Magistrats erfolgten Berufung des Oberlehrers Dr. Lilie am hiesigen Maria-Magdalenen Gymnasium zum Prorector und zweiten Professor, ist der Gymnasial-Lehrer Dr. Sadebeck in die erste, der Dr. Tschirner in die dritte, der Dr. Bartsch in die vierte, der Dr. Elsner in die fünfte, der Dr. Beinert in die sechste, der letzte College Palm in die siebente Collegenstelle aufgerückt, und dem bisherigen Schul-Amts-Candidaten Dr. Schück die achte Collegenstelle verliehen worden, was wir mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestätigt haben.

Breslau, den 25. August 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Des Königs Majestät haben geruhet, den Ober-Steuer-Inspector, Regierungs-Assessor v. Tschirschky zu Ratibor, zum Steuer-Rath zu ernennen.

Im Dienst-Bereiche des Königlichen Consistorii der Provinz Schlesien, sind nachbenannte Candidaten des Predigt-Amtes, als Pastoren angestellt worden:

der Candidat Friedrich, Wilhelm Aulich, als Pastor zu Polkwitz;
" " Otto, Robert Hertwig, als Pastor in Grünhartau, Nimptscher Kr.;
" " Friedrich, Wilhelm, Theodor Kleinert, als Pastor in Halbau, Sagan er Kr., und
der Candidat Johann, Gottlieb, Benjamin Klopsch, als Pastor in Zodel, Görlitzer Kr.

Der bisherige Regierungs-Assessor Behrnauer, ist zum Regierungs-Rathe ernannt worden; — die seitherigen Rathmänner: Schornsteinfegermeister Friedrich zu Guttentag, Lublinitzer Kreises, und Anton Maiß zu Katscher, Leobschützer Kreises, sind wiederum auf sechs Jahre erwählt und bestätiget; — in Stelle des verstorbenen Rathsherrn Rehmann zu Gleiwitz, ist der Kaufmann August Lischkenski, zum unbesoldeten Rathsherrn, — und: zu Landsberg ist der ehemalige Oeconom Pusch, zum Bürgermeister daselbst, erwählt und bestätiget worden; — der seitherige Lehrer in Finkenstein, August Kauffmann, hat die zweite Lehrerstelle bei der Knappschafts-Schule zu Kreuzburgerhütte erhalten — der Rent-Amts-Gehülfe Wehowski zu Rybnik — der Raths-Canzlist Bulla zu Pleß — und der Steuer-Amts-Gehülfe Czaja zu Groß-Strehlitz, sind als Regierungs-Supernumerare angenommen worden.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung

von

den mittleren Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks Oppeln, nach Preuß. Maaß und Gewicht

für den Monat August 1849.

Nummer.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock		
		Rth.	Sgr.	₰.	Rth.	Sgr.	₰.	Rth.	Sgr.	₰.	Rth.	Sgr.	₰.	Rth.	Sgr.	₰.	Rth.	Sgr.	₰.
1	Beuthen	1	2	6	1	3	4	„	27	2	„	24	2	„	17	5	3	24	„
2	Cosel	1	18	9	1	„	6	„	23	6	„	19	„	„	15	„	2	25	„
3	Creutzburg	1	16	3	„	26	5	„	23	2	„	18	6	„	9	8	2	7	„
4	Falkenberg	1	20	„	„	29	„	„	21	„	„	19	„	„	14	„	2	„	„
5	Gleiwitz	1	20	„	„	29	5	„	22	8	„	19	5	„	13	6	2	18	9
6	Grottkau	1	19	10	„	26	3	„	19	6	„	15	7	„	18	„	2	20	„
7	Leobschütz	1	15	„	„	29	„	„	22	„	„	21	3	„	9	7	2	22	6
8	Lublinitz	1	16	„	„	22	6	„	25	„	„	24	„	„	10	„	2	„	„
9	Neisse	1	19	5	„	28	2	„	19	11	„	16	8	„	16	„	4	„	„
10	Neustadt	1	16	2	„	24	„	„	20	9	„	16	9	„	12	„	3	20	„
11	Oppeln	1	20	6	„	28	„	„	22	3	„	19	6	„	20	6	2	14	6
12	Pleß	„	„	„	„	29	3	„	„	„	„	24	„	„	11	3	2	„	„
13	Ratibor	1	17	1	„	27	6	„	23	2	„	19	4	„	13	4	3	6	6
14	Rosenberg	2	2	6	„	29	„	„	29	„	„	23	6	„	15	„	2	15	„
15	Rybnik	„	„	„	„	26	6	„	„	„	„	21	8	„	11	„	1	23	8
16	Groß-Strehlitz	1	24	„	„	28	5	„	24	8	„	20	11	„	16	7	3	1	2

Digitized by Google

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück XXXVII.

№ 224.
Vorschrift für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

§. 1.
Stufen der Ausbildung.

Für diejenigen, welche dem Baufache sich widmen, bestehen fortan folgende Stufen der Ausbildung:

1) Bauführer,
2) Baumeister und zwar:
   A. Baumeister für den Land- und Schönbau,
   B. Baumeister für den Wege- und Wasserbau,
3) Privatbaumeister.

§. 2.
Bauführer-Prüfung.

Um Bauführer zu werden, haben die Candidaten sich bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu der Bauführer-Prüfung zu melden, und dabei folgende Nachweise beizubringen:

a. über die Reife des Abganges aus der ersten Classe eines Gymnasiums, oder aus der ersten Classe einer derjenigen höhern Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangsprüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleisten, bezeichnen wird;
b. über mindestens einjährige practische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;
c. über mindestens zweijährige Studienzeit nach Erlangung der vorgeschriebenen Schulbildung;

wonach also die Bauführer-Prüfung frühestens drei Jahre nach dem Abgange von der Schule abgelegt werden kann.

Zugleich hat der Candidat einzureichen:

d. eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigner Aufnahme;
e. eine Zeichnung von einem Gebäude oder einer Maschine nach eigner Aufnahme;
f. sonstige Zeichnungen, welche die Handfertigkeit des Candidaten darzuthun geeignet sind.

§. 3.
Werden diese Nachweise und Arbeiten ausreichend befunden, so erfolgt die Zulassung zur Bauführer-Prüfung. Dieselbe beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe

im

Digitized by Google

im Entwerfen unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Sodann folgt die mündliche Prüfung, welche sich erstreckt:

a. auf die gesammte wissenschaftliche und technische Ausbildung, welche von den Baubeflissenen aller Richtungen als gemeinsame Grundlage der weiteren Studien zu fordern ist;

b. auf die Kenntnisse der Feldmeßkunst, (wobei jedoch eine längere practische Einübung oder Bewährung in Feldmesser-Arbeiten nicht gefordert wird).

Die Prüfungs-Behörde (§. 7.) wird diese Anforderungen unter Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher specificiren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von dem Candidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert, daß er die eingereichten Arbeiten und Zeichnungen selbst gefertigt hat.

§. 4.

Baumeister- und Privatbaumeister-Prüfung.

Um Baumeister zu werden, haben sich die Candidaten ebenfalls bei der Königl. Ober-Bau-Deputation zu melden und dabei folgende Nachweise beizubringen:

I. Behufs Zulassung zur Baumeister-Prüfung für Land- und Schönbau (§. 1. sub 2. A.) und beziehungsweise für Wege- und Wasserbau (§. 1. sub 2. B.) ist der Nachweis zu führen:

a. über die bestandene Prüfung als Bauführer;

b. über eine zweijährige practische Thätigkeit als Bauführer in der gewählten Richtung unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister;

c. über eine mindestens einjährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung;

wonach also die Baumeister-Prüfung frühestens drei Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung abgelegt werden kann.

Behufs Zulassung zur Prüfung als Baumeister für Wege- und Wasserbau ist außerdem noch

d. die gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten

nachzuweisen.

Von denjenigen, welche die Baumeister-Prüfungen in beiden Fächern ablegen wollen, wird eine zusammen mindestens dreijährige practische Thätigkeit als Bauführer in beiden Fächern (siehe oben sub I. b.) und eine mindestens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung (siehe oben I. c.) gefordert.

II. Behufs Zulassung zur Prüfung als Privat-Baumeister (§. 1. sub 3.) ist bei der Meldung von den Candidaten der Nachweis zu führen:

a. darüber, daß sie das Handwerk eines Maurers, Zimmermanns oder Steinmetzen (Steinhauer) practisch erlernt und für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks die gesetzlich vorgeschriebene Meister-Prüfung bestanden haben;

b. über eine mindestens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Werden diese Nachweise (§. 4.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Candidaten eine Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe der betreffenden Richtung, dessen Bearbeitung mit voller Muße und allen Hülfsmitteln erfolgt.

§. 6.

Nach Einreichung und Annahme dieser Probe-Arbeit findet die Baumeister-Prüfung statt. Dieselbe beginnt mit der Anfertigung einer Probearbeit unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Die darauf folgende mündliche Prüfung soll eine umfassende und gründliche Ausbildung in der betreffenden Richtung des Faches darthun.

Die nach §. 5. und 6. an den künftigen Privatbaumeister zu machenden Anforderungen, stehen denjenigen an den künftigen Baumeister für Land- und Schönbau völlig gleich.

Die Prüfungs-Behörde (§. 7.) wird diese Anforderungen unter Berücksichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher specificiren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Candidaten die Versicherung an Eidesstatt gefordert, daß sie die Probearbeit §. 5. selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben.

§. 7.

Prüfungs-Behörde.

Die Königliche Ober-Bau-Deputation bildet die Prüfungs-Behörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige zuzuordnen. Die Zeugnisse werden von der Prüfungs-Behörde nur auf das Bestehn der betreffenden Prüfung ohne weiteres Prädicat, jedoch mit Angabe der Ergebnisse in den einzelnen Fächern ausgestellt.

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich unter Auslegung der Probearbeiten abzuhalten, wobei der Vorsitzende nicht mit examinirt.

Candidaten, welche in der Prüfung nicht bestehn, werden zur Wiederholung der Prüfung nach näherer Bestimmung der Prüfungs-Behörde nochmals zugelassen; besteht der Candidat auch hiebei nicht, so findet eine weitere Zulassung zur Prüfung nicht Statt.

§. 8.

Befugnisse der Bauführer.

Die Bauführer werden vereidigt und sind alsdann zur speciellen Leitung von Bau-Ausführungen, unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters befähigt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. 9.

Deren Anstellung als Wege-Inspectoren.

Bauführer, welche nur eine Anstellung beim Wegebau ohne weitern Anspruch auf Beförderung in eine Baumeister- oder Bau-Inspector-Stelle erreichen wollen, erhalten die Befähigung zu derartigen Stellen auch ohne die Baumeister-Prüfung abzulegen, wenn sie eine fünfjährige befriedigende Praxis als Bauführer im Wegebau nachweisen.

Digitized by Google

Da ihnen die sonstigen Befugnisse der Baumeister nicht beigelegt werden können, erhalten sie bei ihrer Anstellung den Titel „Wege-Inspectoren."

§. 10.

Befugnisse der Baumeister und Privat-Baumeister.

Baumeister für Land- und Schönbau, resp. für Wege- und Wasserbau, sind berechtigt, die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zugleich zu jeder Anstellung in den der abgelegten Prüfung entsprechenden Zweigen des Staats- oder Communal-Dienstes befähigt. Diejenigen Stellen, zu deren Verwaltung umfassende Kenntnisse vom Land- und Wasser-Bau erforderlich sind, werden nur mit Baumeistern besetzt, welche die Prüfung als Land- und Wasser-Baumeister bestanden haben.

Die Privat-Baumeister sind berechtigt, die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt, und zur Bekleidung eines Communal-Bau-Amtes nur in so weit, als mit diesem nicht die Besorgung von Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist.

§. 11.

Beziehung zur Feldmeßkunst.

Den Bauführern, den Baumeistern und den Privat-Baumeistern steht die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur in so weit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören.

§. 12.

Beziehung zu Bauhandwerken.

Bau-Handwerke dürfen Baumeister nur insofern selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

§. 13.

Transitorische Bestimmungen.

Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849. den bisher für die Candidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeschriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, statt der nach §. 2. sub a. gestellten Anforderung, als ausreichend zur Zulassung für die Bauführer-Prüfung angenommen.

§. 14.

Wer bis einschließlich April 1849. unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen auf der Königlichen Allgemeinen Bauschule unbedingt aufgenommen worden ist, wird ohne die ad §. 2. a. und b. vorgeschriebenen Nachweise zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 15.

Bauführer, welche die bisherige Bau-Inspector-Vorprüfung abgelegt oder den betreffenden Lehrgang der Bauschule bereits durchgemacht haben, sind damit von dem in §. 4. I. sub c. erforderten Nachweis entbunden.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16.

Diejenigen, welche sich bis zum Schlusse des Jahres 1849. zur Nachprüfung zum Baumeister melden, werden auf Verlangen nach den bisherigen Vorschriften geprüft und erhalten darüber die bisher üblichen Qualifications-Zeugnisse.

Dasselbe ist mit Denjenigen der Fall, welche sich bis zum Schlusse des Jahres 1849. zur Privat-Baumeister-Prüfung oder zur Nach-Prüfung zum Bau-Inspector melden.

§. 17.

Wer bis zum Schlusse des Jahres 1849. sich zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung gemeldet oder dieselbe bestanden hat, kann auch in Zukunft zu einer Ergänzungs-Prüfung zugelassen werden, um die Qualification zur Bekleidung einer Bau-Inspectorstelle ꝛc. zu erlangen. Berlin, den 1. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

№ 225.
Vorschriften für die Königliche Bau-Academie zu Berlin.

§. 1.

Bestimmung der Anstalt.

Die Königliche Bau-Academie, welche an die Stelle der Königlichen Allgemeinen Bau Schule tritt, ist bestimmt, denen, welche sich dem Baufache widmen wollen, Gelegenheit zur Ausbildung darzubieten.

§. 2.

Obere Leitung und Directorium der Anstalt.

Die Bau-Academie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die specielle Leitung führt ein Directorium; dasselbe besteht aus einem vom Minister ernannten Director, als ausführenden Vorstand, und zwei Mitgliedern der Königlichen Ober-Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Director zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits und für Wege-, Eisenbahn- und Wasser-Bau andererseits vertreten.

Außerdem finden, namentlich zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse regelmäßig Conferenzen statt, zu welchen sämmtliche ordentliche Lehrer der Anstalt zugezogen werden.

§. 3.

Anstellung der Lehrer.

Für die Haupt-Gegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten, und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister auf die Vorschläge des Directoriums angestellt.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Außerordentlicher Unterricht.

Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, so wie jedem Professor oder Lehrer einer andern höheren Lehranstalt von dem Directorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Academie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, soweit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

§. 5.

Aufnahme der Studirenden.

Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatriculation auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Director, welche vier Wochen vor dem Anfange jedes Semesters (8ten October und 8ten April) stattfinden muß.

Die Haupt-Gegenstände des Unterrichts werden nach §. 13. so angeordnet, daß sie vollständig in angemessener Reihefolge in derjenigen Zeit benutzt werden können, welche als geringste Studienzeit für die verschiedenen Prüfungen anderweit festgesetzt und von den Candidaten nachzuweisen ist. Nur mit dem October (nicht mit dem April) eines jeden Jahres beginnt aber eine neue Folge dieser Haupt-Unterrichts-Gegenstände, sowohl für die Ausbildung zum Bauführer wie zum Baumeister.

§. 6.

Bedingungen der Aufnahme.

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. Von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a. Ein Zeugniß über die Reife des Abganges aus der ersten Classe eines Gymnasiums oder aus der ersten Classe einer derjenigen höhern Realschulen, welche der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als solche, bei denen entsprechende Abgangs-Prüfungen stattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleisten, bezeichnen wird;

b. Zeugnisse über mindestens einjährige practische Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeister.

II. Von denjenigen, welche nur die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen:

Das Zeugniß über das Bestehen der gesetzlich vorgeschriebenen Meister-Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes als Zimmermann, Maurer oder Steinmetz.

§. 7.

Zulassung von Ausländern.

Ausländer werden, soweit es der Raum zuläßt, aufgenommen; sie müssen jedoch die im §. 6. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

§. 8.

Matrikel.

Die Matrikel wird auf Verfügung des Directors gegen Erlegung einer Gebühr von 10 Thalern

Digitized by Google

10 Thalern ertheilt. Dieſelbe wird zunächſt auf fünf Jahre ausgeſtellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Director verlängert werden.

§. 9.

Meldungen zu den Vorleſungen.

Beim Beginn jedes Halbjahres und bis zum Anfange der Vorleſungen haben ſich die Studirenden bei dem Rendanten der Bau-Academie-Caſſe zu denjenigen Vorleſungen zu melden, welche ſie im Laufe des Halbjahres zu beſuchen wünſchen. Gegen Vorzeigung der Matrikel und Erlegung des feſtgeſetzten Honorars werden ihnen Eintrittskarten zu den betreffenden Vorleſungen ausgehändigt, mit welchen ſie ſich bei den Lehrern behufs Eintragung in deren Liſten zu melden haben. Die von dem Lehrer bei dieſer Meldung unterzeichneten Eintrittskarten dienen ſodann fortgeſetzt zum Ausweis über die Berechtigung, die fragliche Vorleſung zu beſuchen.

§. 10.

Zulaſſung nicht immatrikulirter Perſonen.

Außerdem kann der Director Jedem die Theilnahme an einzelnen Vorleſungen gegen Erlegung des feſtgeſetzten Honorars geſtatten, ſo weit dies nach Berückſichtigung der immatrikulirten Studirenden der Raum erlaubt.

§. 11.

Zeugniſſe für die Studirenden.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugniſſe über den Beſuch der Academie ertheilt, in denen die Lehr-Gegenſtände, an welchen der Studirende ſich betheiligt hat, auf Grund der von den Lehrern geführten Liſten (§. 9.) und mit Anführung der von denſelben eingegangenen Bemerkungen, angegeben werden.

§. 12.

Eröffnung und Schluß der Vorleſungen.

Der halbjährige Unterricht beginnt am 8ten October und 8ten April, oder bei eintretenden Sonn- und Feſttagen am Tage darauf, und wird am 31ſten Auguſt und 20ſten März geſchloſſen. Zu Weihnachten, Oſtern und Pfingſten treten ſechstägige Ferien ein.

§. 13.

Anordnung der Vorträge.

Der Unterricht wird ſo angeordnet, daß die Haupt-Gegenſtände deſſelben,

für die Bauführer-Prüfung in zwei Jahren,
für die Prüfung als Baumeiſter für Land- und Schönbau in einem Jahre,
für die Prüfung als Baumeiſter für Wege- und Waſſerbau (einſchließlich des Eiſenbahnbaues) in einem Jahre,

und zwar jeder Cyklus mit dem October eines jeden Jahres neu beginnend, in angemeſſener Reihenfolge ſämmtlich benutzt werden können.

Der ſpecielle Lehrplan wird halbjährig zeitig vor dem Beginn der Vorleſungen bekannt gemacht.

§. 14.

Digitized by Google

§. 14.

Transitorische Bestimmungen.

Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849. den bisher für die Candidaten des Bausaches in Bezug auf Schulbildung vorgeschriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, statt des §. 6. I. a. vorgeschriebenen Zeugnisses, als ausreichend zur Aufnahme bei der Bau-Academie angenommen.

§. 15.

Wer bis einschließlich April 1849. bei der Königlichen Allgemeinen Bauschule unbedingt aufgenommen worden ist, wird damit als immatriculirt bei der Bau-Academie angesehn. Wer dagegen zum April d. J. allein auf Grund des Schul-Zeugnisses und nur für den ausnahmsweise in dem Sommer-Halbjahr d. J. ertheilten Unterricht aufgenommen ist, hat Behufs der Immatriculation bei der Bau-Academie den §. 6. I. b. vorgeschriebenen Nachweis noch zu führen.

Berlin, den 1. August 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38.

Oppeln, den 18ten September 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 235. Betr. die vom Kaufmann Ernst Deesler hierselbst niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. VI. 1541 a.

Der Kaufmann Ernst Deesler hierselbst, hat die unterm 18ten April 1845. bestätigte Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Oppeln, den 2. September 1849.

№ 236. Betr. die Bestätigung des Kaufmanns Mühsam hierselbst, zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. VI. Nr. 1541 a.

Dem hiesigen Kaufmann S. Mühsam ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen.

Oppeln, den 2. September 1849.

Belobung.

Der Kanzlist Gustav Karmeinski zu Gleiwitz, hat am 2ten Juni d. J. den Tuchmacher-Gesellen Wolff aus Prenzlau, der beim Baden in der Klodnitz in einer tiefen Stelle untergesunken war, mit eigener Lebensgefahr gerettet. Wir bringen diese lobenswerthe, aufopfernde That des Kanzlisten Karmeinski mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß ihm zur Belohnung für dieselbe eine Prämie von zehn Thalern bewilligt worden ist. Oppeln, den 30. August 1849.

Patent-Verleihungen.

Es haben nachstehende Patent-Verleihungen für den ganzen Umfang des Preußischen Staats stattgefunden, sofern die patentirten Gegenstände für neu und eigenthümlich anerkannt worden sind:

1. unter dem 26sten August 1849.:

an den Maler Schall zu Berlin,

auf die Bereitung sogenannter Venus-Farbe, ohne Jemand in der Anwendung

bekannter Darstellungs-Methoden zu beschränken,
auf die Dauer von fünf Jahre;
unter dem 1sten September 1849.:
an den technischen Director der Maschinen-Fabrik von Albert Wewer et Comp., Friedrich Kesten zu Elberfeld,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Turbine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf die Dauer von sechs Jahre. Oppeln, den 14. September 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 237. Wegen Behandlung der Forst-Polizei-Vergehen.

Wenn der §. 181. der Verordnung vom 3ten Januar 1849. es rücksichtlich des Verfahrens wegen Holzdiebstahls bei den bisherigen Vorschriften beläßt, so sind zu den hiernach ausgenommenen Sachen nur die nach der Verordnung vom 7ten Juni 1821. zu bestrafenden einfachen Holzdiebstähle, so wie die nach der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 5ten August 1838. und 4ten Mai 1839. denselben Bestimmungen unterliegenden Entwendungen von Gras, Kräutern und sonstigen Wald-Producten zu verstehen. Alle Forst-Polizei-Vergehen sind nach dem 5ten Abschnitte der Verordnung vom 3ten Januar 1849. zu behandeln. Die Herren Polizei-Anwalte des Departements werden daher angewiesen, diese Forst-Polizei-Vergehen vor dem betreffenden Polizei-Richter zu verfolgen. Ratibor, den 8. September 1849.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Schwarck.

№ 238. Betr. den Anfang der öffentlichen Sitzungen des hiesigen Schwur-Gerichts.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7ten September dies. Jahr. (Amtsblatt Stück 37. Pag. 220. Nr. 234.), benachrichtigen wir das Publicum, daß die öffentlichen Sitzungen des unterzeichneten Schwur-Gerichts schon am Montag den 1sten October d. J. beginnen und vierzehn Tage dauern werden.

Oppeln, den 10. September 1849.

Königliches Kreis- und Schwur-Gericht.

Personal-Chronik.

Der ordentliche Professor Dr. Ambrosch ist für das nächste Universitäts-Jahr, zum Rector der Universität in Breslau erwählt und von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestätiget worden.

Der

Digitized by Google

Der bisherige Pfarr-Verweser zu Polkwitz, Gustav, Heinrich Poppe, ist zum evangelischen Pfarrer in Bankau, Kreis Brieg, berufen und bestätiget worden.

Der bisherige Schul-Amts-Kandidat Fraß am evangelischen Gymnasium zu Groß-Glogau, ist auf Grund Allerhöchster Kabinets-Order vom 29sten Juni d. J., zum etatsmäßigen Hülfslehrer am gedachten Gymnasium ernannt — und der Kandidat des Predigt-Amtes Friedrich Wilhelm Möse als Pastor in Langwaltersdorf, Waldenburger Kreises, angestellt worden.

Der Zimmergewerks-Oberälteste Heinrich Kretschmer, Gasthofs-Besitzer Albert Teichelmann und Fleischer-Innungs-Oberälteste Alois Türck zu Neisse, sind als unbesoldete Rathsherrn erwählt und bestätigt worden — der Privat-Lehrer Dr. Franz Schubert hat die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Schul- und Pensions-Anstalt für Knaben und Mädchen gebildeter Stände in Oppeln erhalten — dem seitherigen Lehrer Rendschmidt in Nicolai, ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Pschow, Rybniker Kreises, verliehen — und zu Pleß sind: der Kaufmann Fedor Muhr, und der Wagenbauer, Sattlermeister Friedrich Wehowsky zu unbesoldeten Rathmännern erwählt und bestätigt worden.

Verstorben sind:

der Kreis-Secretair Pickart zu Neisse,
der katholische Schullehrer Fischer zu Lobedau, Grottkauer Kreises, und Hink zu Dzieschowitz, Gr.-Strehlitzer Kreises,
der Erzpriester Kowollik zu Wyssoka, Groß-Strehlitzer Kreises,
der Regierungs-Haupt-Cassen-Ober-Buchhalter Zeh, und
der Regierungs-Secretair Ludwig.

Personal-Veränderungen

im Dienst-Bereich des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Ernannt:

der Auscultator Günther, zum Appellations-Gerichts-Referendarius.

Versetzt:

der Rechts-Anwalt und Notar König zu Ottmachau, an das Kreis-Gericht zu Münsterberg.

Ausgeschieden:

der Auscultator Königsberger, unter Vorbehalt des Wiedereintritts.

Gestorben:

der Büreau-Assistent, Auscultator Zebulla zu Neustadt.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Koschmieder	Lublinitz.	Oberförster Scheer.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39.

Oppeln, den 25sten September 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 239. Betr. die von dem Dr. Apitz gegründete Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Casse. A. d. J. IV. Nr. 759 c.

Die von dem Dr. Apitz gegründete Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Casse ist statutenmäßig nur befugt, Personen, welche in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben, als Mitglieder aufzunehmen. Da aber gleichwohl Schritte gethan worden sind, um auch Personen aus anderen Provinzen zum Beitritt zu veranlassen, so machen wir das Publicum darauf aufmerksam, daß nach der oben erwähnten Beschränkung solche Personen, welche nicht in der Provinz Brandenburg wohnen, durch ihren Beitritt zu der bezeichneten Casse die Mitgliedschaft nicht erwerben, wohl aber Verlusten sich aussetzen würden. Oppeln, den 7. September 1849.

№ 240. Betr. die dem Schullehrer Heinrich zu Brzenskowitz ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten beim Verkauf ꝛc. von Pferden. A. d. J. VI. Nr. 1593 c.

Wir haben dem Schullehrer Heinrich zu Brzenskowitz, Beuthener Kreises, die Befugniß ertheilt, für die Einsassen der Gemeinden Brzenskowitz und Brzezinka, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste auszustellen, was wir mit Bezug auf §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. bekannt machen. Oppeln, den 9. September 1849.

№ 241. Betr. die Ueberwachung der in den Grenz-Ländern ausgebrochenen Krankheiten. A. d. J. IX. Nr. 1046 b.

Bei den in den südöstlichen Grenzländern stattfindenden bedeutenden Anhäufungen von Truppen und den damit verbundenen beträchtlichen Viehtransporten, liegt die Besorgniß nahe, daß die gewöhnlichen Folgen und Begleiter des Kriegs, namentlich der Typhus und die Rinderpest, aus dem benachbarten Auslande in das diesseitige Gebiet übertragen werden.

Um dies zu verhindern und der größeren Ausbreitung solcher Krankheiten möglichst vorzubeugen, werden die Herren Landräthe, Kreis-Physiker, Kreis-Thierärzte und sämmtliche Aerzte der Grenz-Kreise, ingleichen auch die betreffenden Magistrate hiermit aufgefordert und beziehungsweise verpflichtet, den Gesundheits-Zustand in den Grenz-Kreisen

Digitized by Google

genau zu beachten, und was sie etwa von dem Ausbruche epidemischer und epizootischer Krankheiten im fremdherrlichen Gebiete erfahren, sofort zur Kenntniß der Behörden zu bringen.

Sollten sich im Inlande selbst dergleichen Epidemieen entwickeln und insbesondere für die ländliche Bevölkerung die vorhandene ärztliche Hülfe nicht ausreichen, so wird für eine Local-Verstärkung des ärztlichen Personals und für anderweitige Unterstützung gesorgt werden müssen.

In allen solchen Fällen wird dem Bedürfnisse durch Absendung einheimischer, möglichst in der Nähe wohnender Aerzte gegen Zusicherung einer Entschädigung genügt werden, welche jedoch auf das unvermeidlichste Bedürfniß beschränkt und möglichst billig regulirt werden muß, insofern dazu eine Unterstützung aus Staats-Fonds ausnahmsweise in Anspruch genommen und die Nothwendigkeit einer solchen Beihülfe durch den Nachweis des Unvermögens der gesetzlich verpflichteten Orts- und Kreis-Armen-Verbände bei uns begründet werden sollte. Oppeln, den 16. September 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 242. Betr. die Wiedereröffnung der Schiffahrt auf dem Bromberger Canal.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7ten März d. J. bringen wir hiermit zur Kenntniß des Handel treibenden Publicums, daß alle technischen Zwischenstände beim Reparaturbau der 1sten, 5ten, 9ten und bei der sogenannten Stadtschleuse in der Weise beseitigt sein werden, daß die Wiedereröffnung der Schifffahrt durch den Canal, wenn nicht unerwartete Hindernisse oder Unglücksfälle dazwischen treten, zum 1sten October d. J. wird ermöglicht werden können.

Bromberg, den 4. September 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 243. Betr. die Geld-Erhebung auf der Chaussee von Königshütte nach Myslowitz.

Nachdem die Chaussee von Königshütte auf Myslowitz von ihrem bisherigen Endpunkte an weiter durch die Stadt bis zum Bahnhofe im Baue fortgeführt und zur Erhebung des für die Benutzung dieses Chaussee-Zugangs zu erlegenden Chausseegeldes die Barriere bei Myslowitz errichtet worden ist, wird hiermit zur Kunde des betheiligten Publicums gebracht, daß solches daselbst vom 1sten October d. J. ab nach dem Satze für eine halbe Meile eingehoben werden wird. Breslau, den 11. September 1849.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40.

Oppeln, den 2ten October 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 33. enthält:

(№ 3165.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten August 1849., betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes auf der für Rechnung der Stadt Berlin erbauten Kunststraße vom Rosenthaler Thor bei Berlin über den Gesundbrunnen und Reineckendorf, zum Anschluß an die Berlin-Strelitzer Chaussee.

(№ 3166.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten August 1849., betreffend die den Gemeinden Breitenworbis ꝛc. in Bezug auf den Chausseebau zwischen Breitenworbis nach Mackenrode bewilligten fiscalischen Vorrechte.

(№ 3167.) Die Bestätigungs-Urkunde vom 28sten August 1849., über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft.

(№ 3168.) Die Bekanntmachung vom 31sten August 1849., betreffend den Beitritt der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Regierung zu dem Münz-Kartel vom 20sten October 1845.

(№ 3169.) Die Bekanntmachung vom 4ten September 1849., über die unter dem 6ten August c. erfolgte Bestätigung der Statuten der Neustadt-Eberswalde-Oderberger Chaussee-Gesellschaft.

№ 34. enthält:

(№ 3170.) Das Statut für die ritterschaftliche Privat-Bank in Pommern. Vom 24sten August 1849.

Digitized by Google

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 244. Betr. die allgemeine Preußische Alter-Versicherungs-Anstalt.

Die Königliche Regierung hierselbst hat als Aufsichts-Behörde der allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft durch ihren Amtsblatt-Erlaß vom 6ten März c. das Publicum bereits davon in Kenntniß gesetzt, daß die im Statut der Gesellschaft zur Bestreitung der Verwaltungs-Kosten bestimmten Mittel sich als unzureichend erwiesen hätten, daß in Folge dessen die Nothwendigkeit eingetreten sei, entweder die Verfassung der Gesellschaft umzugestalten, oder die Gesellschaft aufzulösen, daß die Entscheidung über die deßhalb zu treffenden Maßregeln, von dem Königlichen Ministerio des Innern erwartet werde, und daß bis zum Eingange derselben, dem Directorio die Aufnahme neuer Gesellschafts-Mitglieder, so wie die Annahme von Nachzahlungen auf frühere Einlagen untersagt worden sei.

Mit Rücksicht darauf, daß das Curatorium der allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft in einer Eingabe vom 5ten December pr. der Königlichen Regierung angezeigt hat, wie seine sämmtlichen Mitglieder ihr Amt niedergelegt und darauf angetragen hätten, das Vermögen der Gesellschaft Behufs Auflösung derselben in Beschlag zu nehmen und ein Liquidations-Verfahren darüber einzuleiten, so wie in Betracht des Umstandes, daß auch die Königliche Regierung sich für eine Auflösung der Anstalt ausgesprochen hat, und hiernach namentlich in Erwägung des durch den Austritt des Curatorii eingetretenen Mangels einer geregelten Verwaltung der Anstalt, ein Einschreiten der Staats-Behörden unabweislich erscheint, ist das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Seitens des Königlichen Ministerii des Innern beauftragt worden:

1) das Vermögen der Anstalt in so weit sicher zu stellen, und eine zweckentsprechende interimistische Verwaltung in soweit einzurichten, als jenes durch die Umstände, dieses durch die Nothwendigkeit einstweiliger Fortführung der Anstalt erfordert wird;

2) zu prüfen und festzustellen, ob die Anstalt, wenn die jetzt rückständigen, so wie die laufenden Verwaltungs-Kosten gedeckt werden, nach den ihr jetzt zum Grunde liegenden, oder etwa anderweit zum Grunde zu legenden Rechnungs-Principien, ohne die Interessenten einer Gefahr des Verlustes an ihren Einlagen, oder an den ihnen aus der Anstalt verheissenen Vortheilen auszusetzen, fortbestehen kann, und

3) wenn diese Prüfung zur Verneinung jener Frage führt, die Maßregeln zur Auflösung der Anstalt und zur Abwickelung ihrer Verbindlichkeit vorbereiten und feststellen, entgegengesetzten Falls aber zur Reorganisation der Anstalt, neue Statuten entwerfen zu lassen.

Nachdem bei den Behufs Ausführung der vorstehenden Anordnungen Seitens des Königlichen Ober-Präsidii mit dem Directorio der allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft gepflogenen Verhandlungen sich heraus gestellt, daß das Directorium in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung die Verwaltung der Anstalt fortzuführen unter keinen Umständen

Digitized by Google

ständen geneigt sei, nachdem ferner der Begründer und erste Director der Anstalt, Herr Dr. Lobethal neuerdings dem Königlichen Ober-Präsidio angezeigt hat, daß er auf Grund des ihm nach §. 23. des Statuts zustehenden Rechts, freiwillig aus dem Directorio ausgeschieden sei, und den Hauptmann a. D. von Wentzky als seinen Stellvertreter einberufen habe, und nachdem durch die ohne irgend wessen Genehmigung erfolgte Einberufung des Herrn v. Wentzky und durch den dagegen eingelegten Protest der andern beiden Directoren der allgemeinen Alter-Versorgungs-Anstalt, deren Amtszeit überdies bereits längst abgelaufen, die Rechtsbeständigkeit der Existenz des Directorii bedroht, und die geregelte Verwaltung der Anstalt wo nicht unmöglich gemacht, doch sehr gefährdet erscheint, hat das Königliche Ministerium des Innern, um die Theilnehmer der Anstalt vor den mit Auflösung der Anstalt verbundenen Verlusten zu bewahren, und die durch mangelhafte innere Einrichtungen behinderte Erreichung des Zwecks der Anstalt für die Zukunft sicher zu stellen, auf Grund des §. 191. Tit. 6. Thl. 2. des allgemeinen Landrechts bestimmt:

a. daß die dem Curatorio der Anstalt und dem engeren Ausschusse desselben statutenmäßig obliegenden Geschäfte und Functionen, mit Ausnahme jedoch der Befugniß über Fälle, denen in den Statuten nicht vorgesehen ist, Beschlüsse zu fassen, bis zur Reorganisation oder Auflösung der Anstalt interimistisch einer unter Leitung des von mir zu ernennenden Regierungs-Commissars stehenden Commission von zwei Interessenten der Gesellschaft übertragen werde, und

b. daß die dem Directorio statutenmäßig zustehende Verwaltung der Anstalt bis zu deren Reorganisation oder Auflösung interimistisch einer Commission übertragen werde, gebildet aus dem von mir ernannten Regierungs-Commissar mit entscheidender Stimme in derselben, einem Interessenten der Gesellschaft und einem rechnungsverständigen Königlichen Beamten, jedoch mit der Maßgabe, daß, Falls es nach meinem Ermessen erforderlich erscheine, der Regierungs-Commissarius die interimistische Fortführung der Anstalt auch allein besorgen dürfe.

Demgemäß habe ich unter Genehmigung des Königlichen Ministerii

A. mit der interimistischen Wahrnehmung der statutenmäßigen Functionen des Curatorii in dem vorstehend angedeuteten Umfange heut

a. den Königlichen Kammer-Gerichts-Assessor Herrn Hertel als Königlichen Commissarius und Vorsitzenden;

b. den Stadt-Rath Herrn Bülow, und

c. den Königlichen Regierungs-Rath Herrn Dr. Vogel als Interessenten der Gesellschaft.

B. Mit der dem Directorio statutenmäßig zustehenden Verwaltung der Anstalt nach Maßgabe der oben angedeuteten, von dem Königlichen Ministerio getroffenen Bestimmungen ebenfalls heute interimistisch

 a. den

a. den Königlichen Kammer-Gerichts-Assessor Herrn Hertel als Königlichen Commissarius und Vorsitzenden mit entscheidender Stimme;
b. den Hauptmann a. D. Herrn v. Wentzky als Interessenten der Gesellschaft, und
c. den Königlichen Regierungs-Secretair Herrn Seemann als rechnungsverständigen Königlichen Subaltern-Beamten, und

C. mit der Prüfung darüber, ob die Anstalt, wenn die jetzt rückständigen Verwaltungs-Kosten gedeckt und die künftigen fortlaufend berichtigt werden, nach den ihr jetzt zum Grunde liegenden oder etwa anderweit zum Grunde zu legenden Rechnungs-Principien, ohne die Interessenten einer Gefahr des Verlustes an ihren Einlagen, oder an den ihnen aus der Anstalt verheißenen Vortheilen auszusetzen, fortbestehen kann oder nicht? eventualiter mit Entwerfung neuer Statuten, oder mit Vorbereitung der zur Auflösung der Anstalt zu treffenden Maßregeln
a. den Königlichen Kammer-Gerichts-Assessor Herrn Hertel als Königlichen Commissarius und Vorsitzenden;
b. den Justiz-Commissarius Herrn Weymar als Rechts-Verständigen;
c. den Director der hiesigen Kunst- und Bau-Schule, Herrn Gebauer als Rechnungs-Verständigen;
d. den Dr. med. Herrn Lobethal als Begründer der Anstalt;
e. den Königlichen Regierungs-Rath Herrn Dr. Vogel;
f. den Director des hiesigen Blinden-Instituts Herrn Knie;
g. den Königlichen Hauptmann a. D. Herrn v. Wentzky,

letztere Drei als Interessenten der Anstalt,

beauftragt.

Das zeitherige Curatorium der Anstalt, das zeitherige Anstalts-Directorium, und den zeitherigen Königl. Commissarius der Anstalt habe ich von diesen Maßregeln in Kenntniß gesetzt und dieselben aufgefordert, nicht nur ihre Functionen einzustellen, sondern auch alle in ihren Händen befindlichen, auf die allgemeine Preußische Alter-Versorgungs-Anstalt bezüglichen Acten, Schriftstücke, Bücher und Gelder ꝛc. den von mir ernannten interimistischen Verwaltungs-Organen der Anstalt auszuantworten.

Indem ich das Publicum hiervon in Kenntniß setze und dasselbe auffordere, sich in allen, die allgemeine Preußische Alter-Versorgungs-Anstalt betreffenden Angelegenheiten, an die interimistischen Verwaltungs-Organe der Anstalt, unter der Adresse des Königlichen Kammer-Gerichts-Assessors Herrn Hertel hierselbst zu wenden, bemerke ich, daß zwar darauf Bedacht genommen werden wird, seiner Zeit die Zustimmung sämmtlicher Interessenten, sei es über die Auflösung der Anstalt, sei es über die neue Organisation, oder die neuen Statuten derselben einzuholen, und demnächst die exceptionelle Verwaltung der Anstalt, so bald als möglich wieder aufhören zu lassen, daß aber während der Dauer der interimistischen Verwaltung nur die Annahme von Nachzahlungen auf frühere Einlagen, stattfinden kann, da für jetzt und bis zu der etwaspäterauf den Antrag der interimistischen

Digitized by Google

schen Verwaltungs-Organe der Anstalt, erfolgenden Zustimmung des Königlichen Ministerii, die Aufnahme neuer Gesellschafts-Mitglieder unterbleiben muß. Sämmtliche Zeitungs-Redactionen werden übrigens im Interesse des Publicums um Aufnahme dieser Bekanntmachung ersucht. Breslau, den 12. September 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
v. Kottwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 245. Betr. die dem Gastwirth ꝛc. Abraham Sachs in Guttentag ertheilte Erlaubniß zur Führung von Agentur-Geschäften für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. VI. 1554 a.

Dem Gastwirth und Kaufmann Abraham Sachs in Guttentag ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. von uns die Erlaubniß ertheilt, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent, Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 9. September 1849.

№ 246. Betr. die dem Kämmerer Fuchs in Groß-Strehlitz ertheilte Erlaubniß zur Führung von Agentur-Geschäften für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. A. d. J. VI. Nr. 1679 a.

Dem Kämmerer und Rathmann Carl Fuchs in Groß-Strehlitz, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. von uns die Erlaubniß ertheilt, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft als Agent, Versicherungen gegen Feuersgefahr zu besorgen. Oppeln, den 10. September 1849.

№ 247. Betr. die Prüfung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen, bezüglich auf's Ausland. A. d. J. IX. Nr. 611 b.

Nach neuerer Ministerial-Bestimmung, soll ein im Inlande geborner Apotheker-Lehrling, welcher die Apothekerkunst im Auslande ohne besondere Ministerial-Erlaubniß erlernt hat, zur Prüfung als Gehülfe vor einem inländischen Physicus nicht ohne Weiteres zugelassen, vielmehr in solchen Fällen zuvörderst unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse, an das Königliche Ministerium berichtet werden. Auch sollen ausländische Pharmaceuten, welche auch auswärts gelernt und nach den, in ihrer Heimath bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das Examen als Gehülfen bestanden haben, wenn dieselben in eine Preußische Apotheke einzutreten beabsichtigen, vor einem inländischen Kreis-Physicus sich der Gehülfen-Prüfung unterziehen und dürfen, bevor sie letztere bestanden haben, als Gehülfen in inländischen Apotheken nicht fungiren.

Dies wird zur Beachtung bekannt gemacht.
Oppeln, den 18. September 1849.

№ 248. Betr. den Preis des Extractum nucum vomicarum aquosum. A. d. J. IX. Nr. 612 b.

In Folge eines Rescripts des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird den Herren Apothekern des hiesigen Regierungs-Bezirkes zur Nachachtung bekannt gemacht, daß nach der von der Commission zur Bearbeitung der Arznei-Taxe

Digitized by Google

Taxe ertheilten Auskunft, in der Arznei-Taxe pro 1849. hinsichtlich des Preises des Extractum nucum vomicarum aquosum, sich ein Druckfehler eingeschlichen hat. Der frühere Preis dieses Präparats hat nicht verändert werden, vielmehr auf 1 Sgr. 8 Pf. für die Drachme normirt bleiben sollen.

Oppeln, den 20. September 1849.

Bekanntmachung.

Nachdem der Kreis-Gerichts-Executor Kühnemann zu Tarnowitz das Geschäft als außergerichtlicher Auctionator niedergelegt hat, wird die demselben dazu ertheilte gewerbepolizeiliche Genehmigung vom 24sten Mai 1848. hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 8. September 1849.

Jahrmarkts-Verlegung zu Grottkau.

Der in dem diesjährigen Kalender auf den 23sten und 24sten October anstehende Jahrmarkt zu Grottkau, wird nicht an diesen Tagen, sondern

am 30sten und 31sten October,

der Viehmarkt daselbst aber

am 29sten October d. J.

abgehalten werden. Oppeln, den 10. September 1849.

Patent-Erlöschungen.

Es sind erloschen:

1) das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin, unter dem 30sten December 1848. ertheilte Patent,
   auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Brenn-Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt gewesen;
2) das dem Instrumentenmacher Näter zu Dommin, unter dem 10ten August 1848. ertheilte Patent,
   auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes musikalisches Instrument (Xylo-Melodikort genannt) soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt gewesen;
3) das dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz, unter dem 11ten April 1848. ertheilte Patent,
   auf mechanische Mittel, um ein Wollfließ nach seinem Abstrich von der Kammtrommel in einzelne Bänder zu zerlegen, die getheilten Fließbänder fortzuziehen und gleichzeitig schwach zu drehen und dieselben weiter zu strecken oder zu verfeinern und zu drehen; und
4) das den Maschinenbauern Schürmann und Jürgens in Berlin, unter dem 21sten April 1848. ertheilte Patent,
   auf eine Maschine zum Beschneiden von Papier.

Oppeln, den 26. September 1849.

Dem

Digitized by Google

Dem Mechaniker Johann Uhlé zu Aachen ist unter dem 11ten September d. J. ein Patent, Patent-Verleihungen.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Nähnadeln,

für den Umfang des Preußischen Staats und auf die Dauer von sechs Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet, verliehen worden.

Oppeln, den 26. September 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Am 29sten October d. J. werden die öffentlichen Verhandlungen vor dem hiesigen Schwur-Gerichte beginnen. Ratibor, den 15. September 1849. № 249. Betr. die öffentlichen Verhandlungen vor dem Schwur-Gericht in Ratibor.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Der Stadt-Verordnete, Speisewirth Joseph Kraus zu Gleiwitz, ist zum unbesoldeten Rathsherrn — und der seitherige Kämmerer in Grottkau, ꝛc. Alder, abermals auf sechs Jahre erwählt und bestätiget worden — die von der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu Berlin, als Feldmesser approbirte Candidaten der Feldmeßkunst: Oscar Illing zu Neisse, Otto Urban ebendaselbst, und Louis Wähner aus Waldenburg, sind als Feldmesser vereidet worden.

Im Dienstbereich des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, ist die Vocation für den bisherigen Predigt-Amts-Kandidaten Friedrich, Theodor Siegert, zum Pastor in Alt-Röhrsdorf, Bolkenhainer Kreises, bestätiget worden.

Der Kreis-Secretair Banke in Lublinitz, ist in gleicher Eigenschaft nach Neisse versetzt — der seitherige Kreis-Kanzlist Beck zu Falkenberg, ist zum Bürgermeister daselbst, und der dortige Kämmer Jachimsky abermals als solcher, erwählt und bestätiget worden — der Pfarrer Pawlenka zu Beneschau, Ratiborer Kreises, ist verstorben.

Die

Digitized by Google

Die Wohllöblichen Magistráte und die Herren Kreis-Secretaire des hiesigen Regierungs-Departements, werden ganz ergebenst ersucht, sich auch pro **1849.** der Subscribenten-Sammlung zum Amtsblatt-Sachregister, in der bisherigen Art zu unterziehen und das Ergebniß im Monat December d. J. gefälligst anher anzeigen zu wollen.

Oppeln, im Monat October **1849.**

Die Amtsblatt-Redaction.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41.

Oppeln, den 9ten October 1849.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 250. Betr. die von der Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ausgesetzten Unterstützungs-Beträge für die hülfsbedürftigen Familien eingezogener Landwehrmänner ꝛc.

Die Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, hat aus ihren disponiblen Fonds für die hülfsbedürftigen Familien eingezogener Landwehrmänner und Reservisten aus der Provinz Schlesien eine Unterstützung von 1934 Rthlr. 5 Sgr. ausgesetzt, und diese Summe den in jedem Landwehr-Bataillons-Bezirk bestehenden Landwehr-Unterstützungs-Vereinen, und zwar:

100	Rthlr.	an den Verein des Kreises Oels für den Landwehr-Bataillons-Bezirk Oels;
100	"	an den Verein des Kreises Waldenburg für den Landwehr-Bataillons-Bezirk Schweidnitz;
100	"	an den Verein des Kreises Glatz für den Landwehr-Bataillons-Bezirk Glatz;
100	"	an den Verein des Kreises Brieg für den Landwehr-Bataillons-Bezirk Brieg;
50	"	an den Verein des Kreises Nimptsch für den Landwehr-Bataillons-Bezirk Frankenstein;
50	"	an den Verein des Kreises Guhrau für den Landwehr-Bataillons-Bezirk Wohlau;
150	"	an den Verein des Kreises Görlitz für den Landwehr-Bataillons-Bezirk Görlitz;
150	"	an den Verein des Kreises Freystadt für den Landwehr-Bataillons-Bezirk Freystadt;

Latus .. 800 Rthlr.

Digitized by Google

Trsp...	800	Rthlr.
	150	" an den Verein des Kreises Groß-Glogau für den Landwehr-Bataillons-Bezirk Groß-Glogau;
	100	" an den Verein des Kreises Liegnitz für den Landwehr-Bataillons-Bezirk Liegnitz;
	100	" an den Verein des Kreises Hirschberg für den Landwehr-Bataillons-Bezirk Hirschberg;
	150	" an den Verein des Kreises Löwenberg für den Landwehr-Bataillons-Bezirk Löwenberg;
	100	" an den Verein des Kreises Pleß für den Landwehr-Bataillons-Bezirk Gleiwitz;
	50	" an den Verein des Kreises Cosel für den Landwehr-Bataillons-Bezirk Cosel;
	50	" an den Verein des Kreises Ratibor für den Landwehr-Bataillons-Bezirk Ratibor;
	50	" an den Verein des Kreises Neisse für den Landwehr-Bataillons-Bezirk Neisse;
	50	" an den Verein des Kreises Creutzburg für den Landwehr-Bataillons-Bezirk Oppeln;
	50	" an den Verein des Kreises Groß-Strehlitz für den Landwehr-Bataillons-Bezirk Groß-Strehlitz;
	84	" 5 Sgr. an den Verein des Landkreises Breslau, und außerdem an das Comité des Vereins der Stadt Breslau, zu Händen des Herrn A. C. L. Müller,
	200	"

Sa. 1934 Rthlr. 5 Sgr.,
bereits zur Vertheilung überwiesen.

Dieser Act der Wohlthätigkeit wird hierdurch mit dankbarer Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 27. September 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
(gez.) v. Kottwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 251. Betr. Ernennung von Polizei-Anwälten im hiesigen Regierungs-Departement.

In Ausführung des §. 28 der Allerhöchsten Verordnung vom 3ten Januar d. J. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen, sind noch:

zu Polizei-Anwälten:

der

der Polizei-Verwalter Fischer zu Groß-Chelm;
der ehemalige Gerichts-Actuar Hartlieb zu Rosenberg;
der Regierungs-Secretair Scheider zu Oppeln;
der Kämmerer Arnt zu Guttentag;
der Gerichts-Registrator a. D. Rother zu Myslowitz;
der ehemalige Privat-Oberförster Kirschner zu Malapane;
der Polizei-Verwalter Mohrhardt zu Guretzko;
der Privat-Secretair Brichta zu Cosel;

zu Stellvertretern:

der Kämmerer Scherner zu Nicolai;
der ehemalige Amtmann Heinrich zu Altdorf bei Pleß;
der Bürgermeister Stanieck zu Bauerwitz;
der Kämmerer Renner zu Katscher;
der Gutsbesitzer, Lieutenant Reymann zu Sbitzko;
der Hauptmann a. D. von Leschczinski zu Rybnick, und
der Gerichts-Auscultator Wielau zu Leobschütz,

ernannt worden. Oppeln, den 1. October 1849.

Der Regierungs-Präsident.
Für denselben:
(gez.) Kiesche.

Belobung.

Die Gärtnerstellen-Besitzer Urbainczyk und Fister zu Posnowitz, Groß-Strehlitzer Kreises, haben mit eigener Lebensgefahr den am Typhus krank darnieder liegenden Einlieger Johann Klimek und seinen Sohn Michael aus Feuersgefahr gerettet.

Die versuchte Rettung der am Typhus kranken Frau des ꝛc. Klimek aus dem brennenden Gebäude, wurde durch den Einsturz desselben vereitelt.

Diese menschenfreundliche Aufopferung des Urbainczyk und ꝛc. Fister ist von uns belohnt und wird lobend anerkannt. Oppeln, den 24. September 1849.

Patent-Aufhebung.

Das dem Justiz-Rath Evelt zu Düsseldorf, unter dem 30sten Juni 1848. ertheilte Patent,

auf ein atmosphärisches Eisenbahn-System,

ist aufgehoben. Oppeln, den 5. October 1849.

Patent-Verleihung.

Dem expedirenden Secretair des Königl. Hof-Marschall-Amts Bußler in Berlin, ist unter dem 22sten September 1849. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Feuerungs-Anlagen, zur Erzielung einer wirksamen Verbrennung der entwickelten Gase,

für

Digitized by Google

für den Umfang des preußischen Staats und auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt worden. Oppeln, den 5. October 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 252 Betr. die bereits ernannten Probeprediger für die vacante evangelische Pfarrstelle zu Beuthen-Königshütte.

Die Probeprediger für die vacante evangelische Pfarrstelle zu Beuthen-Königshütte sind bereits ernannt. Dies wird zur Verhütung ferneret Meldungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die an uns eingereichten Zeugnisse werden den Absendern per couvert zurückgefertigt werden. Breslau, den 26. September 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 253 Betr. die Eröffnung des zweiten katholischen Schullehrer-Seminars in Peiskretscham.

Das zweite katholische Schullehrer-Seminar für Ober-Schlesien wird am 3ten November d. J. vorläufig mit dem I. Cursus in Peiskretscham, Kreis Gleiwitz, eröffnet werden. Diejenigen jungen Leute polnischer und deutscher Abkunft, welche circa 17 Jahr alt sind und die Aufnahme nachsuchen, müssen sich, wenn irgend möglich, bis zum 31sten d. M. bei dem Seminar-Director, Herrn Licentiaten Smolka, oder in dessen Abwesenheit, bei dem Seminar-Musik-Lehrer, Herrn Metzner, daselbst melden und bei der Meldung folgende Schriftstücke überreichen:

1) ein Taufzeugniß und ein Zeugniß über den ersten Empfang des heiligen Abendmahles;
2) ein ärztliches Zeugniß über ihre körperliche Beschaffenheit, und zwar mit Rücksicht auf die Wahl des Lehrer-Berufes;
3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung, vollzogen von dem Lehrer und Schulrevisor, auch wo möglich von dem Kreis-Schul-Inspector;
4) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß er in die Berufswahl des Präparanden willige und im ersten Vierteljahr ganz — dann mit Hülfe der Seitens der Anstalt zu gewährenden Unterstützung für Wohnung, Unterhalt und Bücher sorgen werde. —

Diejenigen Präparanden, welche bereits am 1sten und 2ten huj. in Ober-Glogau ihre Prüfung für Peiskretscham bestanden haben, dürfen hierüber nur die erforderliche Nachweisung beibringen, wo ihnen dann die abermalige Prüfung erlassen wird.

Breslau, den 3. October 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42.

Oppeln, den 16ten October 1849.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 254. Betr. die Errichtung einer Handels-Kammer in der Stadt Schweidnitz.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten März c., Gesetz-Sammlung pro 1849., Seite 145., die Errichtung einer Handels-Kammer in der Stadt Schweidnitz, für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg, im Regierungs-Bezirk Breslau, genehmigt worden ist, haben die Handel- und Gewerbetreibenden, welche in der Steuer-Classe der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten, im Reichenbacher Kreise am 14ten Mai, im Schweidnitzer Kreise am 22sten Mai und 12ten September, und im Waldenburger Kreise am 19ten Mai c., die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handels-Kammer vorgenommen, und hat demnächst die Prüfung des Wahlacts stattgehabt.

Es sind gewählt worden:

A. Zu Mitgliedern der Handels-Kammer:

1) im Reichenbacher Kreise:
   a. Kaufmann Albert Schöler aus Reichenbach,
   b. Kaufmann Andretzky aus Langenbielau,
   c. Kaufmann August Mirbt aus Gnadenfrei;

2) im Schweidnitzer Kreise:
   a. Kaufmann August Klement aus Schweidnitz,
   b. Commercien-Rath Friedrich Scheder aus Schweidnitz,
   c. Kaufmann Eduard Kramsta aus Freiburg;

3) im Waldenburger Kreise:
   a. Fabrik-Besitzer Wilhelm Alberti aus Waldenburg,
   b. Commercien-Rath Martin Websky aus Nieder-Wüste-Giersdorf,
   c. Kaufmann Karl Ehlert aus Waldenburg.

B. Zu Stellvertretern:

1) im

1) im Reichenbacher Kreise:
   a. Kaufmann Wilhelm Bornhäuser aus Reichenbach,
   b. Kaufmann Gottlieb Flechtner aus Langenbielau,
   c. Kaufmann E. Bürger aus Reichenbach;
2) im Schweidnitzer Kreise:
   a. Fabrik-Besitzer Kopisch aus Waizenrodau,
   b. Kaufmann Meyer Kaufmann aus Schweidnitz,
   c. Kaufmann Karl Mende aus Schweidnitz;
3) im Waldenburger Kreise:
   a. Kaufmann Eduard Triepke aus Waldenburg,
   b. Kaufmann Karl Wiersig aus Friedland,
   c. Kaufmann Albert Haupt aus Wüste-Waltersdorf.

Indem ich durch diese Bekanntmachung der Vorschrift des §. 8. der Verordnung vom 11ten Februar 1848. genüge, bemerke ich gleichzeitig, daß ich die Königliche Regierung hier beauftragt habe, die Mitglieder der Schweidnitzer Handels-Kammer und deren Stellvertreter in ihr Amt einzuführen und die Handels-Kammer dadurch zu constituiren. Breslau, den 3. October 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
(gez.) v. Kottwitz.

№ 255. Betr. die Wahl des 15ten Mitgliedes der Handels-Kammer in Breslau.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 18ten Juni c., hat nunmehr die Wahl des fünfzehnten Mitgliedes der hiesigen Handels-Kammer stattgefunden, und habe ich, da der zum neunten Stellvertreter erwählte Kaufmann S. Pleßner die Wahl abgelehnt, gleichzeitig auch die Wahl eines neunten Stellvertreters vornehmen lassen.

Beide Wahlen haben in einer am 19ten v. Mts. abgehaltenen Versammlung der Handel- und Gewerbetreibenden, welche in der Steuer-Klasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten Gewerbesteuer entrichten, stattgefunden; die Prüfung des Wahlacts ist erfolgt, und es ist gewählt worden:

A. Zum fünfzehnten Mitgliede der Handels-Kammer der Kaufmann Siegfried Hahn;

B. Zum neunten Stellvertreter der Kaufmann L. Milch,

was ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich die Königliche Regierung hierselbst beauftragt habe, das neu erwählte Mitglied der Handels-Kammer, so wie den neu erwählten Stellvertreter in sein Amt einführen zu lassen.

Breslau, den 3. October 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
(gez.) v. Kottwitz.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 256. Betr. die bewilligte Erweiterung der Befugnisse für die polnische Zoll-Kammer zu Herby, Colonial- und flüssige Waaren abzufertigen. X. d. J. VII. 2038c.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 31sten Januar 1848., Regier.-Amtsblatt pro 1848., S. 34./35.,

wegen Erhebung der polnischen Zoll-Kammer 2ter Klasse zu Praschke, zur Zoll-Kammer 1ster Klasse, und wegen Ermächtigung des Zoll-Amtes Herby zur Waaren-Abfertigung,

wird hierdurch bekannt gemacht, daß nunmehr der Zoll-Kammer zu Herby, in Folge der, dem Neben-Zoll-Amte 1ster Klasse zu Lissa bewilligten Erweiterung seiner Befugnisse, die Ermächtigung ertheilt worden ist, vom 1sten September d. J. ab, Colonial- und flüssige Waaren abzufertigen. Oppeln, den 26. September 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 257. Betr. die Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privat-Baumeister gestellt werden.

Auf Grund der §§. 3. und 6. der Vorschriften vom 1sten August d. J. für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, werden die Anforderungen bei den betreffenden Prüfungen nachstehend näher angegeben.

I. Bauführer-Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Reine Mathematik und zwar:
   a) Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen.
   b) Geometrie mit Einschluß der Stereometrie.
   c) Beschreibende Geometrie, Projectionslehre, Perspective und Schatten-Construction.
   d) Ebene und sphärische Trigonometrie und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelschnitte und Cykloide.

Uebung im Buchstaben- und Zahlen-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmen-Tafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie, werden bei diesen Disciplinen gefordert.

2) Angewandte Mathematik:
   a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichsten Instrumente.
   b) Die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper. Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Constanten des Maaßes der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc. Die strengen Beweise derjenigen Lehrsätze, die ihrer Natur nach in das Gebiet der höheren Analysis gehören, werden nicht gefordert.

 3) Natur-

Digitized by Google

3) Naturwissenschaften:

a) Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Constructionen und Bau-Materialien vorkommenden Erscheinungen.

b) Oryktognosie und Geognosie. Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

4) Landbaukunst:

a) Kenntniß der Materialien, ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung. Bei den dem Pflanzenreich entnommenen Materialien Kenntniß von den botanischen Verhältnissen derselben.

b) Bekanntschaft mit den einfachen Constructionen aller Baugewerke.

c) Die Construction und Einrichtung der auf dem Lande und in kleinen Städten am häufigsten vorkommenden Arten von einfacheren Wohn-, Wirthschafts- und Fabrik-Gebäuden, der Kalkbrennereien und Ziegeleien.

d) Die Formen antiker Baukunst im Allgemeinen und deren Anwendung auf Bauwerke unserer Zeit.

e) Ausarbeitung von Anschlägen und Revisions-Nachweisungen.

5) Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau:

a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Ufer-Schälungen und anderer Ufer-Befestigungen, so wie der Verwallungen gegen Hochwasser, die Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlen-Gerinne.

b) Allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung. Die verschiedenen Arten der Wege-Befestigung, die dazu anwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Querprofile und der Wasser-Ableitung. Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

6) Maschinenbau:

Kenntniß der Zusammensetzung und Wirksamkeit derjenigen Maschinen, welche auf Baustellen am häufigsten vorkommen. Bau gewöhnlicher Mühlen und Kenntniß der Dampfmaschinen im Allgemeinen.

Die unter Clausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen wird auf einen der unter 4. c. gehörigen Gegenstände der Landbaukunst sich beziehen.

II. Baumeister-Prüfung.

A. Für Land- und Schönbau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Die wichtigeren Baustyle aller Länder und Zeiten, ihre Entwickelung und die betreffenden vorzüglicheren Bauwerke in ihrer Anordnung, und Eigenthümlichkeit.

2) Con-

Digitized by Google

2) Constructions-Lehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bau-Anlagen.

Apparate zum Heizen und Lüften verschiedener Gebäude-Gattungen, zur Bereitung von Speisen, zum Reinigen und Trocknen der Wäsche, zum Filtriren des Trinkwassers und andern Bedürfnissen in größeren Haushaltungen.

3) Dynamik in ihrer Anwendung auf die Constructionen des Landbaues.

4) Der Schönbau; alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, einschließlich der Städte-Anlagen selbst, die dabei Anwendung findenden Baustyle und verzierenden Formen, welche auch durch Zeichnung darzustellen die gehörige Fähigkeit und Fertigkeit vorhanden sein muß.

5) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

Die unter Clausur anzufertigende Probe-Arbeit wird sich auf einen der unter 2. und 4. gehörigen Gegenstände beziehen.

B. Für den Wasser-, Wege- und Eisenbahn-Bau.

Die mündliche Prüfung wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Höhere Analysis mit der Anwendung auf Curvenlehre, Functionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.

2) Analytische Dynamik, angewandt auf die folgenden unter 3., 4. und 5. angeführten Gegenstände.

3) Die Wasserbaukunst:

a) Wasserbauwerke im Allgemeinen, atmosphärische Niederschläge, Quellen, Brunnen, Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen, Fundirungen, Fangdämme, Trockenlegung der Baugruben, Rammen ꝛc.

b) Strom- und Kanalbau, Bewegung des Wassers in Flußbetten, hydrotechnische Messungen, Anordnung und Ausführung der Anlagen zur Stromregulirung, zur Schiffbarmachung der Flüsse, Reinigung des Bettes, Vertiefung desselben durch Baggerung u. dgl.; Kanalanlagen, Wehrbau, Schleusenbau, Holzflößerei.

c) Deichbau. Anordnung und Ausführung der Deiche, Entwässerung der eingedeichten Niederungen, Schöpfmühlen, Siehle, Deichbrüche.

d) Anlagen für Land-Communication. Fähranstalten, Brücken von Holz, Stein und Eisen.

e) Seebaue. Wellenschlag, Fluth und Ebbe, Strömungen, Sicherung der Ufer, Dünen-Befestigung, Anlage von Seehäfen, Moolenbaue, Docken, Spülschleusen, Sicherung der Rheeden, Leuchtthürme, Seemarken.

4) Maschinen-Lehre und Maschinen-Bau. Kenntniß der verschiedenen Kräfte und der Vorrichtungen zur Anwendung derselben; Göpel, Wasserräder und andere Wassermaschinen, Windflügel, Dampfmaschinen, Dampfwagen, — in ihrer Zusammensetzung wie in den einzelnen Theilen, — Maschinen zum

Zer-

Digitized by Google

Zerreiben, Zerstoßen, Zerschneiden, Pressen und Verdichten der Stoffe für bestimmte Zwecke.

5) Der Eisenbahn-Bau in seinem ganzen Umfange; der Unterbau nebst den Ueberbrückungen, Oberbau, Steigungen und Curven, Ausweichungen, optische und elektrische Telegraphen, Maaßregeln gegen Schnee und Flugsand, Bahnhöfe mit allen zugehörigen, baulichen Anlagen, Eisenbahn-Betriebsmittel.

Die unter Clausur anzufertigende Probearbeit wird sich auf einen der unter 3. bis 5. gehörigen Gegenstände beziehen.

III. Privatbaumeister-Prüfung.

Die Anforderungen stehen vorschriftsmäßig den bei der Baumeister-Prüfung für den Land- und Schönbau sub II. A. aufgeführten völlig gleich. Auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweit bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, wird hiebei nach Bedürfniß zurückgegangen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei den Prüfungen wird noch Folgendes bemerkt:

Die verschiedenen Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise specielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, den Candidaten als Aufgabe gestellt werden, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wie fern die zu Grunde liegenden Lehrsätze klar aufgefaßt sind.

Bei Anfertigung der verschiedenen Probearbeiten unter Clausur, haben die Examinanden am ersten Tage der einwöchentlichen Clausurarbeit, eine vorläufige Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf. Berlin, den 18. September 1849.

Königliche Ober-Bau-Deputation.

№ 258. Betr. die ernannten Probeprediger für die neu errichtete evangelische Pfarrstelle in Groß-Nädlitz.

Nachdem die Probeprediger Behufs Besetzung der Predigerstelle an dem neu errichteten evangelischen Kirchen-System in Groß-Nädlitz, Kreis Breslau, ernannt worden sind, wird solches zur Vermeidung fernerer Meldungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die an uns eingereichten Zeugnisse werden den Betheiligten per couvert zurückgesendet werden. Breslau, den 3. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 259. Betr. die Wiederbesetzung der vacant gewordenen deutschen Pfarrstelle in Namslau.

Die deutsche Pfarrstelle in Namslau ist durch die erfolgte Amts-Entsetzung des Pastors Töbe vacant geworden. Dieselbe gewährt ein Einkommen von etwa 510 Rthlr.

Bewerber, von denen es zu wünschen ist, daß sie außer der deutschen auch der polnischen Sprache mächtig sind, haben sich an den Magistrat zu Namslau als Patron zu wenden. Breslau, den 4. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Das durch den Tod des Königl. Kreis-Physicus Dr. Reche erledigte Physicat des Coseler Kreises, ist dem praktischen Arzte Dr. Reche zu Cosel verliehen worden.

Personal-Veränderungen

im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

1) der Intendantur-Secretair Riese wurde zur Intendantur des Garde-Corps;
2) der Montirungs-Depot-Rendant Winter von Breslau nach Berlin versetzt;
3) der bisherige Controlleur des Montirungs-Depots zu Breslau, Völkel, ist zum Rendanten desselben befördert worden;
4) der Hauptmann und Train-Controlleur Rotoff in Breslau ist gestorben;
5) die hierdurch erledigte Controlleur-Stelle ist dem Artillerie-Hauptmann a. D. Damm verliehen worden;
6) der Lazareth-Inspector Ister Klasse, Irmler, zu Neisse, ist mit Tode abgegangen;
7) der Lazareth-Inspector Ister Klasse, Große, zu Schweidnitz, ist auf sein Ansuchen vom 1sten November d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden;
8) desgleichen vom 1sten August c. ab der Controlle führende Magazin-Assistent Lucke daselbst;
9) die Wahrnehmung dieser Stelle ist dem Proviant-Amts-Assistenten Homburg aus Coblenz interimistisch übertragen worden;
10) desgleichen dem Magazin-Assistenten Bornemann aus Düsseldorf, die Stelle als Controlleur bei dem Proviant-Amt zu Neisse.

Nachweisung der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

No.	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Golkowitz	Creutzburg	Gutsbesitzer von Randow zu Golkowitz.
2	Bieskau	Leobschütz	Gärtner Johann Schaffrath zu Bieskau.
3	Mogwitz	Grottkau	Wirthschafts-Beamter, Lieutenant Kattner zu Mogwitz.
4	Trawnig	Cosel	Amtmann Weickert zu Trawnig.

Nach-

Nachweisung

von

den mittleren Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks Oppeln, nach Preuß. Maaß und Gewicht

für den Monat September 1849.

Nummer.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel. Rth. Sgr. ₰.	Roggen pro Scheffel. Rth. Sgr. ₰.	Gerste pro Scheffel. Rth. Sgr. ₰.	Hafer pro Scheffel. Rth. Sgr. ₰.	Heu pro Centner. Rth. Sgr. ₰.	Stroh pro Schock. Rth. Sgr. ₰.
1	Beuthen	1 26 „	1 1 6	„ 28 6	„ 21 9	„ 15 9	3 20 „
2	Cosel	1 17 6	„ 28 6	„ 24 „	„ 14 „	„ 15 „	2 26 „
3	Creutzburg	1 14 6	„ 28 2	„ 18 3	„ 13 8	„ 8 6	2 4 7
4	Falkenberg	1 17 „	„ 27 „	„ 21 „	„ 13 6	„ 14 „	2 „ „
5	Gleiwitz	1 19 5	1 1 3	„ 23 5	„ 15 5	„ 15 „	2 18 9
6	Grottkau	1 16 6	„ 25 5	„ 20 „	„ 13 „	„ 18 „	2 10 „
7	Leobschütz	1 16 3	„ 27 6	„ 21 6	„ 14 3	„ 9 6	2 25 „
8	Lublinitz	1 23 „	„ 26 „	„ 24 „	„ 20 „	„ 12 „	2 5 „
9	Neisse	1 20 9	„ 24 11	„ 19 11	„ 13 8	„ 15 „	3 15 „
10	Neustadt	1 14 6	„ 24 9	„ 21 8	„ 14 6	„ 12 „	3 20 „
11	Oppeln	1 17 6	„ 27 9	„ 22 „	„ 14 9	„ 21 3	2 15 6
12	Pleß	„ „ „	„ 27 „	„ „ „	„ 21 „	„ 15 „	2 „ „
13	Ratibor	1 16 11	„ 27 3	„ 21 4	„ 13 11	„ 16 9	2 21 3
14	Rosenberg	2 3 9	„ 27 6	„ 25 „	„ 19 „	„ 15 „	2 15 „
15	Rybnik	„ „ „	„ 26 10	„ „ „	„ 16 3	„ 8 3	2 7 6
16	Groß-Strehlitz	1 16 6	1 1 „	„ 21 6	„ 16 „	„ 17 „	3 „ „

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43.

Oppeln, den 23sten October 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 35. enthält:

(№ 3171.) Die Genehmigungs-Urkunde des Zusatz-Artikels XIX. zur Rhein-Schiffahrts-Acte vom 31sten März 1831. Vom 10. September 1849.

(№ 3172.) Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 3ten Juli 1849. erlassenen Declaration des Gesetzes vom 9ten October 1848. Vom 12. September 1849.

(№ 3173.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten September 1849., betreffend das dem Grafen von der Asseburg verliehene Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der von ihm erbauten Straße von Meisdorf nach der Anhalt-Bernburgschen Grenze, in der Richtung auf Ballenstedt, sowie die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen, auf die vorgedachte Straße sowohl, als auch auf die damit in Anschluß stehende Straße von Ermsleben nach Harzgerode.

(№ 3174.) Die Bekanntmachung der von beiden Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 6ten Januar 1849. erlassenen Verordnung, wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeldlichen Hülfsleistung bei Räumung des Schnees von den Chausseen. Vom 4. October 1849.

(№ 3175.) Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 17ten Mai d. J. erlassenen Verordnung, die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechsel in Elberfeld und Barmen betreffend. Vom 6. October 1849.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 260. Betr. den wahren Silbergehalt der jetzt in der Provinz Schlesien circulirenden österreichischen Sechs-Kreuzerstücke.

Es circuliren in der Provinz Schlesien österreichische Sechs-Kreuzerstücke mit der Prägung der Jahre 1848. und 1849. in nicht unbedeutender Menge, und dieselben sollen in dem gewöhnlichen Verkehr zu dem Werthe von 2 Silbergroschen angenommen werden, während sie einen so hohen Werth keineswegs haben.

Nach der Bekanntmachung der Kaiserlich Königlich niederösterreichischen Landes-Regierung d. d. Wien den 18ten September 1848., besteht nämlich der innere Werth dieser Scheidemünze darin, daß bei den Sechs-Kreuzerstücken, welche die Jahreszahl 1848. tragen und von welchen 288 Stück eine feine Wiener Mark Silber enthalten, aus der feinen Wiener Mark 28 Floren 48 Kreuzer ausgemünzt werden. Der Werth ist nach Preußischem Gelde ungefähr 1 Sgr. 11 Pf. Viel geringhaltiger ist der Werth derjenigen Sechs-Kreuzerstücke, welche die Prägung von 1849. tragen. Von diesen enthalten nämlich erst 336 Stück eine feine Wiener Mark, und die letztere wird nach der Bekanntmachung d. d. Wien den 3ten Juni 1849. zu 33 Floren 36 Kreuzer ausgemünzt. Nach Preußischem Gelde ist daher ein Sechs-Kreuzerstück aus der Prägung des Jahres 1849. nur etwa 1 Sgr. 5 Pf. werth.

Ich halte mich verpflichtet, das Publicum auf diesen wahren Gehalt der Oesterreichischen Sechs-Kreuzerstücke hierdurch aufmerksam zu machen, damit Jedermann sich vor Verlusten zu bewahren im Stande ist. Breslau, den 14. October 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
(gez.) v. Kottwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 261. Betr. die gesetzlich untersagte Betheiligung an Ausspielungen von verschiedenen Waaren.

Bereits im vorigen Jahre, Amtsblatt Stück 25. Seite 156., ist das Publicum vor der gesetzlich untersagten Betheiligung an Ausspielungen von allerhand Waaren gewarnt worden, welche unter der Direction einer sogenannten Fabrik-Union in Hamburg und Altona stattfinden sollten und, wie amtliche Ermittelungen ergeben hatten, auf eine grobe Täuschung des Publicums hinausliefen.

Gegenwärtig verbreiten wiederum von Hamburg aus eine sogenannte „Direction zur Hebung der Industrie" und eine „Direction der industriellen Actien-Gesellschaft" sowie von Köthen aus eine „Direction zur Aufhülfe der Gewerbetreibenden" — Pläne zu Ausspielungen von Forte-Pianos, Uhren, Möbeln, Leinen, Wagen, insbesondere aber von Gold- und Silbersachen.

Diese Lotterien sind angeblich „zur Hebung der durch die Zeitumstände zerrütteten Gewerbe", in der That aber in eigennütziger wo nicht in betrügerischer Absicht unternommen,

Digitized by Google

men, wie eine auch nur oberflächliche Prüfung der betreffenden Ausspielungs-Pläne ergiebt.

Als Beweis hierfür mag beispielsweise nur angeführt werden, daß ein sechs- und ein halb-octaviges tafelförmiges Forte-Piano einen Gewinn im angeblichen Werthe von 2500 Rthlr. bildet.

Da in den diesseitigen Staaten mehrfach Versuche gemacht worden sind, theils durch Uebernahme von Agenturen, theils durch Abnahme von Loosen, eine Betheiligung an diesen Lotterie-Unternehmungen herbeizuführen, die Regierung es aber für ihre Pflicht erachtet, dergleichen verderblichen Unternehmungen möglichst entgegenzuwirken, so wird das Publicum, um sich vor jedem Schaden wahren zu können, darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf oder die Förderung des Verkaufs sowie der Ankauf von Loosen zu dergleichen auswärtigen Lotterien, bei Vermeidung einer fiscalischen Geldstrafe bis zu 500 Rthlrn., durch die Allerhöchste Order vom 5ten Juli 1847. (Gesetz-Sammlung Seite 261.) verboten ist. Oppeln, den 3. October 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 262. Betr. die Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Kaiserswaldau.

Die evangelische Pfarrstelle in Kaiserswaldau, Diöcese Hirschberg, ist durch die erfolgte Amts-Entsetzung des Pastors Meißner erledigt. Dieselbe gewährt ein Dienst-Einkommen von etwa 300 Rthlr. Collator ist der Erb-Landhofmeister und Erbhofrichter, Herr Graf von Schaffgotsch in Warmbrunn. Breslau, den 4. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 263. Betr. die Erweiterung des Gerichts-Sprengels des Kreis-Gerichts zu Groß-Strehlitz.

Die Ortschaften Nogowschütz, Balczarzowitz, Grzeboschowitz und Schironowitz, werden mit dem 1sten November dieses Jahres von dem Bezirke der Kreis-Gerichts-Commission Ujest abgetrennt, und in allen Beziehungen dem Gerichts-Sprengel des unterzeichneten Kreis-Gerichts einverleibt. Groß-Strehlitz, den 10. October 1849.

Königliches Kreis-Gericht.

№ 264. Betr. die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes.

Zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes wird in Ausführung des §. 5. des Gesetzes vom 15ten September 1820. die Zeit vom 20sten October bis einschließlich zum 10ten November d. J. hiermit bestimmt. Breslau, den 12. October 1849.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Regierungs-Rath.

Gisele.

Nachdem

Digitized by Google

№ 265. Betr. Entrichtung des Chausseegeldes auf der neuen Chaussee von Gleiwitz nach Rybnick, bei der Hebestelle zu Trynek II.

Nachdem die im Baue begriffene neue Chaussee von Gleiwitz nach Rybnick über eine Meile weit zwischen Gleiwitz und Nieborowitz vollendet und fahrbar ist, wird das Chausseegeld für deren Benutzung bei der Hebestelle zu Trynek II. in dem gleichnamigen Dorfe vom 1sten November d. J. an, nach dem Satze für eine Meile erhoben werden.

Diese Einrichtung wird hiermit zur Kunde des betheiligten Publicums gebracht.

Breslau, den 14. October 1849.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Regierungs-Rath.
Giseke.

Personal-Chronik.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien, hat die Vocation für den bisherigen Pfarr-Verweser Sadebeck zum Pastor in Nieder-Rosen, Strehlener Kreises, so wie für den dortigen Schullehrer Schincke zum Organisten und Küster daselbst, bestätigt.

Personal-Veränderungen
im Dienst-Bereich des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Ernannt:

der Ober-Gerichts-Assessor Langer, zum Rechts-Anwalt bei dem Kreis-Gericht in Rybnick, und zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts in Ratibor;

der Appellations-Gerichts-Referendarius Arndt, zum Rechts-Anwalt bei dem Kreis-Gericht in Rosenberg;

der Rechts-Candidat Wolff, zum Appellations-Gerichts-Auscultator.

Versetzt:

der Auscultator Samberger und der Appellations-Gerichts-Referendarius Hirschberg zu Breslau, an das Appellations-Gericht in Ratibor.

Ausgeschieden:

der Ober-Gerichts-Assessor Stöckel zu Pleß, wegen seines Uebertritts in den Verwaltungs-Dienst.

Gestorben:

der Kreis-Gerichts-Rath Janisch zu Lublinitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45.

Oppeln, den 6ten November 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 36. enthält:

(№ 3176.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten September 1849., betreffend das dem Magistrat zu Königsberg in Preußen verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von dort nach Aweiden für eine halbe Meile.

(№ 3177.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten September 1849., betreffend die Genehmigung des Baues einer Chaussee, von Bernau nach Weißensee zum Anschluß an die Berlin-Stettiner Staats-Chaussee, durch eine Actien-Gesellschaft.

(№ 3178.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten October 1849., betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Frankenstein über Silberberg und Neudorf nach Volpersdorf resp. Louisenhain.

(№ 3179.) Die Bekanntmachung vom 6ten October 1849., über die Verlegung des Sitzes der „Metallurgischen Gesellschaft zu Stolberg", im Regierungs-Bezirk Aachen, von dort nach Bonn und über die Bestätigung des Statuts der „Metallurgischen Gesellschaft zu Bonn", vom 30sten Mai 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 268. Wegen einer allgemeinen katholischen Kirchen-

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, haben für die katholische Gemeinde in Brandenburg, Behufs Bestrei-

 tung

und Haus-Collecte zum Bau einer katholischen Kirche zu Brandenburg. A. d. J. III. 3348 a.

tung der Kosten des Baues einer Kirche, eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Collecte bewilliget.

Demzufolge werden die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Departements veranlaßt, die Haus-Collecte im Kreise und in den Städten dergestalt zu bewirken, daß die gesammelten Beträge von den Herren Landräthen bis zum 1sten December d. J. an unsere Haupt-Casse abgeführt werden können, weshalb die Magistrate und resp. die Ortsgerichte vor diesem Termine die Collecten-Gelder an die betreffenden Steuer-Cassen zu zahlen und davon dem Kreis-Landrath Anzeige zu machen haben, welcher über das Ergebniß bis zu dem festgesetzten Termine an uns berichten wird.

Die Kirchen-Collecte aber ist von den Herren Kreis-Schulen-Inspectoren zu veranlassen, welche deshalb die ihnen untergebenen Geistlichen zur Abführung der in ihren Kirchen gesammelten Beträge an die Kreis-Steuer-Kassen dergestalt zeitig anzuweisen haben, daß auch der Erlös der Kirchen-Collecte bis zu dem genannten Termine an unsere Haupt-Casse gelangen kann.

Ueber die Beträge der Kirchen-Collecten ist Seitens der Herren Kreis-Schulen-Inspectoren dem Kreis-Landrath Anzeige zu machen, welcher hierüber, in Verbindung der Anzeige über die eingegangenen Haus-Collecten, an uns berichten wird.

Oppeln, den 24. October 1849.

№ 269. Betr. eine Haus-Collecte zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Windischmarchwitz. A. d. J. III. Nr. 3430 a.

Zum Wiederaufbau des evangelischen Schulhauses zu Windischmarchwitz, Kreis Namslau, ist höheren Orts, außer der bereits bewilligten Kirchen-Collecte, welche für den beabsichtigten Zweck nicht ausreichend war, noch die Genehmigung zu einer Haus-Collecte gegeben worden.

Die Herren Landräthe, sowie die Magistrate unseres Departements werden daher veranlaßt, diese Collecte im Kreise und in den Städten dergestalt zu bewirken, daß die gesammelten Beiträge von den Herren Landräthen bis zum 15ten December d. J. an unsere Haupt-Casse abgeführt werden können, weshalb die Magistrate und die Ortsgerichte vor diesem Termine die eingegangenen Collecten-Gelder an die betreffende Kreis-Steuer-Kasse zu zahlen, und dem Kreis-Landrathe Anzeige zu machen haben, welcher über das Resultat bis zu dem vorbezeichneten Termine an uns berichten wird.

Oppeln, den 27. October 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 270. Betr. die Grund-Entlastungen im kaiserlichen Herzogthum Schle-

Von der k. k. Landescommission für die Grund-Entlastung im Herzogthume Schlesien wird hiermit bekannt gemacht:

Es haben alle diejenigen geistlichen und weltlichen Personen, Gemeinden, Corporationen

tionen und Stiftungen, welche sich in dem Bezugsrechte von Leistungen befinden, die gemäß des Gesetzes vom 7ten September 1848., des Patents vom 4ten März 1849., dann der zur Durchführung derselben erlassenen Ministerial-Verordnung vom 11ten Juli 1849., gegen billige Entschädigung aufgehoben oder aufzuheben sind (§. 13. dieser Ministerial-Verordnung) oder aus emphiteutischen und andern über die Theilung des Eigenthums geschlossenen Verträgen entspringen (§. 52. b. der bezogenen Ministerial-Verordnung), mit Ausnahme des eigentlichen Zehents, d. i. der bleibend auf Grund und Boden haftenden Abgabe eines aliquoten Theils von den Grund-Erträgnissen an Früchten (§. 24. der Ministerial-Verordnung), ihre diesfälligen Ansprüche im Einreichs-Protocolle der genannten Landescommission im 2ten Stock des Conventualhauses zu Troppau schriftlich anzumelden.

sien bezüglich der diesseitigen Unterthanen, welche dort begütert sind.

Diese Anmeldungen sind nach den bezogenen gesetzlichen Bestimmungen, nach den von der Landescommission bekannt gegebenen Anmeldungs-Tabellen, welche an Stelle der der Ministerial-Verordnung vom 11ten Juli 1849. beiliegenden Formularien getreten sind, dann nach dem zur Ausfertigung jener Tabellen hinausgegebenen Unterrichte zu verfassen, und mit den in diesem Unterrichte bemerkten Verzeichnissen bis letzten Jänner 1850. so gewiß bei der Landescommission einzureichen, widrigens in Folge des §. 115. der Ministerial-Verordnung vom 11ten Juli 1849., und des hohen Ministerial-Decrets vom 26sten September 1849. Z. 18,896., entweder über Ansuchen eines Hypothekar-Gläubigers, oder über Ansuchen eines Leistungs-Verpflichteten, oder aber von Amtswegen, die Landescommission die Anmeldungen durch von ihr zu benennende Individuen auf Kosten und Gefahr des säumigen Bezugsberechtigten Behufs der weitern Amtshandlung verfassen lassen, und die Sicherstellung der Kosten durch angemessene Vorschüsse bewirken würde.

Die Anmeldungen sammt Verzeichnissen sind von jedem Bezugsberechtigten entweder selbst, oder von seinem Bevollmächtigten unter Beilegung der Vollmacht einzubringen; bei Realitäten, mit deren Besitz der Bezug zu entschädigender oder abzulösender Leistungen verbunden ist, deren vollständiges Eigenthum dem Besitzer aber nicht zusteht, so wie bei Personen, welche in der Verwaltung beschränkt sind, ist der §. 118. der Ministerial-Verordnung zu beobachten, worin die Personen bezeichnet sind, welche die Anmeldungen und Verzeichnisse einzubringen und welche sie mitzufertigen haben.

Unförmliche Anmeldungen werden den Betreffenden mit Festsetzung einer kurzen Frist zur Umarbeitung auf eigene Kosten zurückgestellt werden.

Obgleich zur Einbringung der Anmeldungen ein dreimonatlicher Termin festgesetzt wurde, so müssen die Berechtigten doch in ihrem eigenen Interesse aufgefordert werden, mit dieser Einbringung nicht bis zum Ablauf des Termines zu zögern, sondern die Anmeldungen sobald als möglich einzureichen, damit die Bezirks-Commissionen wo möglich schon mit Ablauf der halben Frist in Thätigkeit gesetzt werden.

Behufs der Anmeldung des eigentlichen Zehents (§. 24. der Ministerial-Verordnung), und der Natural-Leistungen, welche nicht in Folge des Zehent-Rechtes von den Grund-

Digitized by Google

Grunderträgnissen an Früchten, sondern als unveränderliche Giebigkeit an Kirchen, Schulen und Pfarren, oder zu andern Gemeinde-Zwecken entrichtet werden (§. 52 a. der Ministerial-Verordnung), wird ein besonderes Anmeldungs-Edict sammt Anmeldungs-Tabelle unter Festsetzung eines besonderen Anmeldungs-Termines kund gemacht werden.

Die gedruckten Anmeldungs-Tabellen sammt dem Unterrichte zu ihrer Ausfertigung sind in der Traßlerschen Buchdruckerei in Troppau, und dieselben in polnischer Sprache in Teschen bei Prochaska zu haben.

Von der k. k. Grund-Entlastungs-Commission zu Troppau, am 15ten October 1849.

Der Ministerial-Commissär und Präsident.
Dr. von Kalchberg m/p.

Der Secretair.
Franz Karnitschnig m/p.

№ 271.
Betr. Rückstände von Grund-Entlastungen aus dem Nutz-Jahre 1848.

Von der k. k. Landes-Commission für die Grund-Entlastung im Herzogthume Schlesien werden Diejenigen, welche sich in Bezugsrechte von Leistungen mit Ausnahme des Feldzehents (§. 24. der Ministerial-Verordnung vom 11ten Juli 1849.) befinden, die nach Absatz III. und VI. des Patentes vom 7ten September 1848. der billigen Entschädigung unterliegen, aufgefordert, die hiervon bestehenden Rückstände, welche im Nutzjahre 1848., d. i. in der Zeit vom 1sten November 1847. bis 31sten October 1848. fällig geworden sind, in einem besondern Verzeichnisse gleichzeitig mit der Haupt-Anmeldung bei der Landes-Commission anzumelden, oder diese Rückstands-Verzeichnisse so vorzubereiten, daß sie der Bezirks-Commission bei ihrem Eintreffen sogleich vorgelegt werden können.

Die Verzeichnisse über die Rückstände sind von denjenigen Personen, welche die Haupt-Anmeldung einzubringen haben, nach den Patenten vom 7ten September 1848. und 4ten März 1849., dann nach der Ministerial-Verordnung vom 11ten Juli 1849., und nach den von der Landes-Commission dafür insbesonders bekannt gegebenen Formularen sammt Unterricht, wovon gedruckte Exemplare in der Traßlerschen Buchdruckerei in Troppau, und dieselben in polnischer Uebersetzung in Teschen bei Prochaska zu bekommen sind, in der Art zu verfassen und vorzulegen, daß zu jeder separaten Haupt-Anmeldung auch ein separates Rückstands-Verzeichniß bezüglich der in der Anmeldung vorkommenden Verpflichteten ausgefertigt werde.

Von der k. k. Grund-Entlastungs-Landes-Commission zu Troppau, am 15. October 1849.

Der k. k. Ministerial-Commissär und Präsident.
Dr. von Kalchberg m/p.

Der Secretair.
Franz Karnitschnig m/p.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46.

Oppeln, den 13ten November 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№. 37. enthält:

(№. 3180.) Das Statut des Herrnprotsch-Brandschützer Deich-Verbandes. Vom 2. October 1849.

(№. 3181.) Das Gesetz, betreffend die Aussetzung der Errichtung und Umformung der Bürgerwehren. Vom 24. October 1849.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 21sten November 1848., nach welcher ich im Auftrage des Königlichen Staats-Ministerii die interimistische Verwaltung der hiesigen Ober-Präsidial-Geschäfte übernommen hatte, bringe ich hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät geruht haben, mittelst Allerhöchster Order vom 13ten d. M., die gedachte Verwaltung mir definitiv zu übertragen.

Breslau, den 29. October 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 272. Betr. die Bereitungsweise und das Vorhandensein in den Apo-

Es ist mehrfach von Aerzten zur Sprache gebracht worden, daß die hohen Tax-Preise des Extractum Graminis liquidum und des Extractum taraxaci liquidum, welche durch

Digitized by Google

theken des Extractum Graminis liquidum und taraxaci liquidum. A d. J. III. 3330 b.

durch Bereitungsweise nach der neuesten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe bedingt worden, die Anwendung dieser Präparate namentlich in der Armen-Praxis sehr beschränken, so daß viele Aerzte, neben den auf jetzt vorgeschriebene Weise bereiteten Mellagines, auch die Apotheker veranlaßten, dieselben auf die in der fünften Ausgabe der Pharmakopöe angegebene Weise anzufertigen.

Um nun jene früher viel gebrauchten Präparate der ärztlichen Praxis zugänglicher zu machen, hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, auf Grund des Gutachtens der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen bestimmt:

daß vom 1sten April k. J. ab, die gedachten Präparate neben dem Fortbestehen der jetzt angeordneten Bereitungsweise in den Apotheken, auch nach der Vorschrift der fünften Ausgabe der Pharmakopöe zubereitet zu halten und zu dem in der entsprechenden Taxe angegebenen Preise zu verabreichen sind.

Es bleibt alsdann den Aerzten überlassen, auf den Recepten anzugeben, welches Präparat sie verordnen wollen.

Indem wir dies zur Nachachtung der Apotheker bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß der Tax-Preis für die auf die zuletzt genannte Weise zubereiteten Präparate bei den demnächst erscheinenden Veränderungen der Arznei-Taxe wird ausgeworfen werden. Oppeln, den 23. October 1849.

Patent-Verleihung resp. Aufhebung.

Das dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin, unter dem 24sten August 1849. ertheilte Patent, auf eine Einrichtung bei einem Torf-Verkohlungs-Ofen, ist aufgehoben, und demselben dagegen ein neues Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung bei Verkohlungs-Ofen, um die zur Verkohlung angewandten Wasserdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Constructionen zu beschränken,

auf acht Jahre, vom 13ten October 1849. ab gerechnet, für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 26. October 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

M. 273. Betr. die Ergebnisse bei dem Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Fonds pro 1848.

Die Ergebnisse der dato dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Schlesien zur Super-Revision überreichten, von unserer Instituten-Haupt-Casse über Einnahme und Ausgabe bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Casse pro 1848. gelegten Rechnung, werden der Bestimmung des §. 94. des Reglements gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

ult. De-

Digitized by Google

	Versicherungs-Summe in der						Summa totalis.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
	Classe.						
	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.
ult. December 1847. betrug die Versicherung	11,827,630	850,180	1,049,070	2,940,330	795,730	4,909,470	22,372,410
Zugang pro 1848 . . .	1,005,100	48,230	81,860	97,040	212,580	270,620	1,715,430
zusammen . . .	12,832,730	898,410	1,130,930	3,037,370	1,008,310	5,180,090	24,087,840
Abgang pro 1848 . . .	589,910	43,560	45,930	326,490	71,850	276,550	1,354,290
Mithin bleibt ult. Decbr. 1848. Versicherung	12,242,820	854,850	1,085,000	2,710,880	936,460	4,903,540	22,733,550
und zwar:							
im Regierungs-Departement Breslau	4,931,000	331,430	506,490	1,118,790	560,690	2,068,420	9,516,820
im Regierungs-Departement Liegnitz	4,169,780	417,860	515,260	449,350	243,800	1,459,980	7,256,030
im Regierungs-Departement Oppeln	3,142,040	105,560	63,250	1,142,740	131,970	1,375,140	5,960,700
Summa wie oben	12,242,820	854,850	1,085,000	2,710,880	936,460	4,903,540	22,733,550

Im Vergleich zu dem Jahre 1847. haben sich die Versicherungen pro 1848. und zwar:

a.	bei den Gebäuden in der 1. Classe um	415,190 Rthlr.
b.	" " " " " 2. " "	4,670 "
c.	" " " " " 3. " "	35,930 "
und d.	" " " " " 5. " "	140,730 "
	zusammen um	596,520 Rthlr.

vermehrt. Dagegen und zwar:

1)	bei den Gebäuden in der 4. Classe um	229,450 Rthlr.
und 2)	" " " " " 6. " "	5,930 "
	zusammen um	235,380 Rthlr.

vermindert.

Es haben sich mithin die Versicherungen im Jahre 1848. vermehrt zusammen um ..... 361,140 Rthlr.

Nach der obigen Rechnung betrug die Soll-Einnahme pro 1848:

A. Pro 1848 et retro:

1)	übertragener Bestand ex 1847.....	4,097	Rthl.	23	Sgr.	7 Pf.
2)	an Rück-Erstattungen	—	"	—	"	— "
3)	an Beitrags-Rückständen.....	4,924	"	15	"	6 "

B. Currente Einnahme pro 1848.

4)	an ordentlichen Beiträgen	77,011	"	25	"	11 "
5)	an außerordentlichen Beiträgen	48,256	"	2	"	4 "
6)	an Strafgeldern	1	"	—	"	— "
7)	an Zinsen-Gewinn für zeitweise zinstragend angelegt gewesene Bestands-Gelder.....	81	"	15	"	— "
8)	ein aus der Staats-Casse zur Bestreitung der Brandschaden-Vergütigungen pro 1848. gewährter Vorschuß.	25,000	"	—	"	— "
	Summa aller Einnahme pro 1848.	159,372	Rthl.	22	Sgr.	4 Pf.

Latus 159,372 Rthl. 22 Sgr. 4 Pf.

Trans-

Digitized by Google

Transport 159,372 Rthl. 22 Sgr. 4 Pf.

Hiervon sind pro 1848. zu zahlen gewesen:

A. Rest-Ausgaben ex 1847. et retro.

1)	an Brandschaden-Vergütigungen	5,525	Rthl.	15	Sgr. — Pf.
2)	an Spritzen-Prämien.....	23	"	—	" — "
3)	für beschädigte Feuerlöschgeräthe	206	"	27	" — "
4)	an Brandschaden-Abschätzungs-, Tax-Revisionsgebühren und sonstigen Verwaltungs-Kosten ꝛc.	470	"	20	" 6 "

B. Currente Ausgaben pro 1848.

1)	An Verwaltungs-Kosten bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direction:				
a.	für Hülfs-Arbeiten	481	rth.	16	sg. — pf.
b.	für Drucksachen zu Gebäude-Beschreibungs-Formularen	44	"	—	" — "
c.	für Buchbinder-Arbeiten	7	"	6	" — "
d.	für Bauinspectoren und Bauhandwerker-Meister Brandschaden-Tax-Revisions- so wie an Abschätzungsgebühren	467	"	17	" 10 "
e.	Beitrag zu den Cassen Verwaltungs-Kosten und Super-Rechnungs-Revisions-Gebühren..	360	"	15	" — "
	zusammen	1,360	Rthl.	24	Sgr. 10 Pf.
2)	an Brandschaden-Vergütigungen.....	107.116	"	20	" 5 "
	Latus	108,477	Rthl.	15	Sgr. 3 Pf.

159,372 Rth. 22 Sg 4 Pf.

Trans-

Digitized by Google

Transport	108,477 Rthlr. 15 Sgr. 3 Pf.	159,372 Rthl. 22 Sgr. 4 Pf.
3) an Spritzen-Prämien....	394 " 10 " — "	
4) an Prämien für verdienstliche Handlungen	25 " — " — "	
5) für beschädigte und verloren gegangene Feuerlösch-Geräthe	483 " 13 " 8 "	
6) an die Staats-Casse der vorstehend ad 8 der Einnahme bezeichnete, zur Bestreitung der Brandschaden-Vergütigungen gewährte Vorschuß wieder zurückgezahlt mit	25,000 " — " " —	
7) an Kosten für schiedsrichterliches Verfahren ꝛc...	41 " 10 " — "	
Summa aller Ausgabe		140,647 Rthl. 21 Sgr. 5 Pf.
Mithin sind am Rechnungs-Abschluß pro 1848. verblieben.....		18,725 Rthl. — Sgr. 11 Pf.
und zwar:		
a. baarer Bestand	3,142 Rthlr. 16 Sgr. — Pf.	
und b. an außenstehenden, inzwischen bereits bis auf 3257 Rthlr. 8 Sgr. 10 Pf. eingezahlten Einnahme-Resten	15,582 " 14 " 11 "	
zusammen wie oben		18,725 Rthl. — Sgr. 11 Pf.

Hierbei ist zu bemerken, daß außer den vorstehend ad Nr. 2. nachgewiesenen Brandschaden-Vergütigungs-Geldern pro 1848. noch 10,494 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. an den Magistrat zu Liebau zu leisten waren, welche jedoch wegen Mangel an Bestandsgeldern erst im Jahre 1849. gezahlt werden konnten.

Die Zahl der im Jahre 1848. von der Provinzial-Städte-Feuer-Societät zu vergütigen gewesenen Brandschäden übersteigt selbst die des bekanntlich ungünstigen Jahres 1844. Es sind nämlich im Jahre 1848. von dem Societäts-Verbande, und zwar:

a. im hiesigen Regierungs-Bezirk für..... 34,
b. im Liegnitzer " " " 24,
und c. im Oppelner " " " 49,

zusammen 107 Brandschäden zu vergütigen gewesen, wodurch

247 Wohn-

Digitized by Google

247 Wohnhäuser,
113 Stallungen,
120 Scheuern,
2 Brennereien,
1 Wassermühle,
1 Kirche,
2 Schulhäuser,
8 Fabrik-Gebäude,
und 1 Rathhaus,

zusammen 495 Gebäude in der überwiegenden Mehrzahl gänzlich zerstört worden sind. Der größte Brand war der der Stadt Liebau, dessen Vergütigung allein 35,700 Rthlr. 16 Sgr. 5 Pf. betrug. Die meisten Brandschäden, und zwar 5, haben pro 1848. in der Stadt Peiskretscham im Oppelner Regierungs-Bezirk stattgefunden.

Außer drei durch Blitzstrahl verursachten Bränden, ist die Art der Entstehung der übrigen Brände nicht zu ermitteln gewesen. Bei acht Bränden war zwar der Verdacht vorsätzlicher Brandstiftung hervorgetreten, der Verfolg der diesfälligen Ermittelungen hat jedoch zu keinem Resultat geführt, da die Inculpaten theils vorläufig, theils völlig von dem Verdachte vorsätzlicher Brandstiftung freigesprochen worden sind.

In einer Stadt im Oppelner Regierungs-Bezirk hat die Vergütigung eines Brandschadens bis jetzt noch Anstand finden müssen, da der Verdacht der Selbstzerstörung eines, nur zu geringem Theile durch Brand beschädigten Gebäudes theils durch Zeugenvernehmungen ꝛc. bereits feststeht, theils die amtlichen Ermittelungen noch schweben. Zur Deckung des Bedarfs an Brandschaden-Vergütigungen durch Aufbringung der Eingangs bezeichneten ordentlichen und außerordentlichen Beiträge haben pro 1848. sehr bedeutende Zahlungs-Ansprüche durch 2 außerordentlich ausgeschriebene Beitragszahlungen an die Associaten unabweisbar gerichtet werden müssen. Es sind pro 100 Rthlr. Versicherung im Jahre 1848., und zwar in der

1.	Classe	an	ordentlicher	5	Sgr.,	außerordentlicher	3	Sgr.	1½	Pf.,	in Summa	8 Sgr. 1½ Pf.
2.	"	"	"	8	"	"	5	"	—	"	"	13 " — "
3.	"	"	"	11	"	"	6	"	10½	"	"	17 " 10½ "
4.	"	"	"	14	"	"	8	"	9	"	"	22 " 9 "
5.	"	"	"	17	"	"	10	"	7½	"	"	27 " 7½ "
und 6.	"	"	"	20	"	"	12	"	6	"	"	1 Rthl. 2 " 6 "

oder durchschnittlich pro Hundert 20 Sgr. 3¾ Pf. aufzubringen gewesen.

Breslau, den 24. October 1849.

Königliche Regierung.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung

von

den mittleren Marktpreisen des Getreides und Rauchfutters in den Kreisstädten des Regierungs-Bezirks Oppeln, nach Preuß. Maaß und Gewicht

für den Monat October 1849.

Nummer.	Namen der Städte.	Weitzen pro Scheffel.			Roggen pro Scheffel.			Gerste pro Scheffel.			Hafer pro Scheffel.			Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.		
		Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.
1	Beuthen	1	26	5	1	7	5	„	28	10	„	20	„	„	19	2	4	„	„
2	Cosel	1	17	6	„	28	6	„	22	6	„	15	6	„	15	„	2	25	„
3	Creutzburg	1	14	3	„	28	2	„	20	5	„	13	9	„	14	8	2	18	8
4	Falkenberg	1	19	„	„	28	„	„	23	„	„	15	„	„	19	„	2	15	„
5	Gleiwitz	1	20	8	„	29	1	„	24	„	„	16	2	„	15	„	3	„	„
6	Grottkau	1	18	3	„	25	6	„	21	„	„	13	9	„	20	„	2	15	„
7	Leobschütz	1	17	6	„	27	3	„	21	5	„	15	4	„	15	9	2	20	„
8	Lublinitz	1	29	„	1	2	6	„	27	„	„	20	6	„	12	„	2	5	„
9	Neisse	1	23	3	„	26	10	„	20	8	„	14	10	„	16	„	3	16	„
10	Neustadt	1	20	8	„	27	„	„	22	6	„	15	11	„	14	„	3	10	„
11	Oppeln	1	18	9	„	29	„	„	24	„	„	15	„	„	21	6	2	17	6
12	Pleß	„	„	„	„	28	11	„	„	„	„	18	2	„	18	„	2	„	„
13	Ratibor	1	18	1	„	27	8	„	22	2	„	14	8	„	19	8	2	25	„
14	Rosenberg	2	3	9	„	29	„	„	22	6	„	20	„	„	15	„	2	15	„
15	Rybnik	„	„	„	1	1	1	„	„	„	„	16	11	„	12	4	2	19	6
16	Groß-Strehlitz	1	15	6	„	29	„	„	21	7	„	16	2	„	16	2	3	5	„

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47.

Oppeln, den 20sten November 1849.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 274. Betr. die Errichtung einer Handels-Kammer in der Stadt Landeshut.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juli c. (Gesetz-Sammlung pro 1849. Seite 349.) die Errichtung einer Handels-Kammer in der Stadt Landeshut für den Kreis Landeshut, Regierungs-Bezirk Liegnitz, genehmigt worden ist, haben die Handel- und Gewerbetreibenden, welche in der Steuer-Classe der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten, Gewerbesteuer entrichten, in Landeshut am 1sten October c. die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handels-Kammer vorgenommen, und hat demnächst die Prüfung des Wahl-Actes stattgehabt.

Es sind gewählt worden:

A. Zu Mitgliedern der Handels-Kammer:
1) Kaufmann Anton Kühn in Schömberg;
2) „ Robert Merker in Landeshut;
3) „ Karl Thamm in Dittersbach, Städtel;
4) „ Karl Pohl in Landeshut, und
5) „ F. A. Hartmann in Hermsdorf, Grüß-.

B. Zu Stellvertretern:
1) Kaufmann Daniel Kaufmann in Landeshut;
2) Fabrikant Wilhelm Ludwig in Dittersbach, Städtel;
3) Kaufmann Bernhard Semper in Landeshut;
4) „ Joseph Neumann in dto., und
5) „ Dorn in Landeshut.

Indem ich durch diese Bekanntmachung der Vorschrift des §. 8. der Verordnung vom 11ten Februar 1848. genüge, bemerke ich gleichzeitig, daß ich die Königliche Regierung in Liegnitz beauftragt habe, die Mitglieder der Handels-Kammer und deren

Digitized by Google

Stellvertreter in ihr Amt einzuführen und die Handels-Kammer dadurch zu constituiren.

Breslau, den 10. November 1849.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Abwesenheit und Auftrag:
(gez.) v. Kottwitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 275. Betr. die dem Schullehrer ꝛc. Rinke zu Zeiselwitz ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten beim Pferdehandel. A. d. J. VI. Nr. 1769c.

Dem Schullehrer und Gemeindeschreiber Rinke zu Zeiselwitz bei Neustadt, ist die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen jenes Ortes, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Legitimations-Atteste auszustellen, was mit Bezug auf §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. bekannt gemacht wird. Oppeln, den 23. October 1849.

№ 276. Betr. eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Neubau der evangelischen Kirche zu Gladbach, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf. A. d. J. III. Nr. 3463a.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Order vom 19ten Juni 1847. der evangelischen Kirchen-Gemeinde zu Gladbach, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, zur theilweisen Deckung der Kosten des Neubaues ihrer Kirche, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte durch die ganze Monarchie zu bewilligen geruht. Es werden daher die Herren Landräthe unseres Departements veranlaßt, die Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern in den Kreisen und Städten dergestalt zu bewirken, daß die gesammelten Beiträge von den Herren Landräthen bis zum 1sten Februar k. J. an unsere Haupt-Casse abgeführt werden können, weshalb die Magistrate vor diesem Termine die Collectengelder an die betreffenden Kreis-Steuer-Cassen zu zahlen und davon dem Kreis-Landrathe Anzeige zu machen haben, welcher über das Ergebniß bis zu dem festgesetzten Termine an uns berichten wird.

Die Kirchen-Collecte aber ist von den Herren Superintendenten zu veranlassen, welche deshalb die ihnen untergebenen Geistlichen in Gemäßheit unseres Circular-Erlasses vom 4ten December 1847. zur Abführung der in ihren Kirchen gewonnenen Beträge an die Kreis-Steuer-Cassen dergestalt zeitig anzuweisen haben, daß auch der Erlös der Kirchen-Collecte bis zum 1sten Februar k. J. an unsere Haupt-Casse gelangen kann.

Ueber die Beträge der Kirchen-Collecte erwarten wir Seitens der Herren Superintendenten bis zum vorgedachten Termine Bericht. Oppeln, den 3. November 1849.

№ 277. Betr. die dem Gerichts-Schulzen Reuber zu Steinsdorf ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten beim Pferde-Verkauf. A. d. J. VI. Nr. 2269c.

Dem Gerichts-Schulzen Reuber zu Steinsdorf, Neisser Kreises, ist die Befugniß ertheilt worden, den dortigen Einsassen, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken, oder sonst veräußern wollen, die vorschriftsmäßigen Atteste auszustellen, welches mit Bezug auf §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 4. November 1849.

Die

Digitized by Google

Legat.

Die zu Neisse verstorbene Destillateur-Wittwe Johanne, Christiane, Beate Jäger, hat ein Legat von 10 Rthlr. errichtet, dessen Zinsen zur Unterstützung bürgerlicher, evangelischer Wittwen und Waisen daselbst, verwendet werden sollen.

Oppeln, den 23. October 1849.

Belobung.

Der Mühlenwerkführer Salzbrunn zu Kupferhammer, hat am 2ten Juni d. J. den zwölfjährigen Tagelöhnersohn Gottlieb Arndt zu Schloß Falkenberg, welcher sich in der Steinau badete, mit eigener Gefahr gerettet. Für diese lobenswerthe Handlung ist dem ꝛc. Salzbrunn eine Prämie bewilligt worden.

Oppeln, den 5. November 1849.

Bekanntmachung.

Dem Bürger und Posamentier Alexander Senfftleben zu Gleiwitz, ist die Concession zur Abhaltung von außergerichtlichen Auctionen im Stadt-Bezirke, ertheilt worden.

Oppeln, den 5. November 1849.

Patent-Verleihungen.

Es sind nachstehende Patente für den Umfang des preußischen Staats verliehen, insofern die patentirten Gegenstände für neu und eigenthümlich anerkannt worden, als:

unter dem 21sten October 1849.:

1) an den Chemiker und Zucker-Fabrikanten J. M. Lüdersdorff zu Magdeburg,

auf ein neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, den Kalk aus dem geschiedenen Rübensafte zu entfernen,

auf die Dauer von fünf Jahre;

2) an den J. B. Verken zu Aachen,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Aufbringen der Band-Streifen auf die Walzen der Kratz-Maschinen,

auf die Dauer von fünf Jahre;

unter dem 23sten October 1849.:

an den Kaufmann C. G. Kopisch in Breslau,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction eines Zink-Ofen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre;

unter dem 3ten November 1849.:

an den Mechaniker Wilhelm Weitmann zu Aachen,

auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu erkannte mechanische Vorrichtungen zum Föhren und Lochen von Nähnadeln,

Digitized by Google

auf die Dauer von sechs Jahre;
unter dem 4ten November 1849.:
an den Stadt-Wachtmeister G. W. Wernicke zu Berlin,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Art von Wagenfedern,
auf die Dauer von fünf Jahre. Oppeln, den 16ten November 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 278. Betr. die Wiederbesetzung des evangelischen Pfarr-Amts in Flinsberg.

Durch den Tod des Pastors Günzel in Flinsberg, Kreis Löwenberg, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt. Patron der Kirche ist der freie Standesherr, Graf von Schaffgotsch auf Warmbrunn. Das Einkommen der Stelle beträgt jährlich 593 Rthlr. 20 Sgr. Breslau, den 18. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 279. Betr. die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle in Kotzenau.

Die evangelische Pfarrstelle in Kotzenau, Kreis Lüben, ist durch den Tod des dortigen Pastors, Superintendenten Hencke erledigt worden. Dieselbe gewährt ein jährliches Einkommen von 644 Rthlr. 25 Sgr., und steht unter dem Patronat des Besitzers der Herrschaft Kotzenau, Reichsgrafen zu Dohna. Breslau, den 24. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 280. Betr. das Ephoral-Verhältniß der evangelischen Kirch-Gemeinde zu Wüsteröhrsdorf.

Nachdem die evangelische Kirch-Gemeinde Wüsteröhrsdorf, Kreis Hirschberg, zu einem eigenen Kirchensysteme gelangt und dessen pfarramtliche Verwaltung definitiv in die Hände des jedesmaligen evangelischen Pfarrers zu Kupferberg übergegangen ist, haben wir die genannte Kirch-Gemeinde von dem Diöcesen-Verbande mit der Landeshuter Ephorie abgezweigt und der Diöces Schönau zugeschlagen und bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 31. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 281. Betr. den erweiterten Geschäfts-Bezirk des hiesigen Königlichen Kreis-Gerichts.

Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Dörfer Przyschetz und Ellguth-Proskau nebst Hellersfleiß, von dem Bezirke der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission zu Krappitz, wieder abgetrennt und dem Bezirke des hiesigen Kreis-Gerichts zugeschlagen worden sind, und daß mit Genehmigung des Königlichen Justiz-Ministerii, vom 22sten September c. für die Einwohner der nachbenannten Ortschaften:

Städtchen Proskau nebst Neustadt, Schloß-Jurisdiction, Althammer, Dorf Proskau, Pilzdorff, Neuwelt, Boguschütz, Chrzowitz, Chrzumczütz, Jaschkowitz nebst Colonie, Neuhammer, Wilhelmsberg, Zlattnik, Zlönitz, Bowallno, Pol-

Digitized by Google

Polnisch-Neudorf, Comprachczütz, Dometzko nebst Hammer, Ochotz nebst Simsdorf, Ellguth-Proskau nebst Hellersfleiß und Przyschetz,

alljährlich sechs Gerichts-Tage in dem, von der Königlichen Regierung hierselbst dazu bewilligten Local des Königlichen Domainen-Amts in Proskau werden abgehalten werden. Als Gerichts-Tage sind für dieses und das nächste Jahr bestimmt:

1) der 5te und 6te December c., 2) der 30ste, 31ste Januar und 1ste Februar, 3) der 20ste, 21ste und 22ste März, 4) der 15te, 16te und 17te Mai, 5) der 24ste, 25ste und 26ste Juli, 6) der 18te, 19te und 20ste September, 7) der 20ste, 21ste und 22ste November 1850.,

und es werden dieselben nach dem sich ergebenden Bedürfniß noch um mehrere Tage verlängert werden.

Es sollen an denselben auch von den Gerichts-Einsässen der zum Gerichts-Tags-Bezirk zugeschlagenen Ortschaften, Gesuche, Klagen und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen werden, auch können sich die Gerichts-Einsassen während der Dauer der Gerichts-Tage zur Aufnahme von Testamenten, Ehe- und Erbverträgen bei der Gerichts-Tags-Commission melden, welche zu deren Aufnahme ebenfalls autho-risirt ist. Oppeln, den 1. November 1849.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

M 282. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Zur Wahl zweier Mitglieder des unterzeichneten Curatoriums und zweier Stellvertreter derselben, an die Stelle der statutenmäßig mit dem Schlusse dieses Jahres ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter, ist eine General-Versammlung der Mitglieder der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt

auf den 15ten December 1849., Vormittag um 11 Uhr, im Geschäfts-Local derselben Mohrenstraße Nr. 59.),

anberaumt, zu welcher die Stimmberechtigten unter Bezugnahme auf die im §. 57. der Statuten enthaltenen Bestimmungen mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Candidaten-Liste vom 1sten December c. ab in dem gedachten Geschäfts-Local eingesehen werden kann. Berlin, den 9. November 1849.

Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Brunnemann.

Breslau, den 15. November 1849.

C. S. Weiß, Haupt-Agent.

M 283. Betr. die Wiederbesetzung der erledigten Kreis-Thierarzt-Stelle für die Kreise Buck und Birnbaum.

Die Kreis-Thierarzt-Stelle für den Bezirk der Kreise Buk und Birnbaum ist erledigt; es werden daher die Herren Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, sich deshalb binnen vier Wochen bei uns zu melden, und ihren Gesuchen

suchen ihre Fähigkeits-Zeugnisse urschriftlich oder in beglaubter Abschrift mit der Anzeige beizufügen: ob und in wieweit sie der polnischen Sprache mächtig sind.

Posen, den 1. November 1849.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat auf unsern Antrag den bisherigen Pfarrer Kern zu Creutzburg, zum Superintendenten der Ephorie Creutzburg ernannt, und demselben unter dem 12ten d. Mts. die desfallsige Bestallung ertheilt.

Breslau, den 18. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Es haben auf Grund der zuletzt abgehaltenen theologischen Prüfung pro venia concionandi, nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie, als:

Ernst, Heinrich, Adolph Beling aus Neustädtel, alt 24½ Jahr;
Rudolph, Reichard, Moritz Freyschmidt aus Oels, alt 34 Jahr;
Carl, August Friede aus Berlin, alt 22½ Jahr;
Ernst, Julius, Robert Hartmann aus Mittlau, Kreis Bunzlau, alt 26 Jahr;
Erdmann, Wilhelm, Oscar Illgner aus Reichenbach in Schles., alt 23¼ Jahr;
Ernst, Heinrich, Julius Kirschke aus Ebersdorf, Kreis Sprottau, alt 26 Jahr;
Johann, Heinrich, Herrmann Weber aus Bilawe, Kreis Freystadt, alt 26½ Jahr,

die Erlaubniß zu predigen erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 20. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf unsern Antrag den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor Täsler in Schmollen zum Superintendenten der Ephorie Oels ernannt hat und demselben unter dem 23sten d. Mts. die desfallsige Bestallung ertheilt worden ist, wird diese Ernennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 31. October 1849.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Den 3ten November c. ist das Königliche katholische Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham, Kreis Gleiwitz, durch unsern Commissarius, den Regierungs- und Schulrath Barthel, feierlich eröffnet worden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, sehen wir uns veranlaßt, die bei dieser Gelegenheit kund gegebene patriotische Gesinnung der Herren Geistlichen und Lehrer aus der Nachbarschaft, wie der Bürgerschaft zu Peiskretscham belobigend anzuerkennen. Das neue Seminar wird höherer Bestimmung zufolge seinen Jahres-Cursus stets mit dem 15ten August beginnen und mit dem 15ten Juli des folgenden Jahres beschließen. Breslau, den 9. November 1849.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Der seitherige Auscultator Grötschel, ist zum Bürgermeister in Katscher, Leobschützer Kreises, ernannt worden — der emeritirte Bürgermeister Haase zu Lublinitz, hat den Titel „Stadt-Aeltester" erhalten — der Rechts-Anwalt Karl Mathes zu Gleiwitz, ist zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst erwählt — und dem Schul-Amts-Candidaten Adolph Karge zu Kattowitz, Beuthener Kreises, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden — der bisherige Schullehrer in Schulenburg, ꝛc. Wollny, erhielt die Schullehrerstelle zu Malino, Oppelner Kreises — der seitherige Lehrer zu Wachau, ꝛc. Lorenz, die Organisten- und Schullehrerstelle zu Kuhnau, Creutzburger Kreises, — und der Adjuvant Johann Heisig die Schullehrerstelle zu Raden, Leobschützer Kreises — der Kaufmann Pelikan und der Buchhändler Mevius zu Creutzburg, sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst, erwählt und bestätiget worden — Apotheker Menzel zu Ober-Glogau, Neustädter Kreises, ist wiederum als Rathmann erwählt und bestätigt — der Schullehrer Kreisel zu Friedland, Falkenberger Kreises, ist verstorben.

Personal-Veränderungen
im Dienst-Bereich des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Ernannt:

die Rechts-Candidaten Hoffmann, Reichelt, Sommer, zu Auscultatoren;

der Appellations-Gerichts-Referendarius König zum Gerichts-Assessor.

Versetzt:

der Kreis-Richter, Justiz-Rath Richter zu Neu-Berun, an das Kreis-Gericht in Leobschütz;

der Appellations-Gerichts-Referendarius Lorek, an das Appellations-Gericht in Berlin.

Pensionirt:

der Kreis-Richter Günzel zu Leobschütz.

Nach-

Nachweisung der bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

№	Name der Ortschaften.	Kreis.	Name der Schiedsmänner.
1	Ober = Kühschmalz	Grottkau	Gutsbesitzer Freiherr von Prinz zu Ober = Kühschmalz.
2	Sohrau	Rybnick	Stadt = Secretair Tarnogrocky zu Sohrau.
3	Polnisch = Weichsel	Pleß	Freischoltisei = Besitzer Woche zu Polnisch = Weichsel.
4	Patschkau	Neisse	Kämmerer Frickel zu Patschkau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48.

Oppeln, den 27sten November 1849.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 284. Betr. die Versendung von Päckereien mittelst der Post nach Rußland.

Zufolge einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Post-Verwaltung, sind in neuerer Zeit Päckereien aus Preußen mit der Post in Rußland eingegangen, deren Inhalt aus solchen Gegenständen bestanden hat, welche in Rußland mittelst der Post nicht befördert werden dürfen. — Von der Versendung mittelst der Post sind, nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen, alle Flüssigkeiten, so wie alle solche Gegenstände ausgeschlossen, welche Feuchtigkeit oder Fett von sich geben; ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenstände.

Außer den oben bezeichneten Gegenständen dürfen natürlich auch solche mittelst der Post nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland überhaupt, nach den dort geltenden Zoll-Vorschriften, verboten ist.

Das Publicum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß nach den Russischen Gesetzen diejenigen Päckereien, in denen sich zur Versendung verbotene Gegenstände vorfinden, der Confiscation unterliegen, und daß letztere auch auf diejenigen zur Versendung erlaubten Gegenstände ausgedehnt wird, welche den verbotenen etwa beigepackt sein sollten.

Schließlich wird den Absendern von Päckereien nach Rußland noch besonders empfohlen, die Declarationen, welche den Sendungen in doppelter Ausfertigung beigefügt werden, und Inhalt und Werth, so wie die Stückzahl der in dem Packete ꝛc. enthaltenen Gegenstände genau angeben müssen, mit größter Sorgfalt anzufertigen. Dieselben können in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt werden.

Berlin, den 14. November 1849.

General-Post-Amt.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 285. Betr. die Außercurssetzung niederländischen Geldes.

Auf Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten, bringen wir nachstehende Verordnungen der Königlichen Niederländischen Regierung zur öffentlichen Kenntniß:

Uebersetzung. ad III. 6,973.

„Staatsblad" des Königreichs der Niederlande.

(№ 45.) Gesetz vom 17ten September 1849., wegen Einwechselung der nach dem Gesetz vom 28sten September 1816. (Staatsblad Nr. 50.) geprägten Silbermünzen.

Wir Wilhelm III. ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wissen:

Nachdem Wir in Erwägung genommen haben, daß es wünschenswerth erscheint, dem Gesetze vom 26sten November 1847. (Staatsblad Nr. 69.) wegen Regulirung des Niederländischen Münzwesens, durch Einziehung der nach dem Gesetz vom 28sten September 1816. (Staatsblad Nr. 50.) geprägten Silbermünzen weitere Ausführung zu geben, so verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsrathes und mit Zustimmung der General-Staaten, was folgt:

Art. 1.

In der von Uns festzustellenden Zeit und Weise sollen alle nach dem Gesetz vom 28sten September 1816. (Staatsblad Nr. 50.) geprägten Silbermünzen entweder auf einmal oder nach und nach außer Cours gesetzt werden, nachdem zur Auswechselung derselben Gelegenheit gegeben worden.

Art. 2.

Die Kosten der Einziehung und der Vermünzung der gedachten Silbermünzen — soweit solche nöthig ist — werden auf den durch das Gesetz vom 30sten October 1848. (Staatsblad Nr. 76.) der 6ten Abtheilung des IX. Abschnitts B. der allgemeinen Bewilligung der Staatsausgaben für 1849. hinzugefügten Artikel 9. angewiesen.

Wir verordnen, daß dies in das „Staatsblad" gerückt werde, und daß alle Behörden und Beamten, die es angeht, für die genaue Ausführung Sorge tragen.

Gegeben im Haag, den 17. September 1849.

gez. Wilhelm.

gegengez. Der Finanz-Minister.

van Bosse.

Ausgegeben den 25. September 1849.

Der Staatsrath, Director des Cabinets des Königs.

A. G. A. van Rappard.

Ueber-

Digitized by Google

Uebersetzung! ad III. 7097.

(Staatsblad Nr. 51.)

Beschluß vom 5ten October 1849., betreffend die außer Coursſetzung der nach dem Geſetz vom 28ſten September 1816. (Staatsblad Nr. 50.) geprägten Drei-, Ein- und Halben-Guldenſtücke.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

In Anbetracht des Art. 1. des Geſetzes vom 17ten September 1849. (Staatsblad Nr. 45.), wonach verordnet iſt, daß in der dazu von Uns zu beſtimmenden Zeit und Weiſe alle nach dem Geſetz vom 28ſten September 1816. (Staatsblad Nr. 50.) geprägten Silbermünzen entweder auf einmal oder nach und nach außer Cours geſetzt werden ſollen, nachdem zur Auswechſelung derſelben Gelegenheit gegeben worden, haben auf den Vortrag Unſers Finanz-Miniſters vom 4ten October 1849. gut gefunden zu verordnen:

Art. 1.

Am 28ſten October kommenden Jahres werden die nach dem Geſetz vom 28ſten September 1816. (Staatsblad Nr. 50.) geprägten Drei-, Ein- und Halben Gulden-Stücke, das heißt diejenigen, welche das Bildniß von König Wilhelm I. führen, mit Ausnahme der Gulden von 1840. außer Cours geſetzt, nachdem von Montag den 22ſten des gedachten Monats bis incl. Sonnabend den 27ſten, ſo wie auch am Montag und Dienſtag, den 29ſten und 30ſten deſſelben Monats, Gelegenheit zur Auswechſelung derſelben gegeben worden.

Art. 2.

Zu der im Art. 1. beſtimmten Auswechſelung ſoll neue Silbermünze gebraucht werden, und zur Aushülfe dabei ſollen die noch nicht ausgewechſelten Fünf und Zwanzig, Zehn und Fünf Cents Stücke dienen.

Art. 3.

Außer bei der Niederländiſchen Bank ſoll die Auswechſelung bei den Arrondiſſements-Zahlmeiſtern ſtattfinden. Haag, den 5. October 1849.

gez. Wilhelm.

gegengez. Der Finanz-Miniſter.
van Boſſe.

Staatsblad des Königreichs der Niederlande.

(№ 46.) Geſetz vom 17ten September 1849., wegen Einziehung der nach den Geſetzen vom 28ſten September 1816. (Staatsblad Nr. 50.) und vom 22ſten December 1825. (Staatsblad Nr. 80.) geprägten Goldmünzen.

Wir Wilhelm III. ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wiſſen:

Nachdem Wir in Erwägung genommen haben, daß durch den Artikel 23. des Ge-

setzes, zur Regulirung des Niederländischen Münzwesens vom 26sten November 1847. (Staatsblad Nr. 69.) vorgeschrieben ist, daß vor dem 31sten December 1850. nähere gesetzliche Bestimmungen über die in Folge der Gesetze vom 28sten September 1816. (Staatsblad Nr. 50.), und vom 22sten December 1825. (Staatsblad Nr. 80.) geprägten Goldmünzen von 10 und 5 Fl. erlassen werden sollen, und daß es wünschenswerth erscheint, in dieser Beziehung dem erst gedachten Gesetz Ausführung zu geben.

So verordnen Wir nach Anhörung Unsers Staats-Rathes, und mit Zustimmung der General-Staaten, was folgt:

Art. 1.

In der von Uns zu bestimmenden Zeit und Weise sollen die Goldmünzen von 10 und 5 Fl., welche in Folge der Gesetze vom 28sten September 1816. (Staatsblad Nr. 50.) und vom 22sten December 1825. (Staatsblad Nr. 80.) geprägt worden sind, aufhören, ein gesetzliches Zahlmittel zu sein, doch als Handelsgeld in Umlauf bleiben.

Art. 2.

Vor Feststellung des in dem Artikel 1. erwähnten Termins wird Gelegenheit zur Auswechselung der Goldmünzen von 10 und 5 Fl. gegeben; während, wenn die Auswechselung gegen Silbermünze nicht sofort Platz greifen kann, dafür in der von Uns näher zu bestimmenden Form Papiergeld, nicht kleiner als zu 10 Fl., in dem Gesammtbetrag von nicht über 30 Millionen Gulden ausgegeben werden wird.

Art. 3.

Nach Maaßgabe des ausgegebenen Papier-Geldes wird der Niederländischen Bank eine gleiche Summe im Nominalbetrage der Goldmünze von 10 und 5 Fl. übergeben.

Diese Summe, bestehe sie nun aus jenen Goldmünzen, aus Niederländischen Silbermünzen oder aus Gold- oder Silber-Barren, muß stets der des im Umlauf befindlichen Papiergeldes gleich bleiben.

Auf dem Papiergelde ist von Seiten der Direction der Niederländischen Bank der Vermerk anzubringen, daß der vorstehenden Bestimmung Genüge geschehen ist.

Art. 4.

Vor oder spätestens an dem letzten December 1852. wird das in Folge dieses Gesetzes ausgegebene Papier-Geld gegen Niederländisches gemünztes Geld wieder eingezogen.

Art. 5.

Am Ende eines jeden Monats wird der Allgemeinen Rechenkammer durch den Chef des Finanz-Departements der Betrag des ausgegebenen und eingezogenen Papiergeldes mitgetheilt.

Das eingezogene Papiergeld wird der Allgemeinen Rechenkammer übermacht und in Gegenwart von zwei Mitgliedern der Kammer vernichtet; zugleich wird der Betrag des ausgegebenen und vernichteten Papiergeldes im Staats-Courant bekannt gemacht.

Art. 6.

Das kraft dieses Gesetzes ausgegebene Papiergeld muß bis zu dem Termine seiner Ein

Digitized by Google

Einziehung von Jedem wie baares Geld zu dem darauf bemerkten Werthe als gesetzliches Zahlungsmittel angenommen werden.

Art. 7.

Wer dies Papier-Geld nachmacht, verfälscht, oder nachgemachtes oder verfälschtes Papiergeld wissentlich in Umlauf bringt, wird mit lebenswieriger Zwangsarbeit, und bei mildernden Umständen mit zeitweiliger Zwangs-Arbeit bestraft, insofern diese Strafe in der Provinz Limburg zuerkannt wird; in den übrigen Provinzen aber werden die gedachten Verbrechen mit denjenigen Strafen belegt, welche der lebenswierigen oder zeitweiligen Zwangsarbeit entsprechen.

Art. 8.

Das Papiergeld, welches binnen zwei Jahren nach dem für die Einziehung desselben anzuberaumenden Termin nicht angeboten wird, ist verjährt.

Art. 9.

Der neunte Artikel, welcher durch das Gesetz vom 30sten October 1848. (Staatsblad Nr. 76.) der 6ten Abtheilung des IX. Abschnitts B. der allgemeinen Bewilligung der Staatsausgaben für 1849. Gesetz vom 9ten August 1847. (Staatsblad Nr. 50.), hinzugefügt ist, wird vermehrt um die Summe von 250,000 Floren, und somit auf 750,000 Flor. gebracht, wodurch die Total-Summe der letztgenannten Abtheilung auf 787,275 Fl. und die Total-Summe des IX. Abschnitts B. auf 7,602,909,07½ Flor. festgestellt wird.

Dieser 9te Artikel lautet fortan:

„Verlust an dem Nominal-Werth der alten und der in Folge des Gesetzes vom 28sten September 1816. (Staatsblad Nr. 50.) geprägten Silbermünzen; Ausgaben, verursacht durch das Einziehen der in Folge jenes Gesetzes und des vom 22sten December 1825. (Staatsblad Nr. 80.) geprägten Goldmünzen von 10 und 5 Flor.; Münzlohn und fernere Unkosten, darunter die aus dem Gesetz vom 18ten December 1845. (Staatsblad Nr. 90.) herfließenden."

Wir verordnen und befehlen hiermit, daß dies in das Staatsblad gerückt werde, und daß alle Behörden und Beamten, die es angeht, für die genaue Ausführung Sorge tragen. Gegeben im Haag, den 17. September 1849.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. Der Finanz-Minister.
van Bosse.

Ausgegeben den 25. September 1849.

Der Staatsrath, Director des Cabinets des Königs.
A. G. A. van Rappard.

Oppeln, den 12. November 1849.

Wir

Digitized by Google

№ 286. Betr. die gezogenen Prämien der zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämien-Scheine. A. d. J. II. Nr. 1125 a.

Wir haben die Bekanntmachung über die am 15ten bis incl. 19ten v. Mts. gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämien-Scheine, in je einem Exemplare, an die sämmtlichen Landraths-Aemter unseres Verwaltungs-Bezirkes, zur Auslegung in deren Geschäfts-Localen und zur beliebigen Einsicht aller Interessenten zugefertigt. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Verwalter der öffentlichen Cassen, insbesondere für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen, in welchen Seehandlungs-Prämien-Scheine vorhanden sind, die gedachte Bekanntmachung zur weiteren Maaßnahme genau zu prüfen.

Oppeln, den 14. November 1849.

Geschenk.

Der Bürger und Kalkofen-Besitzer Paul Hadamik zu Krappitz, hat dem dortigen städtischen Hospitale eine Summe von 100 Rthlr. geschenkt, welche wohlthätige Handlung wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Oppeln, den 12. November 1849.

Patent-Verleihungen.

Es sind nachstehende Patente für den Umfang des Preußischen Staats verliehen, in sofern die patentirten Gegenstände für neu und eigenthümlich anerkannt worden, als:

unter dem 4ten November 1849.:

an den Maschinen-Baumeister A. Tischbein zu Buckau bei Magdeburg,

auf einen Apparat, um Zuckersäfte zu verdampfen und zu kochen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf die Dauer von acht Jahre;

unter dem 10ten November 1849.:

an die Cattun-Fabricanten Rolffs et Comp. zu Cöln,

auf eine Cattun-Druckmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre;

unter dem 12ten November 1849.:

an den H. J. Schützendorf zu Cöln,

auf ein Verfahren, die Felle und Bälge kleiner Thiere zu gerben und aus denselben Stiefel- und Schnürstiefel-Schäfte ohne Nath darzustellen,

auf die Dauer von fünf Jahre;

unter dem 17ten November 1849.:

an den Gutsbesitzer Carl, Andreas, Felix Rochaz auf der Zinkhütte bei Mühlheim an der Ruhr,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung eines Schachtofens zur Behandlung der Zinkerze,

auf die Dauer von fünf Jahre. Oppeln, den 23. November 1849.

Das

Digitized by Google

Das der Handlung L. und H. Humbert frères in Cöln, unter dem 5ten December 1848. ertheilte Einführungs-Patent, Patent-Erlöschung.

auf eine Feder-Construction für Eisenbahn-Wagen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen. Oppeln, den 23. November 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Auf die Vorstellung vom 2ten November v. J. wird Ihnen anbei Abschrift das darüber von dem dortigen Königlichen Ober-Landes-Gerichte am 28sten December desselben Jahres erstatteten Berichts mitgetheilt und zugleich eröffnet, daß der Justiz-Minister sich mit der Ausführung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts einverstanden erklärt, M. 287. Betr. die Gebühren der Rechts-Anwälte für die Audienz-Termine in Civilsachen.

daß der Regel nach in Gemäßheit von Nr. 3. Abschnitt IV. der Gebühren-Taxe vom 9ten October 1833. für die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte in jeder Instanz nur einmal die Gebühren passiren, und daß als Ausnahmen hiervon für eine weitere mündliche Verhandlung dem Justiz-Commissarius nur dann Gebühren festgesetzt werden dürfen,

a. wenn der fernere Audienz-Termin zur Aufnahme des Beweises vor dem erkennenden Richter angesetzt, oder

b wenn wegen Weitläufigkeit der Sache das Plaidoyer in dem ersten Audienz-Termine wegen Mangels der Zeit zu dessen Beendigung hat abgebrochen, und zu der Fortsetzung und dem Abschluß ein anderweiter Termin zur mündlichen Verhandlung hat anberaumt werden müssen.

Hiernach ist denn auch Ihre specielle Beschwerde in Sachen C. c/a. T. nicht begründet.

Berlin, den 18. Januar 1849.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung.
gez. Müller.

An
den Königlichen Justiz-Commissarius Herrn N. N. zu Ratibor.

Abschrift der vorstehenden Bescheidung wird dem Königlichen Ober-Landes Gericht auf

Digitized by Google

auf den Bericht vom 28sten December v. J. zur Nachricht zugefertigt.

Berlin, den 18. Januar 1849.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung.
gez. Müller.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.
I. 87.

Vorstehende Verfügung des Herrn Justiz-Ministers wird hierdurch sämmtlichen Gerichts-Behörden und Rechts-Anwälten unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Ratibor, den 13. November 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 288. Betr. die Eröffnung der zweiten Sitzung des hiesigen Schwur-Gerichts.

Die nächsten öffentlichen Sitzungen des hiesigen Schwurgerichts werden mit dem 3ten December 1849. im Saale des hiesigen Rathhauses beginnen und etwa vierzehn Tage dauern, was mit Bezug auf §. 69. des Gesetzes vom 3ten Januar 1849. hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Oppeln, den 20. November 1849.

Königliches Kreis- und Schwur-Gericht.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Morawetz zu Klein-Strehlitz, hat seiner schwächlichen Gesundheitszustände wegen, die Enthebung der bisherigen erzpriesterlichen Verwaltung nachgesucht. Diesem Antrage ist Folge gegeben und an Stelle des ꝛc. Morawetz, der Pfarrer Scholz zu Rosnochau als Erzpriester des Archipresbyterats Ober-Glogau ernannt worden — der Rathsherr, Apotheker Poleck zu Neisse, erhielt in Anerkennung seiner Verdienste um die dortige Commune, den Titel: „Stadtältester" — in Ratibor wurden die seitherigen Rathsherren Cecola und Tlach, als solche wieder gewählt und diese Wahl bestätigt — die seitherigen Stadt-Verordneten, Büchsenmacher Julius Peterschütz und Schankwirth Friedrich Wiesner zu Pitschen, Creutzburger Kreises, sind zu unbesoldeten Rathmännern erwählt und bestätiget worden — der kath. Schul-Adjuvant Johann Piela zu Jeschona, hat die Schullehrerstelle zu Kalinow, Groß-Strehlitzer Kreises, erhalten — und der Regierungs-Rath Bauer, ist von hier zur Königlichen Regierung in Merseburg versetzt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49.

Oppeln, den 4ten December 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 38. enthält:

(№ 3182.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten October 1849., betreffend die Errichtung eines Gewerbe-Gerichts für den Polizei-Bezirk der Stadt Stettin, mit Einschluß der Ortschaft Kupfermühle.

(№ 3183.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten November 1849., betreffend die Einsetzung einer besondern Behörde, mit der Firma „Königliche Direction der Ostbahn", und die veränderte Bezeichnung der bisherigen Commission für die Westphälische Eisenbahn.

(№ 3184.) Die Bekanntmachung vom 10ten November 1849., wegen Bildung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Cölner Bergwerks-Verein" zu Cöln.

(№ 3185.) Die Bekanntmachung vom 12ten November 1849., über die Allerhöchste Bestätigung des Status des zur Fortführung der, von der Handlung Mathias Stinnes zu Mülheim an der Ruhr, bisher betriebenen Handlungs-Geschäfte, unter dem Namen der „Mathias Stinnesschen Handlungs-Actien-Gesellschaft zu Mülheim an der Ruhr" zusammengetretenen Actien-Vereins.

(№ 3186.) Die Bekanntmachung vom 13ten November 1849., wegen Bildung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Gas-Beleuchtungs-Actien-Gesellschaft zu Breslau."

(№ 3187.) Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 18ten December 1848. erlassenen Verordnung, über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen. Vom 13. November 1849.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 289. betr. das polizeiliche An- und Abmelden der Fremden. A. d. J. VI. Nr. 2232 a.

Nach unserer Amtsblatt-Verordnung vom 22sten März 1838. (Jahrg. 1838. S. 77.) ist jeder Einwohner eines Ortes, ohne Unterschied des Standes, verpflichtet, jeden Fremden, welcher bei ihm übernachtet, der Orts-Polizei-Behörde anzumelden, und, insofern die Abmeldung nicht gleichzeitig erfolgen kann, auch besonders abzumelden.

Diese Meldung muß gleich am Morgen des nach der Ankunft des Fremden folgenden Tages, und in den Städten in der Regel schriftlich geschehen, wogegen auf dem Lande auch mündliche Meldungen genügen.

In den Dörfern, in welchen Dominial-Obrigkeiten nicht vorhanden sind, oder für welche dies besonders angeordnet ist, erfolgen die vorgeschriebenen Meldungen bei dem Ortsschulzen.

Die unterlassene Befolgung dieser Vorschriften wird nach Bewandniß der Umstände mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 5 Rthlr. oder 12stündiger bis 8tägiger Gefängnißstrafe geahndet.

Wir bringen diese Vorschriften mit der Erläuterung in Erinnerung, daß auch die zur Ausübung der Polizei-Verwaltung befugten Ritterguts-Besitzer, bei Vermeidung gleicher Ahndung, dazu verpflichtet sind, die hiernach vorgeschriebene Meldung der bei ihnen übernachtenden Fremden binnen gleicher Frist, und zwar an das vorgesetzte Landraths-Amt zu bewirken. Oppeln, den 17. November 1849.

Patent-Verleihung.

Dem Maschinen-Meister J. F. Essig zu Deutz, ist unter dem 24sten November 1849. ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schmier-Vorrichtung für Eisenbahn-Wagen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 29. November 1849.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 290. betr. die Abstempelung der an die eigene Ordre gezogenen Wechsel.

Mit Rücksicht auf den Artikel 6. der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung vom 6ten Januar 1849. (Gesetz-Sammlung Seite 49.), welcher die Wechsel an die eigene Order ausdrücklich den gezogenen Wechseln beizählt, ist von dem Königlichen Finanz-Ministerio durch Rescript vom 14ten d. M. bestimmt worden, daß für die Folge, die an die eigene Order gezogenen Wechsel, eben so wie alle andern Wechsel, gleich nach der Ausstellung, und bevor noch ein Accept, oder Giro darauf gesetzt worden, bei Vermeidung der gesetzlichen Wechsel-Stempelstrafe, zur Abstempelung vorgelegt werden sollen.

Breslau, den 23. November 1849.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Bigeleben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50.

Oppeln, den 11ten December 1849.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 39. enthält:

(№ 3188.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten October 1849., betreffend die Aufhebung der Lippe-Schiffahrts-Empfangstelle zu Lünen, und die Uebertragung der derselben beigelegten Hebe-Befugniß auf die Empfangsstellen zu Hamm und Hallen.

(№ 3189.) Das Privilegium, wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs, im Betrage von 1,300,000 Rthlr. Vom 5ten November 1849.

(№ 3190.) Gesetz, betreffend die Feststellung der bei Ablösung von Real-Lasten zu beobachtenden Normal-Preise und Normal-Marktorte. Vom 19ten November 1849.

(№ 3191.) Gesetz, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam. Vom 19ten November 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

№ 291. Betr. die dem Lehrer Roskosch zu Alt-Ujest ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Atteften beim Pferde-Verkauf ꝛc. A. d. J. VI. Nr. 2418 c.

Wir haben dem Lehrer Roskosch zu Alt-Ujest, Groß-Strehlitzer Kreises, die Befugniß ertheilt, für die Einsassen der Gemeinde Alt-Ujest, welche Pferde verkaufen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste auszustellen, was wir in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. bekannt machen. Oppeln, den 14. November 1849.

Digitized by Google

№ 292. Betr. die Aufnahme junger Leute in das Königl. Musik-Institut zu Berlin.

Auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Staats-Ministers Dr. Eichhorn, und mit Bezugnahme auf das Publicandum im Amtsblatt vom 20sten Juli 1833., wird wiederholt bekannt gemacht, daß die Aufnahme junger Leute in das Königliche Musik-Institut zu Berlin, Behufs ihrer Ausbildung für kirchliche und Schul-Zwecke, jährlich zwei Mal, zu Ostern und zu Michaeli, stattfindet.

Die Bedingungen der Aufnahme sind:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren;
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe, oder mit dem Anstellungs-Fähigkeits-Zeugniß aus einem Königlichen Schullehrer-Seminar entlassen sei;
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und Fertigkeit im Klavierspiel habe;
4) daß er, bei unentgeldlichen Unterricht, doch die Kosten seines Unterhalts in Berlin bestreiten könne;
5) daß er vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Directors unterziehe.

Das Gesuch um Aufnahme ist jeder Zeit an uns, und zwar zwei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Cursus, mithin spätestens zum 1sten Februar und 1sten August jeden Jahres, zu richten, und sind glaubwürdige Atteste über die ad 1. bis 4. bemerkten Punkte, so wie ein vom Aspiranten selbst verfaßter Lebenslauf, mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung in wissenschaftlicher und musicalischer Hinsicht, dem Gesuche beizufügen. Oppeln, den 4. December 1849.

Patent-Verleihungen.

Dem Stempel-Revisor und Techniker C. T. N. Mendelssohn in Berlin, ist unter dem 29sten November 1849. ein Einführungs-Patent,

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Zubereitung des Asphalt-Geistes ohne Feuer, und dessen Anwendung für Straßen und Wege,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und

unter dem 1sten December 1849., dem Fabrik-Besitzer Borsig in Berlin, ein Patent,

auf durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesene Mittel, zur Anfertigung von Hohlgefäßen und Röhren aus Metall,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 7. December 1849.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 52.

Oppeln, den 25sten December 1849.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 298. Reglement zur Verordnung vom 26sten November 1849. über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

§. 1. Es ist unverzüglich zur Einrichtung der Wahlbezirke zu schreiten und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner festzusetzen (§. 4. bis 6. der Verordnung).

Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in Wahl-Bezirke getheilt, deren keiner mehr als 3499 Seelen umfassen darf.

Gemeinden von 1500 bis 3499 Seelen bilden, nach der Bestimmung des Landraths, entweder einen Wahl-Bezirk für sich, oder werden von demselben bis zu höchstens 3499 Seelen mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahl-Bezirke vereinigt.

Gemeinden unter 1500 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahl-Bezirke vereinigt.

Jedoch ist dahin zu sehen, daß wo Gemeinden von weniger als 1500 Seelen zu einem Wahl-Bezirke vereinigt werden, derselbe wo möglich nicht mehr als 1999 Seelen umfaßt, mithin nicht mehr als 3 Wahlmänner zu wählen hat.

§. 2. Gleichzeitig ist zur Aufstellung der Wählerlisten (§. 21. der Verordnung) und nach deren Schluß zur Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 24. der Verordnung) zu schreiten.

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungs-Listen ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Wähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu demjenigen, welcher die geringste Steuer zu zahlen hat. Alsdann wird die Gesammt Summe aller

Digitized by Google

Steuern berechnet. Die Grenze der ersten Abtheilung wird dadurch gefunden, daß man die Steuerbeträge der einzelnen Wähler so lange zusammenrechnet, bis das erste Drittheil der Gesammt-Summe erreicht ist. Was von der Gesammt-Summe dann noch übrig bleibt, wird in zwei Hälften getheilt. Diejenigen Wähler, welche die erste Hälfte aufbringen, bilden die zweite, und die übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familien-Namen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Wahl-Bezirk bilden und in Wahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im erstern Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letztern der Landrath fest.

Ist aber eine Gemeinde auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungs-Liste für die ganze Gemeinde angelegt, und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungs-Liste bildet. Deshalb ist es nöthig, in der allgemeinen Liste bei jedem Wähler die Nummer des Bezirks anzugeben.

§. 5. Steuerfreie Wähler, welche auf Grund der §§. 12. und 17. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen sich bei der Behörde, welche die Wähler-Liste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist anmelden und derselben die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung angeben. Unterlassen sie die Anmeldung, so werden sie nicht in die Listen aufgenommen; versäumen sie es, die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung rechtzeitig anzugeben, so werden sie in diejenige Abtheilung gesetzt, welche die Behörde für angemessen erachtet.

§. 6. Sowohl auf der Wähler-Liste als auch auf der Abtheilungs-Liste muß von der Behörde, welche zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, noch vor dem Wahl-Termine bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamations-Frist (§§. 23. 25. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben, oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7. Aus der Abtheilungs-Liste des Wahl-Bezirks wird für jeden landwehrpflichtigen Wähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

1) den Namen und Wohnort des Wählers,
2) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
3) den Wahl-Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
4) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die

Digitized by Google

die landwehrpflichtigen Wähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahl-Termin in den Händen des Wahl-Commissarius sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Candidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf.

§. 8. Wenn eine nach §. 5. und 6. der Verordnung vorgenommene Eintheilung einer Gemeinde in Wahl-Bezirke dazu führt, daß in einem einzelnen Bezirke entweder eine Abtheilung ganz ausfällt, oder ein zu großes Mißverhältniß zwischen der Anzahl der Wähler der verschiedenen Abtheilungen des Bezirks hervortritt, so kann die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, von der ihr im §. 20. der Verordnung beigelegten Befugniß Gebrauch machen, und die Wähler einzelner oder aller Abtheilungen in besondere, von denen der übrigen Abtheilungen unabhängige, Wahl-Bezirke theilen.

Sie kann dies entweder in der Art thun, daß sie die Gemeinde zuvörderst auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung im Wahl-Bezirke theilt, und demnächst die Anordnung trifft, daß die sämmtlichen Wähler der Gemeinde, welche der ersten Abtheilung angehören, nicht in diesen Wahl-Bezirken mitwählen, sondern die auf sie fallende Anzahl der Wahlmänner in besondern Wahl-Bezirken wählen, in welche sie möglichst gleichmäßig vertheilt werden.

Oder die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde kann, nach vorläufiger Eintheilung der Gemeinde in Wahl-Bezirke auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung, dieselbe Anordnung, wie sie eben in Bezug auf die Wähler der ersten Abtheilung angedeutet worden ist, in Bezug auf die Wähler der ersten und zweiten Abtheilung treffen, ohne daß es nöthig wäre, daß dann die Wahl-Bezirke der ersten Abtheilung mit denen der zweiten zusammen fallen.

Endlich kann die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde von einer Eintheilung der Gemeinde in Wahl-Bezirke auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung ganz absehn, und die Wahl-Bezirke für die Wähler jeder Abtheilung besonders festsetzen.

§. 9. Jeder in Gemäßheit des §. 20. der Verordnung oder des §. 8. des Reglements gebildete Wahl-Bezirk muß einen Wahlvorstand haben, der so zusammengesetzt ist, wie es der §. 27. der Verordnung vorschreibt.

§. 10. Die Wähler des Wahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

In Wahl-Bezirken, welche aus mehreren Ortschaften bestehen, kann der Wahl-Vorsteher, um die Wähler der Nothwendigkeit zu überheben, einen weiten Weg zurückzulegen, oder viel Zeit zu verlieren, in Gemäßheit des §. 28. der Verordnung, Wahl-

Versammlungen an verschiedenen Stellen des Wahl-Bezirks, und selbst für jede einzelne Ortschaft ansetzen.

Es ist ihm zur Ausführung dieser Maaßregeln ein Zeitraum von höchstens 3 Tagen incl. des vom Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl gestattet. In einer gleichen Frist ist die etwa erforderlich werdende engere Wahl (§. 16. des Reglements) zu bewirken.

Der Wahl-Vorsteher ernennt in diesem Falle an jedem Orte, wo er eine Wahl-Versammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protocollführer.

Vor dem Wahl-Vorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahl-Versammlung stattfindet, wird die Wahl-Handlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Diese §§. sind im Termine zur Wahl

§. 11. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 27 — 35. der Verordnung und der §§. 11 — 19. dieses Reglements durch den Wahl-Vorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Wähler vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahl-Vorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 12. Der Wahl-Vorsteher ernennt den Protocollführer und die Beisitzer (§. 27. der Verordnung). Er beauftragt den Protocollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungs-Liste.

§. 13. In Wahl-Bezirken, welche auf Grund der §§. 5. und 6. der Verordnung gebildet sind, wählt die dritte Abtheilung zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahl-Verhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben entlassen.

§. 14. Der Protocollführer ruft die Namen der Wähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungs-Liste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahl-Vorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Wählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind zwei Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich zwei Namen. Diese trägt der Protocollführer neben den Namen des Wählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Wähler selbst eintragen.

§. 15. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 30. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 32. der Verordnung oder §. 16 des Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahl-Stimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 16. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmen-Mehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben,

Digitized by Google

ben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmen-Mehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 17. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner Behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten, oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 18. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahl-Termine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen (resp. im Falle des §. 8. des Reglements in mehreren Bezirken) gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung (resp. im Falle des §. 8. des Reglements für den Bezirk) eine neue Wahl zur Folge.

§. 19. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 20. Die Ober-Präsidenten haben sofort die Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten, die Wahl-Commissare und die Wahl-Orte zu bestimmen, auch davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 21. Die Wahl-Vorsteher reichen die Wahl-Protocolle dem Wahl-Commissar ein.

Der Wahl-Commissar stellt aus den eingereichten Wahl-Protocollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahl-Bezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl des Abgeordneten ein.

§. 22. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 37. bis 42. der Verordnung, sowie der §§. 22. bis 26. dieses Reglements eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 11. dieses Reglements zur Anwendung.

§. 23. Der Abgeordnete wird in der Art gewählt, daß Jeder aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protocollführer neben den Namen des Wahlmanns in die Wahlmänner-Liste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 24.

der Wahlmänner vorzulesen.

Digitized by Google

§. 24. Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weitern Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissars zu ziehen.

§. 25. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§. 26. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß er nach §. 41. der Verordnung wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 27. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl des Abgeordneten werden von dem Wahl-Commissar dem Ober-Präsidenten gehörig geheftet eingereicht, welcher dieselben dem Minister des Innern zur weitern Veranlassung vorzulegen hat.

Berlin, den 4. December 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons von Schleinitz.

№ 1299.
Betr. die in der Provinz Schlesien gebildeten Wahl-Kreise zum deutschen Volkshause.

In Gemäßheit der Bestimmungen in dem §. 2., 3. und 37. der Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum deutschen Volkshause vom 26sten November c. und in Ausführung des Wahl-Reglements zu gedachter Verordnung vom 4ten December c., ist die Provinz Schlesien in folgende 31. Wahl-Kreise eingetheilt worden:

Num-

Digitized by Google

Nummer des Wahl-Kreises.	Bestandtheile des Wahl-Kreises.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahl-Kreises.	Gesammte Seelenzahl des Wahl-Kreises.	Wahlort.	Wahl-Commissarius.
1) a. Kreis	Hoyerswerda	28,340			
b. Kreis	Rothenburg	44,753			Staats-Anwalt Starke in Rothenburg.
c. Kreis	Sagan (der westliche Theil)	15,000	88,093	Muskau	
2) a. Kreis	Görlitz	59,548			
b. Kreis	Lauban (der westliche und nördliche Theil)	37,291	96,839	Görlitz	Landrath von Haugwitz in Görlitz.
3) a. Kreis	Lauban (der östliche und südliche Theil)	28,223			
b. Kreis	Löwenberg	70,863	99,086	Löwenberg	Landraths-Amts-Verweser Assessor Deetz in Lauban.
4) a. Kreis	Hirschberg	56,872			
b. Kreis	Schönau	27,630			
c. Kreis	Jauer (der westliche und nördliche Theil)	20,206	104,708	Schönau	Landrath von Zedlitz-Neukirch in Schönau.
5) a. Kreis	Jauer (die Kreisstadt u. der südöstl. Theil)	10,756			
b. Kreis	Bolkenhain	32,775			Regierungs-Assessor
c. Kreis	Landeshut	39,780			Landraths-Amts-Verweser v. Rohrscheidt in Striegau.
d. Kreis	Striegau	27,794	111,105	Bolkenhain	
6) a. Kreis	Liegnitz	59,905			Regierungs-Assessor und Landraths-Amts-Verweser v. Krosigk in Liegnitz.
b. Kreis	Goldberg-Hainau .	51,291	111,196	Hainau	
7) a. Kreis	Glogau	68,789			
b. Kreis	Sprottau	32,324	101,113	Glogau	Regierungs-Rath v. Korff aus Liegnitz.

Num-

Nummer des Wahl-Kreises.	Bestandtheile des Wahl-Kreises.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahl-Kreises.	Gesammte Seelenzahl des Wahl-Kreises.	Wahlort.	Wahl-Commissarius.
8) a. Kreis	Sagan (der östliche Theil)	33,976			
b. Kreis	Bunzlau	56,442	90,418	Bunzlau	Staats-Anwalt v. Prittwitz in Bunzlau.
9) a. Kreis	Grünberg	49,562			
b. Kreis	Freistadt	49,954	99,516	Neusalz	Landrath v. Bojanowski in Grünberg.
10) a. Kreis	Lüben	31,479			
b. Kreis	Steinau	24,208			
c. Kreis	Wohlau	47,219	102,906	Steinau	Landrath v. Wechmar in Steinau.
11) a. Kreis	Guhrau	37,404			
b. Kreis	Militsch	52,014	89,418	Trachenberg	Landrath von Köckritz in Guhrau.
12) a. Kreis	Wartenberg	49,235			
b. Kreis	Trebnitz	51,179	100,414	Festenberg	Landrath v. Poser in Trebnitz.
13) a. Kreis	Neumarkt	52,562			
b. Kreis	Breslau	57,110	109,672	Breslau	Landrath Graf Königsdorf in Breslau.
14) a. Kreis	Namslau	33,380			
b. Kreis	Oels	59,072	92,452	Bernstadt	Landrath v. Prittwitz in Oels.
15) a. Kreis	Brieg	46,033			
b. Kreis	Ohlau	48,734	94,767	Brieg	Landrath v. Rohrscheidt in Brieg.

Num-

Nummer des Wahl-Kreises.	Bestandtheile des Wahl-Kreises.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahl-Kreises.	Gesammte Seelenzahl des Wahl-Kreises.	Wahlort.	Wahl-Commissarius.
16) a. Kreis	Münsterberg	32,478			
b. Kreis	Strehlen	30,178			Landraths-Amts-Verweser Schwenzner in Münsterberg.
c. Kreis	Grottkau	39,212			
			101,868	Münsterberg	
17) a. Kreis	Waldenburg	56,242			
b. Kreis	Schweidnitz	66,118			Landrath von Gellhorn in Schweidnitz.
			122,360	Schweidnitz	
18) a. Kreis	Reichenbach	59,177			
b. Kreis	Nimptsch	29,167			Landraths-Amts-Verweser Olearius in Reichenbach.
			88,344	Reichenbach	
19)	Kreis Glatz	89,039	89,039	Glatz	Landrath von Zedlitz in Glatz.
20)	Stadt Breslau nebst Vorstädten	106,687	106,687	Breslau	Bürgermeister Bartsch in Breslau.
21) a. Kreis	Frankenstein	47,773			
b. Kreis	Habelschwerdt	48,723			Landrath Graf v. Strachwitz in Frankenstein.
			96,496	Reichenstein	
22) a. Kreis	Neisse	79,017			
b. Kreis	Falkenberg	36,463			Landraths-Amts-Verweser Möcke.
			115,480	Neisse	
23) a. Kreis	Neustadt	72,866			
b.	Die von den als Verbindungs-Linie angenommenen beiden Dörfern Goschütz und Te-				
	Latus . . .	72,866			

Nummer des Wahl-Kreises.	Bestandtheile des Wahl-Kreises.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahl-Kreises.	Gesammte Seelenzahl des Wahl-Kreises.	Wahlort.	Wahl-Commissarius.
	Transport	72,866			
	schenau nördlich gelegenen Ortschaften des Coseler Kreises	27,204			
			100,070	Ob.-Glogau	Landraths-Amts-Verweser Berlin in Neustadt.
24) a. Kreis	Leobschütz	72,031			
b.	Die von den als Verbindungs-Linie angenommenen beiden Dörfern Goschütz und Teschenau südlich belegenen Ortschaften des Coseler Kreises.....	27,028			
			99,059	Bauerwitz	Landrath Himml in Cosel.
25) Kreis	Ratibor.....	91,744	91,744	Ratibor	Landrath Wichura in Ratibor.
26) a. Kreis	Creutzburg	38,095			
b. Kreis	Rosenberg	43,329			Regierungs-Assessor v. Zacherzewski in Creutzburg.
			81,424	Creutzburg	
27) a. Kreis	Groß-Strehlitz ...	48,298			
b. Kreis	Lublinitz.....	41,671			Landrath v. Koscielski in Lublinitz.
			89,969	Guttentag	
28) Kreis	Beuthen.....	84,125	84,125	Beuthen	Landrath v. Tieschowitz in Beuthen.

Num-

Digitized by Google

Nummer des Wahl-Kreises.	Bestandtheile des Wahl-Kreises.	Seelenzahl der einzelnen Bestandtheile des Wahl-Kreises.	Gesammte Seelenzahl des Wahl-Kreises.	Wahlort.	Wahl-Commissarius.
29) Kreis	Oppeln	84,066	84,066	Oppeln	Landraths-Amts-Verweser Goretzki in Oppeln.
30) a. Kreis	Pleß	69,853			
b.	Die von der Poststraße, welche den Rybniker Kreis von der Ratiborer bis zur Plesser Kreisgrenze durchschneidet, südlich belegenen Ortschaften des Rybniker Kreises.....	29,638	99,491	Sohrau	Landrath v. Durant in Rybnik.
31) a. Kreis	Gleiwitz.....	64,198			
b.	Die nördlich von vorstehend bezeichneter Poststraße belegenen Ortschaften des Rybniker Kreises.....	29,655	93,753	Gleiwitz	Landraths-Amts-Verweser v. Welzek in Gleiwitz.

Ich habe nicht nur die für die einzelnen Wahl-Kreise ernannten Wahl-Commissarien mit den nöthigen Anweisungen versehen, sondern auch sämmtlichen Landräthen und dem hiesigen Magistrat von der Bildung der Wahl-Kreise Kenntniß gegeben und dieselben angewiesen, sofort mit Bildung der Wahl-Bezirke und Aufstellung der Wähler- und Abtheilungs-Listen vorzugehen und dafür Sorge zu tragen, daß die Vorsteher der in den Krei-

Digitized by Google

Kreisen gebildeten Wahl-Bezirke von der Bildung der Wahl-Kreise und der Feststellung der Wahl-Orte und Wahl-Commissarien rechtzeitig Nachricht erhalten.

Die durchschnittliche Seelenzahl, auf welche ein Abgeordneter für das deutsche Volkshaus zu erwählen ist, beträgt in der Provinz 97,957 Seelen. Ohne eine noch größere Zersplitterung der einzelnen Kreise, welche ich möglichst zu vermeiden bemüht gewesen bin, war eine größere Ausgleichung der Seelenzahl in den einzelnen Wahl-Kreisen der Provinz nicht zu erreichen. Die Wahl der Abgeordneten findet in allen Wahl-Kreisen der Provinz am 31sten Januar 1850. statt.

Breslau, den 15. December 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

M. 300. Betr. Veränderungen in der Arznei-Taxe. A. d. J. II. 1569 b.

Das Königliche Ministerium der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten hat für das Jahr 1850. Veränderungen in den Tax-Preisen mehrerer Arznei-Mittel nothwendig befunden, welche genau zu befolgen und gedruckt, das Exemplar zu 1 Sgr., nicht blos bei dem Verlags-Buchhändler H. Schulze in Berlin, sondern auch in den übrigen Buchhandlungen zu bekommen sind. Oppeln, den 12. December 1849.

Marktfestsetzung in Constadt.

Aus Versehen ist der für die Stadt Constadt bestimmte fünfte Kram- und Viehmarkt pro 1850. in den Kalendern nicht mit aufgenommen worden, und wird derselbe daher auf den 18ten November k. J. hiermit angesetzt.

Oppeln, den 30. November 1849.

Patent-Verleihungen.

Dem Maschinenbauer Wilhelm Siemens sind zwei Patente unter dem 8ten December 1849.:

1) auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Condensator für Nieder- und Hochdruck-Maschinen, und
2) auf ein System von Abdampf-Pfannen zum Abdampfen von Salzsoole und andern Flüßigkeiten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

beide Patente auf die Dauer von sechs Jahren, und

dem Möbel-Fabricanten Thomas Odenthal ist unter dem 11ten December 1849. ein auf fünf Jahre dauerndes Patent,

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zu schaukelnder Bewegung der Kinder-Wiegen,

für den Umfang der Monarchie ertheilt worden. Oppeln, den 22. December 1849.

---

n.R. Ver-

Digitized by Google

vor dem 9. Dez

Astadt ꝛc. BB. ....
Boreck Gros OS. .....
Cammerau Nieder SJ. ....
Cujau OS. .....
Endersdorf Bißthum
schaft, jetzt NGr. 1
Goschütz BB. .....
Heinrichauer ehemalige
güter NGr. .....
Hennersdorf und Zuge
thums-Landschaft, jetzt N
Jäschkittel Nieder BB.

Breslau, a

Digitized by Google

II. Nachweisung

der

ember 1848 öffentlich aufgekündigten, bisher aber noch nicht eingelieferten Pfandbriefe.

	à Rtl.		à Rtl.		à Rtl.
.....3	40	Kemnitz Alt SJ. 147	30	Saeran, Kreis Cosel, OS. ...47	1000
.....59	1000	Langenhoff ꝛc. OM. 61	100	Schätz LW. 16	20
.....9	300	Lieskau GS. 20	30	Schmarse GS. 122	400
.....57	500	Muckendof LW. 25	50	Schonowitz OS. 30	150
s = Land=		Muskau G. 399	200	Schützendorf Bißthums=Land=	
25. 135	20	Nassadel I. und II. Antheil BB. 22	50	schaft, jetzt NGr. 146	300
....125	300	Nassiedel OS. 188	100	Steinseiffersdorf SJ. 46	20
M Stifts=		Protsch OM. 56	50	Stradam Neu, Buchwitz BR.	
Betr. 250	500	Reichen Gros Klein LW. ..54	40	62	1000
rungshör Bißs=		Neußendorf, Kreis Bolkenhain=		Thiemendorf Mittel SJ. ...19	20
Arzne Gr. 258	20	hain = Landeshut, SJ. 53	20	Tscheplau GS. 52	20
A. d.					
15(....12	70	Rietschütz Ober Nieder GS. .26	100	Wilkowitz Gros OS. 74	20

m 1. März 1849.

Markt in C

chlesische General=Landschafts=Direktion.

Pa Berle

Umfang der [illegible]

Ver=

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

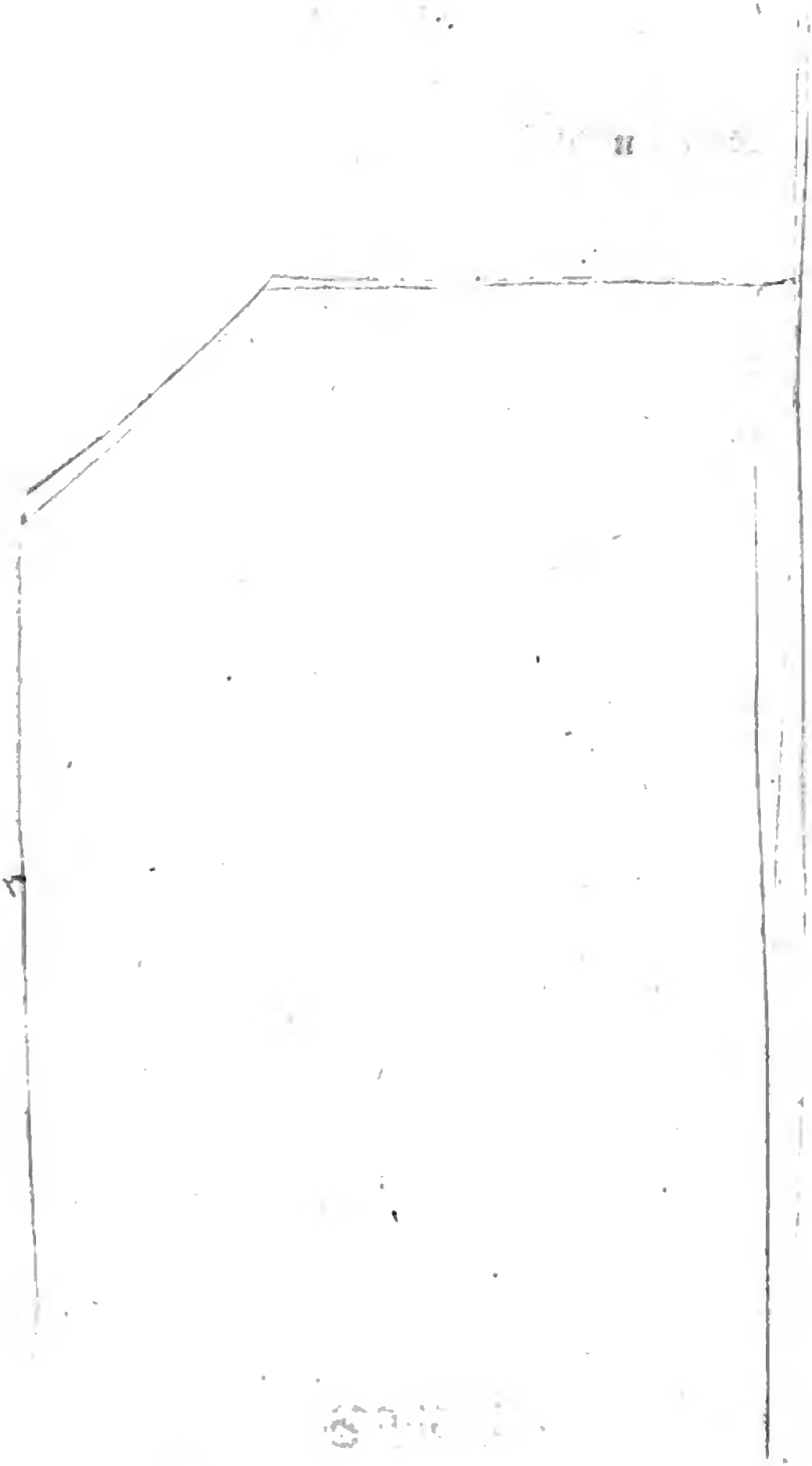

Digitized by Google

Brief an die Arbeiter

von

Friedrich Harkort.

Einige Briefe habe ich Euch geschrieben, wohl aufgenommen als guter Rath von Vielen, mißachtet von Manchen, die Brod ohne Arbeit verlangen! In böser Zeit trete ich abermals auf und fordere vor Gericht jene falschen Propheten, welche dem Volke Aufruhr und Verrath predigen, um eine goldene Zeit herbeizuführen. Wo sind jetzt diese Maulhelden, welche, anstatt für ihre faule Sache zu fechten, feige davon liefen und das irregeleitete Volk im Stich ließen. Schmach über die listigen Verführer und Reue über Jene, so der Treue und Pflicht vergaßen!

Digitized by Google

Deutschlands Einheit ist ein großer Gedanke, allein Bürgerkrieg und Meineid sind wahrlich ein schlechter Kitt für die edle Sache. Wählt gesetzliche Mittel, um des Landes Stimmung auszusprechen, und bessere Männer werden auf Eurer Seite sein. Wer die wahre Freiheit will, der muß durch Sinn für Gesetz und Ordnung sich ihrer würdig machen. Selbstverleugnung heißt die edle Tugend, welche wahre Eintracht schaffen kann, die übe, wer hoch steht oder niedrig, Jeder in seinem Stande. Die Wühler haben Euren Eigennutz aufgestachelt gegen Jene, welche die Früchte des Fleißes und der Sparsamkeit besitzen. Bedenkt doch, wenn das Eigenthum nicht mehr sicher ist, so wird aller Verkehr erliegen und Verwilderung und Mangel das Loos Aller sein. Niemand wird säen, wenn er nicht weiß, daß die Erndte sein Eigen ist. Nicht durch Lottospiel erwirbt der Fleiß sein Kapital, sondern durch Arbeit. Seid vernünftig, bedenkt, daß Niemand Geld verdienen kann, ohne Andere mit verdienen zu lassen. Wenn ein Kaufmann für hundert Thaler Tuch verkauft, so verdient er 10 Thaler und 90 Thaler die Arbeiter, und Jene, so die Wolle und Farbe geliefert haben. Nicht ein Ring zieht den Eimer aus dem Brunnen, sondern eine lange Kette, und aus ihm füllen sich viele Becher für Durstige!

Selbst der Reichste, und wenn er Millionen besitzt, kann nur ein Hemd tragen und nicht mehr essen und trinken, als wie ein Mann; das Uebrige vertheilt sich durch mancherlei Kanäle an Viele. Wäre das Kapital an Alle zu gleichen Theilen vertheilt, so würde in Mangeljahren Niemand im Stande sein, ein Schiff auszurüsten und zu befrachten, um auf seine Kosten und Gefahr Korn aus fremden Ländern zu holen und dem Hunger zu wehren. Wer würde die feine Leinewand oder Spitzen der armen Spinnerinnen kaufen, oder das Gemälde des Malers? Wer könnte 100,000 Thaler daran wagen, um ein Bergwerk zu eröffnen, welches 500 Menschen ernährt! Vertheilt die Habe, und das Land wird eine Armen-Kolonie, die ohne Kunst, Wissenschaft und Bildung der Barbarei anheimfällt! Giebt es nicht unter uns Fabrikherren, Handwerker und Bauern, die früher Arbeiter waren und sich emporgeschwungen haben durch Fähigkeit, Glück und den Fleiß ihrer Hände? Keinem unter Euch ist derselbe Weg verschlossen, wenn Ihr Euch tüchtig macht und es Gottes Wille ist, dessen Ordnung ihr nimmer brechen könnt. Gönnt jedem Mitbürger das Seine und vergrabt Euer Pfund nicht, damit auch Ihr zu den Getreuen des Evangeliums gerechnet werdet. Nicht Alle können auf einem Posten stehen, allein Jeder ist berufen, seinen Platz mit Ehren auszufüllen. Die treue, fromme Dienstmagd, welche dem Kindlein das erste Gebet lehrt, gilt vor Gott so viel, als der Bischof mit seinem Hirtenstabe! Der Name des Wehrmanns, welcher sein Leben für das Vaterland in die Schanze schlug, steht auf der Denktafel in der Kirche eingeschrieben neben dem seines Generals, und die arme Frau, welche vor Sonnenaufgang das harte Lager verläßt, um durch schwere Arbeit für die Kinder und das Haus zu sorgen, braucht einer Fürstin nicht zu weichen! Zufriedenheit heißt das edle Kraut, welches die Wünsche der Menschen stillt, das pflanze Jeder in seinem Garten und es wird besser stehen mit uns Allen! Es ist gesagt worden, der Lohn muß so gestellt werden, daß jeder Arbeiter leben kann. Gerne sage ich ja, wenn mir Jemand die Möglichkeit zeigt. Hat denn jeder Arbeiter einen Brodherrn? Arbeiten nicht Viele auf eigne Hand auf dem

Digitized by Google

Acker oder beim Handwerk? Und wenn nun von diesen Einer Weizen säet, wo nur Hafer wächst, oder der andere gutes Leder zu schlecht genähten Schuhen verschneidet, wer soll da für den Pfuscher auslohnen? Herrschen Ordnung und Gesetz in den Ländern, so geht viel Geld um, Jeder kauft und es blüht das Handwerk, und der Lohn steigt für die Fleißigen. Wenn aber Barrikaden die Städte schließen und Freischärler durch die Dörfer schweifen, wo wird dann Arbeit zu finden sein? Man rechnet, daß Elberfeld und Umgegend täglich 80,000 Thaler verloren haben durch die Unruhen. Schaut hinüber nach dem Lande Baden oder der Rheinpfalz, wo das Gesindel aller Länder zusammenläuft, um den ehrlichen Leuten die neue Freiheit zu verleiden, und werdet klüger durch Anderer Schaden! Wenn ein Volk Mangel und Armuth schaffen will, so fange es nur Unruhen an, das Mittel ist sicherer als Wassersnoth und Feuersbrunst! Macht jeden Arbeiter fleißig und verständig, und ich bürge dafür, daß alle zu leben haben.

Die welche Euch verführen wollen, predigen den Haß gegen die Fürsten und die Pfaffen. Die Fürsten sind Menschen wie wir, allein es ist nicht fein, von ihren Fehlern mit Uebertreibung zu reden und die Tugenden zu verschweigen; solches geschieht aber von vielen undankbaren Gesellen, welche ihre Wohlthaten genossen haben. Wenn ihr auf dem Throne säßet, täglich umlagert von Tausenden von Bitten und Beschwerden, Querköpfen, Augendienern und redlichen Leuten, Ihr würdet bald inne werden, daß auch ein König saueres Brod ißt! Kein Regiment gedeihet, wo nicht einer befiehlt, das schaut Ihr täglich im eigenen Hause, in der Fabrik und in der Gemeinde, also sei es auch im Staate.

Das Wort Gottes spricht: „Gebt dem Kaiser was des Kaisers ist!" Deshalb klingt es schlecht im Ohr der Wühler. Ich aber sage Euch: Wenn Ihr am Sarge Eurer Lieben oder letzten Hoffnung steht, dann werden sie leidige Tröster sein. Ein Volk ohne Religion kann nicht bestehen und selbst die, welche sie leugnen möchten, horchen in ihrem Gewissen mit Schrecken auf das Urtheil des ewigen Richters, vor dem allein Alle gleich sind.

Es kann und darf nicht Alles beim Alten bleiben, Vieles kann besser werden, wenn man es vernünftig angreift, nichts Unmögliches verlangt, und Jeder seine Schuldigkeit thut. Da spricht man viel von Proletariern ohne das Wort zu deuten. Einen Proletarier nenne ich den, welchen seine Eltern in der Jugend verwahrlost, nicht gewaschen, nicht gestriegelt, weder zum Guten erzogen noch zur Kirche und Schule angehalten haben. Er hat sein Handwerk nicht erlernt, heirathet ohne Brod und setzt seines Gleichen in die Welt, welche stets bereit sind, über anderer Leute Gut herzufallen, und den Krebsschaden der Kommunen bilden. Warum sorgen die Gemeinden selbst nicht besser für die Ausrottung dieser Zuchthauskandidaten? Ferner heiße ich Proletarier: Leute, die, von braven Eltern erzogen, durch die Verführung der großen Städte zu Grunde gegangen sind; Wüstlinge und Zecher, die den blauen Montag heiliger halten als den Sonntag; verlorene Söhne ohne Reue, denen Gesetz und Ordnung ein Gräuel ist. An den Innungen wäre es, solcher Schande des Gewerks vorzubeugen und Zucht und Sitte herzustellen, anstatt ihre Fahnen den Demokraten vorzutragen. Diese beiden Klassen bilden die ächten Hülfstruppen der Aufwiegler, bestehend aus verdorbenen Schreibern, schlechten Rechnungsführern, Haarspaltern und Doktoren ohne

Digitized by Google

Kranke, Judenjungen, weggejagten Militairs und allen Taugenichtsen, die ohne Mühe zu Ehren und Ansehen gelangen wollen!! Sagt mir: Wer von Euch hätte wohl gedacht, daß Deutschland so reich sei an solch' sauberer Gesellschaft? Nicht aber rechne ich zu den Proletariern den braven Arbeiter, dem Gott durch die Kraft seiner Hände und den gesunden Menschenverstand ein Kapital verlieh, welches ihm Niemand rauben kann, es sei denn Krankheit oder Alter. Der wird schon durchkommen, wenn jene bösen Buben die Ruhe und öffentliche Wohlfahrt nicht stören. Diesen ehrenwerthen Leuten muß geholfen werden, durch Hebung der Gewerbe, Vorschußkassen, guten Unterricht für die Kinder und Sicherstellung gegen Krankheit und Invalidität.

Schaut auf die Bergleute, dort ist schon ein guter Anfang gemacht. Um dahin zu gelangen schafft Ruhe im Lande und wählt Leute in die Kammer, so nicht erbittert mit der Regierung zanken, sondern zum Wohle Aller aufrichtig Hand an das Werk legen. Fast zwei Jahre habt Ihr es versucht mit Schreiern, macht jetzt einmal die Probe mit Männern von gemäßigter Gesinnung, so die Freiheit wollen, gesichert durch gesetzliche Schranken nach unten und oben und dann fällt ein unpartheiisches Urtheil! Gebraucht das einfache Hausmittel und heilt selbst den Schaden ohne kostspielige politische Quacksalber. Seid Ihr anderer Meinung, so bedauere ich Blut, Geld und verlorene Zeit, allein die bittere Erfahrung führt uns später sicher zusammen, bleiben wir deshalb Freunde nach wie vor.

Ende Mai 1849.

Berlin, gedruckt bei R. Decker.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

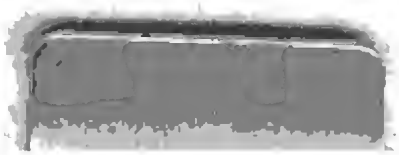

Digitized by Google

Digitized by Google